Handbuch

des

in Churſachſen

geltenden

Civilrechts

von

D. Carl Friedrich Curtius,
Oberhofgerichts- und Conſiſtorialadvokaten zu Leipzig.

Erſter Theil.

Leipzig,
im Schwickertſchen Verlage
1797.

Gegenwärtiger Versuch einer systematischen Darstellung des gesammten in Churſachsen geltenden Civilrechts bedarf keiner Entschuldigung. Bekanntlich muß die Wissenschaft unsers Civilrechts aus ganz heterogenen Quellen geschöpft werden, deren heutige Anwendbarkeit oft äußerst schwankend und ungewiß ist. Aus diesem Grunde hielt ich es für ein nützliches Unternehmen, wenn alle aus diesen verschiedenen Quellen abzuleitende Rechtsgrundsätze, so weit sie in das Gebiet des Civilrechts gehören, und heutiges Tages in Churſachsen anwendbar sind, in ein Ganzes verbunden, und als eine besondere Wissenschaft vorgetragen würden. Ob und wiefern aber der Versuch, welchen ich zu dem Ende hier gemacht habe, den beabsichtigten Nutzen leisten könne, mögen Kenner beurtheilen.

Durch Neuheit des Plans empfiehlt sich dieses Werk zwar nicht, auch mit Anführung der Litteratur bin ich nur sparsam gewesen; aber desto größere Sorgfalt habe ich auf möglichste Vollständigkeit und auf eine genaue und durchgängig richtige Anzeige der Quellen gewendet. Auch da, wo Verordnungen des römischen oder canonischen Rechts in den Churſächsischen Gesetzen wiederholt werden, sind nicht nur die letzteren, sondern auch jene angezeigt worden; bey solchen Rechtssätzen hingegen, welche blos durch den Gerichtsbrauch gebildet worden sind, habe ich jedesmal einen oder mehrere berühmte Rechtslehrer zu Gewährsmännern angeführt.

*

Da der Gebrauch dieses Handbuchs eine hinlängliche Bekanntschaft mit dem reinen römischen Rechte schon voraussetzt, so gehörte die Entwickelung der ersten Rechtsprincipien nicht in meinen Plan; auch hielt ich es aus diesem Grunde nicht für nothwendig, mich an eine so strenge systematische Ordnung zu binden, als man sie wohl von einem Systeme des reinen römischen Rechts zu fordern berechtigt ist. So z. B. geschieht in diesem ersten Theile zuweilen des Nießbrauchs, des Pfandrechts, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, u. s. w. Erwähnung, obgleich diese Begriffe erst in den folgenden Theilen erklärt werden.

Mit Recht dürfte man vielleicht tadeln, daß zuweilen Sätze in diesem Buche vorkommen, welche eigentlich ins Polizeyrecht gehören; aber öfters war des Zusammenhangs wegen eine Trennung solcher Sätze nicht wohl möglich, und der Brauchbarkeit des Buchs wird hiedurch, wenn ihr sonst nichts im Wege steht, hoffentlich kein Abbruch geschehen.

Ist mir übrigens nach dem Urtheile der Kenner dieser erste Theil nicht ganz mißlungen, so soll der zweyte, welcher das dingliche, und der dritte Theil, welcher das persönliche Sachenrecht enthalten wird, bald nachfolgen.

Inhalt des ersten Theils.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von den Quellen des Churſächſiſchen Civilrechts.

§. 1.

Der Inbegriff derjenigen Rechtswahrheiten, nach welchen in einem Staate die rechtlichen Verhältniſſe der Unterthanen gegen einander zu beurtheilen ſind, wird das Civilrecht genennt.

§. 2.

Man kann daſſelbe in ein gemeines und beſonderes (generale et ſpeciale) abtheilen. Unter dem erſteren verſteht man diejenigen geſetzlichen Vorſchriften, nach welchen in der Regel alle und jede bürgerliche Geſchäfte und Verhältniſſe, welche nicht beſonders davon ausgenommen ſind, beurtheilt werden müſſen; unter dem letztern hingegen begreift man diejenigen Verordnungen des Civilrechts, nach welchen entweder gewiſſe beſondere Gattungen bürgerlicher Geſchäfte, oder gewiſſe Perſonen vermöge ihres Standes und ihrer perſönlichen Verhältniſſe im Staate von der Vorſchrift des gemeinen Rechts ausgenommen werden. Dergleichen beſondere Rechte ſind in Rückſicht auf gewiſſe Gattungen

bürgerlicher Geschäfte, das Wechselrecht, Handlungsrecht, Handwerksrecht, ꝛc. hingegen in Rücksicht auf gewisse persönliche Verhältnisse die Rechte des Adels, der Militärpersonen, der Bürger, der Bauern, der Juden, u. s. w.

§. 3.

Die Quellen des in Churſachsen geltenden Civilrechts sind sowohl in Ansehung ihres Ursprungs als ihres Zeitalters von sehr verschiedener Gattung. Sieht man 1) auf ihren Ursprung, so bestehn sie theils aus geschriebenen, theils aus ungeschriebenen Gesetzen (Gewohnheitsrechten). Die geschriebenen Gesetze sind wiederum entweder solche, welche für ganz Teutschland, oder solche, welche blos in Churſachsen verbindliche Kraft haben. Zu den erstern gehören das römische nnd canonische Recht, und die teutschen Reichsgesetze; zu den letztern die ursprünglich Sächsischen Gesetze.

§. 4.

Sieht man hingegen 2) auf das Zeitalter dieser Quellen, so kann man sie in ältere, mittlere und neuere abtheilen. Diese letztere Abtheilung wollen wir hier zum Grunde legen.

A. Aeltere Quellen.

§. 5.

In den ältesten Zeiten lebten die Sachsen ohne Zweifel nach bloßen Gewohnheitsrechten, [a]) welche durch Tradition, wahrscheinlich durch Nationalgesänge und Sprüchwörter von Geschlecht auf Geschlecht gebracht wurden. [b]) Doch hat man guten Grund zu glauben,

daß diese Gewohnheitsrechte noch vor Carls des Großen Zeiten, wo nicht alle, doch zum Theil auch schriftlich abgefaßt worden sind, [c]) obschon mehrere Gelehrte solches bezweifeln. [d])

a) Sie nennten diese Gewohnheitsrechte Euva, Ew, E. S. capitular. Sax. c. 7. secundum eorum *Euua* componere Sächs. Landr. in der Vorrede: Nun halten wir sein E und sein Gebot.

b) S. Ludw. Crell de primitiis legum poeticis, antiquissimo genere carminum. Viteb. 1725.

c) *Capitular.* de partib. Sax. §. 32. *Poeta anonym.* L. IV. annal. de gestis Caroli M. ad ann. 803 (in Leibnitzens Scriptorib. rer. Brunsuicens. T. I. p. 168.) wo es ausdrücklich heißt: permissi *legibus* uti Saxones patriis etc. Adam von Bremen hist. eccles. L. I. c. 5. Vergleiche Strup's hist. iur. cap. 6. §. 7. p. 426. sq. Hanacks comment. Primordia superioritatis territorialis Saxonicae ex antiquis Saxonum et Franc. rebus eruta. Viteb. 1740. §. 49. 50. pag. 94. seq. von Westphalen Monumenta Cimbrica P. I. p. 102. Bieners commentarii de orig. et progr. legg. iur. Germ. T. I. p. 76. Danzens Handb. des heutigen teutschen Privatr. S. 38.

d) Z. B. Hoffmann Spec. coniect. polit. de or. et nat. legg. Germ. cap. II. period. 2. Sect. 8. §. 2. not. b. Gärtner ad leg. Sax. p. 11.

§. 6.

Zu Anfange des neunten Jahrhunderts geriethen die Sachsen unter die Botmäßigkeit des fränkischen Königs, Carls des Großen. [a]) Allein sie unterwarfen sich demselben blos unter der Bedingung, daß sie auch fernerhin nach ihren eigenen Gesetzen und Gewohnheiten leben dürften. [b])

a) Die völlige Unterwerfung geschah im Jahre 803, in welchem der Friede zu Salze geschlossen ward. Die Bedingungen, unter welchen dieser Friede zu Stande kam, giebt der Poeta anonym. a. a. O. an.

b) In dieser erfochtenen Autonomie der Sächs. Nation liegt der Grund, warum die nachfolgenden Kaiser das Sächs.

Recht niemals eigenmächtig aufheben oder abändern durften; daher man auch die Herzoge von Sachsen jederzeit für die Beschützer und Vertheidiger des alten Sachsenrechts ansahe, und ihnen das Recht der authentischen Erklärung desselben zuschrieb. S. M. H. Gribners D. de terris iuris Sax. in dessen Opusce. iur. publ. T. II. p. 137. H. Blümners D (praes. *Rau.*) Elector Saxoniae, iuris Saxonici defensor. Lipſ. 1785.

§. 7.

Wiewohl ihnen Carl dieses bewilligte, so ließ er doch ihre Gesetze und Gewohnheiten mit verschiedenen Zusätzen, welche sich größtentheils auf die christliche Religion bezogen, nochmals in lateinischer Sprache aufzeichnen, und diese Sammlung ist es, welche noch heutiges Tages unter dem Titel: Lex Saxonum, vorhanden ist. [a]) Früher noch hatte Carl den Sachsen zwey andere Gesetze gegeben, nämlich die capitulatio de partibus Saxoniae, und das Capitulare Saxonum. [b]) Beyde enthalten größtentheils kirchliche und peinliche Verordnungen.

a) S. E. L. Rathlefs Gesch. d. Samml. Carls d. Gr. von den Sächs. Landesgesetzen, in Dessen Gesch. der Grafsch. Hoye und Diepholt. Th. I. S. 113. Biener a. a. O. Strockmanns D. Historia iuris Saxonici, Sp. I. §. 4. sq. Die lex Saxonum ist in folgenden Sammlungen enthalten, 1) in Basil. Joh. Herolds originum ac Germ. antiq. libr. s. leges Salicae, Alemannorum, Saxonum etc. (Basil. 1755 f.) wo es zuerst aus einem in der Fuldaischen Bibliothek aufgefundenen Codex abgedruckt ward. a) in der Tilianischen Sammlung, welche den Titel führt: Aurei, venerandaeque antiquitatis libelli, Salicam legem continentes etc. Pariſ. 1573. 3) in Fr. Lindenbrogs Codice legum antiquarum Frcf. 1613 f. 4) in Leibnitzens scriptorib. rerum Brunsuicensium, T. I. p. 77. mit einigen Noten, 5) in Petr. Georgisch corp. iur. Germ. ant. (Hal. 1738) S. 473. 6) in Fr. P. Canciani's Werke: Barbarorum leges antiquae cum notis et gloſſariis (IV. tomi, Venet. 1781 — 89 f.) im 3ten tomo. Die beste Handausgabe ist folgende: Saxonum leges tres, quae extant, antiquiſſimae, aetate Caroli M. confectae. Notis illuſtrauit *C. Guil. Gaertner.*

Acceſſ. lex Friſionum c. not. Sibrandi Siccamae. Lipſ. 1738 4. Zur Erläuterung dieſes Geſetzes dienen: H. A. Meinders de ſtatu religionis et reip. ſub Carolo M. et Ludouico Pio in vet. Sax. Lemgou. 1711. 4. und J. G. Müllers Diſſ. (praeſ. *Einert.*) Fragmenta obſeruationum ad vet. leg. Sax. Lipſ. 1779.

b) Die capitulat. de partib. Sax. ſetzt Baluzius (in not. ad capitularium Tom. I. p. 250.) mit ſehr wahrſcheinlichen Gründen ins Jahr 788. das capitulare Sax. aber iſt v. J. 797. Carl hatte nämlich ſchon ſeit dem Jahre 773. die Sachſen zu wiederholten malen angegriffen, auch im J. 783. einige Stämme derſelben unter ſeine Botmäßigkeit gebracht; für dieſe wurden vermuthlich die Capitularien verfertigt. Die lex Saxonum hingegen iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach erſt v. J. 803. in welchem die völlige Unterwerfung der ganzen Sächſ. Nation geſchah. (S. Pütters Entwickelung d. heut. Staatsverf. d. teutſchen R. Th. I. S. 55. 56 u. 65 — 67.) Wenn in den Capitularien auf die lex Saxonum ſich bezogen wird (wie z. B. in capitulat. de partib. Sax. c. 32. geſchieht: de periuris ſecundum legem Sax. fit.) ſo muß das ſchon vor Carls Zeiten vorhandene Sächſ. Geſetz darunter verſtanden werden. S. Biener am ang. O. S. 78. Not. 9. — Dieſe Capitularien, welche der Fürſt Biſchoff, Ferdinand v. Fürſtenberg aus einer Handſchrift der Vaticaniſchen Bibliothek zuerſt bekannt machte (S. deſſen Monumenta Paderbornenſia p. 324. ſeqq.) findet man noch außerdem in Conrings Werke de origine iuris Germ. p. 339 ſeq. in Steph. Baluzius capitularib. reg. Franc. (wovon die neueſte Ausgabe von Petr. de Chiniac zu Paris 1780 II. tomi, f. erſchienen iſt) p. 250 u. 275; bey Canciani a. a. O. Vol. III.; in dem angef. Gärtneriſchen Werke: Saxonum leges tres etc. S. 118. f. und bey Meinders a. a. O. mit einem Commentar. — Uebrigens darf man nicht glauben, daß in dieſen Geſetzen alle und jede Sächſiſche Gewohnheitsrechte enthalten geweſen wären; vielmehr iſt es erweislich, daß ein großer Theil derſelben, vorzüglich diejenigen Gebräuche, welche die Gerichtsverfaſſung und das gerichtliche Verfahren betrafen, damals faſt gänzlich überſehen worden ſind. S. Canciani a. a. O. Vol. III. in monito p. XII. Walchs Geſch. d. in Teutſchl. geltenden R. S. 366. Mehrere hieher gehörige Beyſpiele ſ. in *Heineccii* hiſt. iur. L. II. §. 35. u. Silberrads Noten dazu. Dieſes vorausgeſetzt, widerlegt ſich zugleich auch die Meynung, daß die lex Sax. in ihrer heutigen

Gestalt ein bloses Fragment sey. S. Erhards Handb. des Churf. peinl. R. S. 16.

§. 8.

Diesen ihren Gesetzen und Gewohnheiten blieben die Sachsen auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten getreu, und ließen sich dieselben von mehreren Kaisern bestätigen. [a])

a) Vom Kaiser Otto I. bezeugt dieses Wittichind in annalib. L. II. p. 22. Veraleiche Goldasts Reichssatzungen, P. II. p. 4. Von Heinrich II. führt Ditmar von Merseburg (Chronic. Merseb. L. V. in Leibnitzens script. rer. Brunsv. T. I. p. 368.) an, daß er dem Herzoge Bernhard von Sachsen die Aufrechthaltung der Sächs. Rechte ausdrücklich versprochen habe. Eben dieses that auch dessen Nachfolger Conrad II. s. Wippo de vita Conradi Salici (in *Pistorii* scriptorib. rer. Germ. T. III. p. 469.) Warum übrigens in dieser Stelle des Wippo die lex Sax. eine lex crudelissima genennt werde, zeigt Silberrad ad Heineccii hist. iur. p. 745. und Erhard a. a. O. S. 18.

B. Quellen des Mittelalters.

§. 9.

Wiewohl man schon seit dem zwölften Jahrhunderte in Teutschland anfieng, von dem römischen Rechte Gebrauch zu machen, [a]) so konnte doch dasselbe der Gültigkeit des Sächsischen Rechts keinen Abbruch thun, vielmehr behauptete letzteres nicht nur in Sachsen selbst sein bisheriges Ansehn, sondern auch außerhalb Sachsen, und fast im ganzen nördlichen Teutschland breitete sich der Gebrauch desselben immer mehr aus. Diesen ausgebreiteten Gebrauch hatte es vorzüglich dem Scheffenstuhle zu Magdeburg zu verdanken, [b]) welcher seit dem 12ten Jahrhundert so berühmt war, daß man nicht nur in Sachsen, sondern auch in andern teutschen Provinzen, ja selbst außerhalb Teutschland rechtliche Entscheidungen bey demselben einholte, und sogar in wichtigen Fällen

dahin zu appelliren pflegte. c) Da nun die Magdeburger Scheffen in ihren Rechtssprüchen vorzüglich das Sächsische Recht zur Richtschnur annahmen, so läßt sich der ausgebreitete Gebrauch desselben hieraus leicht erklären.

a) *Heineccii* hist. iur. L. II. c. 3. §. 64. seqq.

b) S. Just. Fr. Runde's Grundsz. d. teutschen Priv. R. §. 23. Ueber die Geschichte dieses Scheffenstuhls s. Petr. v. Ludwig gründliche Nachricht, was es mit dem Burggrafthum Magdeburg in alten und neuen Zeiten vor eigentliche Bewandniß gehabt, und noch habe, 1709. in dessen Electis iur. publ. T. VI. p. 518. Benj. Leubers gründlicher und historienmäßiger Discurs über etlichen der Stadt Magdeburg in Sachsen priuilegiis, sowohl, was von den dreyen bekannten Büchern, dem Sachsenspiegel oder Landrechte, dem Weichbilde und dessen Chronica samt dessen Lehnrechte zu halten ꝛc. Freyb. 1648. in von Meiern actis pac. Westphalicae T. III. p. 26. seq. Andr. Gœdel de palatio regio s. scabinatu Halensi aliisque ad burggrauiatum Magdeburgicum spectantibus iuribus. Frf. 1700. B. F. R. Lauhns Anzeige v. Alter d. Magdeb. Rechts in Schotts Samml. d. teutschen Land- und Stadtr. Th. I. S. 17. Biener a. a. O. S. 256.

c) Chr. Fr. Harpprechts D. de curiis superioribus in Germ. von den Oberhöfen in Teutschland, Tüb. 1734. 4. in J. J. Mosers Syntagm. dissert. sel. iur. publ. p. 419 — 439.

§. 10.

Da man immittelst bey zunehmender Cultur und vervielfältigten bürgerlichen Gewerben und Verhältnissen die Unzulänglichkeit größtentheils ungeschriebener Rechte bald zu fühlen anfieng, und folglich das Bedürfniß einer schriftlich verzeichneten Sammlung der vaterländischen Rechte immer dringender ward, so wendete man sich in dieser Absicht an den Scheffenstuhl zu Magdeburg, von welchem man eine vollständige Sammlung der Sächsischen Rechte in den damaligen Zeiten am sichersten er-

warten konnte. Die Magdeburger Scheffen zeichneten daher die Grundsätze auf, welche sie bey ihren Rechtssprüchen zur Entscheidungsnorm annahmen, und verfertigten solchergestalt eine Sammlung, welche sie unter ihrem Siegel den Ausländern auf ihr Verlangen zusendeten. Diese Sammlung, welche das **Magdeburgische Scheffen- oder Weichbildsrecht,** [a]) und, da sie größtentheils Grundsätze des Sächsischen Rechts enthält, auch das **Sächsische Weichbild** genennt wird, ist aller Wahrscheinlichkeit nach schon gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts verfertigt worden; [b]) aber die älteste zur Zeit bekannte Handschrift davon ist erst vom Jahre 1304 und befindet sich im Archive der Stadt Görlitz, wo sie der verstorbene Hofrath **Lauhn** zuerst entdeckte. [c]) Einen Abdruck davon hat **Schott** besorgt. [d])

a) Weil sich nämlich der Gerichtszwang dieses Scheffenstuhls blos auf das Erzstift Magdeburg erstreckte. Von der eigentlichen Bedeutung des Worts Weichbild s. Hoffmann Spec. coniectur. politic. p. 127. Gryphiander de Weichbildis Sax. c. 73. Erhard a. a. O. S. 27.

b) Lauhn a. a. O. S. 26. 29. Senkenbergs Visiones diu. de collect. leg. Germ. c. 4. § 5. Dreyer v. Ausg. d. Sachsensp. ꝛc. (in dessen Beytr. z. Litter. u. Gesch. d. teutschen R. T. I. n. II.) p. 127. Walch a. a. O. S. 387. Biener a. a. O. S. 257. Not. 6. Mehrere Beyspiele von dem ausgebreiteten Gebrauche, welchen dieses Magdeburgische Recht seit dem 12ten Jahrhunderte erlangt hatte, bestärken diese Meynung. S. *Giovanni* Germania princeps Lib. I. c. 5. §. 10. not. c. Auch ist dasselbe die Hauptquelle des Sachsenspiegels, wie sich aus mehrern wörtlich übereinstimmenden Stellen beyder Sammlungen mit Gewißheit schließen läßt. Ein langes Verzeichniß solcher Stellen s. bey Lauhn S. 32. f. wo auch die Behauptung derjenigen Gelehrten, welche den Sachsenspiegel für älter, und für die Quelle des Magdeburgischen Rechts halten, mit triftigen Gründen widerlegt wird. S. 28. 29.

c) S. Dessen Anzeige v. Alter d. Magd. R. bey Schott a. a. O. S. 40. 41.

d) in der angez. Samml. z. t. L. u. St. R. S. 51. f. Der in Böhmens diplomat. Sammlungen zur Untersuchung d. Schlesischen R. Th. I. S. 20 befindliche Abdruck einer in Schlesien aufgefundenen Handschrift ist kein vollständiges Exemplar der ächten Sammlung, sondern ein bloser Auszug. Uebrigens ist es wahrscheinlich, daß noch in Polen, wo dieses Scheffenrecht ein besonderes Ansehn erlangt hatte, Handschriften verborgen liegen mögen. S. Senkenberg a. a. O. Cap. 4. §. 5. S. 50.

§. 11.

Von diesem alten Scheffenrechte aber muß man das neuere Magdeburgische Weichbild wohl unterscheiden. Dieses ist eine Privatsammlung, welche zu Ende des 13ten oder zu Anfang des folgenden Jahrhunderts von einem unbekannten Verfasser verfertigt worden ist. a) Die Quelle desselben ist jenes ältere Magdeburgische Scheffenrecht, von welchem es aber in Ansehung der Ordnung und innern Einrichtung gänzlich abweicht; nächstdem enthält es auch guten Theils Grundsätze des römischen und canonischen Rechts. Ungeachtet des geringen Werths, welchen diese Sammlung hat, ist sie dennoch in den Gerichtsbrauch gekommen, und im 15ten Jahrhunderte von einem ungenannten Gelehrten mit Glossen versehn worden. Die neueste Ausgabe davon hat Ludovici besorgt. b)

a) In den dieser Sammlung vorgesetzten Versen wird zwar behauptet, Epko von Repgowe sey der Verfasser gewesen; allein in den ältern Handschriften finden sich diese Verse nicht, auch kann Epko um diese Zeit nicht mehr gelebt haben. S. Senkenberg a. a. O. S. 53. Silberrad ad Heinecc. p. 955. Conring de Or. iur. Germ. c. 18. et 29.

b) unter folgendem Titel: Das Sächs. Weichbild in der lateinischen und hochteutschen Sprache aus alten berühmten Codicibus nebst nöthigen Auszügen aus der Glosse, so weit solche zum Verstande des alten und neuen teutschen Rechts etwas beyzutragen scheint, wie auch einer Vorrede herausgegeben von Jac. Fr. Ludovici Leipz. 1721. 4. Die

älteste Ausgabe davon erschien unter dem Titel: Ius Saxonicum, Cracau, 1535.

§. 12.

Eine andere nicht minder wichtige Sammlung der alten Sächsischen Rechte ist der **Sachsenspiegel** [a]) oder das **Sächsische Landrecht.** Der Verfasser desselben war ein Anhältischer Edelmann, **Epko von Repgowe.** [b]) Wiewohl man die Zeit, zu welcher dieses Werk erschienen ist, nicht genau anzugeben weiß, so läßt sich doch aus einigen Stellen desselben und aus gleichzeitigen Urkunden soviel mit Gewißheit schließen, daß es zwischen den Jahren 1215 und 1235 geschehen seyn müsse. [c]) Seinem eigenem Zeugnisse zufolge faßte Epko den Sachsenspiegel zuerst in lateinischer Sprache ab, [d]) ließ sich aber bald darauf von einem gewissen Grafen **Hoyer von Falkenstein** bewegen, denselben auch in die teutsche Sprache zu übersetzen. [e]) Die Quellen dieser Sammlung sind die Capitularien der fränkischen Könige, [f]) und die Sächsischen Gewohnheitsrechte. [g])

a) Der Grund dieser Benennung wird in der Vorrede angegeben. S. 8. der Gärtnerschen Ausgabe. S. jedoch Silberrad ad Heinecc. L. II. §. 75. not. a. Walch a. a. O. S. 379.

b) Ueber die verschiedenen Namen des Verfassers, Epko, Ecco, Eyke, Eccard, s. *Heinercii* antiqq. Germ. T. I. Lib. I. c. 5. p. 410. Beckmanns Anhältische Historie, Th. 7. S. 356. Dreyers Beytr. z. Litter. u. Gesch. d. teutschen R. S. 100.

c) Es wird nämlich in den ältesten und besten Handschriften des Sachsenspiegels (B. I. Art. 3.) eine Verordnung des Pabsts Innocenz III. (cap. 8. X. de consanguin.) vom Jahre 1215 angeführt, daher derselbe erst nach diesem Jahre verfertigt worden seyn muß; daß es aber noch vor dem Jahre 1235 geschehen sey, läßt sich aus B. III. Art. 62. schließen, zufolge dessen das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg damals noch allodial gewesen ist; dieses

ist aber im J. 1235 dem Kaiser Friedrich II. zu Lehn aufgetragen worden. Uebrigens werden auch in mehrern Urkunden dieses Zeitalters Epko v. Repgowe und Graf Hoyer von Falkenstein als Zeugen angeführt. S. Beckmanns Anhält. Hist. Th. III. B. II. Cap. 2. §. 5. und Leuckfelds antiqq. Poldens. Adp. IV. p. 288. Will man der Glosse Glauben beymessen, so ist der Sachsenspiegel schon vor dem Jahre 1218 verfertigt worden, weil daselbst ausdrücklich gemeldet wird, daß er zu der Zeit geschrieben worden sey, als das Haus Braunschweig in der Person Kaisers Otto IV. die Kaiserwürde besessen habe; dieser starb aber den 19. May, 1218. S. Runde's Anmerkungen zu Buri's Erläut. des Schilterschen Lehnrechts. Anm. 50. S. 39. Den zwischen Senkenberg und Grupen über das Alter des Sachsenspiegels geführten Streit erzählt Schott in der unpartheyischen Critik über jur. Schr. 1ten u. 2ten Bd. S. Senkenbergs Gedanken vom jederzeit lebhaften Gebrauche des uralten teutschen bürgerl. u. Staatsrechts S. 28. und Ebendess. Visiones de collect. legg. Germ. p. 46. Grupens Obss. rer. et antiq. Germ. Obs. 29. p. 463 u. 477. und dessen vorläufige Antw. auf Senkenbergs Visiones etc. Diese letztere Schrift ist in Schotts Sammlungen zu d. teutschen Land- u. St. R. Th. II. S. 199 f. abgedruckt.

d) Jener ursprünglich lateinische Text ist aber verloren gegangen; denn der noch vorhandene lat. Sachsenspiegel ist eine blose Uebersetzung des teutschen Textes, welche wahrscheinlich von einem Polen herrührt. S. Schilters Exercit. 16. §. 35. Von den Ausgaben dieses lat. Sachsenspiegels s. Janozki Nachricht von raren pohlnischen Büchern, Th. I. und Böhme a. a. O. Th. 6. S. 29.

e) S. die Vorrede z. Sachsensp. Daß übrigens diese Uebersetzung in der Obersächsischen Mundart abgefaßt worden, beweisen die ältesten Handschriften des Sachsenspiegels. Die erste Ausgabe, welche sich des Niedersächsischen Dialekts bedient, ist die Augspurger vom J. 1516. S. Schilter Exercit. ad Pand. 23. §. 64. Silberrad ad Heineccii hist. iur. p. 948. Gärtner in d. Vorr. z. Sachsensp. §. 9.

f) S. J. Chph. Meckbachs Beweis, daß der Sachsensp. grösstentheils aus den capitularib. reg. Franc. genommen worden. Eisenb. 1765. Biener a. a. O. S. 265.

g) Daß Epko zu diesem Behuf sich der schon vorhandenen Sammlung des ältern Magdeburgischen Scheffenrechts

bedient haben müsse, ist oben erinnert worden. Daß aber, wie einige Gelehrte behaupten, z. B. Goldast in der Vorr. der Reichssatzungen, Riccius in spicileg. iur. Germ. p. 29. u. a. m. schon ein älterer Sachsenspiegel vorhanden gewesen sey, welchen Eyko dem seinigen zum Grund gelegt habe, ist nicht erweislich. Außer Dreyer a. a. O. S. 158. s. vorzüglich J. A. G. Rinds D. de speculi Sax. vsu et auctoritate (Lipsi. 1783. §. 1. p. 9. wo diese Meynung ihre völlige Widerlegung gefunden hat. Zwar hat neuerlich Hr. D. C. G. Anton in folgender Schrift: Erweis, daß das Lehnrecht, welches Jepernick aus einer Görlitzischen Handschrift herausgegeben, altes Sachsenrecht sey ꝛc. (Leipz. 1789) S. 7 behauptet, daß dieses alte Lehnrecht die Hauptquelle des Sachsenspiegels und Magdeburgischen Weichbildes sey; allein er wird deshalb von Biener a. a. O. S. 271. widerlegt.

§. 13.

Wiewohl dieses Werk eine bloße Privatsammlung war, so erhielt es doch, ungeachtet der vielfältigen Mängel, welche dasselbe verunstalten, [a]) bald nicht nur in einem großen Theile Teutschlands, [b]) sondern auch selbst außerhalb Teutschland, in Pohlen, Dänemark, Liefland, Preussen, Siebenbürgen und den Niederlanden [c]) ein ausgebreitetes Ansehn, und selbst die gegen ihn erlassene päbstliche Bulle Gregors XI. vom J. 1373 war ihm nicht nachtheilig. [d]) Mehrere Rechtsgelehrte wurden daher veranlaßt, sich mit Erläuterungen des Sachsenspiegels zu beschäftigen, und denselben mit Glossen zu versehen. [e]). Uebrigens sind unter den zahlreichen Ausgaben des Sachsenspiegels [f]) vorzüglich zu bemerken: 1) von den älteren die Baseler, [g]) Zobelische [h]) und Lossische; [i]) 2) von neueren hingegen die Ludovicische [k]) und Gärtnersche, [l]) welche letztere vor allen übrigen Ausgaben den Vorzug hat. Einen Commentar über den Sachsenspiegel hat Meckbach geliefert. [m])

a) S. Hoffmann a. a. O. Period. V. Sect. I. §. 4. v. Leyser collat. prisci iuris Sax. c. iure Rom. et morib. hodiern. Viteb. 1709. in Dessen Meditt. ad Pand. Vol. XII. P. I. p. 365.

b) Von den Ursachen, welche den ausgebreiteten Gebrauch des Sachsenspiegels vorzüglich bewirkten, hat ausführl. gehandelt Hoffmann a. a. O. S. 108—117. und Biener a. a. O. S. 275.

c) Holländischer Sachsenspiegel nach der raren Goudaischen Ausgabe v. J. 1479 mit Grupens und Meermanns Nachrichten von den holländischen Ausgaben des Sachsenspiegels und deren Verfassern. Frankf. und Leipz. 1763. 4.

d) Weil der Sachsenspiegel mehrere Stellen enthielt, welche dem Ansehn der Päbste und der Geistlichkeit nachtheilig waren, so schrieb im 14. Jahrhunderte ein Augustinermönch, J. von Klenkok wider den Sachsensp. ein Buch unter dem Titel: Decadicon contra errores speculi Sax. (welches Scheidt in der Biblioth. histor. Götting. pag. 63. aus einer Handschrift herausgegeben hat) und überreichte dasselbe dem Pabst Gregor XI. Dieser erließ daher im Jahre 1374 an die Bischöffe, in deren Diöcesen das Sächs. Recht galt, eine besondere Bulle, worinnen alle dergleichen anstößige Artikel als ketzerisch verworfen und verdammt wurden. Man findet diese Bulle in der Gärtnerschen Ausgabe des Sachsensp. S. 526. f. J. Chph. Kinds diss. de reprobatis speculi Sax. articulis. Lipsi. 1761. Die Behauptung aber, daß diese Verketzerung in der Baseler Kirchenversammlung geschehen sey, hat keinen Grund. S. C. Ludw. Scheidt: Ob das Vorgeben, daß der Sachsensp. auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel, als ketzerisch verdammt worden, Grund habe? in den hannöv. gel. Anz. v. Jahr 1753. S. 1277. und in Schotts juristi. Wochenbl. 2ter Jahrg. No. XXI.

e) Die vorzüglichsten Glossatoren führt Goldast in d. Vorr. d. Reichssatzungen an. S. auch Walch a. a. O. S. 383. Nach Grupens Meynung (in d. Vorr. z. holländischen Sachsensp. ꝛc.) sind diese Glossen zu Anfang des 14. Jahrhunderts von einem Märkischen Edelmanne Joh. v. Buch zusammen getragen, u. in die heutige Gestalt gebracht worden. Außer dieser in teutscher Sprache geschriebenen Glosse erschien auch noch im 15. Jahrhunderte eine lateinische, welche wahrscheinlich von einem Pohlen herrührt, und, da sie fast blos Citaten des römischen und canoni-

schen Rechts enthält, für die Erklärung des Sachsenspiegels völlig unbrauchbar ist.

f) Von den Ausgaben des Sachsenspiegels findet man ausführliche Nachricht in Dreyers Abh. v. d. Ausg. d. S. S. a. a. O. T. I. No. II. und in *Lipenii* biblioth. iur. nebst den von Schott u. Senkenberg herausgegebenen Supplementbänden unter d. W. Speculum Sax. S. auch Selchow's biblioth. iur. Germ. priu. c. 2. §. 133. und Gärtners Vorber. z. Sachsenspiegel. Unter den Handschriften verdient außer dem Oldenburgischen und Quedlinburgischen Codex, von deren erstern Grupen in Obseruatt. rer. et ant. p. 461. von letztern aber Senkenberg in visionib. p. 68. Nachricht ertheilt, wie auch den auf hiesiger Universitätsbibliothek befindlichen Handschriften, besonders der, welche Gärtner a. a. O. No. I. erwähnt, vorzüglich auch der Görlitzische Codex bemerkt zu werden, welchen Anton in der oben angezeigten Schrift: Erweis, daß das Lehnrecht ꝛc. S. 53. f. ausführlich beschrieben hat. Von den übrigen Handschriften s. Dreyer a. a. O. §. 16 — 23. u. Gärtners Vorr. z. S. S.

g) von Theodorich von Bocksdorf, Bischoff zu Naumburg 1474. f. diese Ausgabe ist die älteste. S. Gärtner a. a. O. §. 11.

h) Die erste Ausgabe, welche Jobel veranstaltete, kam zu Leipzig 1535 heraus. Er besorgte bald darauf eine neue Ausgabe mit vielen Verbesserungen und Zusätzen, welche aber erst nach seinem Tode im J. 1561 zu Leipz. heraus kam, und nachher öfters wieder aufgelegt worden ist. Die neueste Jobelische Ausgabe ist v. J. 1614. f.

i) von Wolfg. Loß Bürgermeistern zu Freyberg, Leipzig 1545. f.

k) von Jac. Fr. Ludovici, Halle, 1720.

l) Eykens von Repgow Sachsenspiegel oder das Sächs. Landrecht in dreyen Büchern — v. D. C. W. Gärtnern Leipzig 1732. f.

m) Hieron. Chph. Meckbachs Anmerkungen über den Sachsenspiegel, Jen. 1764 (mit umgedruckten Titelblatt: Commentar über den Sachsenspiegel, 1789.)

§. 14.

Minder wichtige Sammlungen der Sächsischen Gewohnheitsrechte sind das Schlesische Landrecht und

der Richtsteig Landrechts. Das erstere machte Lauhn im Jahre 1763 unter dem Namen des vermehrten Sachsenspiegels zuerst bekannt. [a]) Wahrscheinlich rührt es aus dem 14ten Jahrhunderte her; [b]) der Verfasser aber ist unbekannt. Die Quellen dieser Sammlung sind außer dem römischen und canonischen Rechte vorzüglich der Sachsenspiegel und das Magdeburgische Weichbild. [c]) In Schlesien, wo dieses Werk besonders im Gerichtsbrauche gewesen zu seyn scheint, hat man mehrere Handschriften davon aufgefunden, aus welchen es Böhme unter der Benennung des Schlesischen Landrechts hat abdrucken lassen. [d])

a) S. B. F. R. Lauhns Epistola de vsuris eadem in bonitate cum sorte soluendis. (Ien. 1763. 4.) p. 7.

b) S. Schotts institutt. iur. Sax. Prolegom. §. 20. Biener a. a. O. S. 316. not. 10. 11.

c) Biener a. a. O. S. 312. f.

d) in d. diplomat. Beytr. z. Unterf. d. Schles. R. u. Gesch. B. I. Th. IV. u. B. II. Th. I. Vollständiger ist der Codex, welcher sich ehedem in der Bibliothek des Canzlers Pet. v. Ludwig und nachher in der Schottischen Bibliothek befand, und den Titel führt: Alt Sachsenrecht. Nähere Nachricht von demselben findet man in Ludwigs Vorrede zu den Reliquiis Mſptorum omnis aeui diplom. tom. X. p. 63. u. in Senkenbergs Visionib. de collect. legg. Germ. p. 77.

§. 15.

Der Richtsteig Landrechts, welcher eine Sammlung der damaligen Sächsischen Gerichtsbräuche enthält, ist ebenfalls im 14ten Jahrhundert von dem schon oben erwähnten Märkischen Edelmanne, Joh. von Buch verfertigt worden. [a]) Den besten Abdruck davon hat Senkenberg besorgt. [b])

a) Gewöhnlich wird zwar ein gewisser Herrmann von Gesfeld als der Verfasser desselben angegeben; aber Grupen in der Vorrede z. holländischen Sachsenſp. hat gezeigt, daß

derselbe von dem Compilator der teutschen Glosse zum Sachsenspiegel Joh. v. Buch herrühren müsse. Vergleiche Biener a. a. O. S. 311. f. Ihren ersten Ursprung hat diese Sammlung wahrscheinlich den Bemerkungen und Sammlungen mehrerer Rechtsgelehrten, vorzüglich in den Scheffenstühlen, zu verdanken, wie sich aus der in verschiedenen Handschriften befindlichen Ueberschrift: Hier geet an die Scheeven Clot (Scheffenglosse) nicht undeutlich ergiebt. S. Senkenbergs Visiones de Coll. c. 4. §. 25. u. Dreyer a. a. O. S. 118. 119.

b) Im Corp. iur. Germ. publ. et priu. T. I. P. I. p. 125. Von den Handschriften des Richtsteigs giebt Senkenberg in der Vorrede dazu Nachricht.

C. Neuere Quellen.

§. 16.

I. Römisches Recht.

Unter die **neueren Quellen** des Churſächsischen Civilrechts gehört I. das **römische Recht.** Die ersten Spuren von dem Gebrauche dieses Rechts in Teutschland finden sich schon im 12ten Jahrhundert. [a]) In den folgenden Zeiten erlangte es durch vorzügliche Begünstigung der Kaiser, [b]) und durch das Interesse, welches die Geistlichkeit dabey fand, [c]) immer größeres Ansehn, bis es endlich der Beschwerden ungeachtet, welche von den teutschen Reichsständen dagegen geführt wurden, [d]) durch mehrere Reichsgesetze öffentlich anerkannt und bestätigt wurde. [e]) Doch scheint in **Churſachsen** der **unbestrittene** Gebrauch des römischen Rechts eher nicht als gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts seinen Anfang genommen zu haben. [f])

a) Heineccius hist. iur. L. II. c. 3. §. 64. Die erste Bekanntschaft mit dem römischen Rechte entstand ohne Zweifel durch die auf Italienischen Academien studierenden Teutschen. Conring de O. I. G. c. 32.

b) Pet. v. Ludwig singularia iuris publ. praef. p. 36. Con-

ring a. a. O. Runde's Abh. Wie kommt der Teutsche zum Gebr. des röm. R.? im teutschen Museum 1780 St. 1. Dessen Grundsz. d. teutschen Priv. R. §. 24. Pütters Abh. wie das Justinianisch-röm. Gesetzbuch in Teutschl. z. gesetzl Kraft gediehen sey? in Dessen Beytr. z. t. Staats- u. Fürstenrechte Th. II. No. 23. S. 30. f.

c) Biener a. a. O. S. 253. C. D. Voß Handb. der neuesten Staatengesch. Europens (Halle, 1794) Einl. 2ter Abschn. Cap. 40. S. 217. f.

d) Vorzüglich gehört hieher das auf dem Reichstage zu Maynz, 1441 in Vorschlag gebrachte, sogenannte Reformationsprojekt, vermöge dessen alle Doktoren der Rechte von geistlichen u. weltlichen Gerichten entfernt werden sollten. Allein es blieb ohne Wirkung. S. Goldasts Reichssatzungen Th. I. S. 366. Conring a. a. O. C. 32. S. 196. Silberrad's Vindiciae historico-iuridicae iur. Rom. et ICtorum in Germ. contra Reformationem d. a. 1441. Friderico III. adscribi solitam. Argent. 1748.

e) In der Cammergerichtsordn. v. J. 1495. Tit. I. §. 4. ferner im Reichs-Absch. v. J. 1507. §. 17. u. der C. G. O. v. 1555 Tit. I. §. 3. wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die Hälfte der Beysitzer oder sogenannten Urtheiler die höchste Würde in der Rechtsgelehrsamkeit erlangt hätten. Auch wurden sie angewiesen, nach diesem Rechte zu sprechen, wie aus dem Eyde erhellt, welchen zufolge der ang. C. G. O. v. 1495 der Cammerrichter u. die Beysitzer ablegen sollen. Vergl. die peinl. Gerichtsordn. Art. 64. 117. 118 ꝛc. die Reichshofr. Ordn. Tit. 7. §. 24. u. den jüngsten R. A. v. 1654. §. 105.

f) Vorzüglich ward solches durch die Abfassung der Churſächs. Constitutionen (s. unten §. 21.) welche großen Theils Grundsätze des röm. Rechts enthalten, u. durch die im J. 1574 erfolgte neue Einrichtung des Leipziger Schöppenstuhls bewirkt (s. unten §. 21. Not. b.)

§. 17.

II. Canonisches Recht.

Eine andere hieher gehörige Quelle ist das canonische Recht. Dieses lernte man in Teutschland noch früher als das römische kennen, und wiewohl der Ge-

brauch desselben anfänglich nur auf die geistlichen Gerichte eingeschränkt war, [a]) so gieng es doch durch die Vereinigung mehrerer Umstände, [b]) vorzüglich aber durch die Bemühungen der Päbste und der Geistlichkeit allmählig auch in die weltlichen Gerichte über, [c]) und erhielt bald durch verschiedene Reichsgesetze öffentliche Bestätigung. [d])

a) S. die in Goldasts Reichssatzungen (Th. II. S. 19.) befindliche Verordnung Friedrichs II. auf dem Reichstage zu Maynz v. J. 1235. welche im J. 1287 vom Kaiser Rudolf von Habsburg ausdrücklich bestätigt ward. S. Lehmanns Speyersche Chronik. B V. C. 108. Vergl. Chph. Joh. Conr. Engelbrechts Schediasm. de fatis iurisprud. iustitiaeque administrationis in Germ. (Helmst. 1720) p. 14.

b) Die vorzüglichsten Ursachen, wodurch die Verbreitung dieses Rechts in Teutschland bewirkt ward, führt Silberrad ad Heinecc. L. II. §. 63. not. α. an.

c) Schwäbisch Landr. Cap. 5. Vergl. J. H. Böhmers I. Eccl. Prot. L. I. Tit. II. §. 48.

d) S. die im vorigen §. angef. Reichsgesetze, vorzüglich die Reichshofrathsordn. Tit. 7. §. 24. J. F. Clemanns D. (praes. C. F. Hommelio) de aduentu iur. canonici in Germ. Lipf. 1773 Pütters Abh. wie das päbstl. canonische R. in Teutschl. aufgekommen? in dessen Beytr. z. t. Staats und F. R. Th. II. n. 25. S. 53.

§. 18.

III. Reichsgesetze.

Nächstdem sind auch drittens die allgemeinen teutschen Reichsgesetze und Reichsabschiede hieher zu rechnen. Man findet mehrere Verordnungen in denselben, welche sich lediglich auf Gegenstände des Civilrechts beziehn, z. B. über den Zinsfuß, die letzten Willensverordnungen, Intestaterbfolge, Contracte ꝛc. Vorzüglich merkwürdig sind in dieser Rücksicht die Reichspolizeyordnungen, die Notariatsordnung, die

Wahlcapitulationen, der Westphälische Friede und der jüngste Reichsabschied.

§. 19.

IV. Churſächsche Landesgesetze.

Eine reichhaltigere Quelle des Churſächsischen Civilrechts sind viertens die Churſächsischen Landesgesetze. Die eigentliche Epoche der Sächsischen Gesetzgebung fängt sich erst mit der Zeit an, als die Sächsische Churwürde nach Abgang des Ascanischen Stammes den Markgrafen von Meisen übertragen ward; denn unter den vorigen Herzögen hatten die Sachsen noch größtentheils nach blosen Gewohnheitsrechten gelebt. Die Anzahl der seit jener Zeit erschienenen Churſächsischen Gesetze ist aber so groß, daß hier nur einige der vorzüglichsten bemerkt werden können. Eine vollständige Sammlung derselben enthält Lünigs Codex Augusteus,[a]) welcher aber, da er blos die Arbeit eines Privatmanns ist, auch nie durch Landesherrliche Bestätigung gesetzliches Ansehn erlangt hat, keinesweges als ein vollgültiges Gesetzbuch angesehen werden darf.

a) *Codex Augusteus* oder neuvermehrtes corpus iuris Saxonici — von Joh. Christ. Lünig, Leipz. 1724. 3 Theile in zwey Bänden f. Dabey ist das im J. 1672 zu Dresden erschienene corpus iur. Sax. zum Grunde gelegt. Ein sehr brauchbares Repertorium über den Codex Aug. sind Thomas Haymens Digesta iuris Sax. oder vollständiger Auszug der Sächs. Rechte. Leipzig. 1734. und Ebendess. Lexicon iuris Sax. portatile, oder kurzgefaßtes Sachsenrecht, Leipzig, 1732 und vermehrter 1736. 12.

Zu dem Codex Aug. erschien im J. 1772 durch Veranstaltung des ehemaligen Stiftscanzlers zu Merseburg, Rud. Christ. v. Bennigsen eine Fortsetzung unter dem Titel: Fortgesetzter *Codex Augusteus*. 2 Abtheilungen. Leipz. 1772. f. Ein dem Haymischen ähnliches Repertorium hierüber sind, Joh. Tob. Richters Digesta iuris Sax.

oder vollst. Ausz. der neuesten Sächs. Rechte, wie solche in dem fortges. Cod. Aug. enthalten sind, Leipz. 1774. Ein gutes Hülfsmittel die im Cod. Aug. u. dessen Fortsetzung enthaltene Gesetze geschwind auffinden zu können, ist, C. F. Hommels chronologisches Register über den ganzen Augusteischen Codex und dessen Fortsetzung, Leipz. 1778. Da übrigens seit dem J. 1772 wieder eine ziemliche Anzahl Sächs. Gesetze erschienen sind, so ist in dieser Rücksicht folgendes brauchbares Werk zu empfehlen: D. Joh. Nic. Schwarzens Wörterbuch über die Churfächsischen, auch Ober- und Niederlausitzischen Gesetze bis zum Jahre 1792. 5 Theile. Dresd. 1792 — 94. 4. Von systematischen Schriftstellern und Compendien gehören hieher: Joh. Gottfr. Schaumburgs Einleitung zum Sächsischen Rechte, vermehrt u. fortgesetzt von Rud. Christ. v. Bennigsen, 4 Th. Dresd. u. Leipz. 1781. Joh. Chph. Regners kurze Vorstellung der in Churs. üblichen Rechte. Leipz. 1780 8. Aug. Fr. Schotts institutiones iuris Sax. Electoralis priuati. Ed. tertia, curauit *Chr. Gottl. Haubold* Lipf. 1795. Diese neue Ausgabe hat wegen der zahlreichen Zusätze und Berichtigungen entschiedene Vorzüge vor den ältern Ausgaben.

§. 20.

Unter den ältesten Sächsischen Gesetzen seit Gelangung der Chur an das Markgräfl. Meißnische Haus verdient vorzüglich bemerkt zu werden die Landesordnung der Gebrüder Ernst und Albrecht v. J. 1482.[a]) Sie enthält aber eigentlich kein bürgerliches Recht, sondern größtentheils nur Polizeyverordnungen. Nächst dieser sind noch folgende Churs. Landesordnungen zu bemerken: Herzog Moritzens zu Sachsen neue Landesordnung v. J. 1543.[b]) Ausschreiben Churfürst Moritzens und Augusts, die Polizey, Justiz und andere Artikel belangend, v. J. 1550.[c]) und Ausschreiben Churf. Augusts, eben dieses Inhalts v. J. 1555.[d])

a) Cod. Aug. T. I. S. 1 — 12. Unter die ältesten Churfächsischen Gesetze gehört auch die Ordnung des Oberhofgerichts zu Leipzig, v. J. 1488, welche in folgender

Schrift zuerst im Druck erschien: das Priuilegium de non appellando des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, von C. G. Günther (Dresd. u. Leipz. 1788 8.) im Anh. No. 5.

b) Cod. Aug. T. I. S. 13 — 27.

c) Ebendas. S. 27—38.

d) Ebendas. S. 43 flg. Den Inhalt dieser Gesetze führt Haym Digg. iur. Sax. S. 716 flg. an.

§. 21.

Eins der wichtigsten Churſächsischen Gesetze sind des Churfürsten **Auguſts Constitutionen** v. J. 1572.[a]) Die Unzulänglichkeit der Sächsischen Gewohnheitsrechte, die häufigen Widersprüche in den rechtlichen Erkenntnissen der Sächsischen Dikasterien, welche vorzüglich ihren Grund in der Vermischung der fremden und einheimischen Rechte hatten,[b]) und die dringenden Bitten der Landstände um bestimmtere Gesetze gaben zur Abfassung dieser Constitutionen die Veranlassung. Der Churfürst ließ in dieser Absicht durch die Juristenfakultäten und Schöppenstühle seiner Lande diejenigen Rechtsfälle, welche den meisten Zweifeln unterworfen waren, mit beygefügten Gutachten aufzeichnen. Hierauf berief er zu Anfang des Jahrs 1572 einige der angesehensten Rechtsgelehrten und mehrere seiner Hofräthe[c]) zu einem Convent nach Meißen, um sich über die Entscheidungen der streitigen Rechtsfälle gemeinschaftlich zu berathschlagen und zu vergleichen. Aus diesen Entscheidungen nun, welche unter den Namen der **Consultationen** bekannt sind,[d]) wurde das neue Gesetzbuch verfertigt,[e]) und, nachdem es den Ständen zu ihrer Genehmigung war vorgelegt worden, am 21. April 1572 zu Dresden publicirt, und hierauf mittelst eines Rescripts v. 28. April 1572 allen Dikasterien und Gerichten unter dem Titel der Constitu-

tionen schriftlich zugeschickt, auch noch in demselben Jahre zum Druck befördert. [f]) Uebrigens besteht dieses Gesetzbuch aus vier Theilen, deren erster vom rechtlichen Proceß, der zweyte von Contracten, der dritte von Uebergaben auf den Todesfall, Testamenten, Erbfällen und Lehnsfolgern, der vierte von peinlichen Fällen handelt. Unter den Commentatoren über diese Constitutionen sind Moller, [g]) Berlich [h]) und Carpzov [i]) die vorzüglichsten.

a) S. Chr. Schmidels Diss. (praes. C. F. Hommelio) Elector Augustus, Saxoniae legislator, Lipsi. 1765. und Joh. Fr. Klotzschens Gesch. d. Freybergischen Stadtrechts; in Schotts Sammlungen z. d. teutschen Land. und Stadtr. Th. III. S. 57 f.

b) Schmidel a. a. O. §. 11. Erhards Handb. des peinl. R. §. 35. Von den unaufhörlichen Streitigkeiten, welche aus diesem Grunde zwischen den Schöppenstühlen und Fakultäten obwalteten, s. Melchior von Osse Testament gegen Herzog Augusto (Halle, 1717.) Cap. 17. 18. mit Thomasii Noten. Vergl. Hommels Literatura iuris (Lipsi. 1779) p. 207. Der Haß gegen das römische Recht war damals noch so groß, daß im Jahre 1572 auf Veranlassung des Leipziger Bürgermeisters Rauscher die Doktoren der Rechte aus dem Schöppenstuhle gestoßen wurden; allein im Jahr 1574 wurden sie wieder eingesetzt, und dabey zugleich verordnet, daß künftig unter den Beysitzern des Schöppenstuhls jederzeit wenigstens drey Doktoren der Rechte seyn sollten. S. die dem Ossischen Testamente beygefügten Annales v. J. 1409—1629. S. 86. 87. 125. 126. und Hommel a. a. O.

c) Die Namen dieser sämmtlichen Deputirten s. bey Klotzsch a. a. O. S. 57. und Schmidel a. a. O. §. 17.

d) Diese Consultationen kamen in den Jahren 1599 bis 1608 im Druck heraus, wurden aber gleich darauf in Sachsen verboten, daher sie äußerst selten geworden sind. Sie bestehn aus drey Bänden, deren jeder einen eigenen Titel hat. Der erste ist überschrieben: Illustres, aureae, diuque exoptatae quaestionum variarum apud iuris vtriusque interpretes controuersarum decisiones et discussiones — in anno

1572 per Dn. Schneidewinum, Wesembecium, Thomingium et alios — exhibitae. Quinque partib. comprehensae. Francof. ad Moen. 1599. f. Diesem Bande sind als ein Anhang beygefügt: CXXX. Quaestiones in consistorio scabinorum Lipsiensium explicatae. Der zweyte Band hat einen doppelten Titel. Der erste heißt: Variarum iuris controuersi quaestionum — quotidie occurrentium resolutiones et decisiones — Mogunt. 1600. f. Der andere hingegen: Liber secundus, continens quaestionum iuris controuersarum — resoluriones et decisiones — Vrsellis. 1601. f. Der dritte Band ist überschrieben: Tomus tertius, continens illustres, aureas, solemnes, diuque exoptatas quaestionum variarum apud vtriusque iuris interpretes controuersarum decisiones et discussiones — Auctoribus Schneidewino etc. — Francof. 1608. f. Den Namen, Consultationen führt dieses Werk nicht auf dem Titelblatte, sondern es ist solches die Ueberschrift jedes einzelnen Blattes im Werke selbst. Eine ausführliche Beschreibung dieser Consultationen findet man bey Schott inst. iur. Sax. p. 26—28. und in dessen Supplem. der Lipenischen Bibliothek, S. 431. Auch ist ein Auszug aus diesem Werke erschienen, unter dem Titel: Consultationum Saxonicarum — libri quinque. Editio secunda — studio et opera *Petri Frideri Mindani*. Francof. 1616. f.

e) Der Ordinarius zu Wittenberg, Michael Teuber und der geheime Rath Ge. Cracau unternahmen diese Arbeit; doch machte ersterer wahrscheinlich nur den Entwurf zu diesem Gesetzbuche, letzterer hingegen revidirte dasselbe, und gab ihm die Gestalt, in welcher wir es heut zu Tage besitzen. S. Klotzsch a. a. O. S. 58. und in dessen Versuch einer Lebensgeschichte D. Ge. Cracauen, Churfürst Augusts geh. Raths; in d. Samml. vermischter Nachr. zur Sächs. Gesch. (Chemnitz, 1773) Bd. 8. S. 59. Schott a. a. O. S. 28. Not. 3.

f) Die erste Ausgabe erschien zu Dresden, 1572. bey Matthes Stöckel und Gimel Bergen, in 4to unter folgendem Titel: Des Durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen — Verordnungen und Constitutionen des rechtlichen Proces, auch wasermasen etzlicher zweiffelhafftiger und streitiger fell halben durch die bestallte und geordnete Hoffgerichte, Juristenfaculteten, Schöppenstüle auch andere Gerichte in seiner Churfürstl. Gnaden Landen zu

recht erkand und gesprochen werden sol. Sie sind nachher mehrmals abgedruckt worden. Die neueste Ausgabe hat Chr. Heinr. Breuning, Leipzig 1746. 4. besorgt. Auch sind sie in Lünigs Codicem Aug. eingerückt worden. T. I. S. 74. f.

g) *Dan. Molleri* Commentarius in ordinationes et constitutiones Augusti El. Sax. Lipsi. 1599. f. 1610. f.

h) *Matth. Berlichii* Conclusiones practicabiles sec. ordinem constitutionum Augusti, El. Sax. discussae, Partes IV. Lipsi. 1615. 4. 1670. f.

i) *Bened. Carpzouii* Iurisprudentia forensis Romano-Saxonica, s. definitiones forenses ad constitutt. Elect. Sax. Francof. 1638. f. Dieses Werk ist öfters aufgelegt worden. Die neueste Ausgabe ist von Andr. Mylius, Leipz. 1721. f. Goßwin von Eßbach hat darüber notas et obseruationes geschrieben, Frankf. 1703. f.

§. 22.

Außer diesen im Jahre 1572 gedruckten Constitutionen waren noch drey und vierzig andere vorhanden, welche damals ungedruckt blieben, und daher die unedirten (ineditae) Constitutionen genennt werden. [a]) Neune davon wurden zwar gleich Anfangs den Dikasterien zugeschickt, und erhielten gesetzliches Ansehn; aber erst späterhin wurden sie unter dem Namen der sonderlichen Constitutionen durch den Druck bekannt gemacht. [b]) Die übrigen vier und dreyßig hingegen sind nie unter öffentlicher Auctorität bekannt gemacht worden, [c]) und wenn daher einige derselben heut zu Tage in den Gerichtsbrauch gekommen sind, so gelten sie doch nicht als Gesetze, sondern blos als Observanzen. [d])

a) S. C. G. Günthers Comment. de origine et auctoritate constitutionum Saxonicarum d. a. 1572. quae ineditae vocantur. 1776. 8.

b) In den alten Handschriften sind sie folgendermaßen überschrieben: Sonderliche Constitutiones, derer sich unsre Verordnete zu Meißen verglichen, und den Schöppenstüh-

len, darnach zu sprechen, durch uns auferlegt worden, welche aber gleichwohl sonst aus bedenklichen Ursachen in die gemeine Abdrücke nicht gesetzet noch einverleibet seyn. An. 1572. Zuerst sind diese sonderlichen Constitutionen im Corp. iur. Sax. d. a. 1672. im Anh. S. 66. f. und hierauf auch in Lünigs Cod. Aug. T. I. S. 131. f. abgedruckt worden. Auch befinden sie sich in der Breuningischen Ausgabe der Constitutionen, S. 127. f.

c) Doch sind von denselben 21 in *Puronei* Enunciat. et consil. berühmter Rechtsgelehrten P. 23. S. 592 — 612. abgedruckt worden. Diejenigen, welche heut zu Tage im Gerichtsbrauche sind, findet man in Hommels Rhapf. Obf. 455. Auch ist der Inhalt derselben in der neuesten Ausgabe von Schotts inst. iur. Sax. p. 30. not. 11. angegeben worden.

d) S. Günther a. a. O. Sect. II. cap. 2.

§. 23.

Von den übrigen Churfächsischen Gesetzen wollen wir hier nur noch folgende anführen: Joh. Georgs I. Proceß- und Gerichtsordnung v. J. 1622. [a]) und deren Erläuterung v. J. 1724: [b]) Joh. Georgs II. erneuerte und verbesserte Policeyordnung v. J. 1661. [c]) Dessen Erledigung der Landesgebrechen und Decisiones zweifelhafter Rechtsfälle, von eben dem Jahre: [d]) und Königs Friedrich Augusts II. neue Decisionen, vom J. 1746. [e])

a) Cod. Aug. T. I. p. 1067. Den Entwurf zu dieser Proceßordnung machte Hartmann Pistoris, ein berühmter Rechtsgelehrter der damaligen Zeit. S. Hommels Rhapf. Obf. 709. Die besten Commentarien darüber sind: Joh. Heinr. v. Berger Electa disceptationum forensium, cum adcessionibus Thom. Haymii. Lipf. 1738. 4. Ebendess. Supplementa ad El. disc. for. c. adcess. Haymii P. I. et II. ibid. 1738 et 1741. 4. Ludw. Günth. Martini Commentarius forensis in Io. Georgii I. ordinationem processus iudiciarii. Tom. II. Dresd. 1711. f. Casp. Zieglers comment. ad ordinat. processus Saxonicam, 1710. 4. Gv. Sept. Fl. Rivinus Enunciata iuris, ad ord. Proc. iudic. Sax. El. col-

lecta; ex schedis edita paternis a filio *Io. Fl. Riuino.* Lipſ. 1705. rec. Hildburgsh. 1749. 4.

b) Cod. A. T. I. p. 2381. Die Geſchichte derſelben erzählt Hommel Obſ 709. Commentirt hat darüber (u. zugleich auch über die alte Proceßordnung) Michael Heinrich Gribner: Diſcurs zur Erläuterung der Churf. Sächſ. alten und verbeſſerten Proceßordnung, mit Zuſätzen und Verbeſſerungen von D. Chriſt. Wilh. Käſtner. Leipzig. 1780.

c) C. A. T. I. p 1562. Ueber die Verdienſte dieſes Churfürſten um die Sächſ. Geſetzgebung ſ. Aug. Corn. Stockmanns Pr., Elector Ioannes Georgius II. Saxoniae et Luſatiae legislator. Lipſ. 1789

d) C A. T. I. p. 195. Die Deciſionen der zweifelhaften Rechtsfälle ſind ebendaſ. S 294. f. befindlich. Auch hat ſie Breuning ſeiner Ausgabe der Conſtitutionen, S. 139. f. beygefügt. Ein Commentar über dieſe Deciſionen ſind Joh. Phillippi's Obſeruationes iuris practicae ex deciſionibus Elect. Sax. Lipſ. 1670. rec. 1694. 4.

e) Mandat zur Publication der Deciſionen v. 2. Jul. 1746 im fortgeſ. Cod. A. T. I. S. 350. Commentirt hat über dieſelben Heinr. Gottfr. Bauer in folgendem Werke: Die Churf. Sächſ. Deciſionen v. J. 1746 nebſt umſtändlichen zu Erkennung deren wahren Sinnes und Einfluſſes in rechtliche Entſcheidungen nöthigen Erläuterungen, 1ſter Th. Leipz. 1794.

§. 24.

Uebrigens werden die Churſächſiſchen Geſetze mit verſchiedenen Namen belegt, welche ſich theils auf ihre Form, theils auf ihren Inhalt beziehn. [a]) Die im ganzen Lande zu eröfnenden, in ſolenner Form abgefaßten Geſetze werden gewöhnlich **Mandate** genennt. Enthalten ſie mehrere, die Policey, Juſtiz, Kirchenverfaſſung, oder die Verfaſſung einzelner Landescollegien und Gerichte betreffende geſetzliche Vorſchriften, ſo werden ſie **Ordnungen**, und wenn ſie das Kriegsweſen betreffen, **Ordonnanzen** genennt. **Conſtitutionen** heißen gewöhnlich diejenigen Geſetze, wodurch das ge-

meine Recht bestätigt, aufgehoben, verändert oder erklärt wird, und wenn sie die Entscheidung eines bisher streitigen Rechtsfalls enthalten, so nennt man sie **Decisionen**. Mit dem Namen der **Edikte** werden gewöhnlich die Münzgesetze belegt, dahingegen die **Ausschreiben** blos bey Steuern und Landesprästationen vorkommen. Sind die Landesherrlichen Verordnungen in forma epistolari abgefaßt, so werden sie auf den Fall, da sie allen Unterthanen bekannt gemacht werden, bald **Generalien**, bald **Befehle** genennt. Werden sie hingegen entweder aus eigner Bewegniß des Landesherrn in speciellen Landesangelegenheiten, oder auf vorhergegangene Vorstellung eines Supplicanten, oder in Partheysachen auf erstatteten Bericht erlassen, so heißen sie **Rescripte**. a)

a) v. Römers Staatsr. d. Churfürstenth. Sachsen, Th. II. S. 355. f.

b) In Ansehung der Rescripte bemerken wir: 1) Sie sind nach Verschiedenheit ihres Zwecks entweder Gnaden- oder Justizrescripte. Jene erhalten ihre Wirkung gleich von dem Tage ihrer Ausfertigung an, diese hingegen erst von der Zeit an, da sie dem Richter insinuirt worden sind, c. 7. c. 19. X. de rescript. c. 9. eod. in 6to. 2) Zur Gültigkeit der Rescripte wird erfordert, daß in dem Berichte oder der Supplik die Sache der Wahrheit gemäß dem Landesherrn vorgetragen worden; indem jedes Rescript die stillschweigende Clausel: Si preces veritate nitantur, in sich enthält, c. 2. X. de rescript. widrigenfalls kann sich derjenige Theil, welchem das Rescript zum Nachtheil gereicht, dargegen mit der Einrede der Erschleichung (Exc. sub. et obreptionis) schützen; doch muß der Excipient dieselbe beweisen. Hofackers princip. iur. civ. Rom. Germ. §. 115. 3) Die in Rechtssachen streitender Partheyen ergangenen Decisivrescripte werden gleich andern richterlichen Urthelssprüchen ebenfalls rechtskräftig, dafern nicht vor Abfluß des Decendiums, welches von Zeit der Publication an zu rechnen ist, ein Rechtsmittel eingewendet worden, Bergers Oec. iur. L. I. Tit. I. th. 23. not. 5. Wernher P. IV. Obs. 194. Carpzov P. I. const. 26. def. 19. (Anderer Meynung

sind J. H. Böhmer Introd. in ius Dig. L. I. Tit. 4. §. 4. und Hommel Obs. 69.) Doch hindert solches keinesweges, daß nicht derjenige Theil, welcher durch ein solches rechtskräftig gewordenes Decisivrescript beschwert zu seyn vermeynt, hernachmals noch im Petitorio sein besseres Recht ausführen könne, Kinds Quaest. for. T. I. c. 16.; dafern nicht in gewissen Rechtssachen sich der Landesherr die Entscheidung derselben ausdrücklich vorbehalten hat, wie z. B. die Ermäßigung der Baufrohnen, Const. 52. Th. II., Decis. 33. v. J. 1661 §. und obwohl Resc. v. J. 1754 im fortges. C. A. I. p 481. 4) Wenn in einem Rescripte eine streitige Rechtsfrage entschieden, oder ein dunkles und zweifelhaftes Gesetz erklärt wird, so ist dasselbe als eine gesetzliche Norm zu betrachten, welche auch in ähnlichen Fällen Anwendung findet. l. 12. C. de legg. et const.

§. 25.

Endlich bemerken wir noch 1) daß die Landesherrlichen Gesetze, wenn sie für die Unterthanen verbindlich seyn sollen, denselben gehörig bekannt zu machen sind; [a]) 2) daß folglich, da ein Gesetz lediglich durch die Promulgation, nicht aber erst durch die Beobachtung verbindliche Kraft enthält, dasselbe durch den bloßen Nichtgebrauch seine Gültigkeit keinesweges verliere. [b]) 3) daß hingegen ein Gesetz seine verbindliche Kraft alsdenn ganz oder zum Theil verliere, wenn der Gesetzgeber dasselbe entweder ausdrücklich aufhebt oder abändert, [c]) oder wenn er stillschweigend zuläßt, daß eine dem Gesetze entgegenstehende Gewohnheit aufkommt. [d])

a) Wie solches zu bewerkstelligen sey, verordnet das neue Generale das Verfahren bey der Publication der Mandate und Generalien betr. d. d. Dresden, am 13. Jul. 1796.

b) Leyser Sp. 9. med. 10.

c) l. 4. D. de constit. princ. Wenn jedoch das ältere Gesetz ein besonderes Gesetz, Statut, oder Privilegium ist, so wird es durch das neue allgemeine Gesetz nicht aufgehoben, wenn der Gesetzgeber nicht solches ausdrücklich erklärt. c. 1. de const. in 6to.

d) §. 11. I. de iur. nat. gent. et ciu. l. 32. §. 1. D. de legg.

§. 26.

V. Stadtrechte.

Unter die Quellen des heutigen Churſächsischen Civilrechts gehören auch fünftens die Stadtrechte (Statuten, Willkühren.) [a]) Das Befugniß der Städte sich eigene Stadtrechte zu machen, war schon seit den ältesten Zeiten ein Theil der besondern städtischen Gerechtigkeiten. [b]) Heutiges Tages erhalten dergleichen Stadtrechte blos durch Landesherrliche Bestätigung verbindliche Kraft, [c]) dafern nicht etwa eine Stadt durch ein besonderes Privilegium von dieser Nothwendigkeit befreyt ist. [d])

a) Chr. Gottl. Riccius zuverläßiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis. Frankf. u. Leipz. 1740. 4. J. St. Pürters Versuch eines chronologischen Verzeichnisses teutscher Landes- und Stadtgesetze; als die erste Zugabe zu dessen neuen Versuche einer jur. Encyclopädie. Gött. 1767. F. A. Schotts Sammlungen z. d. teutschen Land- und Stadtr. 3 Theile. Leipz 1772—75. 4.

b) Das älteste zur Zeit bekannte teutsche Stadtrecht ist das Soestische, welches zu Anfange des 12. Jahrhunderts in lat. Sprache aufgesetzt worden ist. S. Runde's Grundsz. d. t. Priv. R. §. 36.

c) Riccius a. a. O. B. II. Hptst. 2. §. 4. 5. Hptst. 4. §. 1. f. Zwar behauptet Berger Oec. I. L. I. T. I. th. 18. daß die Stadtgesetze der Landesherrl. Bestätigung nur dann bedürften, wenn sie den Landesgesetzen zuwider liefen; allein auch außer diesem Falle würde dieselbe doch um deswillen erforderlich seyn, weil sonst ein solches Statut weder für Auswärtige noch auch für diejenigen, welche ihre Einwilligung zu dessen Abfassung verweigert haben, verbindlich seyn würde; mithin dasselbe zwar als ein Vertrag die Paciscenten verbinden, aber keinesweges ein Stadtgesetz genennt werden könnte. S. Leysers medit. ad P. Sp. 8. m. 5. J. H. Böhmers D. de natura statutorum, quae in ciuitatibus prouincialibus conduntur (in Exercitt. ad Pand. T. I. p. 693.) c. 2. §. 6. Hofackers princ. iur. ciu. Rom. Germ. §. 130. 131. Schnauberts Beytr. z. teutschen Staats- u.

Kirchenr. Th. I. n. 5. S. 61. f. Hartlebens Meditt. ad Pand. Sp. 10. m. 2. Wenn jedoch das Statut blos eine Policeysache betrift, so bedarf es der landesherrlichen Bestätigung nicht, dafern es nicht einem allgemeinen Landespolicevgesetze entgegen steht. Riccius B. II. Hptst. 5. §. 7.

d) Ein solches Privilegium erhielt die Stadt Görlitz im J. 1547 vom König Matthias I. S. Römers Staatsr. d. Churfürstenth. Sachsen, Th. II. S. 352. §. 13. Doch hat sie nach der Zeit dieses Recht wieder verloren. Riccius B. I. Hptst. 17. §. 2.

§. 27.

Außerdem wird noch gemeiniglich zur Errichtung eines Statuts erfordert, 1) daß die sämmtlichen Bürger zusammen berufen werden, 2) wenigstens zwey Drittheile derselben erscheinen, und 3) die Stimmenmehrheit für die Abfassung des Statuts gewesen sey. [a]) Doch bedarf es dieser Zusammenberufung nicht, wenn entweder das Statut eine Polizeysache betrift, [b]) oder wenn zufolge der Stadtverfassung die Bürger in öffentlichen Angelegenheiten nicht in Person, sondern durch gewisse Deputirte z. B. durch Viertelsmeister, zu erscheinen pflegen. [c])

a) l. 19. D. ad municip. l. 2. 3. D. de decret. ab ord. faciend.

b) Riccius a. a. O. B. II. Hptst. 2. §. 2.

c) Ebenders. a. a. O. Hptst. 6. §. 3.

§. 28.

Uebrigens verlieren dergleichen Statuten, wenn sie vom Landesherrn bestätigt worden sind, durch entgegen stehende neuere Landesgesetze ihre verbindliche Kraft nicht, [a]) dafern nicht das Statut namentlich und ausdrücklich in dem Landesgesetze aufgehoben, oder überhaupt, daß kein Statut dagegen gelten solle, darinnen verordnet wird. [b]) Sie können daher in der Regel blos

durch entgegen stehende neuere mit Landesherrlicher Genehmigung errichtete Stadtgesetze, oder durch eingeführte entgegen stehende Gewohnheiten wieder ausgehoben werden. c)

a) c. 1. de constitutt. in 6to. Hommels Rhapf. Obf. 357. Vergl. oben § 25. not. c.
b) Hommel a. a. O.
c) Riccius a. a. O. Hptft. 20. Runde a. a. O. §. 54. Hofacker a. a. O. §. 148.

§. 29.

Von diesen Stadtrechten muß man die von andern Gemeinheiten und Corporationen a) Vertragsweise errichteten Statuten wohl unterscheiden. b) Diese sind lediglich nach der Natur der Verträge zu beurtheilen, mithin blos für die Gemeinheitsmitglieder verbindlich; auch bedürfen sie, so wenig als andere Verträge der Landesherrlichen Bestätigung, ausgenommen, wenn dieselben den Landesgesetzen zuwider laufen, oder, wenn sie außer den Gemeinheitsmitgliedern auch für andere Personen verbindlich seyn sollen. c)

a) Unter einer Gemeinheit (Universität, Collegium, Corpus, Zunft ꝛc.) versteht man eine zu einem fortdauernden Endzweck vom Landesherrn errichtete Gesellschaft. Bellfelds Iurispr. forenf. §. 88. Dafern eine solche Gesellschaft, welche man auch eine moralische Person zu nennen pflegt, aus einzelnen Individuen besteht, so heißt sie im eigentlichen Verstande ein Collegium; ist sie hingegen wiederum aus mehreren Collegien zusammengesetzt, so wird sie ein Corpus genennt. Strycks Vf. M. L. 47. Tit. 22. §. 1.
b) Hofacker a. a. O. §. 131.
c) Hofacker a. a. O.

§. 30.

VI. Gewohnheitsrechte.

Die sechste hieher gehörige Quelle sind die Gewohnheitsrechte. Wenn eine an sich vernünftige Hand-

lung [a]) zu mehreren malen [b]) öffentlich und in der Meynung, daß man dazu rechtlich verbunden sey, [c]) auf eine gleichförmige Weise [d]) unternommen worden, und seit der Zeit, da sie zum erstenmale unternommen ward, ein Zeitraum von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen verflossen ist, [e]) so begründet dieselbe ein Gewohnheitsrecht, welches so lange gesetzliches Ansehen behauptet, als es nicht durch entgegen stehende gleichmäßig eingeführte Gewohnheiten, oder durch Gesetze **ausdrücklich** wieder aufgehoben wird. [f]) Die Verbindlichkeit, welche ein solches Gewohnheitsrecht bewirkt, hat ihren Grund entweder in der **ausdrücklichen**, [g]) oder in der **stillschweigenden** und **vermutheten** Einwilligung des Landesherrn. [h])

a) l. 39. D. de legib. Struben rechtl. Bedd. Th. II. S. 55. Berger Oec. iur. L. I. T. I. §. 19. Pufendorf Obs. 43.

b) l. 1. C. Quae sit long. consuet.

c) Hofacker a. a. O. §. 123.

d) l. 38. D. de legib. Struben a. a. O. Th. II. S. 223.

e) Sächs. Landrecht B. I. Art. 29 u. 38. Carpzov P. II. const. 3.

f) l. 32. §. 1. D. de legib. *Heineccii* Pand. P. I. §. 105.

g) Ausdrücklich willigt der Landesherr ein, entweder, wenn er überhaupt verordnet, daß wohl hergebrachte Gewohnheiten den Gesetzen gleich beobachtet werden sollen, oder, wenn er einer gewissen einzelnen Gewohnheit insbesondre die Kraft eines Gesetzes ertheilt G. L. Böhmers princ. iur. can. §. 232.

h) l. 35. D. de legib. Eine Gattung des Gewohnheitsrechts ist auch der sogenannte stylus curiae oder die bey gerichtlichen Verhandlungen zu beobachtende Form. S. Stryck de stylo curiae, Francof. 1770. Gelzen Anl. z. gerichtl. Praxis S. 7.

§. 31.

Wer sich vor Gericht auf eine zweifelhafte Gewohnheit beruft, muß dieselbe erweisen. [a]) Dieser Beweis

wird entweder durch Zeugen-Aussagen [b]) oder durch Urkunden [c]) geführt. Wenn aber die Gewohnheit einem geschriebenen Gesetze zuwider läuft, so muß der Beweisführer darthun, daß nichts desto weniger auf die Gültigkeit derselben des geschehenen Widerspruchs ungeachtet schon rechtskräftig erkannt worden sey. [d])

a) Pufendorf Tom. I. Obs. 230. Die Vernunftmäßigkeit der angeführten Gewohnheit braucht nicht erwiesen zu werden, sondern wird vermuthet. Berger a. a. O. not. 5. Hingegen muß der Beweisführer sein vorzüglichstes Augenmerk auf den Erweis derjenigen gleichförmigen Handlungen richten, wodurch die streitige Gewohnheit soll eingeführt worden seyn. Wie viel Fälle er zu dem Ende beybringen müsse, in welchen auf eine gleichmäßige Weise verfahren worden, wird in den Gesetzen nirgends bestimmt; denn daß l 12. D. de testib. hier nicht anwendbar sey, zeigt sehr deutlich C. H. G. Köchy in Meditationen über d. interessantesten Gegenst. d. heutigen Civilrechtsgelahrth. (Leipz. 1795) No. 8. S. 106. f. Es bleibt daher lediglich dem Ermessen des Richters überlassen, ob aus den beygebrachten Fällen das behauptete Gewohnheitsrecht für erwiesen zu achten sey, oder nicht. Glücks Erl. d. Pand. Th. I. S. 445. Köchy a. a. O.

b) In der Regel werden hiezu zwey Zeugen erfordert. Schilter Exerc. II. §. 20. Doch ist es nicht hinreichend, wenn die Zeugen blos aussagen, daß eine solche Gewohnheit vorhanden sey, oder, wenn sie die Beweisartikel blos bejahen, sondern es müssen auch ihre Aussagen auf die einzelnen Handlungen, wodurch die Gewohnheit eingeführt worden, und die erforderlichen Eigenschaften derselben gerichtet seyn, und zugleich auch einen hinreichenden Grund ihrer Wissenschaft enthalten. Pufendorf T. II. Obs. 138. Das Zeugniß des Richters ist blos dann von Wirkung, wenn sich der Beweisführer auf facta bezieht, welche vor dessen Gerichten verhandelt worden, und nicht des Richters eigenes Interesse betreffen; wiewohl auch solchenfalls noch der Beweis des Gegentheils zulässig ist. Decis. v. J. 1661. Hommel Obs. 586. n. 30.

c) z. B. rechtskräftige Urtheilssprüche, glaubwürdige Attestate ꝛc. Struben Th. V Bed. 90. Hingegen sind blose Nationalsprüchwörter oder Paromien, dafern sie nicht

durch andere Gründe unterstützt werden, zum Beweis eines Gewohnheitrechtes keinesweges hinreichend. J. A. G. Rinds Pr. de iurispr. Germ. paroemiaca, eiusque cauto vsu. Lipſ. 1776. Sammlungen ſolcher Sprüchwörter ſind: J. Nic. Herr's de paroemiis iuris Germ. libri tres in Opuſcc. Vol. II. P. III. p. 252—463. J. F. Eiſenharts Grundſ. des teutſchen R. in Sprüchw. Helmſt. 1759. verm. Leipzig 1792.

d) Rinds Quaeſt. for. T. I. c. 38.

§. 32.

Von den Gewohnheitsrechten unterſcheide man 1) die in den Dikaſterien und Juſtizcollegien angenommenen Meynungen und Obſervanzen in denjenigen Fällen, deren Entſcheidung entweder wegen der Dunkelheit oder wegen gänzlicher Ermangelung poſitiver Geſetze zweifelhaft iſt. [a]) Sofern in dergleichen Fällen die Obſervanzen der ſämmtlichen Spruch- und Juſtizcollegien übereinſtimmen, begründen ſie den ſogenannten Gerichtsbrauch, und erlangen geſetzliches Anſehn; [b]) 2) die von Collegien und Gemeinheiten in gewiſſen Geſchäften und Verhandlungen eingeführten Obſervanzen. Der Grund ihrer Verbindlichkeit beruht blos auf der ſtillſchweigenden Einwilligung der Mitglieder; ſie bedürfen daher zu ihrer Gültigkeit weder der landesherrlichen Genehmigung noch auch eines gewiſſen Zeitablaufs, und ein einziger Actus iſt zu ihrer Begründung hinreichend. [c])

a) M. H. Gribner de obſeruantiis collegior. iuridic. Viteb. 1713. in deſſen Opuſcc. T. IV. p. 42. ſqq. Leyſer Sp. 9. mm. 5. 6.

b) l. 38. D. de legib. Für den Sächſ. Gerichtsbrauch ſind vorzüglich folgende Sammlungen zu bemerken: Ben. Carpzovs opus deciſionum Sax. Lipſ. 1704. f. ſaepius rec. Ebendeſſ. Reſponſa iuris Elect. Lipſ. 1709. f. ſaepius rec. Chph. Heinr. v. Berger deciſiones ſummi prouocat. ſenatus El. Sax. Lipſ. 1720. 4. Joh. Heinr. v. Berger Re-

sponsa ex omni iure Lipſ. 1708. f. Joh. Balth. v. Wernher selectae obſeruatt. forenſes. III. tomi. Ien. 1738—49. f. C. F. Hommels Rhapſodia quaeſtionum in foro quotid. obvenient. Voll. VII. cura *C. G. Roeſſigii*, Baruthi. 1782—85. 4. J. A. G. Kinds Quaeſtiones forenſes obſeruationib. ac paſſim deciſionib. ſupr. prouocat. ſenatus colluſtratae. Tomi II. Lipſ. 1792—95. 8.

c) Ueber den Unterſchied zwiſchen Gewohnheitsrechten und Obſervanzen, ſ. Bergers Oec. iur. L. I. T. I. §. 19. not. 1. Hommels Rhapſ. Obſ. 355. Runde's Anmerk. zu Buri's Erläut. des Schilterſchen Lehnrechts, S. 26. E. L. Böhmers princ. iur. can. L. II. S. III. Tit. 5.

§. 33.

VII. Privilegien.

Da endlich auch **Privilegien** in mehreren Fällen zur Entſcheidungsnorm dienen, ſo nehmen dieſe ebenfalls hier billig einen Platz ein. [a]) Ein **Privilegium** nennt man diejenige Verfügung des Landesherrn, wodurch einem Individuum das Vorrecht ertheilt wird, in einem gewiſſen Falle, ſo oft derſelbe vorkommt, von den gemeinen Rechten eine Ausnahme zu machen. [b]) Hieher gehört: 1) wenn jemand von der Verbindlichkeit eines gewiſſen Geſetzes **in jedem vorkommenden Falle** befreyt wird, 2) wenn jemanden das ausſchließende Recht ertheilt wird, etwas, das nach den gemeinen Rechten entweder niemanden, oder allen verboten iſt, **allein** thun zu dürfen.

a) Gebauers D. Singularia de priuilegiis (in Exercitt. acad. Vol. I.) Pauli D. de priuilegiorum conceptu, Lipſ. 1741. J. H. Böhmers D. de finib. priuil. regund. in Exercitt. ad Pand. T. I.

b) Das Privilegium äußert demnach ſeine Wirkung allemal, ſo oft der Fall, auf welchen es ertheilt worden, eintritt; und hiedurch unterſcheidet ſich daſſelbe von den conſtitutionibus perſonalibus, durch welche blos in einem einzelnen Falle eine Ausnahme von der Regel des gemeinen

Rechts gemacht wird. Hieher gehören die Dispensationen, Abolitionen und Adgratiationen.

§. 34.

Da niemand im Staate sich eines Vorrechts vor andern anmaaßen darf, so ergiebt sich von selbst, daß blos der Landesherr Privilegien ertheilen könne. [a]) Aus gleichem Grunde darf auch ein Privilegium nicht auf andere, obschon ähnliche Fälle ausgedehnt werden; [b]) vielmehr ist dasselbe alsdann, wenn es andern Mitbürgern zum Nachtheil gereicht, restrictiue zu erklären. [c])

a) Berger Oec. iur. L. I. Tit. I. th. 25. In Churſachsen ist daher die Ertheilung der Privilegien der Landesregierung aufgetragen. Dekl. v. 13. Aug. 1670. C. A. T. I. p. 1147. jedoch muß dieselbe wegen des dafür zu entrichtenden Kanons vorhero mit der Kammer (jetzo dem geheimen Finanzcollegio) darüber communiciren. Rescr. v. 29. Aug. 1710. C. A. T. I. p. 1177.

b) l. 14. D. de legg. c. 9. X. de priuil. c. 81. de regg. iur. in 6to. Struben rechtl. Bedd. Th. 4. No. 6.

c) l. 2. §. 10. 16. D. ne quid in loc. publ. *Thomasii* D. de interpret. beneficiorum principis. Hal. 1701. Pütters Pr. de iure et officio iudicis circa interpretationem priuilegiorum, tum in genere, tum speciatim in territoriis Germ. Gött. 1758. 4. Wenn das Privilegium hingegen Landesherrliche Gerechtsame betrift, und solchergestalt allein dem Landesherrn zum Nachtheil gereicht, so soll dasselbe nach der Meynung einiger Rechtslehrer, z. B. Leysers Sp. X. m. 3. jederzeit extensiue zu erklären seyn. arg. l. 3. D. de constit. princ. Daß aber aus diesem Gesetze solches nicht folge, zeigt Berger Oec. L. I. T. I. th. 25. n. 3. mithin sind dergleichen Privilegien im Zweifel jederzeit so zu erklären, wie es dem Zweck und der Absicht des Regenten am angemessensten ist. Hartlebens Meditt. ad Pand. Sp. 14. m. 2.

§. 35.

Ein Privilegium wird entweder einer Person (welche sowohl eine einzelne, als eine moralische Person seyn

kann) oder einer Sache ertheilt. Im erstern Falle wird es ein persönliches, im letztern ein dingliches Privilegium genennt. a) Persönliche Privilegien, welche einer moralischen Person ertheilt worden sind, z. B. einer Stadt, Academie, Zunft ꝛc. gehn auf alle Nachkommen über, die zu einer solchen privilegirten Gemeinheit gehören; b) sind sie hingegen einer einzelnen Person verliehen worden, so gehn sie in der Regel nicht auf die Erben über, sondern hören mit dem Tode der Person wiederum auf, c) dafern sie nicht zugleich mit auf die Erben erstreckt worden sind, wie z. B. der Briefadel. d) Dingliche Privilegien, welche einer gewissen Sache ertheilt worden, gehn auf jeden Besitzer derselben über. e) Außerdem werden noch die Privilegien in gratuita und onerosa abgetheilt, je nachdem sie der Landesherr entweder umsonst und aus bloser Gnade, oder gegen Leistung einer bestimmten Geldsumme, gewisser Dienste, oder eines andern Aequivalents ertheilt hat. f)

a) Hofacker a. a. O. §. 90.

b) l. 4. §. 3. D. de censib.

c) l. 68. D. de regg. iur.

d) Hofacker §. 92.

e) l. 1. §. 43. D. de aqua quotid. et aest. l. 3. §. 1. D. de censib.

f) Schaumburgs D. de natura priuilegior. gratuit. et convent. Ien. 1736. Strycks D. de priuil. titulo oneroso adquisito. Hal. 1704.

§. 36.

Soviel die Wirkungen der Privilegien betrift, so bemerken wir, 1) daß ein Privilegium erst von der Zeit an, da es ertheilt worden, von Wirkung sey, mithin auf Handlungen, welche vor dessen Ertheilung unternommen worden, nicht zurückgezogen werden könne; a)

2) daß dasselbe allen andern Unterthanen die Verbindlichkeit auferlege, den Privilegirten in der Ausübung seines Privilegiums nicht zu hindern; doch muß zu dem Ende das Privilegium gehörig bekannt gemacht worden seyn; [b]) 3) daß der Privilegirte sich zwar seines Privilegiums, so weit es ihm verliehen worden, bedienen könne, jedoch dem schon vorher erworbenen Rechte eines Dritten hiedurch keinen Eintrag thun dürfe; [c]) 4) daß es zwar dem Privilegirten frey stehe, den Gebrauch des Privilegiums einem andern Pachtweise zu überlassen, [d]) dahingegen eine solche Abtretung des Privilegiums, wodurch dasselbe in der Person des Privilegirten gänzlich aufhört, blos, wenn es ein dingliches, nicht aber, wenn es ein persönliches Privilegium ist, unternommen werden kann. [e])

a) Arg. l. 7. C. de legib.
b) Hommel Obs. 533.
c) l. 2. §. 16. D. ne quid in loc. publ. l. 4. C. de emancipat.
d) Leyser Sp. 10. m. 2.
e) l. 42. D. administr. et peric. tut. et cur.

§. 37.

Wenn verschiedenen Personen einerley Privilegien ertheilt worden sind, so darf sich keine derselben ihres Privilegiums in der Maaße bedienen, daß dadurch die übrigen in der Ausübung ihrer Privilegien gehindert würden. [a]) Ist hingegen die Ausübung des einen Privilegiums ohne Abbruch des andern nicht möglich, so hat in der Regel das ältere Privilegium den Vorzug, dafern dieses nicht mit Vorbehalt des Wiederrufs ertheilt worden ist, weil solchenfalls dasselbe durch Ertheilung eines neuen Privilegiums für aufgehoben zu achten, mithin dem letztern der Vorzug einzuräumen ist. [b])

a) Nach der Regel: Priuilegiatus contra aeque priuilegiatum Priuilegio suo non utitur. Ueber den wahren Sinn dieser Regel s. Hommel Obs. 624. J. H. Chr. Lüders nähere Betrachtung der Lehre von der Concurrenz mehrerer Privilegien; in J. C. Koppes Nieders. Archiv für Jurispr. u. jur. Litterat. Bd. II. (Leipz. 1788.) No. 34. S. 485. f.

b) l. 4. C. de emancip. liber. l. 2. §. 10. D. ne quid in loc. publ. c. 54. de reg. iur. in 6to. Hommel Obs. 469. Köchy's Meditat. No. 9. S. 110.

§. 38.

Die Privilegien können aus verschiedenen Ursachen wieder aufgehoben werden. Hieher gehört 1) der Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt worden; 2) der Widerruf des Landesherrn, dafern es auf eine widerrufliche Weise ertheilt worden. a) Außer diesem Falle können Privilegien blos dann widerrufen werden, wenn es die Wohlfarth des gemeinen Wesens nothwendig macht, b) oder, wenn der Privilegirte sein Privilegium mißbraucht; c) 3) wenn die privilegirte Person auf den Gebrauch des Privilegiums entweder **ausdrücklich**, d) oder **stillschweigend** Verzicht leistet. Letzteres geschieht, wenn jemand während eines Zeitraums von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen sich seines Privilegiums nicht bedient, ohnerachtet er dasselbe ungehindert auszuüben Gelegenheit gehabt hätte. e) Endlich 4) hört auch ein Privilegium, dafern es ein **persönliches** ist, mit dem Tode der privilegirten Person auf; f) ist es hingegen ein **dingliches**, so endigt sich dasselbe, wenn die privilegirte Sache zu existiren aufhört. g)

a) Berger Oec. L. I. T. I. §. 25. N. 4. hingegen hören widerrufliche Privilegien mit dem Tode des Landesherrn nicht auf, wofern nicht dessen Nachfolger dieselben ausdrücklich zurücknimmt. Leyser Sp. XI. m. 3.

b) Struben Th. II. Bed. 80. III. 139. IV. 21. Doch muß

solchenfalls die privilegirte Person eine Vergütung erhalten. Hommel Obs. 469. n. 3.

c) c. 11. 24. X. de priuil.

d) l. 29. C. de pact.

e) In l. 1. D. de nund. wird zwar hiezu nur eine Zeit von 10 Jahren erfodert; allein da in der Regel alle Rechte binnen 30 Jahren verjährt werden, l. 3. C. de praescript. 30. vel 40 annor. auch c. 6 X. de priuil. zur Verjährung eines Privilegiums ausdrücklich eine Zeit von 30 Jahren bestimmt, so ist das röm. Gesetz, als eine Ausnahme von der Regel lediglich auf die nundinas einzuschränken. Leyser, Sp 457 m. 6. 7.

f) Ist das Privilegium einer moralischen Person oder Gemeinheit verliehen worden, so hört es erst mit Endschaft der ganzen Gesellschaft auf. arg. l. 4. §. 3. D. de cenſib.

g) l. 68. D. de reg. iur.

§. 39.

Von den Privilegien sind die iura singularia oder beneficia legum zu unterscheiden. a) Man versteht darunter diejenigen vortheilhaften Verordnungen der Gesetze, wodurch zu Gunsten aller oder einer gewissen Classe von Unterthanen die allgemeine Verbindlichkeit eines Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen eingeschränkt oder aufgehoben wird. b) Wenn nämlich das ius singulare gewisse persönliche Eigenschaften voraussetzt, so ergiebt sich von selbst, daß es nur gewissen Classen von Unterthanen zustehen könne (z. B. das benef. competentiae); bezieht sich hingegen dasselbe auf den Besitz einer gewissen Sache (z. B. eines Ritterguts) oder auf gewisse Gattungen von Geschäften (z. B. Erbschaftsantretungen, Bürgschaften ꝛc.) so steht es einem jeden Unterthan zu, welcher sich in diesem Falle befindet. Die iura singularia der letztern Art gehn auch auf die Erben über, die erstern hingegen der Regel nach nicht. c)

a) Valtejus de iure singulari et legalibus quarundam perso-

narum priuilegiis. Marb. 1595. Conradi D. de iure singulari, Lipſ. 1725. Heinr. Ernſt Käſtners D. de iure ſingulari, Rint. 1702.

b) Der Unterſchied zwiſchen Privilegien und iuribus ſingularibus beſteht folglich darinnen, 1) daß die letztern ihren Grund in der Vorſchrift der Geſetze ſelbſt haben, und daher auch allgemein promulgirt werden; bey den erſtern hingegen ſolches der Fall nicht iſt; 2) daß die letztern allen oder doch einer gewiſſen Claſſe von Unterthanen zuſtehen; dahingegen die Privilegien blos zu Gunſten einer einzelnen (oder moraliſchen) Perſon, oder Sache ertheilt werden. Gemeinhin werden jedoch auch die iura ſingularia, obſchon uneigentlich, ebenfalls Privilegien genennt. *Cuiacii* Obſſ. XV. 8.

c) l. 68. D. de reg. iur. Zuweilen finden von dieſer Regel Ausnahmen ſtatt, wovon l. 12. C. qui pot. in pign. und Nou. 91. praef. Beyſpiele an die Hand geben.

§. 40.

Wenn mehrere Perſonen einerley iura ſingularia haben, und dieſe in ihrer Anwendung ſich nicht hinderlich ſind, ſo iſt kein Zweifel, daß beyde Rechte neben einander beſtehn können. [a]) Wenn hingegen die Ausübung des einen dem andern Abbruch thun ſollte, ſo iſt 1) dasjenige, welches die Geſetze mehr begünſtigen, im Colliſionsfalle vorzuziehn; [b]) 2) haben beyde Rechte gleiche Gunſt in den Geſetzen, ſo wird dasjenige, welches älter, und eher entſtanden iſt, dem andern vorgezogen; [c]) 3) ſind beyde Rechte zu gleicher Zeit eingetreten, ſo hat derjenige, welcher ſich ſeines Rechts zur Abwendung eines Schadens bedient vor demjenigen, welcher dadurch etwas zu gewinnen ſucht, den Vorzug. [d]) 4) Fällt endlich auch dieſer Unterſchied zwiſchen beyden Theilen weg, ſo muß für dem Beklagten geſprochen, und dieſem die Ausübung ſeines iuris ſingularis überlaſſen werden. [e])

a) l. 5. C. ad Sct. Vellei. l. 46. D. Ex quib. cauſſ. maior. c. 8. X. de praeſcript. Mit Recht kann daher eine Weibsperſon,

welche von einer andern aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen wird, derselben die Except. Sct. Velleiani entgegensetzen, und letztere kann sich dargegen nicht mit der Regel: Priuilegiatus contra aeque priuil. etc. schützen, weil ihr ius singulare dadurch auf keine Weise geschmälert wird. Ein ähnliches Beyspiel findet man in der Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 9. § 4 S. 72. S. Hommel Obs. 624.

b) l. 11. §. 7. l. 12. D. de minorib. l. 3. §. 2. D. de Scto Maced. l. 12. §. 1 C. qui potior. in pign.

c) Nou. 91. c. 1. So z. B. ist das Vorzugsrecht der Kinder erster Ehe wegen des Brautschatzes ihrer verstorbenen Mutter früher vorhanden als das ihrer Stiefmutter wegen ihres Eingebrachten zustehende Vorzugsrecht, mithin dem letztern vorzuziehn, welches auch in der angez. l. 12. §. 1. C. Qui potior. ausdrücklich verordnet wird.

d) l. 46. D. Ex quib. causs. maior. Leyser Sp. 61. m. 7.

e) l. 11. §. 6. D. de minorib. Die Meynung einiger Rechtslehrer, daß solchenfalls keiner sich seines iuris singularis bedienen dürfe, wird weder durch die angez. l. 11. noch auch durch l. 34. D. eod. unterstützt.

Zweyter Abschnitt.

Von dem heutigen Gebrauche dieser Quellen, und ihrem Verhältnisse zu einander.

§. 41.

Da die Quellen des Churſächsischen Civilrechts von einer so großen Mannigfaltigkeit sind, und oft sehr verschiedene, zum Theil einander widersprechende Grundsätze enthalten, so ist es höchst nothwendig, die Ordnung zu kennen, welche man bey ihrer Anwendung auf streitige Fälle zu beobachten hat. a) Ueberhaupt gilt hier die Regel, daß das besondere Gesetz dem allgemeinen vorgehe. (Specialis lex derogat generali) b)

a) Vorzüglich gehört hieher folgende Stelle der Appellationsgerichtsordnung v. J. 1605. Tit. Was vor Recht. (Cod. Aug. T. I. p. 1235.) Man soll in unserm Appella-

tionsgerichte vornehmlich auf die ausgegangenen Landesordnungen und publicirte Constitutiones, und was wir hierüber ferner verordnen werden, und dann das landübliche Sächsische Recht in Acht nehmen; was aber in demselben ausdrücklich nicht versehn, soll man nach des heil. röm. Reichs Constitutionen und Abschieden, und nach gemeinem beschriebenen Rechte urtheilen und erkennen. Wenn auch etwa in vorfallenden Sachen eines besondern Orts, davon die Fälle an uns gelangen, ehrbare gute Ordnungen, Statuten, und redliche beständige Gewohnheiten angezogen und glaublich dargethan würden, soll man auch dieselben zur Gebühr in Acht haben.

b) S. Schnauberts Abh. In was für einer Ordnung folgen die mancherley Entscheidungsquellen bey ihrer Anwendung in Privatsachen auf einander? in dessen Beytr. z. teutschen Staats- u. Kirchenrechte, Th. I. n. 4. S. 54. f.

§. 42.

Wenn daher die bey einem Privatgeschäfte zu beobachtenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht durch erlaubte Verträge [a]) der Partheyen, (als welchen dießfalls vor allen Dingen nachzugehn ist) [b]) oder durch Privilegien ihre rechtliche Bestimmung erhalten, so ist kein Zweifel, daß I. rechtmäßig hergebrachte noch bestehende Gewohnheiten und Observanzen als die nächste Entscheidungsquelle zu betrachten sind. [c])

a) d. h. durch solche Verträge, welche keinem ausdrücklichen Verbietungsgesetze entgegen stehn. S. Weber von d. natürlichen Verbindlichkeit, §. 80. S. 367. f.

b) Nach der Regel: Pacta dant legem contractui. S. Weber a. a. O.

c) l. 32. §. 1. D. de legib. In Chursachsen ist dieses ausdrücklich anbefohlen. S. die im vorigen §. angez. Stelle der Appellat. Ger. Ordn.

§. 43.

Hiernächst muß man II. auf die besondern Statuten jedes Orts Rücksicht nehmen. Ihre Verbindlichkeit

erstreckt sich über alle Personen und Sachen, welche der Stadtobrigkeit unterworfen sind. a) Hieraus ergiebt sich: 1) daß nicht nur die eigentlichen Bürger der Stadt, sondern auch die Einwohner und Vorstädter, b) wie auch Adliche, sofern sie keinen schriftsässigen Charakter haben, c) an dieselben gebunden sind; 2) daß auch Geistliche, Schriftsässige, fremde und überhaupt alle der Stadtobrigkeit nicht unterworfene Personen doch diejenigen Verordnungen der Stadtgesetze zu befolgen verbunden sind, welche die zum Stadtgebiete gehörigen **unbeweglichen** Güter, d) und die bey gerichtlichen sowohl, als außer gerichtlichen Geschäften und Verhandlungen zu beobachtende **Form** betreffen. e) Hingegen sind diese Personen in Ansehung der **beweglichen** Güter von der Verbindlichkeit der Statuten befreyt, f) und können daher auch nicht die Vortheile derselben genießen. g)

a) Riccius Entw. v. Stadtges. B. II. Hptst. 12.

b) Berger Oec. iur. L. I. T. I. §. 28. not. 3 b.

c) Riccius a. a. O. §. 3. Hommel Obs. 154.

d) Riccius a. a. O. Hptst. 16. Carpzov's iprud. eccles. L. III. Tit. I. def. 8. A. F. S. Green Pr. de portione coniugum statutaria intuitu immobilium secundum statuta loci, ubi sita sunt, constituenda. Lipf. 1795.

e) Carpz. Iprud. for. P. III. const. 6. def. 12. Riccius II. Hptst. 15. Stryck caut. test. c. 14. §. 1. In Ansehung der von fremden Personen errichteten letzten Willensverordnungen ist jedoch anderer Meynung C. F. Böschen D. (praes. Schott) de vi legum ciuilium in subditos temporarios (Lipf. 1772) §. 30.

f) Böhmer I. Eccl. Prot. T. II. L. III. Tit. 27. §. 17. Berger a. a. O. Riccius II. 17. 3. Leyser Sp. 421. m. 7.

g) Arg. l. 55. D. pro soc. Doch werden dergleichen Personen, wenn sie das Bürgerrecht erlangt haben, ebenfalls für Statutenfähig gehalten. S. des Hn. Oberhofgerichts-Assessors D. A. F. S. Greens Pr. de successione in bona

mobilia Schriftsassii, vel alius exemti secundum statuta domicilii, in quo iura ciuitatis adquisiuit (Lipſ. 1795) p. 6.

§. 44.

Wie weit sich übrigens die verbindliche Kraft der Statuten auch außerhalb des Stadtweichbildes erstrecke, muß nach Verschiedenheit der Fälle beurtheilt werden. [a]) 1) Ist die Frage von Rechten und Verbindlichkeiten, welche jemanden wegen gewisser persönlicher Eigenschaften (z. B. der Minderjährigkeit) zustehn, so wird in der Regel auf die Bestimmung derselben nach den Gesetzen des Wohnorts Rücksicht genommen. [b]) Was hingegen 2) die Verordnungen der Statuten über das Eigenthum der Bürger betrift, so erstreckt sich zwar ihre verbindliche Kraft auf die außerhalb des Wohnorts befindlichen beweglichen, [c]) keinesweges aber auf die unbeweglichen Güter, als welche letztere lediglich nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo sie liegen, zu beurtheilen sind. [d]) Endlich 3) behaupten auch die Statuten dieses gesetzliche Ansehn in Betreff der bey Geschäften, Contracten, letzten Willensverordnungen, wie auch bey gerichtlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Feyerlichkeiten, da die Gültigkeit derselben, so viel ihre äußere Form betrift, nach den Gesetzen des Orts, wo sie vollzogen worden, zu beurtheilen ist. [e])

a) E. J. M. Herr's D. de collisione legum, Gieſſ. 1688 in dessen Opusc. V. I. T. I. n. 3. Riccius a. a. O. B. II. Hptst. 14 — 17. Hommel Obs. 409. Segers D. de vi legum in territorio alieno, Lipſ. 1777. C. G. Römers D. (praes. Hofacker) de efficacia statutorum in res extra territorium sitas. Tub. 1778.

b) J. S. F. Böhmers D. de efficacia statuti personalis extra territorium. Frf. ad Viadr. 1756. Hommel a. a. O. n. 3. Wenn jedoch die zufolge der Statuten des Wohnorts mit dergleichen persönlichen Eigenschaften verbundenen Rechte,

unbewegliche Güter betreffen, so gelten sie auswärts nur so weit, als denselben kein entgegengesetztes Statut im Wege steht. Riccius a. a. O. B. II. Hptst. 14. §. 2.

c) Berger Oec. L. II. T. IV. th. 46. not. 6. Hierher werden auch Schuldfoderungen und Hypotheken gerechnet. l. 15. D. de reg. iur. Carpz. P. III. c. 21. d. 4. Hommel a. a. O. n. 4.

d) l. fin. C. ubi in rem act. Decis. 54. v. J. 1661. Berger a. a. O.

e) l. 34. D. de reg. iur. Riccius a. a. O. II. 15. Hommel a. a. O. n. 5. u. 10. Vergl. Weber von d. natürl. Verb. S. 448.

§. 45.

Nächst den Statuten sind III. die **Churſächsiſchen Landesgeſetze**, und wenn dieſe nicht entſcheiden, IV. die alten Sächſiſchen Gewohnheitsrechte, welche im **Sachſenſpiegel** und dem **Magdeburgiſchen Weichbilde** enthalten ſind, in Obacht zu nehmen. Zwar ſind dieſe Sammlungen ſelbſt nie zu dem Range öffentlicher Geſetzbücher erhoben worden; [a]) aber nichts deſto weniger behaupten die in denſelben enthaltenen Gewohnheitsrechte ſofern ſie nicht durch Churſächſiſche Geſetze, oder durch entgegen ſtehenden Gerichtsbrauch aufgehoben worden, auch nicht mit der heutigen Verfaſſung und dem Geiſte unſers Zeitalters in offenbarem Widerſpruche ſtehn, noch heutiges Tages geſetzliches Anſehn. [b]) In mehreren Churſächſiſchen Geſetzen wird ſich daher ausdrücklich auf dieſe alten Sächſiſchen Rechte bezogen, und dieſelben beſtätigt; [c]) und ſelbſt der Umſtand, daß mehrere derſelben durch neuere Geſetze aufgehoben worden, zeigt mehr als zu deutlich an, daß man die Gültigkeit der übrigen anerkannt habe. [d])

a) J. A. G. Kinds Pr. de uſu et auctoritate ſpeculi Saxonici. (Lipſ. 1783.) §. 2. 3.

b) S. die oben §. 41. angez. Stelle der Appellat. Ger. Ordn.

c) Häufige Beyspiele findet man in den Constitutionen v. J. 1572.

d) Kinds Quaest. for. T. I. c. 64. J. G. Bauers Pr. de iure Germ. tam veteri quam nouo ante ius Rom. et canonic. attendendo. in Opusc. T. I. p. 193.

§. 46.

Hierauf sind V. die teutschen Reichsgesetze und Reichsabschiede, sofern sie Verordnungen über Privatgeschäfte enthalten, zu Rathe zu ziehn. Ihre Verbindlichkeit für Churfächsische Unterthanen hat lediglich in der Einwilligung des Landesherrn ihren Grund; auch ist derselbe gleich andern Reichsständen vermöge der Landeshoheit berechtigt, in seinen Landen Gesetze zu geben, welche den Reichsgesetzlichen Verordnungen über Privatgeschäfte entgegen stehn. a)

a) *Instr. pac. Osnabr.* Art 8. §. 1. 2. Chr. Thomasius D. de statuum Imp. potestate legislatoria contra ius commune (Hal. 1703) §. 47. Silberrad D. de potestate statuum Imp. leges in territorio ferendi recessib. Imp. contrarias. Argent. 1756. Leyser Meditt. ad Pand. Vol. XII. p. 41. seqq. Berger Oec. iur. L. I Tit. I. th. 28. not. 4. Ein hieher gehöriges Beyspiel giebt das im Cod. Aug. T. I. p. 1043. befindliche Rescript Herzogs Georg von Sachsen d. d. Donnerstags nach Marie Magd. 1522. S. C. A. Bucher D. (praes. Schott) de vera causa, cur. hodie adhuc in Sax. ius repraesentat. in succeff. collateralium ab intest. exulet, contra communem opinionem (Lipf. 1768) §. 8. ferner, der Decisivbefehl v. J. 1715. Cod. Aug. I. 1189. durch welchen die Reichsgesetzliche Verordnung, die Ungültigkeit der Schuldfoderungsabtretungen von Juden an Christen betr. (f. Reichsabsch. v. J. 1551. §. 79.) ausdrücklich aufgehoben ward.

Uebrigens sind es diese in den Reichsgesetzen enthaltene Verordnungen über Privatgeschäfte allein, was man allgemeines teutsches Privatrecht nennen kann. Denn wenn auch aus der Uebereinstimmung mehrerer, ja aller in Teutschland vorhandener Particularrechte die Allgemeingültigkeit einer Rechtswahrheit gefolgert werden könnte, so würde doch dieselbe nur als etwas zufälliges, nicht

aber, als wesentlich und nothwendig mit ihr verbunden gedacht werden können, mithin im juristischen Sinne kein allgemeines teutsches Privatrecht begründen, weil nur diejenigen Rechtsnormen als allgemeines Recht gelten können, deren Bestimmung es ist, für ganz Teutschland ein Gesetz auszumachen. Eben so wenig sind auch allgemeine Gewohnheiten gedenkbar, da die Entstehungsart und die zur Begründung eines Gewohnheitsrechts nothwendigen Erfordernisse mit der Allgemeinheit im Widerspruche stehn. Ausführlicher und vollkommen befriedigend wird dieses erwiesen in Hufelands Beyträgen zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften (Jen. 1792) No. I. und III.

§. 47.

Wenn auch die Reichsgesetze keine rechtliche Bestimmung an die Hand geben, so nimmt man endlich VI. zu dem römischen und canonischen Rechte seine Zuflucht. Daß beyde nur als Hülfsrechte, d. h. in Ermangelung vaterländischer Gesetze und Gewohnheiten anwendbar sind, ist keinem Zweifel unterworfen; [a]) wohl aber, welches von beyden im Falle des Widerspruchs vor dem andern den Vorzug behaupte? Im allgemeinen läßt sich diese Frage keinesweges beantworten, und so scheinbar auch die Gründe derjenigen Rechtslehrer sind, welche dem canonischen Rechte diesen Vorzug einräumen, [b]) so wenig sind sie doch bey näherer Untersuchung für hinreichend zu achten. [c]) Eben so wenig befriedigend ist auch die von andern Rechtsgelehrten [d]) aufgestellte Regel, daß das canonische Recht blos in Proceß- und Ehesachen, ferner in der Lehre vom Eyde und von der Verjährung, außerdem aber das römische Recht vorzuziehen sey. [e]) Am sichersten ist daher die Entscheidung dieser streitigen Frage in jedem einzelnen Falle dem Gerichtsbrauche zu überlassen. [f])

a) S. die oben (§. 16.) angeführten Reichsgesetze.

b) J. H. Böhmers I. E. P. L. I. T. II. J. E. Flörke de praerogatiua iuris canonici prae Iustinianeo. Ien. 1722 et Hal. 1757.

c) C. Quistorps Beytr. z. Erl. versch. Rechtsmat. (Rostock u. Leipz. 1787.) No. LIII. S. 816. und v. Buri Erl. des Schilterschen Lehnrechts (Gießen, 1783.) S. 216. f.

d) *Conr. Rittershusius* de differentiis iuris ciu. et can. (Argent. 1668. 4.) p. 9. Berger Oec. L. I. T. I. th 29. n. 2.

e) Quistorp a. a. O. S. 820. Buri a. a. O. S. 222. f.

f) Quistorp S. 839. C. E. Dabelow's Einl. in die positive Rechtswissensch. S. 43.

§. 48.

So viel nun insonderheit A. den Gebrauch des römischen Rechts betrift, so sind hiebey folgende Regeln zu bemerken: 1) diejenigen Verordnungen des römischen Rechts, welche sich lediglich auf die Staatsverfassung der Römer, ihre Sitten, Religion, und überhaupt alle solche Gegenstände beziehn, welche in Teutschland gar nicht mehr existiren, sind heutiges Tages nicht mehr anwendbar; eben so wenig kann aber auch das römische Recht auf diejenigen Gegenstände und Geschäfte angewendet werden, welche blos teutschen Ursprungs sind, und den Römern gänzlich unbekannt waren. [a]) 2) Blos das Justinianeische Recht, [b]) und zwar nur die mit Glossen versehenen Theile desselben haben gesetzliches Ansehn. [c]) 3) Wenn sich die Theile des römischen Gesetzbuchs widersprechen, so werden die spätern Gesetze den ältern vorgezogen. [d])

a) Doch kommen öfters Ausnahmen von dieser Regel vor, theils wegen vorhandener Analogie, theils wegen des Gerichtsbrauchs, welcher zuweilen den römischen Gesetzen einen andern Sinn untergelegt hat, als sie wirklich haben.

b) Es gelten daher blos die Institutionen, Pandekten, der Codex und die glossirten Novellen; die Fridericianischen Authentiken haben ebenfalls gesetzliches Ansehn, hingegen

die Justinianischen nur in so weit, als sie mit den Novellen, aus welchen sie gezogen sind, übereinstimmen. Silberrad ad Heinecc. hist. iur. L. I. §. 419 p. 611. Außerdem gelten auch noch die Langobardischen Lehnrechtsbücher.

c) weil zur Zeit der Aufnahme des röm. Rechts nur diese Theile bekannt waren.

d) Stehn die Institutionen und Pandekten, welche zu gleicher Zeit gesetzliches Ansehn erhalten haben, mit einander im Widerspruch, so nimmt man gemeiniglich an, daß die Pandekten als das Original den Vorzug hätten, dafern es nicht einleuchtend sey, daß in den Institutionen die Verordnung der Pandekten vorsätzlich abgeändert worden, z. B. in §. 34. I. de rer. diu. vergl. mit l. 23. §. 3. D. de rei vind. S. Silberrad ad Heinecc. L. I. §. 399. doch behaupten neuere Rechtslehrer, z. B. Haubold, nicht ohne Grund, daß die Institutionen den Pandekten ohne Ausnahme derogiren. Die Gründe für diese Behauptung s. in. Dessen Praecognitis iuris Rom. priu. nouissimi (Lipf. 1796.) §. 16.

Uebrigens sind für den Gerichtsbrauch vorzüglich folgende Werke über das röm. Recht zu bemerken: Lüd. Menkens syftema iuris ciu. sec. ord. Pand. cura *Chr. Schoenii* Lipf. 1754. 4. J. Heinr. v. Berger Oeconomia iuris, cura *C. G. Winckleri* Lipf. 1771. 4. J. Schilters Praxis iuris Rom. in foro Germ. Lipf. 1733. f. Wolfg. Ad. Lauterbachs Collegium Pand. theoretico-practicum T. I. — III Tub. 1784. 4. Aug. v. Leyfers Meditatt. ad Pand. Voll. XI. Guelph. 1717 — 48. 4. Acc. Vol. XII. et XIII. cura *Hoepfneri* Gieff. 1774. et 1780. Sam. Stryckes Vfus modernus Pand. IV. tomi. Hal. 1733 — 37. 4.

§. 49.

B. In Ansehung des canonischen Rechts bemerken wir: 1) daß dasselbe ebenfalls als ein subsidiarisches Recht, und auch dann nur in so weit gelte, als es den protestantischen Religionsbegriffen nicht zuwider läuft; [a]) 2) daß im Falle des Widerspruchs zwischen den Theilen des canonischen Rechts die spätere Sammlung der frühern vorzuziehen sey.

a) Cleemanns D. de aduentu iuris can. in Germ. §. 9. Schotts D. de auctoritate iuris can. inter Euangelicos recepti, eiusque vsu apte moderando. Erl. 1781.

Erstes Buch.

Vom Personenrechte.

§. 50.

Man theilt das Civilrecht in das **Personen-** und **Sachenrecht** ab. Zuförderst handeln wir vom Personenrechte.

§. 51.

Eine **Person** wird im juristischen Sinne ein Mensch genennt, welchem in der bürgerlichen Gesellschaft gewisse Rechte und Verbindlichkeiten zukommen. Sofern diese Rechte und Verbindlichkeiten blos in **persönlichen** Eigenschaften und Verhältnissen ihren Grund haben, werden sie **Personenrechte**, und der Inbegrif derjenigen gesetzlichen Verfügungen, nach welchen diese Rechte und Verbindlichkeiten zu bestimmen sind, das **Personenrecht** genennt.

§. 52.

Die aus den **persönlichen** Eigenschaften und Verhältnissen des Menschen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen I. die **natürlichen** Eigenschaften des Menschen; II. seine **Familienverhältnisse**, III. seine **bürgerlichen Verhältnisse**. Dem zufolge werden wir in Rücksicht auf diese Verschiedenheit der persönlichen Verhältnisse in **drey** Abtheilungen das ganze Personenrecht abhandeln.

Erste Abtheilung.

Personenrechte, welche sich auf die natürlichen Eigenschaften des Menschen beziehn.

§. 53.

I. Geburt des Menschen.

Die auf die Geburt des Menschen sich beziehenden gesetzlichen Verfügungen betreffen theils die Rechte der Embryonen, [a]) theils die Rechte schon gebohrner Kinder. I. In Ansehung der Embryonen bemerken wir 1) daß nichts geschehen dürfe, was ihrer Ausbildung auf irgend eine Weise nachtheilig seyn könnte. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß während der Schwangerschaft weder eine Leibes- noch Lebensstrafe an der Mutter vollzogen werden dürfe, [b]) und daß selbst diejenigen gerichtlichen Handlungen, wodurch dieselbe erschreckt werden könnte, bis nach der Geburt des Kindes ausgesetzt bleiben müssen. [c]) 2) Daß den Embryonen von der Zeit ihrer Empfängniß an alle diejenigen Rechte, welche ihnen zustehn würden, wenn sie schon gebohren wären, auf den Fall, daß sie lebendig zur Welt kommen, vorbehalten bleiben. [d]) Folglich kann nicht nur überhaupt für sie etwas erworben werden, sondern sie sind auch Successionsfähig, [e]) und es muß daher auf den Fall, wenn jemand nebst mehreren Erben auch eine schwangere Wittwe hinter sich läßt, mit der Theilung des Nachlasses so lange angestanden werden, bis die Wittwe niedergekommen, oder man gewiß ist, daß sie nicht schwanger sey. [f]) Außerdem hat sie noch das Recht, zu verlangen, daß ihr aus dem Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes bis zu ihrer Entbindung der Unterhalt gereicht, auch zu dem Ende ein besonderer Vormund be-

stellt werde. g) Von den Pflichten dieses Vormunds werden wir unten handeln. (Abth. III. Hauptst. VI.)

a) Chr. Wildvogels D. de iure embryonum, Ien. 1693. Alex. Arn. Pagenstechers Tr. de iure ventris. Brem. 1704. 12. G. H. Mauchart über die Rechte des Menschen vor seiner Geburt, Frankf. u. Leipz. 1782. 8.

b) l. 18. D. de statu hom. l. 3. D. de poen.

c) z. B. die Leistung eines Eydes. l. 2. §. 4. D. si quis cautionib. Leyser Sp. 14. m. 1.

d) l. 7. D. de stat. hom. Sächs. Landr. B. III. Art. 27.

e) l. 7. D. de ventr. in poss. mittend. C. H. Breunings D. de donatione nascituro facta. Lipsi. 1768.

f) Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. Cap. 25. §. 12.

g) l. 1. §. 17. 19. l. 5. D. de vent. in poss. mittend. Sächs. Weichb. Art. 94. Vormundsch. G. a. a. O. §. 11. doch kann sie nach Ermessen des Richters mit einem Eyde, daß sie solches nicht aus Gefährde verlange, belegt werden, s. ebendas.

§. 54.

Anlangend II. schon gebohrne Kinder, so bemerke man A. überhaupt, 1) daß Mißgeburten (monstra, prodigia) d. h. solche Geburten, welche weder menschliche Form noch Bildung haben, keinesweges für Menschen zu achten sind, mithin auch keiner bürgerlichen Rechte theilhaftig werden; a) doch ist solches nicht auf diejenigen Geburten zu erstrecken, bey welchen sich blos einige ungewöhnliche Abweichungen von der Natur finden (ostenta) b) 2) Soll ein Kind zur Erlangung und Uebertragung eines Rechts auf andere fähig seyn, so wird erfordert, erstlich, daß dasselbe nach der Entbindung von der Mutter noch wirklich gelebt habe, c) zweytens, daß es keine unzeitige Geburt gewesen, sondern diejenige Reife gehabt habe, welche zur Lebensfähigkeit erforderlich ist. d) Hiezu wird aber erfordert, daß seit der Zeit der

Empfängniß bis zur Geburt wenigstens 182 Tage verflossen sind. e) Ein vor Ablauf dieser Zeit gebohrnes Kind wird daher, wenn es gleich Zeichen des Lebens von sich gegeben haben sollte, dennoch für ein todtgebohrnes Kind, mithin zur Erlangung und Uebertragung eines Rechts für unfähig geachtet. f) 3) Sind Zwillinge gebohren worden, so muß auf den Fall, daß gewisse Rechte von der Erstgeburt abhängen, dieselbe durch das Zeugniß der Aeltern und Hebammen, oder, wenn man auch auf diese Weise zu keiner Gewißheit gelangen kann, durchs Loos entschieden werden. g)

a) l. 14. D. de statu hom. Metzgers gerichtliche Artzneywissensch. §. 259.

b) angez. l. 14. D. de. statu hom.

c) Zum Beweise, daß das Kind wirklich gelebt habe, ist es h. z. T. eben nicht nothwendig, daß dasselbe zufolge des Sächs. Landrechts (B. I. Art. 33.) die vier Wände beschrieen habe, sondern es sind auch alle andere Lebenszeichen hiezu hinlänglich, l. 3. C. de postum. heredib. S. Plougvets Abh. von den physischen Erfordernissen der Erbfähigkeit der Kinder, §. 66 f. und es wird dießfalls der Aussage zweyer Zeugen, welche bey der Geburt des Kindes gegenwärtig gewesen (wenn es auch Verwandte oder Domestiquen der Aeltern wären, l. 7. D. de testib. Leyser Sp. 326. m. 7.) oder dem Zeugnisse der verpflichteten Hebamme völliger Glaube beygemessen. Das Zeugniß des Geistlichen hingegen, welcher das Kind getauft hat, verwirft Leyser a. a. O. m. 6. mit Recht. Im Zweifel wird jedoch eher vermuthet, daß das Kind gelebt habe, als daß es todt zur Welt gekommen, dafern es nur nach Abfluß des 6ten Monats geboren worden. Carpz. P. III. const. 17. def. 20.

d) l. 2. C. de postum. hered. instituend. Ueber die Kennzeichen der Reife eines Kindes s. Metzger a. a. O. §. 277.

e) l. 12. D. de statu hom. l. 3. §. 12. D. de suis et legit. hered. Eichmanns Erkl. d. bürgerl. Rechts Th. II. §. 116. S. jedoch Metzger a. a. O. §. 279.

f) Hofacker a. a. O. §. 237.

g) Carpz. P. III. const. 15. def. 18. *Putonei* Enunciat. Stck. XVII. no. 101.

§. 55.

B. ins besondere den Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. a) Eheliche Kinder nennt man 1) diejenigen, welche während einer rechtmäßigen Ehe gebohren worden sind. [a]) Sie werden, selbst wenn die Mutter des Ehebruchs geständig und überführt wäre, doch so lange für eheliche Kinder gehalten, [b]) als das Gegentheil nicht evident erwiesen ist. [c]) Für eheliche Kinder hält man auch 2) diejenigen, welche aus einer vermeintlich rechtmäßigen Ehe (matrimonio putatiuo), [d]) 3) die nach einem öffentlichen Ehegelöbnisse, ohne Vollziehung der Ehe, [e]) und 4) die nach getrennter Ehe zu Anfang des eilften Monats (den ersten oder zweyten Tag desselben) gebohren worden sind. [f]) Endlich 5) werden auch ausgesetzte Kinder (Fündlinge) im Zweifel eher für eheliche als uneheliche Kinder gehalten. [g])

a) Doch werden auf den Fall, daß ein Kind noch vor Anfang des 7ten Monats nach geschlossener Ehe zur Welt kommt, die Aeltern wegen des zu frühzeitig gepflogenen Beyschlafs mit 3 bis 4 Tagen Gefängniß gestraft, Kirchenordn. von der Strafe der Unzucht, Cod. A. I. 541. dahingegen diese Strafe wegfällt, wenn das Kind im siebenden Monat, wär es auch am ersten Tage desselben, geboren wird. Rescript v. J. 1635. Cod. Aug. I. p. 1033. Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wenn der Mann den vor der Trauung gepflogenen Beyschlaf ableugnet, er auch nicht verbunden sey, das vor Anfang des 7ten Monats geborne Kind für das seinige anzuerkennen; dahingegen er, wenn das Kind zu Anfang des 7ten Monats zur Welt kommt, dasselbe, so lange er nicht das Gegentheil beweißt, für das seinige anerkennen muß.

b) l. 11. §. 9. D. ad leg. Iul. de adult. Berger Oec. iur. Lib. I. T. II. th. 2. n. 8. Wernher P. VI. Obs. 361. Struben Th. III. Bed. 131 §. 3. dafern sich der Mann weigert, das Kind für das seinige anzuerkennen, so kann die Frau des-

halb actionem de partu agnoscendo gegen ihn anstellen. l. 1. §. 1. l. 3. §. 2. D. de agnosc. et alend. lib. Chr. Gmelin über die Präjudicialfrage de partu agnoscendo. Erl. 1781. J. Th. Gaudlitz D. de actionib. familiae praeiudicialibus (Lipf. 1767.) §. 11.

c) l 6. D. de his, qui sui vel alien. iur. Die rechtliche Vermuthung, patrem esse, quem iustae nuptiae demonstrant, ist daher keinesweges als eine praesumtio iuris et de iure anzusehn. Leyser Sp. 322. m. 1. 2. H. G. Bauers Progr. Resp. iur. 54. Gaudlitz a. a. O. §. 9.

d) c. 2. et 11. X. qui fil. sint legit. Landr. B. III. Art. 27.

e) Decis. 49. v. J. 1661. Es wird aber hiebey vorausgesetzt, daß die Vollziehung der Ehe wegen wirklich eingetretener Hindernisse, z. B. wegen Abwesenheit, Ablebens, halsstarriger Weigerung ꝛc. des Bräutigams nicht habe vor sich gehn können, Schott inst. iur. Sax. p. 273. Uebrigens kommt nichts darauf an, ob der Beyschlaf vor oder nach dem Ehegelöbniß erfolgt ist, indem hiebey nicht auf die Zeit der Empfängniß, sondern lediglich auf die Zeit der Geburt Rücksicht genommen wird. arg. l. 11. C. de natural. lib. Hommel Obs. 706. Kind Quaest. for. T. I. cap. 3. Ein heimliches Verlöbniß hingegen hat diese Wirkung nicht.

f) Leyser Sp. 15. m. 1. Carpzov P. IV. c. 27. d. 15. Inmittelst läßt sich doch diese Meynung keinesweges aus dem römischen Rechte, am wenigsten aus Nov. 39. c. 2. vertheidigen. S. Püttmanns Prol. de partu vndecimestri. in Opusc. p. 367. sondern sie hat ihren Grund lediglich in dem Gerichtsbrauch. S. die Glosse z. Sächs. Landr. B. I. Art. 33. und zum Weichb. Art. 94. Hebenstreits Anthropol. for. Sect. II. c. 1. §. 13. Uebrigens wird diese Zeit von der Empfängniß an gerechnet, mithin, wenn die Ehe durch den Tod getrennt worden, vorausgesetzt, 1) daß der Vater bis zu seinem Tode Kinder zu zeugen fähig gewesen, Carpz. a. a. O. und 2) daß das Kind seine vollkommene Reife habe.

g) Leyser Sp. 613. m. 9. Quistorps Grundf. d. peinl. R. §. 285. Püttmanns Elem. iur. crim. §. 348.

§. 56.

b) In Ansehung der unehelichen Kinder bemerken wir: 1) Sie sind entweder aus einer Blutschande

erzeugt (incestuosi) oder aus einem Ehebruche (adulterini) oder von einer Hure (vulgo quaesiti) oder von einer geschwächten ehrbaren Weibsperson (spurii, ex stupro nati) oder von einer Concubine (naturales) 2) Der Nachtheil der unehelichen Geburt besteht vorzüglich darinnen, daß Künstler und Handwerker nicht genöthigt werden können, dergleichen Kinder ohne vorgängige Legitimation, (von welcher wir unten handeln werden, Abth. II. Hauptst. II. Abschn. II.) in ihren Zünften und Innungen aufzunehmen. a) Auch werden sie nicht zur Familie des Vaters, sondern der Mutter, gerechnet, daher sie auch nicht die Rechte der ehelichen Kinder desselben genießen b)

a) Mand. wegen der Handwerksmißbr. v. J. 1731. §. 11. im fortges. Cod. Aug. I. 587. Generalart. für Künstler, Professionisten u. Handw. v. J. 1780. Cap. 1. §. 6.

b) Von der Verbindlichkeit des Vaters zur Alimentation seiner unehelichen Kinder s. unten Abth. II. Hauptst. I. Anh.

§. 57.

II. Geschlechtsunterschied.

Mannspersonen und Weibspersonen haben zwar in der Regel gleiche Rechte, und es sind daher selbst diejenigen Gesetze, in welchen blos des männlichen Geschlechts gedacht wird, doch nichts desto weniger auch für die Weibspersonen verbindlich, a) wenn diese nicht entweder ausdrücklich oder stillschweigend (sofern die Verfügung des Gesetzes auf Weibspersonen überhaupt nicht anwendbar ist) davon ausgenommen sind. Inmittelst stehn doch den letztern gewisse besondere Rechte zu, welche ihren Grund in der Schwäche ihres Geschlechts haben, und sich zum größern Theil auf die Erhaltung ihres Vermögens beziehn. b) Von diesen besondern

Gerechtsamen der Weibspersonen, und den Ausnahmen, welche dabey statt finden, werden wir an den gehörigen Orten handeln. Hier bemerken wir nur noch, daß die Hermaphroditen oder Zwitter zu demjenigen Geschlecht gerechnet werden, welchem sie am nächsten kommen. c)

a) l. 1. l. 195. D. de V. S. Ist hingegen blos des weiblichen Geschlechts in einem Gesetze gedacht, so kann das männliche nicht darunter begriffen werden. l. 45. pr. D. de legat. 2.

b) So z. B. werden sie aus einer geleisteten Bürgschaft nicht verbindlich; sie haben wegen ihrer Mitgift in des Mannes Vermögen ein stillschweigendes Unterpfand; sie leben unter einer beständigen Geschlechtsvormundschaft u. s. w.

c) l. 10. D. de statu hom. Welche Personen eigentlich für Hermaphroditen zu halten sind, s. bey Metzger a. a. O. §. 497. f.

§. 58.

III. Rechtliche Verschiedenheit der Personen in Rücksicht auf ihr Alter.

In Rücksicht auf das Alter werden die Menschen in volljährige und minderjährige abgetheilt. Die Volljährigkeit nimmt nach Ablauf des 21sten Jahres ihren Anfang. a) Doch finden hiebey verschiedene Ausnahmen statt; b) vorzüglich gehört hieher: 1) die Lehnsmündigkeit, welche nach erfülltem 18den Jahre angeht; c) 2) die Wechselmündigkeit; diese fängt sich nach zurückgelegtem 25sten Jahre an, doch sind Kaufleute hievon ausgenommen. d) Eben dieses Alter wird auch 3) zur Uebernahme einer Vormundschaft erfordert. e) 4) Die Eydesmündigkeit, welche nach verflossenem 18den Jahre angeht, außer in Ehe- und Schwängerungssachen, wo ein Alter von 16 Jahren hinreichend ist. f) 5) Die Zeugenmündigkeit. In bürgerlichen Rechtssachen wird hiezu ohne Unterschied des Geschlechts ein Alter von 18 Jahren;

in peinlichen Sachen hingegen in der Regel ein Alter von 20 Jahren erfordert. [g])

a) Landrecht, B. I. Art. 42. Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. Cap. 19. §. 2.

b) Schott inst. iur. Sax. L. I. Sect. I. cap. 5. §. 2.

c) Lehnsmandat v. J. 1764. Tit. II. §. 4. im fortges. C. A. T. I. p. 1027. doch kann der Vasall zur Empfangung der Lehn oder gesammten Hand auch bis zum 21ten Jahre Indult erhalten. s. ebendas.

d) Mand. wider das Aufborgen junger Leute, v. J. 1724. C. A. II. 2085. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 11.

e) Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. Cap. 8. §. 1.

f) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 18. §. 4.

g) l. 20. D. de testib. Hommel Obs. 211. s. v. puberes. In schweren Verbrechen wird zwar auch ein 14jähriger Zeuge zugelassen, doch ist er nicht vollgültig. Leyser Sp. 283. m. 4.

§. 59.

Anlangend nun A. die **Minderjährigen**, so bemerken wir hier noch, 1) daß dieselben wiederum in **Mündige** und **Unmündige** (puberes et impuberes) abgetheilt werden. Mannspersonen werden nach dem 14den, Weibspersonen hingegen nach dem 12ten Jahre mündig; [a]) 2) daß Minderjährige unter gewissen Umständen auch noch vor dem 21sten Jahre für volljährig erklärt werden, oder veniam aetatis erlangen können. [b]) Von den Erfordernissen und Wirkungen derselben wird unten gehandelt werden. (Abth. III. Hauptst. VI.) B. Die **Volljährigen** sind wiederum entweder **alte** oder **junge** Personen, je nachdem sie das 60ste Jahr zurückgelegt haben oder nicht. [c]) Den ersteren stehn verschiedene Vorrechte zu, [d]) wohin vorzüglich gehört, 1) daß sie keine Vormundschaft zu übernehmen brauchen; [e]) 2) sie sind von der Entrichtung des Nahrungsgeldes befreyt; [f])

3) sie können, wenn sie ein Zeugniß ablegen sollen, verlangen, daß sie in ihrer Wohnung abgehört werden; g) 4) Bauern, welche mit Vorbehalt eines Auszugs ihre Güter übergeben haben, sind nach dem 60sten Jahre von der Leistung der Handfrohnen befreyt. h)

a) pr. I. Quib. mod. tut. fin. l. 3. C. Quando tut. v. cur. esse desi. In peinlichen Sachen wird jedoch ohne Unterschied des Geschlechts das 14de Jahr für den Termin der Mündigkeit angenommen. Hommel Obs. 205.

b) Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. Cap. 19. §. 3. 4.

c) Landr. B. I. Art. 42.

d) Schott a. a. O. L. I. S. I. c. 5. §. 1. Vergl. G. A. Struvs D. de iurib. et priuil. senectutis. Ien. 1664. rec. ibid. 1737.

e) Vorm. Ordn. Cap. 9. §. 1.

f) Generalaccistariff v. J. 1753. im fortges. C. A. II. 995.

g) Menkens syst. iur. ciu. L. XXII. Tit. 5. §. 19. Hommel Obs. 211. s. v. Sanes.

h) Mand. v. J. 1681. C. A. II. 25. Generale v. J. 1709. C. A. I. 1755. doch darf solches nicht auf diejenigen Auszügler erstreckt werden, welche sich auf dem alienirten Grundstücke eigne Häuser vorbehalten haben, weil diese als Häusler betrachtet werden. Angez. Generale v. J. 1709. Resc. v. 23. Jun. 1731. S. Schott a. a. O. L. I. S. II. c. 3. membr. 3. §. 27. not. 4. p. 125.

§. 60.

Den Unmündigen werden diejenigen gleich geachtet, welche durch richterlichen Ausspruch öffentlich für Verschwender sind erklärt worden. a) Von den rechtlichen Wirkungen dieser Erklärung s. unten, Abth. III. Hauptst. 6.

a) Vormundsch. Ordn. Cap. 24. §. 12.

§. 61.

IV. Rechtliche Verhältnisse, welche aus der Verschiedenheit der Seelenkräfte entstehn.

In Rücksicht auf die Verschiedenheit der Seelenkräfte kann man die Menschen in vollkommen vernünftige,

und in solche, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig sind, abtheilen. Gänzliche Beraubung der Vernunft wird nach Verschiedenheit des Grades und ihrer Aeußerungen Raserey (furor) oder Wahnsinn (insania) genennt. Blödsinn hingegen nennt man diejenige Beschränktheit der Seelenkräfte, vermöge deren jemand unfähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen [a])

a) Ueber den Unterschied zwischen Wahnsinn und Blödsinn s. Böhmer ad Carpz. pr. crim. Qu. 145. Obs. 1. Struben rechtl. Bedd. Th. I. Bed. 138. u. Metzgers gerichtl. Arzneywissensch. §. 403.

§. 62.

Rasende und Wahnsinnige sowohl als Blödsinnige werden den Kindern gleich geachtet, und sie können daher mit Bestande Rechtens weder paciscren noch einen letzten Willen errichten; [a]) auch wird ihnen ein besondrer Vormund bestellt. [b]) Uebrigens wird im Zweifel weder Wahnsinn noch Blödsinn vermuthet, sondern muß von demjenigen, welcher aus diesem Grunde die Aufhebung eines rechtlichen Geschäfts verlangt, erwiesen werden. [c]) Ist aber jemand nach vorgängiger Untersuchung durch richterlichen Ausspruch einmal für wahnsinnig oder blödsinnig erklärt worden, so vermuthet man, daß er es immerwährend sey; und wenn daher jemand behauptet, daß derselbe abwechselnd, und zu gewissen Zeiten den völligen Gebrauch seines Verstandes (dilucida interualla) habe, so muß er solches beweisen. [d])

a) l. 5. l. 40. D. de reg. iur. l. 8. D. de sponsal. l. 16. D. de ritu nupt. l. 14. D. locat. l. 2. C. de contr. emt. §. 1. I. Quib. non est perm. fac. test. Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. Cap. 24. § 4. Auf Melancholisten kann dieses nicht eher erstreckt werden, als bis sich wirkliche Spuren des Wahnsinns geäußert haben, und solches erwiesen wird.

Carpz. Pr. crim. P. III. Qu. 145. n. 54. 58. Metzger a. a. O. §. 405. Not. a.

b) Titt. D. et C. de curat. furios. Vorm. Ordn. Cap. 24. §. 1. Von den Obliegenheiten dieses Vormunds s. unten Abth. III. Hauptst. 6.

c) l. 5. C. de codicill. Mascard de probat. concl. 825.

d) Hommel Obs. 459.

§. 63.

V. Rechtliche Verhältnisse in Rücksicht auf körperliche Gesundheit.

Obwohl h. z. T. Gesunde und Kranke in der Regel gleiche Rechte haben, und mithin die letzteren (sofern nur die Krankheit nicht auf ihre Seelenkräfte Einfluß hat a)) eben sowohl wie die erstern über ihr Vermögen zu disponiren befugt sind, so bewirkt doch Krankheit in dem gerichtlichen Verfahren von der Vorschrift der Gesetze einige Ausnahmen, wohin vorzüglich gehört, 1) daß Krankheit die zum persönlichen Erscheinen vorgeladenen Partheyen von der Strafe des Außenbleibens befreyt, b) und 2) daß wegen besorglicher Krankheit der Zeugen der Beweis zum ewigen Gedächtniß zulässig ist. c) Wie fern übrigens blinde, taube, stumme und andere gebrechliche Personen eines Vormunds bedürfen, s. unten Abth. III. Hauptst. 6.

a) Const. 5. Th. III.

b) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. I. §. 1. Gesch. Banquer. Mand. v. J. 1766. §. 11. im fortges. C. A. I. 930.

c) Proc. Ordn. Tit. 27. §. 1. Auch sind die auf die letzte Krankheit des verstorbenen Schuldners verwendete Kosten prioritätisch. Proc. Ordn. Tit. 42. §. 6. und Erl. Proc. O. ad eumd. tit. §. 4.

§. 64.

VI. Rechtliche Verhältnisse in Rücksicht auf den Tod des Menschen.

In Rücksicht auf den Tod des Menschen kommen hier vorzüglich diejenigen rechtlichen Grundsätze in Be-

trachtung, welche den Beweis desselben betreffen. Zuförderst ist hier zu unterscheiden, ob man von dem Aufenthalte desjenigen, von dessen Tode die Frage ist, Nachricht hat, oder nicht. Anlangend I. den erstern Fall, so muß 1) der Beweis von Jemandes wirklich erfolgtem Ableben entweder durch die Kirchenbücher des Orts, wo derselbe verstorben, oder durch zwey vollgültige vereydete Zeugen geführt werden; [a]) doch wird auch ein unvollkommener Beweis mittelst eines Zeugen zugelassen, wenn der Tod in sehr entlegenen Gegenden, oder in einem Treffen, auf der See, oder andern gefährlichen Orten erfolgt seyn sollte. [b]) Wenn 2) der Tod zweyer oder mehrerer Personen zwar erwiesen ist, nicht aber ausgemittelt werden kann, welche von denselben zuerst verstorben, und gleichwohl gewisse Rechte davon abhängen, so wird im Zweifel vermuthet, daß die schwächere zuerst verstorben sey. [c]) Man nimmt daher solchenfalls an, daß das Weib eher als der Mann, [d]) die Aeltern eher als ihre erwachsenen, [e]) hingegen später als ihre unmündigen Kinder (impuberes) verstorben sind ꝛc. [f]) Doch lassen diese Vermuthungen nicht nur den Beweis des Gegentheils zu, g) sondern es wird auch auf den Fall, wenn von mehreren zugleich umgekommenen Personen keine für schwächer als die andere gehalten werden kann, angenommen, daß keine die andere überlebt habe. [h])

a) Carpz. Iprud. eccles. L. II. def. 168. Leyser Sp. 95. m. 11. et 19. Das Zeugniß der Obrigkeit, in deren Gerichtssprengel das Ableben erfolgt ist, wird ebenfalls für vollgültig gehalten, ohne, daß es der eydlichen Bestärkung bedürfte. Leyser a. a. O. m. 17. Eben so wenig bedarf auch das Zeugniß des Obristen oder des Obristlieutenants über den Tod eines unter ihrem Commando gestandenen Soldaten der eydlichen Bestärkung; wohl aber das Zeugniß des Majors, Lieutenants ꝛc. Leyser a. a. O. m. 18. Hommel Obs. 656. m. 3.

b) c. 19. X. de sponsal. Reser. v. 26. Jun. 1703. C. A. I. 1037. Carpz. P. I. c. 16. d. 31. Leyser a. a. O. m. 12. 13. 16. Hommel a. a. O.

c) Stryck de succeff. ab intest. Diff. X. de ordine mortalitatis, §. 12. sqq.

d) l. 9. §. 3. D. de reb. dub. Carpz. P. III. c. 17. d. 12. Berger Oec. iur. L. II. Tit. IV. th. 30. not. 2.

e) l. 22. D. de. reb. dub.

f) l. 9. §. 4. l. 23. D. eod.

g) l. 9 §. 3. 4. D. eod.

h) l. 18. pr. D. eod. Carpz. P. III. const. 17. d. 3.

§. 65.

Ist hingegen II. von dem Tode eines Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Frage, so bemerke man: 1) die rechtliche Vermuthung von dem erfolgten Ableben eines Menschen, von dessen Aufenthalte man keine Nachricht hat, wird entweder nach seinem Alter, [a]) oder nach der Zeit seiner Abwesenheit bestimmt, je nachdem sich derselbe entweder vor seinem 50sten Jahre, oder nach demselben entfernt hat. [b]) Im erstern Falle wird der Abwesende, dafern er seit 20 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilt hat, nach Ablauf dieser Zeit; [c]) letztern Falls aber nach zurückgelegtem 70sten Lebensjahre für todt geachtet. [d]) Doch leidet solches in Ansehung derjenigen, welche nach bereits zurückgelegtem 65sten Jahre sich entfernt haben, eine Ausnahme, indem dieselben allererst nach Abfluß eines Zeitraums von 5 Jahren für todt geachtet werden. [e])

a) Ferd. Aug. Hommel D. Septuagenarius absens factus, quando mortuus praesumatur? Lipf. 1751. C. F. Hommels Rhapf. Obf. 107. J. A. G. Kinds D. de succeffione in bona absentium. (Lipf. 1776.) §. 10.

b) Die neuesten hieher gehörigen Gesetze sind: Mandat die Verkürzung der curae absentium betr. v. 13. Nov. 1779. und Mandat die Edictalcitation in Civilsachen außerhalb

des concursus cred. betr. unter eben dem dato; außerdem gehören noch verschiedene Erläuterungsrescripte hieher, deren Inhalt Haubold ad *Schotti* inst. iur. Sax. p. 40. angiebt. Zur Erklärung dieser Gesetze dienen vorzüglich folgende Schriften: Schotts Diss. de citatione edictali in hereditatis absentium ob mortem praesumtam petitione, iure Sax. El. praescripta. Lipsi. 1791. Diese Disp. ist auch ins teutsche übersetzt worden, mit einigen Zusätzen, von J. S. Göbel, Wittenb. 1793. 8. Schotts comment. de hereditate absentium ob mortem praesumtam iure Sax. El. rite adquirenda. P. I. Lipsi. 1792. 4. C. F. Wollens D. Quaestiones ex vario iure (Lipsi. 1780.) cap. 4. J. F. A. Hausteins D. (praes. *de Winckler*) Observationes ad §. 1. legis Sax. El. nouissimae de citatione edictali in causis ciuilib. continens. Lipsi. 1782. E. G. L. Klügels D. de causis citationis edictalis. Viteb. 1791. Ebendess. Pr. de iudice edictaliter citante, ibid. eod. J. A. G. Kinds Quaest. forens. T. I. cap. 50. et 65.

c) Diese 20 Jahre werden von dem Tage an, da man die letzte Nachricht von dem Abwesenden erhalten hat, oder, wenn er während seiner Abwesenheit nie etwas von sich hat hören lassen, von dem Tage an, da er sich entfernt, oder vermißt worden, gerechnet. Angez. Mand. d. Verf. d. curae abs. betr.

d) Angez. Mand. Zugleich ward auch in diesem Gesetze denjenigen, welche sich nach dessen Publication seit 15 und mehreren Jahren abwesend befanden, und nicht inmittelst das 70ste Jahr ihres Lebens erfüllt hatten, noch eine Frist von 5 Jahren, ehe sie für todt erklärt werden könnten, ertheilt, welche von der Zeit der Publication dieses Gesetzes an zu berechnen war. Rescript. an den Schöppenst. zu Leipz. v. 21. Sept. 1780.

e) Diese 5jährige Frist ist von der Zeit der Entfernung an zu berechnen. Rescr. an den Rath zu Leipz. v. 21. Sept. 1780.

§. 66.

Ist nun 2) solchergestalt die Vermuthung von dem erfolgten Ableben eines Abwesenden begründet, so wird derselbe, wie auch alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde auf dessen Verlassenschaft ein Recht zu

haben glauben, durch Ediktalien vorgeladen, [a]) worauf denn, im Falle des Außenbleibens im Termine, nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung, der Abwesende mittelst eingeholten Urthels für todt erklärt, und die Verlassenschaft dessen nächsten Verwandten, [b]) welche sich im Termine gemeldet haben, zuerkannt, hingegen diejenigen, welche nicht erschienen sind, ihrer Ansprüche für verlustig erklärt werden. Wenn jedoch diese letzteren entweder erhebliche Entschuldigungsgründe ihres Außenbleibens anführen können, oder solche Personen sind, welchen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zusteht, so steht ihnen frey, noch binnen Jahresfrist, welche von der Zeit an, da das Urthel rechtskräftig geworden ist, berechnet wird, sich zu melden; nach deren Ablauf aber werden sie ohne Unterschied präcludirt. [c])

a) Mand. d. Ediktalcit. in Civils. betr. v. 13. Nov. 1779. Uebrigens muß zufolge dieses Gesetzes §. 3. die Anschlagung der öffentlichen Vorladung außer dem Iudicio annoch in drey Städten des engern und weitern Ausschusses, und in zwey auswärtigen Landen geschehen, und der darinnen anberaumte Termin eine dreyfache Sächs. Frist enthalten.

b) Die Nähe der Verwandschaft wird aber keinesweges nach der Zeit bestimmt, da der Abwesende sich entfernt hat, noch auch nach der Zeit, da das Urthel, wodurch der Abwesende für todt erklärt wird, rechtskräftig geworden ist, sondern nach dem Tage, da die 20jährige Frist von Zeit der zuletzt ertheilten Nachricht abgeflossen, oder, da der Abwesende das 70ste Jahr seines Alters erfüllt hat; mithin wird die Erbschaft dessen zu dieser Zeit existirenden nächsten, oder den an ihre Stelle getretenen Erben verabfolgt. Rescr. v. 16. Jun. 1790. in Kinds Quaest. for. T. I. c. 65. p. 251.

c) Angez. Mand. d. Ediktalcit. betr.

Zweyte Abtheilung.

Personenrechte, welche aus Familienverhältnissen entspringen.

Einleitung

§. 67.

Unter einer Familie werden A) in der weitern Bedeutung, die sämmtlichen von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Personen verstanden. a) Das Verhältniß, in welchem diejenigen Personen, welche einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, oder von welchen eine die andere gezeugt hat, gegen einander stehn, heißt Verwandschaft oder Blutsfreundschaft. b)

a) l. 195. §. 2. §. 4. D. de Verb. signif.

b) l. 4. §. 1. D. de gradib. et adfin.

§. 68.

Die Verwandschaft ist entweder eine rechtmäßige oder unrechtmäßige (consanguinitas legitima vel illegitima) je nachdem sie in einer ehelichen oder unehelichen Geburt ihren Grund hat.

§. 69.

Verwandte Personen werden in Beziehung auf den Stammvater, von welchem sie abstammen, Descendenten (Verwandte in absteigender Linie) in Beziehung auf diejenigen Personen, welche von ihnen abstammen, Ascendenten (Verwandte in aufsteigender Linie) genennt. Mehrere von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammende Personen heißen in Beziehung auf ihr gegenseitiges Verhältniß Collateralen oder Seitenverwandte.

§. 70.

Von den Seitenverwandten bemerken wir: 1) sie sind entweder Agnaten (Schwerdtmagen) oder Cognaten (Spillmagen) je nachdem sie mit der Person, von deren Verwandschaft die Frage ist, durch Mannspersonen, oder durch Weibspersonen verwandt sind. [a]) 2) Das Verhältniß einer Person zu den Geschwistern ihrer Ascendenten wird Respectus parentelae genennt. [b]) 3) Die Geschwister einer Person sind entweder vollbürtige (bilaterales) d. h. solche, welche mit derselben einen gemeinschaftlichen Vater und eine gemeinschaftliche Mutter haben, oder halbbürtige (vnilateres) welche entweder nur einen gemeinschaftlichen Vater (consanguinei) oder nur eine gemeinschaftliche Mutter haben. (vterini)

a) l. 10. §. 2. D. de gradib. et adfin. So z. B. sind die Großältern väterlicher Seite, ferner des Vaters Bruder, Schwester ꝛc. Agnaten, hingegen der Mutter Bruder, Schwester ꝛc. Cognaten.

b) §. 3. I. de gradib. cogn. Nou. 118. c. 3.

§. 71.

Die Nähe der Verwandschaft wird nach Graden berechnet. Unter einem Grade versteht man den Abstand zwischen zwey Personen, deren eine die andere gezeugt hat. [a]) Eine Reihe solcher Zeugungen oder Verwandschaftsgrade wird eine Verwandschaftslinie genennt. Diese stellt entweder blos Personen vor, deren eine die andere gezeugt hat, welchenfalls sie eine gerade Linie (linea recta) und zwar in verschiedener Beziehung eine aufsteigende oder absteigende Linie heißt; oder sie stellt mehrere von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührende Personen vor. In diesem letzteren Falle entsteht eine Seitenlinie (l. collateralis, obliqua) welche

entweder gleich oder ungleich ist, je nachdem die Personen, von deren Verwandschaft die Frage ist, vom gemeinschaftlichen Stammvater in gleichem Grade entfernt sind oder nicht.

a) l. 10. §. 10. D. de gradib.

§. 72.

Die Berechnung der Verwandschaftsgrade geschieht I. in der geraden, auf- und absteigenden Linie durch die Zählung der Zeugungen. Soviel nun zwischen den Personen, deren Verwandschaft man wissen will, Zeugungen sind, in eben so viel Graden sind sie auch mit einander verwandt. [a]) II. In der Seitenlinie gilt 1) nach dem römischen Rechte eben diese Regel; mithin werden die zwischen zwey verwandten Personen vorhandenen Zeugungen auf beyden Seiten gezählt, und hiernach die Zahl der Verwandschaftsgrade bestimmt. [b]) Hingegen 2) nach dem canonischen Rechte wird blos eine Seite, und, wenn es eine ungleiche Linie ist, die längere Seite gezählt; [c]) folglich sind nach dieser Berechnungsart zwey Personen, von deren Verwandschaft die Frage ist, in der gleichen Seitenlinie in eben dem Grade verwandt, in welchem beyde vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt sind; in der ungleichen Seitenlinie aber in dem Grade, in welchem die entferntere vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist. [d]) In Churſachsen wird jedoch diese letztere Berechnungsart blos in Ehesachen, in allen übrigen Fällen aber die des römischen Rechts gebraucht. [e])

a) §. 7. I. de gradib. cogn.

b) l. 10 §. 9. D. de gradib.

c) c. 2. Cauſ. 35. qu. 5. c. vlt. X. de conſangu. et adfin. Die Geschichte dieser Gradberechnung ſ. in J. H. Böhmers iure eccleſ. Proteſt. L. IV. Tit. 14. §. 4 — 18.

d) Richtiger und genauer ist jedoch die von J. H. Böhmer a. a. O. §. 19. und von G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 389 gegebene Regel, zufolge welcher in der ungleichen Seitenlinie nicht nur der Grad der vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernten, sondern auch der minder entfernten Person anzugeben ist, z. B. wenn A. im 2ten und B. im 3ten Grade vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist, so sind A. und B. im 2ten und 3ten Grade mit einander verwandt.

e) Carpzov's iurisp. eccles. L. II. def. 75.

§. 73.

Von der Blutsfreundschaft ist die Schwägerschaft zu unterscheiden. Schwägerschaft nennt man dasjenige Verhältniß, welches durch den Beyschlaf einer Person zu den Blutsfreunden der andern beyschlafenden Person entsteht. Die in einem solchen Verhältnisse stehenden Personen werden Schwäger oder verschwägerte Personen genennt. a) Hingegen findet zwischen den Blutsfreunden der einen, und den Blutsfreunden der andern beyschlafenden Person keine Schwägerschaft statt. b)

a) l. 4. §. 3. D. de gradib. c. 5. X. de bigam. non ordin.

b) c. 5. X. de consangu. So z. B. sind zusammen gebrachte Kinder (compriuigni) nicht mit einander verschwägert.

§. 74.

Die Schwägerschaft ist entweder eine rechtmäßige oder unrechtmäßige (adfinitas legitima vel illegitima) je nachdem sie aus einem ehelichen oder unehelichen Beyschlafe entspringt. a)

a) c. 6. et 10. X. de eo, qui cogn. conf. vx.

§. 75.

Man nimmt drey Arten der Schwägerschaft an. Die erste findet zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsfreunden des andern statt; die zweyte Art zwischen dem einen Ehegatten und des andern Schwäger der ersten

Art; die dritte zwischen dem einen Ehegatten und des andern Schwäger der zweyten Art. a)

a) c. ult. C. 35. qu. 2. 3. c. 8. X. de consangu. et adfin. J. H. Böhmers I. eccl. Prot. L. IV. Tit 14. §. 33.

§. 76.

Da die Verwandten einer beyschlafenden Person, in so weit sie mit dieser verwandt sind, auch mit der andern verschwägert seyn müssen; so hat man die Gradberechnung der Verwandschaft auch auf die Schwägerschaft angewendet, und daher die Regel festgesetzt, daß in eben dem Grade, in welchem jemand einer beyschlafenden Person verwandt ist, er der andern verschwägert sey. a)

a) l. 4. §. 5. 6. D. de gradib. c. 12. C. 35. qu. 2. 3.

§. 77.

Eine sogenannte Qvasi Adfinität entspringt aus dem Ehegelöbniß, so, daß die Verwandten der einen verlobten Person quasi adfines der andern werden. a)

a) l. 8. D. de condict. cauf. dat. cauf. non fec.

§. 78.

Uebrigens hört die Schwägerschaft eher nicht, als mit dem Tode auf, a) keinesweges aber durch die bloße Ehescheidung, vielmehr findet alsdann zwischen dem einem geschiedenen Ehegatten und den Verwandten des andern eine Qvasi Adfinität statt. b)

a) Doch dauern die Wirkungen derselben fort; daher z. B. das Eheverbot mit der verstorbenen Frauen Schwester ꝛc.

b) l. 5. C. de inceft. et inutil. nupt. c. 1. C. 35. qu. 1.

§. 79.

B) In der engern Bedeutung versteht man unter einer Familie eine Gesellschaft solcher Personen, welche durch

eheliche und älterliche Verhältnisse mit einander verbunden sind. Von den Rechten und Verbindlichkeiten nun, welche I. zwischen Ehegatten, und II. zwischen Aeltern und Kindern statt finden, werden wir in folgenden zwey Hauptstücken handeln; dahingegen wir die zwischen Herrschaft und Gesinde vorwaltenden rechtlichen Verhältnisse, welche man gewöhnlich auch zum Familienstande rechnet, so weit dieselben nicht ins Policeyrecht gehören, in der Lehre vom Miethcontracte vortragen werden.

Erstes Hauptstück.

Von der Ehe.

§. 80.

Die Ehe ist den Protestanten eine unter priesterlicher Einsegnung geschlossene lebenslängliche Verbindung einer Manns- und Weibsperson, welche nächst der ausschließenden Befriedigung des Geschlechtstriebes die Erzeugung und Erziehung der Kinder zum Endzweck hat. a)

a) Doch wird auch eine blos in der Absicht wechselseitiger Unterstützung geschlossene Ehe ebenfalls für gültig gehalten. c. 4. X. de frigid. et malef. C. F. Bommels D. matrimonium absque proposito liberos creandi legitimum. Lipf. 1764. in Rhapf. Obf. 391. Zu den vorzüglichsten Schriften über die Ehe gehören: Heinr. Brouwer de iure connubiorum, Delph. 1714. 4. J. H. Böhmers Ius ecclesiast. Protest. Lib. IV. F. G. A. Lobethans Einleit. zur theoretischen Eherechtsgel. Halle, 1785. A. L. Schotts Einleit. in das Eherecht. Nürnb. 1786. C. W. Roberts rechtl. Gedanken über den Begriff der Ehe, und die Art ihrer Stiftung im protestantischen Teutschlande, Frkf. u. Leipz. 1787. J. A. Hofmanns Handb. des teutschen Eherechts, Jen. 1789. Dabelow's Grundf. des Eherechts, Halle, 1792. insbesondere für Churfachsen, Carpzovs Iurispr. eccleſia-

stica, L. II. Tit. 1 — 12. Deylings prudentia pastoralis, P. III. cap. 6. et 7. p. 518 — 628, edit. Küstneri.

§. 81.

Wiewohl wir keine eignen Ehebeförderungsgesetze haben, [a]) so genießt doch die Ehe in den Rechten einer besondern Begünstigung. Daher ist nicht nur überhaupt das Versprechen im ehelosen Stande zu bleiben, von keiner Verbindlichkeit, [b]) sondern es werden auch die unter einer solchen Bedingung ausgesetzten Vermächtnisse in der Regel als unbedingte Vermächtnisse angesehn. [c])

a) Runde's Grundsz. des teutschen Priv. R. §. 559.

b) l. 3. C. de indict. viduit.

c) l. 79. §. 4. D. de condit. et demonstr. Bergers Oec. iur. L. I. Tit. III. th. 8. n. 3. J. Sal. Brunquells D. de conditione, si non nupserit, vltimis voluntatibus adiecta. Ien. 1722. (in opuscc. cura *Koenigii* Hal. 1774. edit. p. 169.) C. L. Knorre: rechtl. Entscheidung der Frage: Ob eine Jungfrau, welche sich verheyrathet, die Erbschaft oder das Vermächtniß verliert, so ihr unter der Bedingung, dafern sie im jungfräulichen Stande verbleiben wird, hinterlassen worden? in Dessen rechtl. Anmerkungen. S. 235. f. Chr. A. Günthers Pr. de inualida coelibatus conditione vltimae voluntati adiecta, quamuis pia caussa in illius defectum fuerit substituta. Helmst. 1791. Wenn jedoch ein Ehegatte dem andern unter der Bedingung nicht zur zweyten Ehe zu schreiten, oder wenn jemand blos unter der Bedingung, eine gewisse Person nicht zu ehelichen einem andern etwas vermacht, so ist solches gültig, und muß deshalb Sicherheit bestellt werden, widrigenfalls das Vermächtniß verlohren geht, l. 63. pr. D. de condit. et demonstr. Nou. 22. c. 44. §. 2. J. H. Böhmers Consultatt. Tom. II. P. I. dec. 669. n. 11. Resp. 789. n. 3.

§. 82.

Die Ehe ist zwar ihrer Natur nach ein blos bürgerliches Geschäft; aber frühzeitig fieng man schon an, aus mehreren Gründen, besonders, weil man seit dem 8ten

und 9ten Jahrhunderte die priesterliche Einsegnung zum Wesen der Ehe für nothwendig hielt, [a]) dieselbe als ein kirchliches Geschäft zu betrachten. Auch in Churſachsen gehört daher die Cognition in Ehesachen, ſofern ſie das Eheverbündniß ſelbſt, und alle daher entſtehende Streitigkeiten, auch die Aufhebung deſſelben betreffen, vor die geiſtlichen Gerichte. [b]) Hingegen gehört die Entſcheidung in Sachen, welche nicht das Weſen der Ehe, ſondern blos zufällige Dinge, z. B. das Vermögen der Ehegatten betreffen, vor den weltlichen Richter.

a) Nou. Leonis 89. Im Occidente ward dieſelbe durch die Capitularien der Fränkiſchen Könige eingeführt, ſ. Böhmers I. E. Prot. L. IV. Tit. 3. §. 25. Daß in dem proteſtantiſchen Eherechte noch Spuren des päbſtiſchen Grundſatzes vom Sacramente der Ehe anzutreffen ſeyn, wird zwar von Stryck D. de reliquiis ſacramenti in cauſſis matrimonialibus behauptet, aber von Gribner D. de his, quae ex iure Proteſtantium matrimoniali ad reliquias ſacramenti perperam referuntur, widerlegt.

b) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1612. Tit. Conſiſtorialſachen §. 7. und v. J. 1661. unter eben d. Tit. §. 7. C. A. Tom. I. S. 171. u. 200. *Reſolut.* v. J. 1763 ad grav. 7. im fortgeſ. C. A. T. I. S. 88. Doch kann gegen die Entſcheidungen der Conſiſtorien an die Landesregierung appellirt werden. Conſiſtor. Ordn. C. XI. C. A. I. 636. Reſcr. v. 11. Nov. 1701. C. A. I. 1005. Befehl v. 21. März, 1702. ebendaſ. S. 871.

Erſter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welche eine Ehe gültiger Weiſe ſchließen können.

§. 83.

Zur Gültigkeit einer Ehe iſt es erforderlich, daß den Perſonen, welche dieſelbe ſchließen wollen, kein Hinderniß oder Verbot entgegen ſtehe. Vermöge eines ſolchen Hinderniſſes nun wird jemand entweder von der

Schließung einer Ehe überhaupt, oder nur von der Ehe mit gewissen Personen abgehalten.

§. 84.

A) Hindernisse der erstern Gattung sind, I. Unfähigkeit zur Erreichung des Zwecks der Ehe. Dem zufolge dürfen diejenigen Personen, welche zur ehelichen Beywohnung fortdauernd untüchtig sind, in der Regel keine Ehe schließen. [a]) Wir bemerken hiebey: 1) die mit einer solchen Person geschlossene Eheverbindung wird auf des andern Theils Verlangen für null und nichtig erklärt, [b]) dafern nur das Unvermögen zum Beyschlaf schon vor der Ehe da gewesen, und letzterer solches nicht gewußt hat. [c]) Hingegen 2) wird die Ehe keinesweges aufgehoben, wenn das Unvermögen erst während der Ehe entstanden, dafern es nicht vorsätzlicher Weise verursacht worden ist. [d]) 3) Wenn ein Ehegatte wegen der Impotenz des andern auf die Annullirung der Ehe anträgt, so ist das Geständniß des letztern zum Beweis der Untüchtigkeit nicht hinreichend, sondern es bedarf solchenfalls einer Besichtigung, [e]) welche vom Consistorio dem Stadt- oder Landphysikus aufgetragen wird. [f]) 4) Wenn nach der Besichtigung das Unvermögen zum Beyschlaf außer Zweifel ist, so wird die Ehe sogleich, wenn es aber ungewiß bleibt, erst nach dessen eydlicher Bestärkung für null und nichtig erklärt. Jedoch ist hiebey zu unterscheiden, ob seit der Zeit der geschlossenen Ehe bereits drey Jahre verflossen sind, oder nicht; 2) erstern Falls wird, wenn die Besichtigung keine Gewißheit der Impotenz giebt, sogleich, letztern Falls aber erst nach Ablauf der drey Jahre (dafern nicht immittelst das Uebel gehoben worden) zur eydlichen Bestärkung geschritten. [h]) Uebri-

gens sind, wenn Beklagter die Impotenz einräumt, beyde Theile, wenn er sie aber leugnet, Kläger allein diesen Eyd zu leisten verbunden. i)

a) c. 6. X. de frigid. malef. et impot. Doch können alte Leute, wenn sie gleich über 60 Jahr alt sind, sich gültiger Weise verehlichen. l. 27. C. de nupt. Küstner ad Deylingium, p. 587. not. Z. Püttmanns comment. de nuptiis senum, Hal. 1782.

b) Und zwar ohne Unterschied, ob eine solche Person schlechterdings (absolute) oder nur in Beziehung auf den andern Ehegatten (respectiue) zum Beyschlaf untüchtig ist. Wernher P. I. Obs. 392.

c) Hat jemand wissentlich mit einer untüchtigen Person sich verehlicht, so kann er hernachmals auf die Annullirung einer solchen Ehe in der Regel nicht klagen. c. 4. X. de frigid. immittelst nehmen doch h. z. T. mehrere Rechtslehrer an, daß auch in diesem Falle auf dessen Ansuchen die Ehe wieder aufzuheben sey. Küstner ad Deyling. p. 587. C. G. Hommels princ. iur. eccl. Prot. cap 19. §. 14. Kees Handb. des protest. Kirchenr. §. 74.

d) c. 3. X. de frigid. Wernher P. II. Obs. 392. P. III. Obs. 56.

e) c. 4. X. de probat. c. 4. et 5. X. de frigid. et malef.

f) Kees a. a. O. S. 155. Metzgers gerichtl. Arzneywissensch. im 7ten Abschn.

g) Nou. 22. c. 6. c. 5. X. de frigid.

h) J. H. Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. 15. §. 30.

i) c. 1. C. 33. qu. 1. c. 5. X. de frigid. Böhmer a. a. O. §. 32.

§. 85.

II. Unfähigkeit in die Schließung einer Ehe zu consentiren. Aus diesem Grunde können 1) Unmündige, welche das 18te, und, wenn es Weibspersonen sind, welche das 14te Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt haben, a) 2) Rasende und Wahnsinnige, b) und 3) höchst Betrunkene während der Trunkenheit, c) gültiger Weise keine Ehe schließen. d)

a) Vormundsch. Ordn. Cap 13. §. 11. Regners Vorstellung des Churs. R. §. 23.

b) l. 16. §. 2. D. de ritu nupt. c. 24. X. de sponsal. et matr. Hingegen wird wegen nachher erfolgten Wahnsinns eines Ehegatten die Ehe nicht wieder aufgehoben.

c) c. 24. X. de sponsal.

d) wohl aber Taube und Stumme, dafern sie sich nur deutlich und verständlich erklären können. c. 23. 25. X. de sponsal.

§. 86.

B) Hinderniße der andern Gattung sind: I. zu nahe Verwandschaft oder Schwägerschaft. a) Dem zufolge ist die Ehe a) soviel die Verwandschaft betrift, 1) den in der geraden Linie verwandten Personen ins unendliche, b) 2) in der Seitenlinie hingegen bis mit dem zweyten Grade der gleichen, und dem dritten Grade der ungleichen Linie, so wie überhaupt allen denjenigen, zwischen welchen ein respectus parentelae statt findet, verboten. c) b) Verschwägerten Personen ist die Ehe in eben diesen Graden verboten, d) und zwar in der auf- und absteigenden Linie in der ersten und zweyten Art der Schwägerschaft; e) in der Seitenlinie hingegen blos in der ersten Art. f)

a) Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. 14. Michaelis Abh. von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heyrathen in die nahe Verwandschaft untersagen, Gött. 1768. 4. Dessen Mosaisches Recht, Th. II. §. 98. f. Hofackers D. listens historiam et rationem iuris incestum prohibentis, Tub. 1787. W. F. Wiese comment. de impedimento matrimonii ob consanguinitatem et adfinitatem secundum diuersa, quibus in Germ. vtimur, iura. Hal. 1796. Gottl. Schlegel von Landesherrl. Dispensationen bey Ehehinderl. Verwandsch. in Churs. Leipz. 1795.

b) 3. Mos. 18. V. 7. 10. §. 1. I. de nupt. l. 14. §. 1. sq. l. 54. D. de ritu nupt. General Art. v. J. 1557. C. A. I. 463. f. Kirchenordn. v. J. 1580. Tit. Welchen Personen sich in

Ehegelöbniß mit einander einzulassen verboten, C. A. I. 538. Eheordn. v. J. 1624. Punct II. C. A. I. 1021.

c) Kirchenordn. a. a. O. Eheordn. P. II. §. zum andern. Mand. v. 31. May; 1625. C. A. I. 1030. Das canonische Recht verbietet die Ehe bis mit dem 4ten Grade der gleichen Linie, c. 8. X. de consangu. et affin. das römische R. hingegen blos im ersten Grade gleicher, und im 2ten Grade ungleicher Linie, §. 2. 3. 4. I. de nupt. Das Mosaische Recht verbietet in der Seitenlinie blos die Ehe zwischen Geschwistern, und mit des Vaters oder der Mutter Schwestern 3. Mos 18 V. 12. 13. u. C. 20. V. 19. Ob dieses Eheverbot blos auf diese genannten, oder auch auf andere nicht genannte, aber in gleichem Grade stehende Personen zu erstrecken sey, ist zweifelhaft; doch nehmen h. z. T. mehrere angesehene Theologen und Rechtslehrer an, daß dasselbe blos auf die daselbst genannten Personen einzuschränken sey. S. Michaelis a. a. O. Leyser Sp. 292. m. 1. Hommel Obs. 93. Anderer Meynung sind jedoch Deyling prud. pastor. p. 551. und Hofacker in der angez. Diss. u. a. m.

d) Eheordn. P. III. §. zum dritten. Auch erstreckt sich dieses Eheverbot auf die durch außerehelichen Beyschlaf entstandene Schwägerschaft, Deyling a. a. O. S. 554. Das röm. und canonische R. verbietet ebenfalls die Ehe den verschwägerten Personen in dem Grade, in welchem es dieselbe den Blutsfreunden untersagt, §. 6. 7. I. de nupt. c. 8. X. de consangu. et affin. Das mosaische R. verbietet die Ehe mit den Stiefältern und Schwiegerältern 3. Mos. 18. V. 8. 15. 17. C. 20. V. 14. ferner mit des verstorbenen Bruders Frau, 3. Mos. 18. V. 16. und mit des Vaters Bruders Weibe 3. Mos. 18. V. 14. Uebrigens sind auch hier die Rechtslehrer streitig, ob die Ehe mit andern in gleichem Grade verschwägerten Personen, z. B. mit der verstorbenen Frauen Schwester ꝛc. erlaubt oder verboten sey?

e) So z. B. sind in der geraden Linie wegen der zweyten Art der Schwägerschaft verboten, die Ehe des Stiefvaters mit des Stiefsohns Wittbe, oder der Stiefmutter mit der verstorbenen Stieftochter Mann, ferner mit des verstorbenen Eheweibes Stiefmutter, oder des verstorbenen Ehemanns Stiefvater, l. 15. D. de ritu nupt. c. 8. X. de consangu. et adfin. Angez. Generalart. C. A. I. S. 468.

f) So sind z. B. in der Seitenlinie wegen der ersten Art der

Schwägerschaft verboten: die Ehe mit des Bruders Wittbe: mit des verstorbenen Eheweibes Schwester: mit des Vaters oder Grosvaters Bruders Wittbe: mit der verstorbenen Frauen Schwester oder Bruders Tochter oder Enkelin Rescr. v. J. 1704. C. A. I. 1037. mit der Mutter Bruders Wittbe ꝛc. s. angez. General Art. C. A. I. 467. Hingegen hindert die 2te Art der Schwägerschaft in der Seitenlinie die Ehe nicht, folgl. ist es z. B. erlaubt, seines verstorbenen Eheweibes Bruders Wittbe zu heyrathen ꝛc. Bergers Suppl. Proc. matr. p. 107.

§. 87.

II. Die Unschicklichkeit gewisser Ehen. Wiewohl zwischen den Blutsfreunden des einen und den Blutsfreunden des andern Ehegatten keine Schwägerschaft statt findet, [a]) so sind doch nichts desto weniger folgende Ehen, nämlich 1) des Stiefsohns mit der Mutter oder Großmutter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter, und eben so 2) die Ehe der Stieftochter mit dem Vater oder Grosvater eines ihrer Stiefältern als unanständige Ehen verboten. [b]) Gleiche Bewandniß hat es auch 3) mit den Personen, welche in einer Qvasi-Affinität stehen, mithin darf sich die Braut nicht mit dem Vater, Sohne oder Bruder des Bräutigams, und der Bräutigam, nicht mit der Mutter, Tochter oder Schwester seiner Braut verehelichen. [c])

a) Folglich ist die Ehe erlaubt mit des Bruders Weibes Schwester oder Mutter; mit der Stiefmutter Schwester oder Bruder: zwischen zusammen gebrachten Kindern, Rescr. v. J. 1641. C. A. I. 1033. J. H. Bergers D. de matrimonio compriuignorum, Lipſ. 1708. ferner mit des Groß-Stiefvaters Tochter ꝛc. Reſcr. v. 13. Febr. 1732. Küstner ad Deyl. p. 546.

b) General Art. C. A. I. 467. M. H. Gribners D. de inceſtis cum nouercae matre nuptiis. Viteb. 1709. in Dessen Opuſcc. iur. priu. Sect. I.

c) Generalart. ebendas. S. 469. Doch findet bey diesen

Ehen die Dispensation statt, welche aber nicht eher ertheilt wird, als wenn der verlobt gewesene Theil schwört, daß noch kein Beyschlaf erfolgt sey. Carpz. Iprud. eccles. L. II. def. 122. Küstner ad Deyl. p. 561.

§. 88.

III. Die Schädlichkeit einiger Ehen. Aus diesem Grunde sind verboten: 1) die Ehe zwischen Christen und Juden oder andern Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen. a) 2) zwischen dem Entführer und der Entführten; b) doch wird diese Ehe erlaubt, wenn die Entführte selbst und deren Aeltern darein willigen. c) 3) zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, jedoch blos in dem Falle, wenn der Ehebrechende Gatte dem vorigen Ehegatten nach dem Leben getrachtet, oder, wenn er bey dessen Lebzeiten dem Mitverbrecher die Ehe versprochen hat. d) 4) die Ehe des Vormundes oder seiner Kinder mit seinem Pflegebefohlnen, e) dafern es nicht mit ausdrücklicher Genehmigung des Richters, welcher den Vormund bestätigt hat, geschieht. f)

a) l. 6. C. de Iud. doch wird eine solche Ehe, wenn sie einmal geschlossen worden, nicht wieder aufgehoben. Bergers Oec. iur. L. I. Tit. III. th. 5. Hingegen ist die Ehe zwischen Lutheranern und Catholicken oder Reformirten erlaubt. Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 34. Doch müssen sie vorhero versprechen, die Kinder in der evangelisch-lutherischen Religion erziehn zu lassen, auch sich keines Exercitii religionis priuati anzumaaßen, Rescr. v. 11. Sept. 1719. Küstner ad Deyling. p. 591. Carpzovs D. de eo quod iustum est circa nupt. personar. diuersae relig. Viteb. 1735.

b) l. vn. §. 1. C. de rapt. virg. Nou. 143. 150. c. 4. 10. 11. Caus. 36. qu. 2.

c) c. fin. X. de rapt. Constit ined. 16.

d) c. 6. X. de eo, qui dux. in matr. quam adult. poll. Carpz. Iprud. eccl. L. II. d. 16.

e) l. 15. D. de sponsal.

f) Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. Cap. 13. §. 12.

§. 89.

Einige dieser verbotnen Ehen können jedoch dispensirt werden. [a]) Es findet aber diese Dispensation blos in denjenigen Graden statt, welche in den Mosaischen Gesetzen nicht verboten sind; [b]) mithin wird die Ehe zwischen verwandten und verschwägerten Personen in der auf- und absteigenden Linie, ferner im ersten Grade der gleichen, und dem 2ten Grade der ungleichen Seitenlinie auf keine Weise dispensirt. [c]) Obwohl übrigens in Churſachsen die Mosaischen Eheverbote gewöhnlich auch auf die daselbst nicht genannten aber doch in gleichem Grade stehenden Personen erstreckt werden, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß nichts desto weniger der Landesherr die Ehe zwischen dergleichen Personen [d]) zu dispensiren um deswillen berechtigt sey, weil die Verbindlichkeit der Mosaischen Ehegesetze für die Unterthanen lediglich auf dem Willen des Gesetzgebers beruht. [e])

a) Michaelis von den Ehegesetzen, Cap. 9. Ayrer D. de iure dispensandi circa connubia iure diuino non diserte prohibita. Gott. 1742. Die Dispensation wird in Churſachsen vom Kirchenrathe ertheilt. Consistorial Ordn. v. J. 1580. cap. VIII. Cod. Aug. I. S. 637. Reſcr. v. 10. Febr. 1623. ebendaſ. S. 1015. Vergl. v Römers Staatsrecht des Churfürstenth. Sachsen, Th. II. S. 129. Sie muß aber noch vor Schließung des Ehegelöbnisses gesucht werden, widrigenfalls dergleichen Personen hernachmals willkührlich gestraft werden. Reſcr. v. 28. Aug. 1612. C. A. I. 1015. u. v. 31. May 1625. ebendaſ. S. 1029.

b) ſ. oben §. 86. not. c. d.

c) Reſcr. v. 6. May, 1607. v. 23. Febr. 1627. u. v. 9. Jan. 1704. C. A. I. S. 1013. 1029. 1037.

d) z. B. mit der verstorbenen Frauen Schwester ꝛc.

e) Hommel Obſ. 93.

Zweyter Abschnitt.

Von Ehegelöbnissen.

§. 90.

Die **Verbindlichkeit** zur Vollziehung einer Ehe gründet sich auf ein vorhergegangenes **Ehegelöbniß**, worunter man die gegenseitige Zusage einer Manns- und Weibsperson, einander zu ehelichen versteht [a])

a) l. 1. §. 1. D. de sponsal.

§. 91.

Zur Gültigkeit eines Ehegelöbnisses wird erfordert I. daß den Personen, welche dasselbe schließen, kein Ehehinderniß entgegen stehe. (s. den vorigen Abschn.) Wenn unmündige Personen sich die Ehe versprechen, so ist solches eher nicht von Wirkung, als wenn sie es nach erlangter Mündigkeit, d. i. nach dem 18den und, wenn es Weibspersonen sind, nach dem 14den Jahre genehmigen. [a])

a) c. 1. et 2. X. de sponsal. min.

§. 92.

II. Die **Einwilligung** der sich verlobenden Personen. A) Die Einwilligung muß **frey** seyn. [a]) Hieraus ergiebt sich von selbst, daß das Ehegelöbniß keinesweges zu Recht beständig seyn könne, wenn jemand durch Betrug und arglistige Ueberredung, [b]) durch Zwang, Furcht, [c]) aus Irrthum, [d]) oder, während er sich in einem Zustande befand, in welchem er seiner Vernunft nicht mächtig war, z. B. in der Betrunkenheit, im Wahnsinn ꝛc. [e]) hiezu vermocht worden ist. Wir bemerken hiebey: 1) Nur ein solcher Betrug, wodurch jemand zur Schließung eines Ehegelöbnisses veranlaßt

worden ist, (qui causſam dedit) nicht aber die nach geschlossenem Verlöbniß erfolgten falschen Vorspiegelungen machen dasselbe ungültig. [f]) Uebrigens kommt darauf nichts an, ob der Betrug von der andern verlobten Person, oder von einem dritten herrühre, [g]) und, ob er nur wesentliche oder auch zufällige Dinge, z. B. das Vermögen, betreffe. [h]) Hingegen werden bloße Schmeicheleyen für keinen Betrug geachtet. [i]) 2) Für ein gezwungenes Ehegelöbniß wird dasjenige nicht gehalten, welches aus Ehrfurcht gegen die Aeltern geschlossen worden, wohl aber, wenn jemand durch heftige Bedrohungen, oder gar durch Thätlichkeiten dazu vermocht worden ist. [k]) 3) Ein aus Irrthum geschlossenes Ehegelöbniß wird ohne Unterschied, ob derselbe vermeidlich oder unvermeidlich gewesen, [l]) dafern er nur nicht unerhebliche Dinge, sondern solche Eigenschaften betrift, welche bey Schließung einer Ehe voraus gesetzt werden, für ungültig gehalten. [m]) 4) Ein gezwungenes oder durch Betrug und Irrthum veranlaßtes Ehegelöbniß erlangt selbst durch die eydliche Bestärkung noch keine Gültigkeit, [n]) wohl aber, wenn dasselbe nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange ausdrücklich oder durch erfolgten Beyschlaf genehmigt wird. 5) Ein solches Ehegelöbniß wird blos in Ansehung des gezwungenen, betrogenen oder im Irrthume gestandenen Theils, mithin blos, wenn dieser es verlangt, für ungültig erklärt, dahingegen der andere Theil aus diesem Grunde die Annullirung desselben nicht verlangen kann. [o])

a) J. H. Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. I. §. 107. seq.
b) c. 26. X. de sponsal.
c) c. 14. 15. 28. X. eod.
d) c. VII. C. 29. qu. 1.
e) c. 26. C. 32. qu. 7. c. 24. X. de sponsal. Heyling a. a. O. S. 569.

f) Stryck de dissensu sponsalitio, Sect. II. §. 17. Hommel Obs. 400. n. 44.

g) Stryck a. a. O. §. 16. Leyser Sp. 296. m. 9. Hofacker princ. iur. ciu. Rom. Germ. §. 374.

h) Leyser a. a. O. med. 2. Hommel a. a. O. n. 22.

i) Leyser a. a. O. m. 6.

k) Deyling prud. past. p. 567. Hommel a. a. O. n. 29.

l) Hommel a. a. O. n. 28.

m) Z. B. wenn die Braut vor der Verlobung mit einen andern sich fleischlich vermischt hat, Deyling p. 568. auch, wenn eine Nothzucht an derselben verübt worden, und der Bräutigam solches nicht gewußt hat, Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. I. §. 173. Hommel a. a. O. n. 23. ferner, wegen verborgener körperlicher Gebrechen, die der andern verlobten Person unbekannt waren, z. B. wegen ansteckender Krankheiten, Wahnsinns, Epilepsie, üblen Geruchs des Mundes ꝛc. Hommel a. a. O. n. 3. Hieher gehört auch, wenn die eine verlobte Person ein grobes Verbrechen, einen Diebstahl oder Mord ꝛc. verübt hat, Rescr. v. J. 1709. C. A. I. 1039. Leyser Sp. 52. m. 4. ferner, der Irrthum in Ansehung des Standes, besonders in Rücksicht auf den Adel, Hommel a. a. O. n. 14. Bergers Oec. iur. L. I. Tit. 3. th. 6. Von einigen Rechtslehrern wird auch unvermeidlicher Irrthum in Ansehung des Vermögens hieher gerechnet, Leyser Sp. 296. m. 1. besonders wenn die Braut erweisen kann, daß der Bräutigam sie nicht ernähren könne. Wernher P. IV. Obs. 224. Hommel a. a. O. n. 22.

n) c. 28. X. de iureiur. Hofacker princ. iur. ciu. Rom Germ. §. 386. Rees D. de iurisiurandi sponsalib. adiecti efficacia.

o) Wernher P. III. Obs. 66. Hommel a. a. O. n. 44.

§. 93.

B) Die Einwilligung muß **deutlich** und **bestimmt**, nicht aber mit zweydeutigen Worten ertheilt werden. [a]) Folglich ist bloßes Stillschweigen, oder das Wechseln der Ringe, oder ein Kuß noch keinesweges als eine Einwilligung zu betrachten. [b]) Uebrigens kann ein Ehegelöbniß auch zwischen abwesenden Personen, entweder durch

Briefe, oder durch einen hiezu besonders Bevollmächtigten geschlossen werden. c)

a) Küstner ad Deyling. p. 566.
b) Küstner ebendas. S. 567.
c) l. vlt. D. de sponsal. c. vlt. de procur. in 6to

§. 94.

III. Das Vorwissen und die Einwilligung der Aeltern, a) oder, dafern diese nicht mehr am Leben sind, die Zuziehung zweyer Zeugen. A) Anlangend den erstern Fall, wenn noch Aeltern vorhanden sind, so bemerke man: 1) Nicht nur des Vaters, sondern auch der Mutter Einwilligung ist nothwendig, und, dafern beyde Aeltern nicht mehr am Leben, aber noch Großältern vorhanden sind, so wird auch dieser ihre Einwilligung erfordert. b) 2) Doch wird, dafern nur der Vater, oder letztern Falls der Großvater einwilligt, auf den verweigerten Consens der Mutter oder Großmutter keine Rücksicht genommen. c) 3) Diese Einwilligung der Aeltern oder Großältern ist ohne Unterschied des Geschlechts, Alters, oder Standes der Kinder, auch wenn sie sich nicht mehr in der väterlichen Gewalt befinden, und mithin auch bey der zweyten Verheyrathung nothwendig. d) 4) Sie kann sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen; e) auch ist es keinesweges nothwendig, daß die Aeltern selbst bey dem Verlöbnisse ihrer Kinder gegenwärtig sind, sondern die schriftliche oder durch einen Bevollmächtigten ertheilte Einwilligung ebenfalls hinreichend. f) 5) Hingegen ist die Einwilligung der Verwandten oder der Vormünder in die Verlobung ihrer Pflegebefohlnen, dafern sie das 18de und resp. 14de Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, von keiner Nothwendigkeit; g) doch steht es den Vormündern frey, wenn

sie etwas bedenkliches dabey finden, deshalb bey den Consistorien Vorstellung zu thun. [h])

a) l. 2. D. de ritu nupt. Kirchenordn. Tit. von Ehegelöbnissen. C. A. I. 537. Eheordn. L. I. ebendas. S. 1020.

b) ebendas. Bey unehlichen Kindern ist blos der Consens der Mutter oder der mütterlichen Abscendenten nothwendig. Küstner ad Deyling. p. 527. not. e.

c) Carpzov's Iurispr. eccles. L. II. def. 44. wenn der Vater wahnsinnig ist, und folglich den Consens in seiner Kinder Verlöbniß nicht ertheilen kann, so ist die Einwilligung des demselben zugeordneten curatoris status nicht erforderlich, sondern schon hinreichend, wenn nur die Mutter allein einwilligt. *Resoluciones* über verschiedene zeithero vorgekommene zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus, d. a. 1786. no. IV. s. C. F. Wollens D. quaestiones ex vario iure (Lipf. 1780.) c. 3. Schotts institt. iur. Sax. p. 132. (ed. nou.) not. 2.

d) Carpz. a. a. O. def. 49. Bergers suppl. ad El. proc. matr. p. 134. Deylings prud. past. p. 539. §. 19. Wichtige Zweifel gegen die Nothwendigkeit der älterlichen Einwilligung in die zweyte Heyrath ihrer Kinder s. in Kinds Quaestionib. for. T. II. cap. 71.

e) z. B. wenn die Aeltern bey der Verlobung sich einfinden, und nicht widersprechen; wenn sie hingegen anderwärts von der Verlobung ihrer Kinder benachrichtigt werden, und dazu schweigen, auch den Kindern solches nicht ausdrücklich verbieten, so darf doch hieraus noch keinesweges eine stillschweigende Einwilligung der Aeltern gefolgert werden. Küstner ad Deyl. p. 539. not. a.

f) Leyser Sp. 91. m. 4. 5. Berger Oec. iur. L. I. Tit. 3. th. 4.

g) l. 6. D. de sponsal. l. 20. D. de ritu nupt. Eheordn. a. a. O. Vormundsch. G. v. J. 1782. Cap. 13. §. 11.

h) Vorm. Ordn. a. a. O.

§. 95.

Ein ohne Einwilligung der Aeltern geschlossenes Ehegelöbniß ist null und nichtig, [a]) wenn es auch gleich eydlich bestärkt worden wäre. [b]) Auch wird dasselbe, dafern die Aeltern aus erheblichen Ursachen [c]) einzuwil-

ligen, sich verweigern, weder durch den erfolgten Beyschlaf, noch durch die Trauung gültig, sondern auch letztern Falls auf der Aeltern Verlangen wiederum getrennt, und die Kinder sowohl als diejenigen, welche zu einem solchen Ehegelöbniß Vorschub gethan haben, willkührlich bestraft. Nächstdem steht es auch in diesem Falle den Aeltern frey, ihre Kinder, ohne Unterschied, es mag das Verlöbniß durch den Beyschlaf oder durch priesterliche Copulation vollzogen worden seyn, gänzlich zu enterben. d)

a) Decis. 31. v. J. 1746. J. Fl. Rivinus D. de sponsalibus clandestinis et sine parentum consensu initis, etsi concubitu confirmatis, pro nullis declarandis. Lipsi. 1738.

b) Beyer ad Carpzouii iprud. eccl. L. I. def. 58.

c) Angez. Decis. 31. Hieher gehört z. B. wenn die zu verlobende Personen sich zu ernähren, nicht im Stande sind, oder der andere Theil eine lüderliche Lebensart führt ꝛc. vorzüglich auch, wenn die Kinder das Verlöbniß geschlossen haben, ohne die Aeltern um ihre Einwilligung zu befragen. Die zur Hebung dieser letztern Weigerungsursache gebräuchliche Cautel, deren Küstner ad Deyl. p. 538. gedenkt, ist verwerflich, u. h. z. T. ohne Wirkung. S. Kinds quaest. forr. T. I. c. 82.

d) Eheordn. a. a. O. S. 1020. ibi: nach Gelegenheit der Ursachen gänzlich zu enterben ꝛc. S. Schaumburgs Sächs. N. Th. I. Exerc. IV. §. 7. Das hieher gehörige Leipziger Statut (s. der Stadt Leipzig Ordnungen S. 291. n. 1.) erläutert Gribner D. de exheredatione liberorum sine parentum consensu sponsalia nuptiasue contrahentium (Lipsi. 1707.) §. 29.

§. 96.

Immittelst bleibt doch in folgenden Fällen ein ohne der Aeltern Einwilligung geschlossenes Ehegelöbniß bey Kräften; 1) wenn die Aeltern ihre Einwilligung, um welche sie von den Kindern gebeten worden sind, a) aus unerheblichen Ursachen, (z. B. weil der andere Theil

nicht reich oder vornehm genug ist ꝛc.) verweigern; welchenfalls die Consistorien auf der Kinder Ansuchen im Namen der Aeltern den Consens ertheilen können. [b]) Doch sind letztere nichts desto weniger berechtigt, auf solchen Fall ihre Kinder bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben. [c]) 2) Wenn die Aeltern das ohne ihre Einwilligung geschlossene Verlöbniß in der Folge genehmigen; [d]) daher kann nach erfolgter Genehmigung der Aeltern keine der verlobten Personen wider Willen der andern wiederum davon abgehn, obschon vorhero ihnen solches allerdings frey stand. [e]) 3) Zufolge des Zabeltitzer Mandats: [f]) Wenn eine erwachsene Mannsperson (sie mag sich in der väterlichen Gewalt noch befinden, oder nicht, [g])) eine Jungfrau oder Wittwe von unbescholtenem Rufe ohne ihrer Aeltern Vorwissen unter Versprechung der Ehe beschläft, [h]) und die Aeltern der Mannsperson, welche solches wissen, das Mädchen oder deren Aeltern und Verwandte weder verwarnen noch sich ausdrücklich vernehmen lassen, daß sie in die Ehe nicht willigen würden, auch außerdem keine erheblichen Ursachen, die Einwilligung zu verweigern, angeben können; so ist in diesem Falle der Stuprator, ungeachtet des von Seiten seiner Aeltern erfolgten Widerspruchs, zur Vollziehung der Ehe verbunden: dafern nur die Geschwächte selbst, oder deren Aeltern darein willigen, weil widrigenfalls der Stuprator aus diesem Gesetze auf die Vollziehung der Ehe nicht klagen kann. [i])

a) Hätten die Kinder dieses versäumt, so wären die Aeltern schon aus diesem Grunde berechtigt, hernach ihre Einwilligung zu versagen. Bergers Oec. L. I. Tit. III. th. 6. n. 6.

b) Eheordn. a. a. O. §. dagegen aber.

c) Eheordn. §. und da sie hierüber — — andere Gelegenheit suchen würden ꝛc. Schaumburg a. a. O.

d) Decis. 31. v. J. 1746. ibi: und nicht nachgehends darein consentirt ꝛc. Leyser Sp. 291. m. 4. Kinds quaest. for. Tom. I. p. 321.

e) arg. l. 25. C. de donat. int. V. et V. l. 7. C. ad Sct. Maced. Anderer Meynung sind Küstner ad Deyl. p. 531. Schott inst. iur Sax. p. 132. Kees Handb. des Kirchenr. S. 119.

f) v. J. 1648. C. A. I. 1033. durch die 31te Decision v. J. 1746. wird dieses Gesetz durchgängig bestätigt. Erläutert hat dasselbe J. C. G. Grebel D. ad mandatum El. saxonicum, quod Zabeltitiense nominatur. Viteb. 1789.

g) In dem Mandate heißt es: Wenn eine Mannsperson, so nicht mehr an des Vaters Brod und aus dessen Gewalt, oder sonsten zu seinen verständigen Jahren kommen ist ꝛc. Hier nimmt Küstner ad Deyling. p. 537. ohne allen Grund an, daß die Partikel oder nicht disiunctiue sondern coniunctiue zu erklären, mithin das Gesetz blos auf diejenigen, welche beydes, erwachsen und außer der väterlichen Gewalt sind, nicht aber auf diejenigen, welche sich noch in derselben befinden, zu erstrecken sey. Wie wenig aber eine solche Erklärung mit dem Geiste dieses Gesetzes übereinstimme, bedarf keines Beweises.

h) Die Anwendung dieses Gesetzes findet daher nicht statt, wenn die Weibsperson vorher eine lüderliche Lebensart geführt, oder, wenn zwar das heimliche Eheversprechen geschehn, aber der Beyschlaf noch nicht erfolgt ist. Küstner a. a. O. S. 537.

i) Küstner a. a. O.

§. 97.

B) Im andern Falle, wenn die Aeltern oder Großältern der sich verlobenden Personen nicht mehr am Leben sind, muß das Ehegelöbniß im Beyseyn zweyer Zeugen geschlossen werden. [a]) 1) Die Gegenwart zweyer Zeugen ist nicht blos des Beweises, sondern auch der Feyerlichkeit wegen nothwendig, weil außerdem nach Vorschrift der Sächsischen Gesetze das Ehegelöbniß ungültig seyn würde. [b]) 2) Die Zuziehung der Zeugen ist überflüßig, nicht nur, wenn die Aeltern beyder, sondern auch, wenn nur die Aeltern einer der sich verlobenden

Personen noch am Leben sind, und ihre Einwilligung geben [c]) 3) Doch ist, dafern die Aeltern oder Großältern beyder Theile verstorben sind, die Zuziehung eines Zeugen nicht hinlänglich, sondern das Ehegelöbniß auf solchen Fall unverbindlich. [d])

a) Kirchenordn. Tit. von Ehegelöbnissen, C. A. I. 537. Eheordn. P. I. ebendas. S. 1020.

b) Küstner ad Deyling. p. 528. not. k.

c) Eheordn. a. a. O. §. Wo auch zwo Personen, so beyderseits keine Aeltern haben ꝛc. Bergers Oec. iur. L. I. Tit. 3. §. 4. Kinds quaest. for. T. II. c. 70. Hingegen nehmen Küstner ad Deyl. p. 533. u. Schott a. a. O. S. 134. an, daß auch auf den letztern Fall die Zuziehung zweyer Zeugen erforderlich sey.

d) Eheordn. a. a. O. Wenn zwischen Abwesenden, deren Aeltern nicht mehr am Leben sind, durch Briefwechsel ein Ehegelöbniß geschlossen wird, so ist es hinreichend, wenn die Briefe, in welchen der Consens ertheilt wird, von zwey Zeugen unterschrieben sind; doch ist es noch sicherer, wenn die in Gegenwart zweyer Zeugen erklärte Einwilligung von einem Notarius beurkundet wird. Wernher P. III. Obs. 2. Hommels epit. iur. sacri, p. 260. S. jedoch Winkler ad Bergeri Oec. iur. L. I. Tit. III. §. 6. not. 11.

§. 98.

IV. Wenn Soldaten ein Ehegelöbniß schließen wollen, so müssen sie vom Wachtmeister und Sergeanten an bis auf den Gemeinen außer der Einwilligung ihrer Aeltern noch überdieß von dem Obersten oder Commendanten des Regiments hiezu ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, widrigenfalls dasselbe für null und nichtig zu achten ist. [a])

a) Mand. v. 6. März, 1693. u. v. 18. März, 1709. C. A. I. p. 1038. 1039. v. 31. Jul. 1726. im fortges. C. A. I. 262. u. im corp. iur. eccles. Sax. p. 592. (edit. nou.) v. J. 1769. im fortges. corp. iur. eccles. p. 177. S. Gottfr. Ludw. Menkens D. de liberorum et militum ob defectum consensus parentum et chiliarchae nuptiarum nullitate. Vi-

teb. 1723. Auch sind die Feldscheerer hierunter mit begriffen. Ebendess. D. de inualidis nuptiis chirurgi militaris sine consensu chiliarchae in Sax. Viteb. 1726. Schott a. a. O. S. 133. (edit. nou.) not. 9.

§. 99.

Ein mit Bewilligung der Aeltern oder, dafern diese verstorben sind, mit Zuziehung zweyer Zeugen gegebenes wechselseitiges Eheversprechen, nennt man ein öffentliches, außerdem aber ein heimliches Ehegelöbniß. (sponsalia clandestina) 1) Blos ein öffentliches Ehegelöbniß hat verbindliche Kraft, mithin kann keine der verlobten Personen wider Willen der andern wiederum davon abgehn; [a]) dahingegen bloße Heyrathstractaten so wenig, als das sogenannte Jawort von einiger Verbindlichkeit sind. [b]) 2) Die Verbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe nimmt sogleich nach geschlossenem öffentlichen Ehegelöbnisse ihren Anfang, dafern nicht die verlobten Personen einen gewissen Zeitpunkt hiezu fest gesetzt haben. [c]) 3) Dafern eine der verlobten Personen ihrer Verbindlichkeit nachzukommen sich verweigert, oder verzögert, so kann der andere Theil mittelst angestellter Eheklage auf die Vollziehung der versprochnen Ehe klagen. [d]) 4) Zum Beweis des geschlossenen öffentlichen Ehegelöbnisses kann der Kläger in Ermangelung anderer Beweißmittel sich der Eydesdelation bedienen; [e]) über ein heimliches Verlöbniß hingegen, als welches ohnehin ungültig ist, darf der Eyd nicht deferirt werden. [f]) 5) Wenn nach fruchtlos versuchter Güte der zur Vollziehung der Ehe rechtskräftig condemnirte Theil bey seiner Verweigerung verharrt, so wird derselbe nicht nur durch Geld- und sodann durch Gefängnißstrafe dazu angehalten, [g]) sondern, wenn der andere Theil solches verlangt,

auf des Consistorii Verordnung auch wohl wider seinen Willen getraut. h)

a) Dafern nicht rechtmäßige Ursachen zur Trennung des Ehegelöbnisses vorhanden sind. S. den 5ten Abschnitt.

b) Obwohl nach teutschen Rechten alle erlaubte Verträge verbindlich sind, so leidet doch solches alsdann eine Ausnahme, wenn vermöge ausdrücklicher Verordnung der Gesetze die Verbindlichkeit eines Vertrags von einer gewissen vorgeschriebenen Form abhängt. Daß dieses mit den Eheversprechungen in Churſachsen der Fall sey, erhellt aus den klaren Worten der Eheordnung Tit. von Ehegelöbnissen. §. Wo auch zwo. Zwar ist es zur Vollziehung der Ehe, wenn sonst nichts hindert, keinesweges unumgänglich nothwendig, daß förmliche Verlobung vorhergegangen sey; allein, wenn solchenfalls ein Theil sein Versprechen zu erfüllen, sich weigert, steht dem andern Theile aus dem Jaworte allein kein Klagerecht auf die Vollziehung der Ehe zu; eben so wenig kann auch das Jawort die Verbindlichkeit, künftig förmliche Verlobung zu halten, nach sich ziehn, weil dasselbe solchenfalls mittelbar eben die Wirkung haben würde, welche in den Sächsischen Gesetzen blos dem öffentlichen Ehegelöbnisse beygelegt wird. J. H. Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. I. §. 105. Chr. Thomasius D. de pactis futurorum sponsalium. Hal. 1710. Leyser Sp. 295. m. 7. 8. Hommels Rhapſ. Obſ. 71. Das Gegentheil behaupten Deyling prud. paſt. P. III. cap. 6. §. 6. p. 523. Chr. Gottl. Hommel princip. iur. eccleſ. Proteſt. (Viteb. 1770.) c. 17. §. 8. und Kees Handb. des prot. Kirchenr. §. 58. S. 116.

c) arg. l. 41. §. 1. D. de Verb. Obl.

d) Leyser Sp. 293. Bergers El. proc. matrim. §. 23. ſq. J. E. Winklers D. quaenam actio a deſponſatis ad matrimonium conſummandum inſtitui poſſit. Gott. 1783.

e) Deciſ. 32. v. J. 1746. vermöge des Gerichtsbrauchs findet h. z. T. die Eydesdelation auch dann, wenn das Ehegelöbniß auf andere Art erwiesen werden könnte, statt, Kees q. a. O. S. 126.

f) Angez. Deciſ. 32.

g) Reſcr. v. 9. Jan. 1628. C. A. I. 1031.

h) Reſcr. v. 10. April, 1607. C. A. I. 1011. wo zugleich die Art und Weise, wie solches verrichtet werden soll, vorge-

schrieben ist. H. z. T. wird selten oder nie mehr dazu verschritten. S. Wiesands Pr. de repudio ob metum mali matrimonii. Viteb. 1778.

§. 100.

Ein Ehegelöbniß kann entweder **unbedingt**, oder unter gewissen **Bedingungen** eingegangen werden. Man unterscheide hiebey, ob die Erfüllung der beygefügten Bedingung **möglich** sey oder nicht. **Möglich** ist sie, nicht nur, wenn ihr kein physisches Hinderniß entgegen steht, sondern auch, wenn sie weder den Gesetzen, noch den guten Sitten entgegen läuft. Ist nun I. das Ehegelöbniß unter einer solchen **möglichen** Bedingung geschlossen worden, so bleibt die Vollziehung der Ehe bis zu deren Erfüllung ausgesetzt, [a]) und während dieser Zeit kann keine der verlobten Personen ihr Versprechen zurücknehmen; [b]) dafern nicht ein gewisser Zeitpunkt festgesetzt worden, binnen welchem die Bedingung erfüllt, widrigenfalls aber die Verbindlichkeit aufhören solle. [c]) Uebrigens steht es demjenigen Theile, welcher das Verlöbniß unter einer Bedingung eingegangen hat, frey, darauf wiederum Verzicht zu leisten, [d]) und solchenfalls gegen den andern Theil im Weigerungsfalle auf die Vollziehung der Ehe zu klagen; dahingegen, wenn die Bedingung von beyden Theilen festgesetzt worden ist, solches nur durch **beyderseitige** Einwilligung, oder nach erfolgtem Beyschlafe statt finden kann. [e]) II. **Unmögliche** Bedingungen, d. h. solche, deren Erfüllung entweder physisch, oder, weil sie den Gesetzen und der Ehrbarkeit entgegen laufen, unmöglich ist, [f]) machen das Verlöbniß ungültig, g) dafern nicht eine solche Bedingung **verneinend**, oder, daß der andere Theil etwas der Art nicht thun solle, beygefügt worden wär, welchenfalls

dieselbe für überflüßig, und das Verlöbniß für ein unbedingtes zu achten seyn würde. h)

a) Doch kann derjenige, welcher die Bedingung beygefügt hat, und deren Erfüllung durch eigne Schuld verzögert, auf des andern Theils Verlangen zur Vollziehung der Ehe angehalten werden. l. 174. D. de regg. iur. Leyser Sp. 293. m. 7.

b) Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. 5. §. 4. Eben dieses findet auch statt, wenn das Eheversprechen unter der Bedingung, wenn die Aeltern solches genehmigen würden, geschlossen worden ist. Böhmer a. a. O. §. 5. Anderer Meynung ist Berger Oec. iur. L. I. Tit. III. th. 6. not. 5.

c) Auch das pactum addictionis in diem, daß nämlich das Verlöbniß; wenn binnen einer gewissen bestimmten Zeit eine vortheilhaftere Gelegenheit sich zu verehlichen finden sollte, auf diesem Fall ungültig seyn solle, wird für erlaubt gehalten. Berger Oec. L. I. Tit. 3. th. 4.

d) l. 29. C. de pact. Carpz. iurisp. eccles. L. II. def. 24.

e) c. 3. 5. 6. X. de condit. adpos. Böhmer a. a. O. §. 6. Carpzov a. a. O. def. 25. Hofacker princ. iur. ciu. Germ. §. 387.

f) l. 15. D. de condit. institut. l. 20. D. de condit. et demonstrat.

g) Bergers Oec. iur L. I. Tit. 3. th. 4. n. 3. Böhmer I. E. P. L. IV. Tit. 5. §. 7. Hofacker a. a. O.

h) §. 11. I. de inutil. stipul.

§. 101.

Wenn jemand mit mehreren Personen sich verlobt hat, so geht in der Regel das frühere Verlöbniß, dafern es nur an sich selbst gültig ist, dem spätern vor, a) wenn gleich dieses letztere eydlich bestärkt, b) oder durch erfolgten Beyschlaf, c) oder gar durch priesterliche Trauung vollzogen worden wär. d) Eben dieses findet auch statt, wenn gleich das erste Verlöbniß ein bedingtes, das letztere hingegen ein unbedingtes gewesen wäre. e) Hingegen bleibt das letztere Ehegelöbniß bey Kräften

1) wenn das erstere vom Anfange an ungültig war[f] 2) wenn dasselbe zwar gültiger Weise geschlossen, hernach aber auf eines oder des andern Theils Verlangen aus rechtmäßigen Ursachen wiederum getrennt worden ist. [g] 3) Wenn das letztere Verlöbniß nach vorher gegangenem öffentlichen Aufgebot (§. 104.) durch die Trauung vollzogen worden ist, und die Person, welche mit einem der Ehegatten früher verlobt gewesen, während dieser Zeit geschwiegen, und ihr Recht nicht geltend gemacht hat. [h]

a) c. 22. X. de sponsal. c. vn. in 6to. eod. Eheordn. a. a. O. §. Wenn sich jemand. Carpz. iurisp. eccl. L. II. def. 63. Strycks D. de concursu sponsaliorum. Ueberdieß wird eine solche Person auch noch willkührlich mit Gefängniß bestraft; hingegen wird auf die in der Eheordnung C. A. I. 1021. gesetzte Strafe der Ehrlosigkeit h. z. T. nicht mehr erkannt. S. Erhards Handb. des Churf. peinl. R. §. 430.

b) c. 25. 28. X. de iureiur.

c) c. 31. X. de sponsal. c. 3. 5. X. de spons. duor. Bergers Oec. iur. L. I. Tit. 3. th. 7. n. 1.

d) Berger a. a. O. Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. I. §. 68.

e) Böhmer a. a. O. §. 61. Berger a. a. O. th. 4. Hommel Obs. 244.

f) Carpzov a. a. O. def. 67.

g) Schotts Eherecht §. 152.

h) Carpz. def. 66. Böhmer a. a. O. §. 68.

§. 102.

Das Verlöbniß hört entweder durch den Tod einer der verlobten Personen auf, oder es wird durch den Ausspruch des geistlichen Gerichts wiederum aufgehoben. Das letztere geschieht: I. Wenn beyde Theile solches einstimmig verlangen. [a] II. Wenn ein vom Anfange ungültiges Verlöbniß für null und nichtig erklärt wird. [b] Die Nichtigkeitserklärung findet dann statt, wenn eines

der oben (§. 91. flgg.) angegebenen, zur Gültigkeit eines Ehegelöbnisses nothwendigen Erfordernisse mangelt. III. Wenn ein vom Anfange gültiges Verlöbniß wegen nachher eingetretener rechtmäßiger Ursachen auf eines Theils Verlangen wiederum getrennt wird. [c]) (repudium) Rechtmäßige Ursachen hiezu sind: 1) Verletzung der Treue, welche Verlobte einander schuldig sind. Hieher gehört z. B. wenn ein Theil nach der Verlobung mit einer andern Person sich fleischlich vermischt, oder einer andern Person die Ehe verspricht: wegen vorsätzlich verzögerter Vollziehung der Ehe, welchenfalls der andere Theil nach Ablauf zweyer Jahre sich anderweit zu verloben berechtigt ist. [d]) u. s. w. 2) Jede nach geschlossenem Verlöbnisse eintretende wichtige Veränderung der Umstände, wodurch der andere Theil, wenn sie schon vor dem Verlöbnisse vorhanden gewesen wäre, dasselbe einzugehn, würde abgehalten worden seyn; z. B. wenn der Bräutigam in solche Armuth verfällt, daß er eine Frau zu ernähren nicht im Stande ist: eine nach dem Verlöbniß entstandene ansteckende Krankheit: unversöhnliche Feindschaft, welche vom Consistorio durch Vorstellungen nicht hat gehoben werden können: eine an der Braut verübte Nothzucht: merkliche Verschlimmerung der Sitten: die Verübung irgend eines Verbrechens, u. s. w.

a) c. 2. X. de sponsal. doch fallen solchenfalls die Mahlschätze, oder diejenigen Geschenke, welche sich die Neuverlobten zur Bestätigung des geschlossenen Eheverlöbnisses machen, dem Consistorio anheim. Hommels epit. iur. sacri, p. 279.

b) Stryck de dissensu sponsalitio, §. 9 — 38.

c) J. H. Böhmers D. de probatis repudiorum caussis Hal. 1718. Dessen I. E. P. L. IV. Tit. I. §. 160. seq. Stryck Tr. de dissensu sponsalitio S. II. §. 39. seq. Leyser Sp. 295. 296. Hommels Rhapf. Obf. 400. Küstner ad Deyling p. 567. seq. Rees a. a. O. §. 69.

d) l. 2. C. de sponsal. c. 5. X. de nupt. dafern nicht der andere Theil aus rechtmäßigen Ursachen abwesend ist, oder gleich Anfangs eine längere Zeit bis zur Vollziehung der Ehe festgesetzt worden. Hommels ep. iur. sacri, p. 265.

§. 103.

Uebrigens kann die Trennung des Ehegelöbnisses und die deshalb anzustellende Repudienklage nirgends anders als vor dem Consistorio statt finden, a) mithin sind alle dahin abzweckende Privatvergleiche ungültig; auch werden diejenigen Gerichtspersonen, Advokaten, Notarien ꝛc. welche dazu mitwirken, und die Vergleiche schriftlich aufsetzen, mit einer Geldstrafe belegt. b)

a) Synodaldekret v. J. 1673. §. 36. C. A. I. 832. Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Consistorialsachen, §. 7. C. A. I. 200.
b) Küstner ad Deyling. p. 572. not. X.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollziehung der Ehe.

§. 104.

Aus einem öffentlichen Verlöbnisse entspringt die Verbindlichkeit, die Ehe mittelst priesterlicher Trauung zu vollziehen. (§. 99.) Aber ehe noch hiezu verschritten werden kann, muß das Aufgebot von der Canzel vorausgehn. a) Dieses besteht in der öffentlichen Ankündigung der nächstens zu schließenden Ehe, und zugleich in einer Aufforderung desjenigen, welcher an einer der verlobten Personen einen ältern und gegründetern Eheanspruch zu haben glaubt, dieses sein Recht, bey Verlust desselben, vor der Trauung geltend zu machen. b)

a) c. vlt. X. de clandest. desponsi. *Conc. Trid.* Sess. 24. c. 1. J. F. Borns D. de bannis nuptialibus, von Abkündigung oder Aufgebot der ehelich Verlobten. Lipsi. 1749.
b) Kirchensagende, Tit. von der Trauung, C. A. I. 494.

§. 105.

Wir bemerken hiebey: 1) dieses Aufgebot muß dreymahl an drey nach einander folgenden Sonntagen, [a]) und zwar, wenn beyde verlobte Personen nicht an einem Orte sich aufhalten, sowohl in dem Wohnorte des Bräutigams, als der Braut, [b]) nach einem eigends vorgeschriebenen Formular geschehen. [c]) 2) Wenn verlobten Personen ein Einspruch geschieht, und wider das Aufgebot appellirt wird, so wird dasselbe, dafern die Appellation noch vor dem ersten Aufgebote eingewendet worden, ausgesetzt, und nach Vorschrift der erläuterten Proceßordnung [d]) Bericht erstattet; wird hingegen die Appellation nach dem ersten Aufgebote eingewendet, so ist dessen ungeachtet mit dem zweyten und dritten Aufgebote fortzufahren, immittelst aber Bericht zu erstatten, und mit der Trauung bis nach erfolgter Rejection anzustehn. [e]) 3) Kein Pfarrer darf eher als nach dem zweyten Aufgebote einen Proclamationsschein ausstellen. [f]) 4) Das dreymahlige Aufgebot darf ohne Landesherrliche Dispensation nie unterlassen werden; [g]) doch findet bey Adlichen, dafern beyde Verlobte adlichen Standes sind, [h]) wie auch im Nothfalle, z. B. wenn einer der dem Tode nahe ist, oder ein auf der Abreise begriffener Soldat ꝛc. [i]) getraut werden soll, eine Ausnahme statt. [k]) 5) Wenn das Aufgebot vermöge Landesherrlicher Dispensation, oder sonst aus irgend einem Grunde unterbleibt, so müssen die verlobten Personen entweder eydlich, oder an Eydes statt mittelst Handschlags, dem Superintendenten versichern, daß sie sich sonst durch kein Eheversprechen verbindlich gemacht haben. [l])

a) Befehl vom dreymahligen Aufgebote der Eheleute v. J. 1683. C. A. I. 1037.

b) Generalart. 13. C. A. I. 684. Personen, welche keinen beständigen Wohnort haben, z. B. Dienstboten, werden in der Parochie ihrer Aeltern aufgeboten. Küstner ad Deyl. p. 597. haben auch die Aeltern kein fixum domicilium, so geschieht das Aufgebot an demjenigen Orte, wo die Aeltern damahls, als die Kinder gebohren wurden, sich aufgehalten haben. Kees a. a. O. S. 135.

c) Kirchengesetze a. a. O. Wird eine unehliche Person aufgeboten, so wird der Vater, wenn er des Beyschlafs geständig gewesen, außerdem aber blos der Mutter Name genennt. Küstner ad Deyl. p. 601.

d) ad Tit. 35. §. 7.

e) Decis. 33. v. J. 1746.

f) Oberconsistorialverordn. v. J. 1731. im fortges. C. A. I. 261.

g) Eheordn. Tit. von der Copulation §. es sollen aber. C. A. I. 1024. Angez. Befehl von 1683. C. A. I. 1037. Resc. v. J. 1700. ebendas. 867.

h) Küstner ad Deyling. p. 599 not. n. da jedoch dieses Recht auf einer blosen Observanz beruht, so werden sie gewöhnlich einmahl aufgeboten. Kees a. a O. S. 136.

i) Außer diesem Falle dürfen auch Soldaten, wenn sie gleich die Trauscheine von ihren Officiers vorzeigen, dennoch ohne Aufgebot nicht getraut werden. Resc. v. Mon. Decemb. 1709. C. A. I. 1042.

k) Ehedem wurden auch Personen, welche sich vor der Trauung fleischlich vermischt hatten, ohne Aufgebot getraut. Resc. v. 23. Jul. 1732. Küstner ad Deyl. p. 600. H. z. T. werden sie zufolge der Rescripte vom 19. May 1775. u. v. 7. Nov. 1787. ebenfalls aufgeboten. S. Schotts institt. iur. Sax. L. I. S. II. c. 5. §. 13. not. 4.

l) Resc. v. J. 1705 C. A. I. 1039. Vergl. *Resolut. gr.* v. J. 1766. A. ad grau. 10 im fortges. C. A. I. 138.

§. 106.

Zum Theil aus dem bisher gesagten ergiebt sich schon, daß der Pfarrer vor dem Aufgebote die verlobten Personen nach folgenden Umständen zu befragen habe: *)

1) Ob das Verlöbniß mit Einwilligung der Aeltern ge-

schlossen worden, und, dafern diese nicht mehr am Leben sind, die Todtenscheine vorhanden seyen? [b]) 2) Ob keine der verlobten Personen sich der Ehe halber schon mit einer andern verbindlich gemacht habe? 3) Ob bey Wittwern das halbe, und bey Wittwen das ganze Trauerjahr verflossen? [c]) 4) Ob beyde Verlobte der evangelisch-lutherischen Religion zugethan sind? [d]) 5) Ob die Verlobten im verbotenen Grade der Verwandschaft oder Schwägerschaft mit einander stehen? Außerdem muß er auch noch 6) wenn es Bauersleute sind, sie fragen, ob sie 6 Stück gute Bäume gepflanzt haben? [e])

a) Deylings prud. past. p. 601. seqq. Hommels epit. iur. sacri c. 53. §. 19. Kees a. a. O. §. 64.

b) Ueber den Beweis des Todes s. oben §. 64. Bey Soldaten muß der Geistliche noch überdieß nach dem Trau- oder Licentschein fragen.

c) Eheordn. Art. V. C. A. I. 1026.

d) Was widrigenfalls zu beobachten sey, s. oben §. 88.

e) Reser. v. 4. Sept. 1726. im fortg. C. A. I. S. 214.

§. 107.

Die Ehe selbst wird mittelst priesterlicher Trauung vollzogen. [a]) Die Trauung geschieht in der Kirche, [b]) mithin kann die Haustrauung in der Regel blos vermöge Landesherrlicher Dispensation statt finden, [c]) ausgenommen 1) im Nothfalle, und wenn die Sache keinen Verzug leidet, [d]) 2) bey stummen Personen, [e]) 3) bey Adlichen. [f])

a) Das hiezu vorgeschriebene Formular s. in der Kirchenagende Tit. von der Trauung, C. A. I. 495. Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. 3. §. 45. J. F. Kayser D. origines benedictionis sacerdotalis. Giess. 1735.

b) General Art. 13. C. A. I. 684.

c) Diese wird in Churs. vom Kirchenrathe ertheilt. v. Römers Staatsr. d. Churfürstenth. Sachsen, Th. II. S. 129.

d) Angez. Generalart. 13. §. Und nachdem sich. a. a. O. S. 685. Deylings prud. past. p. 606.

e) Rescr. v. 21. May, 1658. C. A. I. 1035.

f) Eheordn. P. V. C. A. I. 1024. Policeyordn. v. J. 1661. Tit. 16. §. 1. ebendas. S. 1581. die übrigen daselbst benannten Personen, als Churfürstl. Räthe, Doktoren ꝛc. haben dieses Recht durch langen Nichtgebrauch und Gegenobservanz wiederum verlohren. Deyling a. a. O. S. 606.

§. 108.

Die Trauung wird von demjenigen Pfarrer verrichtet, in dessen Kirchspiele die Braut wohnt; und wenn daher ein anderer Pfarrer dieselbe unternimmt, so ist jener berechtigt, die Trauungsgebühren zu verlangen. [a]) Diejenigen Personen, welche die Trauung, die sie wegen vorwaltender Hindernisse nicht sogleich erlangen können, außerhalb Landes suchen, werden mit vierzehntägigem Gefängnisse oder Handarbeit der Kirche zum Besten bestraft; [b]) doch wird die Ehe selbst, dafern ihr sonst kein Nullitätsgrund entgegen steht, nicht wieder getrennt. [c]) Ist hingegen die Trauung von einem abgesetzten Pfarrer verrichtet worden, so ist dieselbe für ungültig zu achten. [d]) Endlich ist noch zu bemerken, daß Trauungen nicht in der Advents- und Fasten-Zeit vorgenommen werden dürfen, wiewohl auch hiebey Landesherrliche Dispensation statt findet. [e])

a) Küstner ad Deyling. p. 242. not. f.

b) Rescr. v. 1. Nov. 1730. v. 11. März, 1740. u. v. 17. May, 1715. Küstner ad Deyl. p. 608.

c) Küstner ebendas. S. 607. Kees a. a. O. S. 151.

d) Küstner a. a. O. Das Gegentheil behauptet Chr. Thomasius D. de validitate coniugii inuitis parentibus contracti et per benedictionem sacerdotis depositi consummati. Lipsi. 1689.

e) Generalart. 13. C. A. I. 683. Synodaldekr. v. 1673. §. 38. ebendas. S. 832. Eheordn. Punct V. ebendas. S. 1024.

§. 109.

Obwohl übrigens alle rechtliche Wirkungen der Ehe von dem Augenblicke an, da dieselbe mittelst der Trauung vollzogen worden, ihren Anfang nehmen, [a]) so leidet solches doch in Ansehung des wechselseitigen Erbrechts der Ehegatten eine Ausnahme, indem dasselbe keinesweges durch die bloße Trauung, sondern allererst durch die Beschreitung des Ehebettes oder Beschlagung der Decke (conscensionem thalami) erworben wird. [b])

a) z. B. das der Frau zustehende priuilegium dotis, der usus-fructus maritalis, etc. S. Kinds quaest. for. T. I. c. 104.

b) Sächs. Landr. B. III. Art. 45. Const. 19. Th. III. J. Fl. Rivinus D. de conscensione tori ad obtinendam successionem coniugum iure El. Sax. necessaria. Lipf. 1726. M. G. Pauli Pr. de conscensione thalami, et quam late ea pateat. Viteb. 1777. Daß der vor der Trauung erfolgte Beyschlaf, im Fall einer der Ehegatten nach der Trauung noch vor beschrittenem Ehebette stirbt, von gleicher Wirkung sey, behauptet Hommel Obs. 443.

§. 110.

Zufällige Dinge bey der Vollziehung der Ehe sind der öffentliche Kirchgang, das Tragen des Brautkranzes, [a]) das Hochzeitmahl, [b]) die Hochzeitgeschenke, [c]) u. s. w.

a) Wenn sich die Braut des zu frühzeitig, oder mit andern Personen gepflogenen Beyschlafs schuldig gemacht hat, darf sie keinen Brautkranz tragen; wohl aber, wenn sie genothzüchtigt worden ist. S. Püttmanns D. de corona nuptiali virgini vi compressae haud deneganda, Lipf. 1774. in Dessen aduersar. iur. vniu. L. I. p. 148. seqq.

b) Die auf die Einschränkung des hiebey gewöhnlichen Luxus abzweckende Verordnungen s. Policeyordn. v. J. 1661. Tit. 14. C. A. I. 1578. S. Schwarzens Wörterb. u. d. W. W. Gast, Gasterey, Hochzeitordnung.

c) Auch in Ansehung der Hochzeitgeschenke, welche den neuen Eheleuten gemacht werden, ist ein gewisses Maaß vorgeschrieben. Angez. Policeyordn. Tit. 15. §. 1. f. C. A. I. 1580. Gesindeordn. v. J. 1769. Tit. 3. §. 4. im fortges.

C. A. I. 977. s. Schwarzens Wörterb. u. d. W. W. Hochzeitgeschenke, Hochzeitordnung. Schotts instit. iur. Sax. L. I. S. II. c 5. §. 18. Uebrigens gehören diese Hochzeitgeschenke beyden Ehegatten gemeinschaftlich, dafern nicht die Absicht des Schenkenden, daß nur einer dieselben eigenthümlich haben solle, klar ist, oder zwischen den Ehegatten selbst hierüber Verträge geschlossen worden sind. Schotts Eherecht, §. 166. Not. ***. Was nach dem Tode des einen Ehegatten hiebey Rechtens sey, wird unten in der Lehre vom Erbrecht gezeigt werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der vollzogenen Ehe.

Erstes Capitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Ehegatten in Beziehung auf ihre Personen.

§. 111.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten in Beziehung auf ihre Personen sind theils gemeinschaftliche, theils besondere. A) Die, beyden Ehegatten gemeinschaftlich zukommenden Rechte bestehn: 1) in der Leistung der ehelichen Pflicht. [a]) Im Fall ein Ehegatte dieselbe hartnäckig verweigert, kann er auf des andern Ehegatten Ansuchen durch richterlichen Zwang hiezu angehalten werden. (s. unten §. 147.) 2) In der Leistung wechselseitigen Beystands und beständiger Treue im Glück und Unglück. Sie sind daher stets beysammen zu leben verbunden, dafern nicht öffentliche Geschäfte oder dringende Privatangelegenheiten die Abwesenheit des Mannes nothwendig machen. [b]) Auch werden sie aus diesem Grunde wegen einer während der Ehe entstandenen Krankheit, oder Unvermögens zum Beyschlaf ꝛc. keinesweges geschieden. [c])

a) J. Jod. Beck Tract. von Leistung der ehelichen Pflicht. Nürnb. 1733.

b) Schotts Eherecht §. 178. 179.

c) l. 22. §. 7. D. solut. matr.

§. 112.

B) Besondere Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten sind I. von Seiten des Mannes 1) die demselben zustehende Direction des Hauswesens, vermöge deren sein Entschluß in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag giebt. [a]) Hingegen ist er 2) auch verpflichtet, seine Frau Standesmäßig zu unterhalten, selbst, wenn sie ihm kein Vermögen zugebracht, oder dasselbe wiederum verlohren hätte, [b]) oder durch seine Schuld von ihm getrennt leben müßte. [c]) Nächstdem ist er 3) auch der Frauen ehelicher Vormund, und muß dieselbe vertheidigen und beschützen. [d]) Aus diesem Grunde ist er nicht nur zur Entrichtung der Proceßkosten, sowohl, wenn sie mit einem dritten, als wenn sie mit ihm selbst im Streite liegt, verpflichtet; [e]) sondern er ist auch auf dem Fall, daß ihr wegen eines jemanden zugefügten Schadens der Ersatz desselben, oder auch wegen eines Verbrechens oder einer Begünstigung eine Geldstrafe und Unkosten zuerkannt, oder die sonst zuerkannte Strafe in eine Geldstrafe verwandelt wird, dafern sie sonst nichts im Vermögen hat, von den Gütern, in welchen ihm der Nießbrauch zusteht, nicht aber von den Nutzungen selbst, den Schaden zu ersetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag zu entrichten schuldig; hingegen ist er zur Entrichtung der übrigen Unkosten nicht verbunden, außer, wenn sie auf des inhaftirten Weibes Unterhalt und Defension verwendet worden, als welche er auch, wenn ihm die Frau gar nichts zugebracht hätte, aus seinen eignen

Mitteln entrichten muß. [f]) Endlich 4) muß er auch die Kurkosten während der Krankheit seines Weibes bezahlen, [g]) und, wenn sie stirbt, für das Begräbniß Sorge tragen. Da jedoch die Begräbnißkosten aus der Verlassenschaft bezahlt werden müssen, [h]) so ist der Ehemann zu deren Entrichtung aus eignen Mitteln nur dann verbunden, wenn die Frau gar nichts hinterläßt, und auch deren Aeltern, selbige zu tragen, zu unvermögend sind. [i])

a) J. Strauch de iure maritorum in vxores, resque vxor. Ien 1671.

b) Leyser Sp. 301. m. 1.

c) Bergers Electa proc. matr. §. 52.

d) Sächs. Landr. B. I. Art. 31. 45.

e) Leyser Sp. 323. m. 2. Hommel Obs. 679. in diesem letztern Falle jedoch nur, wenn ihm die Frau Vermögen zugebracht hat; widrigenfalls sie das Armenrecht suchen muß; eben dieses findet auch in Ansehung der Kosten während des Scheidungsprocesses statt. Schott instit. iur. Sax. L. I. S. II. c. 5. §. 20. not. 4.

f) Decis. 36. v. J. 1746. und Erläuterungsresc. v. J. 1750. im fortges. C. A. I. S. 360. u. 377.

g) l. 22. §. §. D. solut. matrim.

h) l. 14. §. 13. D. de religios. et sumtib. fun.

i) l 28. eod. Stryckς V. M. L. XI. Tit. 7. §. 45. Wenn hingegen der Mann von der Frau etwas erbt, so ist er die Begräbnißkosten mit den übrigen Erben pro rata zu tragen verbunden, l. 22. eod. Eben dieses gilt auch im umgekehrten Falle, wenn der Mann stirbt. Stryck a. a. O. §. 35. Regners kurze Vorst. d. Churs. R. §. 131.

§. 113.

II. Die besondern Rechte und Pflichten der Frau, soweit sie sich nicht schon aus dem vorigen §. ergeben, sind, 1) daß sie ihrem Ehemanne in seinen Wohnungsort, und dafern er diesen verändert, auch anders wohin folgen muß. [a]) 2) Daß sie seines Namens, Standes [b]) und

Gerichtsstandes [c]) theilhaftig wird, auch selbige nach seinem Tode, bis sie zur zweyten Ehe schreitet, beybehält. [d]) 3) Daß sie die zum besten des Hauswesens und zum Gewerbe des Mannes nöthigen Dienste und Arbeiten nach Verhältniß ihres Standes zu verrichten verbunden ist. [e]) Was sie nun durch dergleichen Arbeiten (operas oeconomicas) erwirbt, gehört dem Manne, [f]) dahingegen dasjenige, was sie außer diesen Geschäften durch eine eigends erlernte Kunst (operas artificiales) oder durch eine eigene Handlung [g]) erworben hat, ihr eigenthümlich zugehört, [h]) dafern sie nicht entweder das Hauswesen darüber vernachläßigt hat, oder durch Verträge ein anderes verabredet worden ist. [i]) Endlich 4) ist sie auch im Falle der Noth den Mann zu ernähren schuldig. [k])

a) l. 5. D. de ritu nupt.

b) l. 28. C. de nupt. l. 13. C. de dignitat.

c) l. 19. D. de iurisdict. l. 65. D. de iudic.

d) l. 22. §. 1. D. ad municipal. et de inc.

e) Stryckς D. de operis vxorum. Hal. 1706. H. G. Bauers D. de operis vxoriis, ad easque praestandas obligatione. Lipſ. 1762.

f) Wernher P. V. Obſ. 23. Carpzov P. III. conſt. 25. def. 9.

g) Dafern sie nämlich das ihrer eignen Dispoſition ausdrückl. vorbehaltene Vermögen in die Handlung verwendet hat; widrigenfalls würde das erworbene dem Manne wegen des in dem Vermögen der Frau ihm zustehenden Nießbrauchs gehören. Carpz. a. a. O. def. 10.

h) Wernher P. IX. obſ. 236. Bergers Suppl. ad El. D. for. P. II. Tit. V. §. 33. Bauers Pr. Reſponſ. iur. 58. Püttmann de bonis, vulgo die Errungenſchaft dictis in aduerſar. iur. vniu. Libr. II. p. 148. ſeqq.

i) Bergers Oec. iur. L. I. T. III. th. 8.

k) Schotts Eherecht, §. 182.

Zweytes Capitel.

Von den Rechten und Pflichten der Ehegatten in Absicht auf ihr Vermögen.

§. 114.

Die Rechte der Ehegatten in Beziehung auf ihr Vermögen äußern sich theils während der Ehe, theils nach getrennter Ehe. Von den letztern werden wir im sechsten Abschnitte handeln. Die erstern hingegen müssen wiederum nach Verschiedenheit der Güter selbst bestimmt werden. Dem zufolge handeln wir A) zuförderst von den Rechten, welche das Vermögen des Eheweibes betreffen; sodann B) von den Rechten, welche sich auf das Vermögen des Ehemannes beziehn. Da endlich auch die besondern rechtlichen Wirkungen der Ehe, welche in Ansehung der Schenkungen zwischen Ehegatten statt finden, das Vermögen derselben betreffen, so werden wir auch C) drittens von den Schenkungen zwischen Ehengatten handeln.

A.

Von den Rechten, welche sich auf das Vermögen der Frau beziehen.

§. 115.

Das Vermögen der Ehefrau besteht theils in dem Heyrathsgute, theils im Paraphernalvermögen. [a]) Das Heyrathsgut (dos, Brautschatz, Mitgift, Ehesteuer, Ehegeld) ist dasjenige Vermögen, welches von der Ehefrau, oder in ihrem Namen von einem andern zur Bestreitung der zum Hauswesen nothwendigen Bedürfnisse bey Schließung der Ehe dem Manne zugebracht oder versprochen worden ist. [b]) Alles übrige hingegen, was nicht unter der ausdrücklichen Erklärung, daß es Heyrathsgut seyn solle, von der Frau eingebracht, oder

was während der Ehe erworben wird, heißt Paraphernalvermögen. [c]) Da nun also blos dasjenige Vermögen für Heyrathsgut zu achten ist, welches ausdrücklich als solches eingebracht worden, so ergiebt sich von selbst, daß diejenigen Güter, von welchen solches nicht erwiesen werden kann, im Zweifel für Paraphernalvermögen zu halten sind. [d])

a) J. H. Bergers. D. de discrimine bonorum vxoris. Viteb. 1709. Leyser Sp. 302.

b) l. 1. l. 3. l. 7. pr. l. 56. §. 1. D. de iure dot. Wenn das Heyrathsgut vom Vater oder den väterlichen Abscendenten herrührt, wird es dos profectitia genennt, l. 5. D. de iure dot. hingegen, wenn es von einem Fremden oder von dem Weibe selbst aus ihrem eignen Vermögen ausgesetzt worden, heißt es dos aduentitia. l. 5. §. 9. D. eod. — Zum Heyrathsgute gehört auch die sogenannte Aussteuer, Ausstattung, oder alles dasjenige, was zur Einrichtung eines Hauswesens an Geräthschaften, Kleidung, Wäsche ꝛc. von der Frau eingebracht wird. Pufendorfs Obss. iur. vniu. I. 206. Strubens rechtl. Bedd. Th. I. n. 53. Hellfelds Iprud. for. §. 1229. Die Hochzeitkosten hingegen werden nicht dazu gerechnet, dafern nicht ein anderes ausdrücklich bedungen worden. Leyser Sp. 304. m. 1. Carpz. iprud. for. P. III. const. 20. def. 36.

c) Hofackers princip. iur. ciu. Rom. Germ. §. 416.

d) Hubers praelect. ad tit. D. de iure dot. Stryck cautt. contrr. Sect. III. cap. 8. §. 6. H. G. Bauers D. Bona vxoris paraphernalia esse praesumenda. Lipsi. 1762. Mehrere berühmte Rechtslehrer, nehmen zwar an, daß alles das Vermögen, welches die Frau dem Manne bey ihrer Verheyrathung zugebracht hat, im Zweifel für Heyrathsgut zu achten sey, Schilter Exerc. 36. th 80. Carpz. P. I. c. 28. d. 88. Berger Oec. iur. L. I. T. 3. th. 10. Leyser Sp. 302. m. 4. 5. allein da die Bestellung eines Heyrathsgutes eine res facti ist, und mithin nicht vermuthet wird, sondern erwiesen werden muß, so scheint die erstere Meynung den Vorzug zu verdienen.

§. 116.

Anlangend nun AA) das Heyrathsgut der Frau, so bemerken wir I. soviel die Bestellung desselben betrifft, 1) daß zwar der Vater seinen Töchtern, dafern sie sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, [a]) und nicht schon eignes Vermögen besitzen, [b]) auch nicht wider seinen Willen sich verheyrathen, [c]) ein nach Verhältniß des Standes und Vermögens zu bestimmendes Heyrathsgut auszusetzen verbunden sey; [d]) daß jedoch 2) dafern der Vater nicht vor der Hochzeit dasselbe versprochen, nachher nichts gefodert werden könne, sondern vielmehr anzunehmen sey, daß die Tochter sich ihres Rechts begeben habe. [e]) 3) Hingegen sind nach des Vaters Tode, dafern derselbe Lehngüter hinterlassen hat, und die Töchter weder aus dem Erbe hinlänglich ausgestattet werden können, noch auch sonst eignes Vermögen besitzen, die Söhne oder andere Lehnsfolger dieselben aus dem Lehne zu dotiren schuldig; [f]) auch steht den Töchtern deshalb ein stillschweigendes Unterpfand in dem Lehngute zu. [g])

a) l. 19. D. de ritu nupt. l. 44. D. de iure dot.

b) Vinnius Quaest. sel. L. II. c. 14. p. 243. Leyser Sp. 303. m. 10. Wenn der Vater seinen Töchtern, welche schon eignes Vermögen besitzen, ein Heyrathsgut versprochen und nicht ausdrücklich sich erklärt hat, daß er es von dem Vermögen der Töchter geben wolle, so wird im Zweifel vermuthet, daß er es von seinen eignen Mitteln zu geben versprochen habe, l. 7. C. de dot. promiss. Bergers Oec. iur. L. I. Tit. III. th. 10. n. 4. Leyser a. a. O. m. 8. doch findet der Beweis des Gegentheils statt. med. 9.

c) Eheordn. Tit. von Ehegelöbnissen, §. Und da sie hierüber. C. A. I. 1020.

d) l. 69. §. 4. D. de iure dot. Leyser Sp. 303. m. 13. die Mutter hingegen ist hiezu nicht verbunden, l. 14. C. D. iure dot.

e) Decis. 29. v. J. 1746. Leyser a. a. O. m. 11.

f) Proceßordn. Tit. 45. §. 13. Eine deshalb gemachte Schuld muß von dem Lehnsfolger bezahlt werden. Const. 46. Th. II. Daß übrigens dieses Recht den Töchtern blos in dem Falle zustehe, wenn sie kein eignes Vermögen besitzen, zeigt Kind Quaest. for. T. I. c. 108.

g) Proc. Ordn. a. a. O. Hingegen findet das stillschweigende Unterpfand in den Gütern desjenigen, der eine Mitgift versprochen hat, l. vn. §. 1. 2. C. de rei ux. act. h. z. T. nicht mehr statt; wenigstens scheint dieses dem Sinne des Mandats v. J. 1734. (im fortg. C. A. I. 300.) am gemäßesten zu seyn. Kind quaest. for. T. II. c. 9.

§. 117.

4) Zum Heyrathsgute können alle des Eigenthums fähige Sachen, bewegliche sowohl als unbewegliche, wie auch bloße Rechte, z. B. Schuldforderungen, der Nießbrauch einer Sache ꝛc. gegeben werden. [a]) 5) Wenn das Heyrathsgut nicht in baarem Gelde, sondern in einer gewissen Sache besteht, so wird dieselbe entweder auf eine gewisse Summe Geldes geschätzt oder nicht (dos aestimata v. inaestimata). Das erstere geschieht entweder in der Absicht, um bey der künftigen Zurückgabe des Heyrathsgutes dessen jetzigen Werth, und ob es immittelst sich verbessert oder verschlimmert habe, bestimmen zu können, (aestimatio taxationis caussa) [b]) oder es geschieht in der Gestalt eines Kaufes, so daß der Ehemann dessen völliger Eigenthümer wird, und bey der künftigen Zurückgabe des Heyrathsgutes blos die Summe, zu welcher es ihm überlassen worden, zurück bezahlt [c]) (aestimatio venditionis caussa.)

a) l. 7. §. 2. l. 42. l. 66. D. de iure dot.

b) l. 21. C. de iure dot.

c) l. 5. l. 10. C. eod. Kann es nicht erwiesen werden, daß das Gut, blos in der Absicht, dessen eigentlichen Werth zu erfahren (taxationis c.) gewürdert worden, so wird im Zweifel vermuthet, daß es in der Absicht käuflicher Ueber-

lassung geschehen sey. Angez. l. 5. et 10. C. de iure dot. Das Gegentheil behauptet Struben rechtl. Bedd. Th. II. n. 83.

§. 118.

6) Dafern ein Heyrathsgut blos in allgemeinen Ausdrücken, und ohne Bestimmung einer gewissen Summe oder Sache versprochen worden, so kann nicht nur der Vater, [a]) sondern auch ein Fremder, welcher ein solches Versprechen gethan hat, [b]) zur Entrichtung einer nach Verhältniß des Standes und Vermögens durch richterlichen Ausspruch zu bestimmenden Summe angehalten werden. [c]) Doch kann 7) ein versprochenes oder in einem letzten Willen ausgesetztes Heyrathsgut eher nicht als nach vollzogner Ehe gefordert werden; [d]) ist diese aber erfolgt, so ist auch der Ehemann berechtigt, sowohl gegen den Schwiegervater, [e]) als auch gegen einen jeden andern, welcher ein Heyrathsgut versprochen hat, auf dessen Abtrag Klage zu erheben [f]) (actis dotio petendae) und dabey zugleich auch das Gesuch auf Zinsen, welche entweder versprochene, [g]) oder Verzugszinsen [h]) seyn können, zu richten.

a) l. 69. §. 4. D. de iure dot.

b) l. 3. C. de dot. promiss.

c) Leyser Sp. 303. m. 13.

d) l. 21. D. de iure dot. Wernher P. I. Obs. 221.

e) Wenn zu dem Vermögen des Vaters, welcher den Brautschatz versprochen hat, ein Concurs entsteht, so muß die Tochter, welche die Bezahlung des Brautschatzes aus der Concursmasse verlangt, erweisen, daß der Vater zu der Zeit, da er denselben versprach, nach Abzug seiner damahligen Schulden noch soviel, als die versprochene Summe beträgt, im Vermögen gehabt habe, widrigenfalls sie mit ihrem Gesuche nicht gehört wird. Hommel Obs. 290. Anderer Meynung ist Pufendorf T. I. Obs. 66.

f) l. 6. C. de dot. promiss. l. vn. §. 1. C. de rei vx. act.

g) l. 2. C. de dot. promiff.

h) Wenn zur Entrichtung des Heyrathsgutes eine gewisse Zeit festgesetzt worden, so fangen die Verzugszinsen nach Ablauf dieser Zeit, außerdem aber nach Verfluß zweyer Jahre von Zeit der geschlossenen Ehe zu laufen an. l. 31. §. 2. C. de iure dot. Menkens syst. iur. ciu. L. XXIII. Tit. 3. §. 10. Carpz. P. II. c. 42. d. 14.

§. 119.

Soviel nun II. die Rechte und Verbindlichkeiten des Mannes in Ansehung des Heyrathsgutes betrifft, so bemerken wir: 1) daß derselbe das Eigenthum und den Nießbrauch des Heyrathsgutes überkomme,[a]) es mag nun in baarem Gelde [b]) oder in andern beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehn. 2) Daß er zufolge dieses Eigenthumsrechts die beweglichen Güter zu veräußern, und das Geld in seinen Nutzen zu verwenden, [c]) auch außenstehende Schuldfoderungen zu erheben, und darüber allein zu quittiren befugt sey; [d]) 3) daß hingegen, soviel die unbeweglichen Güter betrifft, dieses Eigenthumsrecht in soweit beschränkt sey, daß ihm die Veräußerung [e]) derselben blos in dem Falle, wenn sie ihm Anschlagsweise in der Gestalt eines Kaufs (aestimato venditionis cauſſa) übergeben worden; [f]) außer diesem Falle hingegen anderergestalt nicht, als mit Einwilligung seines Weibes, und dafern die Veräußerung zu seinem Vortheil gereicht, mit Zuziehung ihres Geschlechtsvormundes erlaubt ist. [g]) 4) Daß der Mann die auf den Gütern haftende Steuern, Gaben und andere Lasten zu entrichten, auch die zu deren Unterhaltung und nöthige Verbesserungen erforderliche Kosten zu tragen verbunden sey. [h])

a) l. 20. C. de iure dot. l. 7. pr. D. eod.

b) Ein von dergleichen Gelde erkauftes Grundstück (dafern dasselbe nicht ausdrücklich in des Weibes Namen erkauft

worden) nimmt die Natur und Eigenschaft des Heyrathsgutes keinesweges an, l. 12. C. de iure dot. vergl. l. 1. et 8. C. si quis alteri vel sibi sub alter. nom. folglich wird der Mann völliger Eigenthümer desselben, und bey der einstigen Wiedererstattung des Heyrathsgutes kann blos das hiezu verwendete Geld, nicht aber das erkaufte Gut zurück gefordert werden, arg. l. 1. et 8. C. si quis alteri. Da jedoch der Frau, wenn sie wegen ihres zurückgefoderten Heyrathsgutes nicht befriedigt werden kann, in subsidium auch auf ein solches Grundstück die Eigenthumsklage zusteht, arg. l. 22. §. vlt. D. solut. matr. so scheint nach l. 54. D. de iure dot. in diesem Falle dasselbe wiederum die Eigenschaft des Heyrathsgutes zu haben. S. Leyser Sp. 304. m. 4. 5. Bergers Oec. iur. L. I. Tit. III. th. 10. n. 16.

c) l. 42. D. de iure dot.

d) l. 2. C. de Oblig. et Act.

e) worunter nicht nur die völlige Eigenthumsübertragung, sondern auch die Verleihung irgend eines dinglichen Rechts an dem Gute zu verstehn ist. l. 1. C. de fundo dot.

f) l. 5. C. de iure dot. s. Rud. Hommels D. de fundo dotali eiusque ex iure Rom. Germ. et Sax alienatione (Lipsi. 1786.) p. 62.

g) Decis. 24. v. J. 1661. Hommel a. a. O. Eben so wenig darf aber auch das Weib ohne Einwilligung des Mannes ihre unbeweglichen Güter veräußern. S. unten Abth. III. Hauptst. 6.

h) l. 12. 13. 16. D. de impens. in res dotal. fact.

§. 120.

Anlangend endlich III. die der Frau in Ansehung ihres Heyrathsgutes zustehende Rechte, so bleibt diese zwar ebenfalls Eigenthümerin desselben, [a]) allein dieses Eigenthumsrecht äußert seine Wirkungen eher nicht als nach getrennter Ehe, in welchem Falle sie oder ihre Erben das Heyrathsgut wiederum zurück zu fordern berechtigt sind. [b]) Während der Ehe hingegen kann sie die Zurückgabe des Heyrathsgutes anderergestalt nicht verlangen, als wenn sie Gefahr läuft, dasselbe zu verlieren; welcher Fall vor-

züglich dann eintritt, wenn zu des Mannes Vermögen ein Concurs entsteht, [c]) oder, wenn der Mann durch lüderliche Wirthschaft zu verarmen anfängt. [d])

a) l. 30. C. de iure dot.

b) Folglich kann das Heyrathsgut zurückgefodert werden 1) nach des Mannes Tode l. 9. C. soluto matr. Const. 20. Th. III. 2) nach der Frauen Tode von ihren Erben l. vn. §. 6. C. de rei vx. act. Landr. B. I. Art. 31. vgl. Const. 21. Th. III. In wie weit solches vermöge des dem Ehemanne zustehenden Erbfolgerechts einzuschränken, wird unten in der Lehre vom Erbrechte gezeigt werden. 3) Wenn die Ehe bey Lebzeiten durch des Mannes Schuld getrennt worden Nou. 117. c. 8. §. 2.

c) Wenn aber die Frau selbst durch Verschwendung den Concurs veranlaßt hat, so wird sie dieses Rechts verlustig. Bangu. Mand. v. J. 1766. §. 15. im fortges. C. A. I. 933. nicht aber, wenn sie sich wissentlich mit einem verschuldeten Manne verheyrathet, dafern nicht die Gläubigen den dolum erweisen können. Decis. 6. v. J. 1661.

d) l. 24. D. solut. matr. doch verbleiben dem Manne die Nutzungen, l. 29. C. de iure dot. Hommel Obs. 550.

§. 121.

Wir bemerken hiebey: 1) Zur Sicherheit ihres Heyrathsgutes steht der Ehefrau in den sämmtlichen Gütern ihres Mannes ein stillschweigendes Unterpfand nebst dem Vorzugsrechte zu, [a]) vermöge dessen sie allen ältern Gläubigern, welche ebenfalls ein stillschweigendes, [b]) nicht aber denjenigen, welche ein ausdrückliches Unterpfand haben, ausgenommen, wenn diese letztern irgend einem ältern stillschweigenden Unterpfandsgläubiger nachstehn, vorgezogen wird. [c]) 2) Aus gleichem Grunde hat sie auch das Zurückhaltungsrecht (ius retentionis) in des Mannes sämmlichen, auch Lehngütern, vermöge dessen sie aus denselben eher nicht, als bis sie befriedigt ist, zu weichen braucht. [d])

a) l. 30. C. de iure dot. l. vn. §. 1. C. de rei vx. act. l. 12. §. 1. C. qui potior. in pign. Const. 28. Th. I. Sächs. Proc. Ordn. Tit 43. §. 1. Mand. v. J. 1734. im forts. C. A. I. 300. Dieses Unterpfandsrecht nimmt von dem Augenblicke der vollzogenen Trauung seinen Anfang. Const. 24. Th. II. Proc. Ordn. a. a. O. Nach Vorschrift der angez. l. 12. §. 1. C. qui potior. in pign. steht auch den Kindern, wenn sie nach der Mutter Tode das Heyrathsgut aus dem väterlichen Concurs zurückfodern, dieses stillschweigende Unterpfand nebst dem Vorzugsrechte zu. Pufendorf T. IV. Obs. 66. Inmittelst wird ihnen doch von mehrern Rechtslehrern solchenfalls blos das stillschweigende Unterpfand, keinesweges aber das Vorzugsrecht zugestanden, welcher Meynung nach Winklers Zeugnisse (ad *Bergeri* Oec. iur. L. II. Tit. V. th. 4. n. 3.) auch die hiesige Juristenfakultät zugethan ist. Daß übrigens dieses Privilegium des Brautschatzes auch den jüdischen Eheweibern zustehe, zeigt Köchy in s. Meditatt. über d. interessantesten Gegenst. d. Civ. R. in der 7ten Betr.

b) Doch gehn die in der Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 42. benannten Foderungen, wohin auch die auf den Grundstücken haftende Onera gehören, s. ebendas. §. 8. dem Weibe vor. Wenn hingegen der Fiscus wegen anderer die Onera nicht betreffender Schuldfoderungen, z. B. wegen schuldiger Pachtgelder ꝛc. beym Concurse liquidirt, so wird er nach Verhältniß der Zeit, je nachdem er mit dem Gemeinschuldner vor oder nach dessen geschlossener Ehe contrahirt hat, dem Weibe vor oder nachgesetzt. Proc. Ordn. Tit. 43. §. 5. Schotts inst. iur. Sax. L. I. S. II. c. 5. §. 23. n. 5.

c) Nach der Regel: Si vinco vincentem te, vinco etiam te. Bergers Oec iur. L. I. Tit. V. th. 4. n. 2. Gegründete Einwürfe wider diese der Billigkeit zuwider laufende Meynung s. in Kinds Qu. for. T. I. c. 53.

d) l. 29. C. de iure dot. Const. 25. Th. II. Const. 33. Th. III. Leyser. Sp. 317. m. 6.

§. 122.

3) Wenn das Heyrathsgut wiederum zurückgefordert wird, so muß dessen wirklich erfolgtes Einbringen erwiesen werden. [a]) **Dafern die Frau oder deren Erben diesen Beweis gegen den Mann oder dessen Erben zu**

führen haben, so wird des Mannes eigner Bekenntnißschein hiezu für hinlänglich gehalten; [b]) keinesweges aber ist derselbe gegen die Gläubiger des Mannes, oder gegen diejenigen Personen, welche nicht dessen Erben sind, für hinreichend zu achten, [c]) vielmehr muß letztern Falls das Einbringen durch Zeugen, [d]) oder durch gerichtliche Quittungen, oder wenigstens außer dem Bekenntnisse des Mannes noch durch Beybringung solcher Umstände, aus welchen dießfalls eine starke Vermuthung entspringt, erwiesen werden. [e])

a) Arg. l. 12. §. 1. C. qui potior. in pign. Conſt. 28. Th. I.

b) Carpzov P. I. conſt. 28. def. 77. Wenn jedoch der Mann den Bekenntnißschein in Hofnung künftiger Zahlung ausgestellt hätte, letztere aber noch nicht erfolgt wäre, so steht ihm oder seinen Erben auf dem Fall, daß die Ehe noch vor Abfluß des 2ten oder auch noch vor dem 10ten Jahre getrennt worden wäre, erstern Falls binnen Jahres Frist, letztern Falls aber innerhalb dreyer Monate von Zeit der getrennten Ehe an die Ausflucht des nicht gezahlten Heyrathsgutes (Exceptio non numeratae dotis) zu. Auth. Quod locum C. de dote cauta. Nou. 100. c. 2. hingegen findet diese Ausflucht nicht statt, 1) wenn die Ehe bereits 10 Jahre gestanden, und erst nach Verlauf dieser Zeit getrennt worden, c. Nou. 2) wenn der Empfangsschein erst nach der Hochzeit, oder außer diesem noch eine besondere Quittung von dem Manne ausgestellt worden l. 14. §. 1. de non numerat. pec. Carpz. P. I. c. 28. d. 78. Strubens rechtl. Bedd. Th. IV. n. 107.

c) Carpz. a. a. O. def. 72. Leyser Sp. 320. m. 1. sq. doch wird von einigen Rechtslehrern der bloße Bekenntnißschein des Mannes alsdann für hinreichend gehalten, wenn die Gläubiger selbst ihre Foderungen nicht anders erweisen können, Carpz. a. a. O. def. 76. Anderer Meynung ist Leyser a. a. O.

d) wozu auch die nächsten Verwandten, z. B. die Aeltern zugelassen werden. Leyser a. a. O.

e) Leyser a. a. O. m. 8. 9. 10. Ist der Bekenntnißschein des Mannes wenigstens von einem Zeugen unterschrieben worden, oder können außer demselben noch einige Umstände

beygebracht werden, aus welchen eine starke Vermuthung des wirklich erfolgten Einbringens entspringt, so wird solches zum Erfüllungseyde für hinreichend geachtet. Carpz. P. I. c. 28. d. 80. Leyser a. a. O. — Uebrigens wird der Frau, welche sich an der zum Beweis des Einbringens bestimmten Beweisfrist versäumt hat, eine anderweite Sächs. Frist hiezu eingeräumt. Decis. 4. v. J. 1661.

§. 123.

4) Bey der Zurückgabe des Brautschatzes sind der Mann oder dessen Erben den mit Vorsatz, oder durch ein grobes oder auch mittelmäßiges Versehn (culpa lata et leui) verursachten Schaden zu ersetzen schuldig. [a]) Hingegen sind sie keinesweges für die Gefahr zu haften, sondern das Eheweib selbige allein zu tragen verbunden; [b]) ausgenommen 1) wenn durch Verträge ein anderes bedungen worden, 2) wenn das Heyrathsgut in baarem Gelde, [c]) oder überhaupt in solchen Dingen, welche zugemessen, zugezählt und zugewogen werden, besteht, [d]) 3) wenn dasselbe dem Manne Anschlagsweise in der Gestalt eines Kaufes zugebracht worden. [e])

a) l. 25. §. 1. l. 66. pr. l. 67. D. solut. matr.

b) l. 23. D. de regg. iur. l. 6. C. de pignerat. act. l. vn. §. 9. C. de rei vx. act. Carpz. P. II. c. 42. d. 19.

c) In Ansehung der eingebrachten Schuldforderungen hat man zu unterscheiden, ob der Mann dieselben erhoben, und das Geld an andere ausgeliehen hat, oder nicht. Im ersten Falle muß der Mann die Gefahr tragen, er mag nun das erhobene Geld in seinem oder in des Weibes Namen ausgeliehen haben. Letztern Falls hingegen verbleibt dem Weibe die Gefahr, und wenn daher die Foderung ohne des Mannes Schuld verloren geht, so sind dessen Erben zu nichts verbunden. Hommel Obs. 328.

d) l. 42. D. de iure dot.

e) l. 10. pr. D. eod. Carpz. a. a. O. def. 21

§. 124.

5) Gleichermaßen muß bey der Zurückgabe des Heyrathsgutes auch dessen Zuwachs (augmentum dotis) wieder erstattet werden. [a]) Was hingegen die Früchte des letzten Jahres betrift, so muß man zwischen a) blos natürlichen Früchten, b) solchen, welche durch besondern menschlichen Fleiß erzielt werden, (iuduſtriales) z. B. Wein, Getreyde ꝛc. und c) bürgerlichen Früchten (fructus civiles) z. B. Zinsen, Pachtgeldern ꝛc. unterscheiden. 1) Die blos natürlichen Früchte erhält die Frau nur in dem Falle, wenn sie nach des Mannes Tode vor Ablauf des 30sten Tages [b]) noch nicht vom Boden abgesondert sind, widrigenfalls sie den Erben des Mannes verbleiben. [c]) 2) In Ansehung derjenigen Früchte, welche ohne besondern Fleiß nicht hervorgebracht werden können, muß man unterscheiden, ob der größte Theil der Arbeit dabey schon verrichtet worden ist, d. h. ob die Feldfrüchte von der Egge bestrichen, und die Gartenfrüchte schon gesäet und geharket sind, oder nicht? Erstern Falls würden dieselben den Erben des Mannes, letztern Falls hingegen dem Weibe gehören. [d]) Anlangend endlich 3) die bürgerlichen Früchte, welche in gewissen von Zinß- und Erbzinßgütern zu entrichtenden Zinsen und Zehenden bestehn, so gehören dieselben, dafern deren Verfalltag noch innerhalb des dreyßigsten nach des Mannes Tode fällt, des letztern Erben, widrigenfalls dem Weibe. [e]) Bestehn sie in Pachtgeldern, welche von verpachteten ländlichen Grundstücken bezahlt werden, und diese sind bey des Mannes Ableben gehörig bestellt, so fallen dieselben den Erben des Mannes, außerdem aber dem Weibe zu; [f]) hingegen werden die von bürgerlichen Grundstücken zu entrichtenden Miethzinßen nach Verhältniß der Zeit ver-

theilt. g) Uebrigens finden diese Grundsätze auch im umgekehrten Falle ihre Anwendung, wenn nämlich der Mann nach des Weibes Tode deren Erben das Gut zurück zu geben verbunden ist.

a) l. 10. §. 1. D. de iure dot.

b) weil der Verstorbene bis zum 30ten für lebend angenommen wird. Landr. B. I. Art. 22. B. III. Art. 15. C. H. Horns Diss. de die tricesimo. Viteb. 1719.

c) l. 44. D. de rei vind. l. 13. D. quibus mod. vsusfr.

d) Landr. B. II. Art. 58. B. III. Art. 76. 77. Const. 32. Th. III. Carpz. ad h. const. def. 6. 7. Wäre hingegen schon einige Arbeit verrichtet, und z. B. schon gesäet, aber noch nicht geegget worden, so würden die Früchte dem Weibe gehören, letztere jedoch schuldig seyn, den Erben des Mannes den Saamen und die übrigen Unkosten zu vergüten. Arg. l. 46. D. de usur. et fructib. et. causs. l. 7. pr. D. solut. matr.

e) Landr. B. II. Art. 58. Const. 32. Th. III. Carpz. P. III. const. 16. d. 5.

f) Carpz. P. III. c. 16. d. 7. Bergers Oec. iur. L. II. Tit. 3. th. 24. not. 4.

g) Const. 16. Th. III. daß diese Constitution blos von Miethzinßen zu verstehn sey, zeigt Hommel im Erbs. u. Pertinenzreg. u. d. W. Zins.

§. 125.

6) Hingegen sind auch der Mann oder dessen Erben bey der Wiedererstattung des Heyrathsgutes die auf dasselbe verwendete Unkosten wieder zu fordern berechtigt; jedoch mit Unterschied. Denn 1) wenn die Unkosten, blos um die Sache in dem Stande, in welchem sie der Mann empfing, zu erhalten, oder um der Früchte und Nutzungen willen, welche außerdem nicht hätten erzielt werden können, verwendet worden sind, so muß der Mann, wie jeder anderer Nießbräucher, dieselben tragen, [a]) und kann sie nicht wieder zurückfordern. [b])

2) Sind hingegen auf das Heyrathsgut selbst um deswillen beträchtliche Kosten verwendet worden, weil dasselbe außerdem ohne seine Schuld merklich verschlimmert, oder gar zu Grunde gegangen seyn würde, (impensae necessariae), [c]) so können dieselben zurückgefordert werden; [d]) auch steht dem Manne oder dessen Erben dieser Kosten halber so lange, bis sie befriedigt sind, das Zurückhaltungsrecht an dem Gute zu. [e]) 3) Wenn hingegen das Gut durch die auf dasselbe verwendete Kosten wirklich verbessert worden ist (impensae utiles), [f]) so hat der Mann zwar dieser Kosten halber kein Zurückhaltungsrecht an dem Gute, allein er kann dieselben, wenn sie mit der Frauen Bewilligung gemacht worden, mittelst der Vollmachtsklage, (actio mandati) und sind sie ohne ihr Wissen verwendet worden, mittelst der Geschäftsführungsklage (actio negotiorum gestorum) zurückfodern. [g]) Sind endlich 4) die Kosten blos zur Pracht oder zur Zierde des Gutes verwendet worden (impensae voluptuariae) [h]) so können dieselben, auch wenn sie mit des Weibes Einwilligung aufgewendet worden, [i]) nicht zurückgefodert werden; [k]) doch steht es dem Manne frey, die zu dem Ende angeschafften Sachen und Zierrathen, so weit es unbeschadet der Hauptsache geschehen kann, wiederum abzunehmen. [l])

a) Auch die Abtragung der auf dem Gute haftenden Onerum gehört hieher. l. 13. D. de impens. in res dotal. fact. auch Prozeßkosten, arg. l. 16. eod. Leyser Sp. 321. m. 5.

b) Angez. l. 16. ausgenommen, wenn sie den Betrag des Nießbrauchs übersteigen. Leyser a. a. O. m. 4. oder, wenn sie wegen künftiger Nutzungen, von welchen der Mann noch keinen Vortheil gehabt hat, gemacht worden. l. 3. §. 1. D. eod.

c) l. 14. pr. D. eod. l. 79. pr. D. de Verb. Sign.

d) l. 5. l. 15. D. de. impens. in res dot. f. Blos mäßige

Kosten, wenn sie gleich nothwendig sind, können nicht wieder gefodert werden. l. 12. eod. Leyser Sp. 321. m. 1. 2.

e) l. 5. D. eod. l. 56. §. 3. D. de iure dot.

f) l. 5. §. 3. l. 6. D. de impens. in res dot.

g) l. vn. §. 5. C. de rei vx. act.

h) l. 9. D. de impens.

i) l. 11. pr. D. eod.

k) l. 9. D. eod. außer in so weit sie zu des Weibes Vortheil gereichen, z. B. wenn das Grundstück deshalb höher verkauft oder vermiethet werden kann ꝛc.

l) l. vn. §. 5. C. de rei vx. act.

§. 126.

Soviel nun BB) das Paraphernalvermögen des Weibes betrift, so hat man zuförderst zu unterscheiden, ob sich die Frau dasselbe ganz oder zum Theil ihrer eignen Disposition und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten hat, oder nicht. I. Anlangend dasjenige Paraphernalvermögen, von welchem ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt des Weibes nicht erwiesen werden kann, so gebühren an demselben dem Manne in der Regel eben die Rechte, welche ihm an ihrem Heyrathsgute zustehn. [a]) Folglich 1) steht ihm die Verwaltung und der Nießbrauch desselben zu, und die Frau darf ohne seine Einwilligung nichts davon veräußern, oder verpfänden; [b]) auch ist er aus diesem Grunde berechtigt, die zum Paraphernalvermögen gehörige Schuldfoderungen selbst ohne Vorwissen der Frau zu erheben, und den Schuldner darüber allein zu quittiren, [c]) oder mit demselben darüber einen Vergleich abzuschließen. [d]) Hingegen 2) darf er die unbeweglichen Güter ohne ihre Einwilligung, und dafern die Veräußerung ihm zum Vortheil gereicht, ohne Beytritt eines Geschlechtsvormunds nicht veräußern. [e]) 3) Nach des Mannes Tode, oder, wenn sonst ohne der Frauen

Schuld die Ehe getrennt wird, wie auch bey entstandenem Concurs zu des Mannes Vermögen, kann die Frau dasselbe zurückfodern; auch steht ihr deshalb das Zurückhaltungsrecht, [f]) nebst dem stillschweigenden Unterpfande, letzteres jedoch ohne Vorzugsrecht zu. [g]) Uebrigens finden bey der Wiedererstattung des Paraphernalvermögens eben die Grundsätze ihre Anwendung, welche bey der Zurückgabe des Heyrathsgutes statt finden.

a) Landr. B. I. Art. 31.

b) s. unten Abth. III. Hptst. 6. Leyser Sp. 302. m 12. 13. Aus eben diesem Grunde darf auch eine Frau ohne des Mannes Einwilligung einer während der Ehe ihr zufallenden Erbschaft nicht entsagen. Carpzov decis. 261.

c) Winkler ad Bergeri Oec. L. I. Tit. 3. th. 10. Kinds Quaest. for. T. I. c. 36.

d) Leyser Sp. 46. m. 4.

e) Decis. 24. v. J. 1661.

f) Const. 25. Th. II.

g) Proc. Ordn. Tit. 43. §. 2.

§. 127.

Soviel hingegen II. dasjenige Paraphernalvermögen betrift, welches die Frau ihrer eignen Disposition und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten hat, und welches man daher Receptitien oder Spillgelder zu nennen pflegt, so bemerken wir: 1) daß der Mann an demselben gar kein Recht habe, mithin die Frau solches auch ohne ihres Mannes Einwilligung, es mag in beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehn, veräußern und verpfänden könne. [a]) Hingegen 2) steht ihr auch wegen dieses Vermögens kein Unterpfandsrecht in des Mannes Gütern zu, und wenn daher letzterer etwas davon erborgt, so wird sie bey entstandenem Concurs zu dessen Vermögen blos unter den gemeinen Gläubigern angesetzt. [b]) Uebrigens müssen 3) dergleichen Receptitien noch vor geschlosse-

ner Ehe ausdrücklich bedungen worden seyn, weil nach deren Vollziehung dem Manne vermöge der ehelichen Vormundschaft die Verwaltung und der Nießbrauch ihres sämmtlichen Vermögens zusteht, [c]) woraus denn von selbst erhellt, daß, wenn ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt nicht erwiesen werden kann, im Zweifel auch keine Receptitien zu vermuthen sind. [d])

a) Leyser Sp. 302. m. 1. Regners Vorst. d. Churs. R. §. 43. Schotts institt. iur. Sax. L. I. S. II. cap. 8. §. 35.

b) Sächs. Proc. Ordn. Tit. 43. §. 2. Carpzov P. II. const. 24. def. 4. Bergers Oec. iur. L. II. Tit. 5. th. 4. Schotts inst. L. I. S. II. c. 5. §. 23. not. 2.

c) Landrecht B. I. Art. 31. Leyser a. a. O. m. 18. 19. Barths Bericht von der Gerade Cap. 6. §. 37. S. 503.

d) Leyser a. a. O. m. 5.

B.

Rechte der Frau in dem Vermögen des Mannes.

§. 128.

Die Rechte der Frau in dem Vermögen des Mannes äußern ihre Wirkung allererst nach dessen Tode, da hingegen ihr bey dessen Lebzeiten außer dem schon gedachten stillschweigenden Unterpfande (§. 121.) keine andern Rechte zustehn, als welche ihren Grund in ausdrücklichen Verträgen haben. Vorzüglich gehört hieher das Gegenvermächtniß, [a]) welches aber mit der römischen, h. z. T. nicht mehr gebräuchlichen donatio propter nuptias nicht verwechselt werden darf. Man versteht darunter ein von dem Manne zur künftigen bessern Versorgung seiner Frau freywillig ausgesetztes Geschenk, welches entweder in einer Geldsumme oder in den Nutzungen eines Gutes bestehn kann. [b]) Da dieses Gegenvermächtniß keinesweges zur Sicherheit oder Wiedervergeltung

des Heyrathsgutes bestellt wird, sondern lediglich von der Willkühr des Mannes abhängt, so ergiebt sich von selbst, daß auch auf den Fall, da kein Heyrathsgut gezahlt worden, dennoch ein Gegenvermächtniß bestellt, wo hingegen dieses letztere nicht ausdrücklich geschehen, auch von der Frau, des eingebrachten Heyrathsgutes ungeachtet, keines verlangt werden könne. c) Uebrigens erhält die Frau das Gegenvermächtniß, dafern ihr solches ausdrücklich verschrieben worden, nicht nur nach des Mannes Tode zugleich mit dem Heyrathsgute, d) sondern sie ist auch bey dessen Lebzeiten solches zu fordern berechtigt, wenn entweder die Ehe durch des Mannes Schuld getrennt wird, oder zu dessen Vermögen ein Concurs entsteht, auf welchen letztern Fall sie jedoch deshalb kein dingliches Recht hat, sondern blos unter den Briefgläubigern nach Ordnung der Zeit angesetzt wird, e) dafern sie sich nicht deshalb eine ausdrückliche Hypothek hat bestellen lassen.

a) Von den übrigen Rechten, welche der Frau in des Mannes Vermögen, nicht durch blose Verträge, sondern von Rechts wegen zustehn, z. B. von der statutarischen Erbportion, dem Leibgedinge, der Morgengabe, dem Mußtheile ꝛc. werden wir in der Lehre vom Erbrechte handeln.

b) Pufendorfs Obss. iur. vniu. T. II. Obs. 39. J. P. v. Ludwig differentiae iuris Rom. et Germ. in dote et donat. propter nupt. Hal. 1721. Ch. G. Hoffmanns differentiae iuris Rom. et Germ. in donat p. n. Lipſ. 1736. Hommels Obs. 257. Wiewohl übrigens das Gegenvermächtniß gewöhnlich nur bey adlichen Frauen vorzukommen pflegt, s. Rundes Grundſ. des teutschen Priv. R. §. 589. so hindert doch nichts, daß auch bürgerliche Frauen sich dergleichen verschreiben lassen können. S. Bieners Pr. de iuribus viduae ciuicae in feudis praesertim Saxonicis, marito feudi possessore mortuo. Lipſ. 1795.

c) Pufendorf a. a. O.

d) Dafern sie nicht ein Leibgedinge verlangt, weil solchen

falls, wenn nicht durch Verträge ein anderes festgesetzt worden, das Heyrathsgut nebst dem Gegenvermächtnisse schwindet. Const. 42. Th. II. Kinds Quaest. for. T. I. c. 31.

e) Const. 28. Th. I. Proceßordn. Tit. 43. §. 3.

C.

Von den Schenkungen zwischen Ehegatten.

§. 129.

Anlangend endlich die Schenkungen zwischen Ehegatten, so sind dieselben zwar in der Regel verboten, [a]) und der Schenker ist daher nicht nur von dem Schenknehmer selbst, sondern, wenn dieser verstorben, auch von dessen Erben die geschenkte Sache zurückzufordern berechtigt. [b]) Nichts desto weniger bleibt doch eine solche Schenkung in folgenden Fällen bey Kräften: 1) wenn dieselbe gerichtlich, und zwar, soviel das Eheweib betrift, unter Beytritt ihres Geschlechtsvormundes bestätigt worden ist; [c]) 2) wenn es eine Schenkung auf den Todesfall ist, mithin das Eigenthum der geschenkten Sache erst nach des Schenkers Tode auf den Schenknehmer übergeht. [d])

a) l. 1. 2. 3. D. de donat. int. V. et V. c. 8. X. eod. Landrecht B. I. Art. 31. Const. 13. Th. II. Böhmers D. de statu donationum inter V. et V. antiquo et hodierno (in Ej. Exercitt. ad D. T. IV. Ex. 72.) Auch gilt dieses von denjenigen Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern unter dem Deckmantel eines Kaufs, Pachts, oder mittelst Erlassung seiner Schuldforderung ꝛc. macht. l. 5. §. 5. 6. 7. l. 49. l. 52. D. de don. int. V. et V.

b) l. 18. C. de donat. int. V. et V. Carpz. P. II. c. 13. d. 14. Bergers Oec. L. II. Tit. II. th. 28.

c) Carpz. P. II. c. 13. d. 16. Für eine solche Schenkung ist jedoch die bloße gerichtliche Belehnung des Mannes mit den unbeweglichen Gütern der Frau keinesweges zu achten; wofern nicht an einem oder andern Orte durch besondere Statuten oder Gewohnheiten ein anderes eingeführt ist,

wie z. B. in Leipzig. S. Carpz. a. a. O. def. 17. C. F. Romanus D. de dimidia inuestitura rei immobilis allodialis, quae fit inter coniuges, (Lipſ. 1720.) §. 8. Schotts inſt. iur. Sax. L. III. c. 1. §. 2.

d) l. 9. §. 2. l. 10. D. eod.

§. 130.

3) Wenn der Schenker zwar bey Lebzeiten die geſchenkte Sache übergeben, aber, ohne die Schenkung zu widerrufen, noch vor dem Schenknehmer verſtorben iſt; auf welchem Fall auch des erſtern Erben ſolche zu widerrufen nicht befugt ſind. a) Jedoch muß die Schenkung, wenn ſie über 500. Dukaten beträgt, gerichtlich beſtätigt worden ſeyn, widrigenfalls dieſelbe von des Schenkers Erben, ſo weit ſie die gedachte Summe überſteigt, widerrufen werden kann. b) 4) Wenn die Schenkung eydlich beſtärkt worden iſt; c) auf welchen Fall zwar der dritte, zu deſſen Nachtheil ſie gereicht, z. B. des Schenkers Gläubiger, nicht aber der Schenker ſelbſt dieſelbe revociren darf. d) 5) Wenn die Schenkung an gewiſſen feſtlichen Tagen, z. B. am Geburtstage ꝛc. geſchieht, dafern ſie nur nicht übermäßig iſt, und mit dem Stande und Vermögen des Schenkers im Verhältniſſe ſteht. e) 6) Wenn durch die Schenkung weder der Schenkende ärmer, noch der Beſchenkte reicher wird; f) welches beſonders auch dann der Fall iſt, wenn ſich die Ehegatten wechſelſeitig und zur Wiedervergeltung etwas ſchenken (donatio ob cauſſam, remuneratoria) da ſolches eigentlich für keine Schenkung, ſondern blos für einen Tauſch zu achten iſt. g)

a) l. 32. §. 2. 3. D. de don. int. V. et V. Jachar. Richter de donatt. inter V. et ux. confirmandis Lipſ. 1759.

b) l. 25. C. eod. Conſt. 12. u. 14. Th. II. Carpz. P. II. c. 13. d. 15. Wernher P. VI. Obſ. 301.

c) c. 28. X. de iureiur. Strycks V. M. ad tit. D. de don. int. Vir. et ux. §. 8.

d) J. G. Bauers D. de donationibus inter coniuges Saxonicos moto concursu creditorum inualidis §. 8. in Opusce. T. I. p. 36.

e) l. 31. §. 8. D. eod. Bauer a. a. O. §. 10.

f) Beyspiele hievon geben l. 5. §. 13. 14. 15. l. 25. l. 31. §. 10. l. 40. 41. 42. D. eod. an die Hand.

g) l. 7. §. 2. D. eod. Bauer a. a. O. §. 9.

§. 131.

Allein, obschon in den gedachten Fällen die Schenkungen zwischen den Ehegatten gültig und unwiderruflich sind, so leidet solches doch eine Ausnahme 1) in Ansehung der Gerade, welche die Frau blos in dem einzigen Falle, wenn es zur Erwiederung oder Vergeltung (ob causſam) geschieht, [a]) außerdem aber auf keinerley Weise, es sey unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, dem Manne schenken kann; auch wird eine solche Schenkung weder durch eydliche Bestärkung, noch auch durch der Frauen Ableben gültig, sondern kann von ihren Erben, auf welche die Gerade verfällt, widerrufen werden. [b]) Eben dieses gilt auch im umgekehrten Falle von der Schenkung des Heergeräthes; [c]) 2) wenn zu des Mannes Vermögen ein Concurs entsteht; [d]) auf welchen Fall alle diejenigen Schenkungen, welche derselbe seinem Weibe während der Ehe gemacht hat, wenn er gleich zur Zeit des gegebnen Geschenks noch zu zahlen fähig gewesen, für null und nichtig zu achten, und die geschenkten Sachen, es mögen nun dieselben in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, oder in kostbaren Geradestücken ꝛc. [e]) bestehn, oder dieselben von der Frau wiederum verkauft, und von dem gelößten Gelde andere Sachen dafür geschaft worden seyn, ohne Unterschied, ob die

Frau den Concurs hat veranlassen helfen, oder nicht, zur Concursmasse gezogen werden. [f])

a) Const. 13. Th. II. doch muß solchenfalls die Schenkung gerichtlich, oder auch, dafern die Gerade nicht über 500 Dukaten am Werthe beträgt, vor Notarius und Zeugen geschehen. Const. 14. Th. II.

b) Angez. Const. 13. Th. II.

c) Carpz. P. II. c. 13. def. 13.

d) Banquer. Mand. v. J. 1724. u. v. J. 1766. §. 15. im C. A. I. 2379. u. dessen Fortf. I. 932. Bauers angez. Diss. §. 9. f.

e) Die in nöthiger Kleidung, Betten, Wäsche u. dergl. bestehenden Geschenke sind hievon ausgenommen, Bangu. Mand. a. a. O.

f) Folglich wird hiebey auf die in den vorstehenden §§. unter no. 1. 2. 3. 4. angegebenen Umstände, unter welchen sonst die Schenkungen zwischen Ehegatten gültig sind, keine Rücksicht genommen. Bauer a. a. O. §. 7. 8. Auch kostbare Geburts- und Weihnachtsgeschenke ꝛc. welche nach richterlichem Ermessen den Stand und das Vermögen des Schenkers übersteigen, können zurückgefordert werden, welches Bauer a. a. O. §. 11. S. 40. sogar auf mäßige Geschenke dieser Art erstreckt wissen will.

§. 132.

Hingegen ist das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten keinesweges auf diejenigen Schenkungen zu erstrecken, welche sich verlobte Personen noch vor der Hochzeit gemacht haben, [a]) ausgenommen 1) wenn die Uebergabe der geschenkten Sache erst nach vollzogner Ehe erfolgt ist; [b]) 2) wenn der Bräutigam zu der Zeit, da dessen Vermögen zur Tilgung seiner Schulden erweislich nicht mehr hinreichend war, dessen ungeachtet, seiner Braut Sachen von hohem Werthe geschenkt hat, auf welchen Fall dieselbe ohne Unterschied, ob ihr die Vermögensumstände ihres Bräutigams bekannt gewesen sind, oder nicht, bey entstandenem Concurs zu dessen Vermö-

gen die geschenkten Sachen wiederum auszuhändigen verbunden ist. c)

a) l. 27. l. 66. D. de don. int. V. et V.

b) l. 5. pr. D. eod. l. 4. C. de donat. ante nupt. Kinds Quaest. for. T. I. c. 72. p. 285.

c) l. 6. §. 11. D. Quae in fraud. cred. fact. l. 5. D. de reuocand. his, quae in fraud. cred. Bauer a. a. O. §. 12. Kind a. a. O. S. 284.

Fünfter Abschnitt.

Von Ehestiftungen.

§. 133.

Eine nähere und von den Vorschriften des gemeinen Rechts zum öftern abweichende Bestimmung der Rechte, welche zwischen den Ehegatten sowohl während als nach getrennter Ehe statt finden sollen, wird bey der Schließung der Ehe gewöhnlich noch durch besondere Verträge festgesetzt, welche man Ehestiftungen (Eheverträge, Ehepacten, pacta dotalia etc.) nennt. a) Der Hauptgegenstand dieser Verträge ist außer der Angabe des Vermögens, welches die Ehegatten einander zubringen wollen, nicht nur die Bestimmung der Rechte an demselben während der Ehe, sondern vorzüglich auch die künftige Erbfolge der Ehegatten.

a) Leyser Sp. 307 — 310. Chr. Thomasius D. de pactis dotalibus, Hal. 1695. A. Fl. Rivinus de pactis dotalibus, in quantum statutis derogent vel minus. Lipf. 1723. A. Kohl de pactis dotalibus et successione coniugum. Frcf. 1731. Vorsichtsregeln zur Abfassung solcher Verträge findet man in v. Trützschlers Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Th. I. Hauptabth. II. Hauptst. 3. §. 34. f.

§. 134.

Soviel insonderheit die Ehestiftungen betrift, in welchen die künftige Erbfolge der Ehegatten bestimmt

wird, so hat man zuförderst zu unterscheiden, ob dieselben blos **Vertragsweise**, oder ob sie in der Gestalt eines letzten **Willens** errichtet worden sind. Im erstern Falle werden sie **einfache** oder **unwiderrufliche**, im letztern aber **vermischte** oder **widerrufliche Eheverträge** genennt. (pacta dotalia simplicia et mixta.) [a]

a) Ueber den Ursprung dieser Distinction, welche aus der Vermischung teutscher und römischer Rechtsgrundsätze herrührt, s. Aem. Ludw. Hombergk zu Vach de origine atque indole distinctionis pactorum dotalium in simplicia et mixta, eorumque recta interpretatione, Marb. 1749. Leyser collatio prisci iuris Sax. c. iure Rom. §. 30. in medd. T. XII. p. 453. s. Struben von widerruflichen und unwiderruflichen Ehestiftungen, im 2ten Th. der rechtl. Bedd. n. 63. Runde's Grundss. des teutschen P. R. §. 570. f. M. G. Pauli D. de diuisionis pactorum nuptialium in simplicia et mixta origine et auctoritate praesenti. Viteb. 1771. Daß in Churſachſen dieſer Unterſchied keinesweges aufgehoben ſey, erhellt aus Conſt. 43. Th. II. Schotts inſtitt iur. Sax. L. I. S. II. c. 5. §. 11. Bauers Erl. der Diciſionen v. J. 1746. über d. 13. Deciſ. §. 6.

§. 135.

I. In Ansehung derjenigen Ehestiftungen, welche mittelst eines blosen Vertrags errichtet werden, bemerken wir 1) daß dieselben gleich andern Verträgen, vollkommen verbindlich sind, und zu ihrer Gültigkeit weder die schriftliche Abfassung derselben, noch auch die Beobachtung anderer Feyerlichkeiten **wesentlich** nothwendig, [a] wohl aber zur Erleichterung des künftigen Beweises allezeit rathsam sey. [b] 2) Eine Vertragsweise errichtete Ehestiftung, in welcher ein Ehegatte dem andern sein Vermögen auf den Todesfall zuzuwenden sich verbindet, ist dergestalt unwiderruflich, daß kein Theil dem andern das solchergestalt zugesicherte Erbrecht wider dessen Willen durch ein Testament, Codicill, oder Schenkung auf den

Todesfall entziehen oder schmälern kann. c) 3) Das auf solche Weise erlangte Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist aber blos von demjenigen Vermögen, welches nach des andern Tode noch vorhanden ist, zu verstehn; mithin wird den Paciscenten durch einen solchen Ehevertrag das Recht über ihr Vermögen, so weit es ihnen sonst erlaubt ist, unter den Lebendigen zu disponiren, auch unbewegliche Güter zu veräußern oder zu verpfänden keinesweges benommen, dafern sie sich dessen nicht ausdrücklich begebenhaben. d) 4) Jedoch ist eine solche Verzichtleistung anderergestalt nicht gültig, als wenn der Vertrag, soviel die unbeweglichen Güter betrift, bey den Gerichten, unter welchen dieselben gelegen, confirmirt, auch dessen Inhalt in den Gerichts- und Consensbüchern eingetragen, bey außenstehenden Forderungen aber dem Schuldner solches gerichtlich notificirt worden ist. e)

a) Wernher Suppl. ad P. I. Obs. 160. Bergers Oec. iur. L. I. Tit. III. th. 11. Leyser Sp. 308. m. 12. J. G. Bauers D. de. quarta Trebellianica in pacto nuptiali exule, §. 7. in Opusc. T. I. p. 123. Hommel Obs. 320.

b) um so mehr, da nicht nur die Const. 43. Th. II. dießfalls einige Zweifel übrig läßt, sondern auch angesehene Rechtslehrer, z. B. Carpzov ad h. const. zur Gültigkeit solcher Eheverträge entweder die Zuziehung einiger Zeugen, oder die gerichtliche Bestätigung als nothwendig erfordern. Vorzügl. s. man hierüber Bauers Erl. der 13. Decision v. J. 1746. §. 21. 22.

c) Decis. 13. v. J. 1746. Sofern also die Ehegatten einander ihr sämmtliches Vermögen oder einen Theil desselben unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Überlebende damit abgefunden seyn solle, aussetzen, hat der Satz seine Richtigkeit, daß die Erbverträge der Ehegatten eine stillschweigende Verzichtleistung auf die statutarische Erbportion enthalten, Carpz. P. III. c. 20. d. 1. u. const. 23. d. 1. Leyser Sp. 307. m. 5. Wenn hingegen die Ehegatten ohne eine solche ausdrückliche Bedingung einander eine gewisse Summe in der Ehestiftung verschrieben, so ist der

Ueberlebende berechtigt, außer der verschriebenen Summe auch noch den statutarischen Erbtheil zu verlangen. Winkler ad Bergeri Oec. L. I. Tit. III. th. 11. am Ende. — Auch steht es demjenigen Ehegatten, welcher dem andern nur einen Theil seines Vermögens verschrieben hat, frey, in Ansehung des übrigen zu testiren, Carpz. P. III. c. 7. d. 12. 13. und dafern er solches unterläßt, fällt dasselbe nach seinem Tode den Intestaterben zu. Arg. Const. 2. Th. III. Carpz. ad. h. const. def. 4.

d) Angez. Decis. 13. v. J. 1746. im fortg. C. A. T. I. p. 353.

e) ebendas.

§. 136.

II. Soll hingegen eine Ehestiftung in der Form eines letzten Willens errichtet werden, so muß 1) aus der Ehestiftung selbst die Absicht der Paciscenten, daß dieselbe die Natur und Wirkung einer letztwilligen Verordnung haben solle, klar am Tage liegen. [a]) 2) Sie muß entweder in Gegenwart von 5 Zeugen, oder gerichtlich vollzogen, oder wenigstens in Beyseyn beyder Theile den Gerichten übergeben worden seyn. [b]) 3) Eine solche Ehestiftung ist gleich andern letztwilligen Verordnungen widerruflich, und jeder der Paciscenten daher berechtigt, auch wider des andern Willen wiederum davon abzugehn; [c]) daher auch nach erfolgtem Ableben des einen Ehegatten der überlebende die Wahl hat, ob er demselben zufolge einer solchen Ehestiftung, oder nach den statutarischen Rechten succediren will. [d]) 4) Aus der bloßen Zuziehung von 5 Zeugen läßt sich so wenig, als aus den in der Ehestiftung gebrauchten Ausdrücken: erben, erblich haben, behalten, auf den Todesfall, vermachen, succediren, mit den Kindern in gleiche Theilung gehn ꝛc. behaupten, daß dieselbe die Natur einer letztwilligen Verordnung habe; vielmehr wird im Zweifel, und dafern nicht aus der Ehestiftung selbst die

Absicht einer letztwilligen Verordnung klar am Tage liegt, ein unwiderruflicher Erbvertrag vermuthet. [c])

a) Hommel Obs. 203.

b) Const. 43. Th. II.

c) Carpz. P. II. c. 43. d. 10.

d) Arg. Const. 7. Th. III. Carpz. ad h. const.

e) Wernher Tom. III. P. II. Obs. 451. Leyser Sp. 308. mm. 4 — 10. Hommel Obs. 303. Cramers Obss. iur. vniu. T. II. Obs. 771. Winkler ad Berg. Oec. L. I. Tit. III. th. II. Strubens rechtl. Bedd. Th. II. n. 63.

§. 137.

Uebrigens ist noch von Ehestiftungen überhaupt zu bemerken: 1) daß außer den verlobten Personen auch deren Aeltern oder andere Verwandte dem Ehevertrage beytreten, und sich entweder zu etwas verbindlich machen, oder in Beziehung auf die künftige Erbfolge der Ehegatten gewisse Rechte sich vorbehalten können. [a]) 2) Daß die von minderjährigen unter der Vormundschaft stehenden Personen errichteten Eheverträge, in welchen von den Landesgesetzen oder Statuten abgegangen wird, in so weit sie denselben zum Nachtheil gereichen, anderer gestalt nicht für verbindlich zu achten, als wenn sie mit Einwilligung des Vormundes, und Genehmigung des Obervormundes geschlossen worden sind; dahingegen, wenn solches geschehen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darwider nicht statt findet; [b]) 3) daß auch Weibspersonen der Zuziehung ihrer Geschlechtsvormünder bedürfen. [c]) 4) Ehestiftungen dürfen nicht zum Nachtheil derjenigen Personen gereichen, welchen der Pflichttheil gebührt. [d]) 5) Wenn ein Ehegatte dem andern in der Ehestiftung entweder sein ganzes Vermögen, oder einen gewissen Theil desselben (partem quotam) ausge-

setzt hat, so ist der überlebende als successor vniuersalis die Erbschaftsschulden ganz oder zu seinem Theile mit zu tragen verbunden; dahingegen, wenn blos eine gewisse Summe (pars quanta) verschrieben worden, diese Verbindlichkeit wegfällt. [e])

a) Stryck de success. ab intest. Diss. VIII. c. 5. §. 14.

b) Vormundsch. Grdn. v. J. 1782. Cap. 13. §. 14.

c) Hommel Obs. 52. Anderer Meynung ist jedoch Berger Oec. iur. L. I. Tit. III th XI. not. 2.

d) Carpz. P. III. c. 12. d. 4. u. Libr. VI. Resp. 3. Stryck a. a. O. §. 18. Wenn jedoch die Aeltern der Paciscenten letztern erlauben, einander ihr sämmtliches nach dem Tode vorhandenes Vermögen im Ehevertrage zu verschreiben, ohne sich den Pflichttheil ausdrücklich vorzubehalten, so können sie hernachmals denselben nicht fordern. Leyser Sp. 309. m. 4.

e) Carpz. P. II. c. 20. d. 31. Stryck a. a. O. §. 28. 29. 30. Bergers Oec. L. I. Tit. III. th. II. Doch werden vorhero die Schulden (nicht aber die vom Erblasser ausgesetzten Vermächtnisse) von der Erbschaftsmasse abgezogen, u. sodann erst die verschriebene Summe, so weit das Vermögen zureicht, bezahlt. Nützlich ist es daher, wenn ein Ehegatte sich wegen dessen, was ihm der andere in den Ehepakten verschreibt, eine Hypothek bestellen läßt. Stryck a. a. O. §. 30. 31.

§. 138.

Eheverträge können auf mancherley Weise wieder aufgehoben werden. Hieher gehört 1) wenn beyde Theile darein willigen; [a]) dafern nur solches nicht andern Mitkontrahenten, z. B. den Aeltern ꝛc. welchen aus dem Vertrage ein Recht zusteht, zum Nachtheil gereicht; [b]) daher solchenfalls auch dieser ihre Einwilligung erforderlich ist; [c]) 2) wenn die Vollziehung der Ehe nicht erfolgt ist; 3) wenn zwar die Ehe mittelst priesterlicher Trauung vollzogen worden, aber der eine Ehegatte noch vor der

Beschreitung des Ehebettes verstorben ist. [d]) 4) Wenn Kinder erzeugt werden, dafern nämlich in dem Ehevertrage entweder der Kinder gar nicht gedacht worden, oder die Contrahenten sich ausdrücklich dahin vereinigt haben, daß der Vertrag blos auf den Fall, da die Aeltern kinderlos versterben würden, gültig seyn solle; [e]) doch bleibt die Ehestiftung bey Kräften, wenn die Kinder noch vor den Aeltern sterben. [f]) 5) Wenn die Ehe als null und nichtig wiederum aufgehoben wird. [g]) 6) Wenn eine gültige Ehe aus einem rechtmäßigen Ehescheidungsgrunde wiederum getrennt wird; [h]) doch wird solchenfalls der Ehevertrag blos in Ansehung des schuldigen Theils ungültig. [i])

a) l. 58. D. de pact. l. 35. D. de reg. iur.

b) l. 11. D. de reg. iur.

c) Wernher P. IV. Obs. 38. Barths hodeget. for. p. 608.

d) Const. 19. Th. III. Carpz. ad h. const. def. 1. et. 3.

e) Folglich ist die Parömie: Kinderzeugen bricht Ehestiftung, auf diejenigen Eheverträge, in welchen der Kinder wegen Vorsehung getroffen worden, nicht zu erstrecken. Eisenharts teutsches Recht in Sprüchw. S. 145. Ebendess. D. de. pactis dotalib. ob superuenientiam liberor. haud tollendis §. 28. in opuscc. S. 269. Bergers Oec. L. I. Tit. II. th. 11. not. 6. Stryck a. a. O. §. 42.

f) Wäre hingegen der Vertrag unter der Bedingung, dafern keine Kinder erzeugt werden, geschlossen worden, so bleibt derselbe wenn der entgegengesetzte Fall eintritt, ungültig, obschon die Kinder noch vor den Aeltern stürben. Carpz. P. II. c. 43. d. 15.

g) Stryck a. a. O. §. 46.

h) nicht aber wegen bloser Scheidung von Tisch und Bette. Carpz. iurispr. consist. L. II. def. 215. Stryck a. a. O. §. 47.

i) Const. 26. Th. III.

Sechster Abschnitt.

Von der Aufhebung der Ehe.

§. 139.

Die Ehe hört entweder durch den Tod des einen Ehegatten wiederum auf, oder sie wird durch richterlichen Ausspruch aufgehoben. A) Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten beendigt wird, so steht es dem überlebenden Ehegatten frey, nach verflossener Trauerzeit, welche bey einer Wittwe ein Jahr, bey einem Wittwer hingegen ein halbes Jahr beträgt, [a]) sich wiederum zu verheyrathen. [b]) Wer vor Ablauf dieser Zeit zur zweyten Ehe schreitet, wird, dafern er nicht dießfalls Landesherrliche Dispensation erlangt hat, willkührlich gestraft; [c]) hingegen ist die Schließung eines Ehegelöbnisses binnen dieser Zeit keinesweges verboten. [d]) Uebrigens findet die Verordnung der leg. 6. pr. C. de sec. nupt. h. z. T. in Churfachsen nicht mehr statt, dafern nur dem Pflichttheile der Kinder der ersten Ehe kein Abbruch geschieht. [e])

a) Eheordn. Art. V. C. A. I. 1026.

b) Kann das erfolgte Ableben des andern Ehegatten nicht durch Todesscheine oder Zeugenaussagen (wozu auch schon ein Zeuge hinreichend ist,) erwiesen werden, so wird der überlebende zu dessen eydlicher Bestärkung gelassen. Rees a. a. O. S. 131.

c) Rescr. v. J. 1623. C. A. I. 1015. Carpz. P. IV. c. 21. d. 10.

d) Carpz. Iprud. eccles. L. II. def. 161. Püttmanns D. de sponsalibus intra tempus luctus initis, in Aduersar. L. I. p. 159. seq.

e) Carpz. a. a. O. def. 162. und P. II. const. 43. d. 17. et 18. Bergers Oec. L. I. Tit. III. th. 8. n. 2. u. L. II. Tit. IV. th. 45 not. 11. Von den Wirkungen der durch den Tod getrennten Ehe in Absicht auf die Erbfolge der Ehegatten werden wir unten in der Lehre vom Erbrechte handeln.

§. 140.

B) Durch richterlichen Ausspruch wird die Ehe wiederum aufgehoben AA.) wenn dieselbe für null und nichtig erklärt wird. Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe findet in allen den Fällen statt, in welchen ein Ehegelöbniß für nichtig geachtet wird, (s. oben §. 102.) folglich: 1) wegen zu naher Verwandschaft; (§. 86.) wenn jedoch beyde Ehegatten ihre zu nahe Verwandschaft nicht gewußt, und mithin eine rechtmäßige Ehe einzugehn geglaubt haben (matrimonium putatiuum) so wird dieselbe, wenn sie nur nicht in auf- und absteigender Linie mit einander verwandt sind, nicht wieder aufgehoben, [a]) dafern nicht hernachmals die Ehegatten selbst solches verlangen; [b]) 2) wegen Unvermögens zur Leistung der ehelichen Pflicht, dafern dasselbe schon vor der Ehe vorhanden gewesen (§. 84.) 3) wenn der eine Theil durch Betrug, Zwang, oder Irrthum in wesentlichen Dingen zur Schließung der Ehe veranlaßt worden, dafern nicht der betrogene Theil nachher ausdrücklich, oder stillschweigend durch erfolgten Beyschlaf dieselbe genehmigt (§. 92); [c]) 4) wenn Kinder ohne der Aeltern Einwilligung, [d]) und 5) Soldaten ohne ihres Obersten Erlaubniß sich verehlicht haben. (§. 98.) Uebrigens wird die Ehestiftung nach erfolgter Annullirung der Ehe wiederum unkräftig, und beyde Theile müssen das, was sie einander zugebracht haben, zurück geben. [e])

a) c. vn. X. de consangu. Carpz. iurispr. eccles. L. II. def. 99. u. P. IV. c. 23. d. 11. Hommel Obs. 415.

b) Mand. v. 11. May. 1623. C. A. I. 1017.

c) Doch behauptet Hommel Obs. 544. nicht ohne Grund, daß aus dem erfolgten Beyschlaf allein, wenn gleich Kinder erzeugt werden, die Genehmigung einer gezwungenen Ehe in Ermangelung anderer Umstände, welche solches glaublich machen, nicht gefolgert werden könne. Vergl.

C. G. Knorrens rechtl. Abhandlungen und Gutachten. No. 27.

d) Dafern nämlich die Aeltern solches verlangen; die Kinder selbst können aus diesem Grunde die Annullirung der Ehe nicht verlangen, Pufendorf T. III. Obs. 43.

e) Kees a. g. O. S. 174.

§. 141.

BB) Wenn eine gültige Ehe aus rechtmäßigen Ursachen wiederum getrennt wird. a) Die Ursachen, um derer willen solches geschehen kann, sind I. der von einem Ehegatten verübte Ehebruch; und zwar 1) nicht nur wegen eines wirklich vollbrachten, sondern auch wegen eines blos versuchten Ehebruchs kann die Ehe getrennt werden; b) 2) Dafern der Beklagte des verübten Ehebruchs nicht überwiesen werden kann, so sind starke Vermuthungen, welche auf wahrscheinlichen Gründen beruhn, zur Begründung der Scheidungsklage hinlänglich; c) 3) doch kann dieselbe in der Regel eher nicht statt finden, als bis zuförderst bey dem weltlichen Richter die Untersuchung beendigt, und hievon beglaubte Nachricht im Consistorio beygebracht worden ist, d) dafern nicht entweder der Untersuchung rechtliche Hindernisse, z. B. die Verjährung, e) Begnadigung ꝛc. entgegen stehn, oder der Beklagte bey dem weltlichen Richter nicht überführt werden kann, und gleichwohl so starken Verdacht wider sich hat, daß dem Kläger die gesuchte Ehescheidung nicht versagt werden kann. f)

a) J. H. Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. 19. §. 27. seqq. Leyser Sp. 313 — 316. Deyling prud. past. P. II. c. 7. §. 25. seqq.

b) Decis. 34. v. J. 1746. Böhmer a. a. O. §. 29. Leyser Sp. 313. m 1. Eben dieses findet auch wegen verübter Sodomiterey statt, sie mag nun gänzlich vollbracht worden seyn, oder nicht. Reser. v. J. 1761. im fortges. C. A. I. S. 431.

c) c. 12. X. de praesumt. Böhmer a. a. O. §. 27. Leyser a. a. O. Wenn Kläger diejenigen Umstände, auf welche sich seine Vermuthungen gründen, nicht durch gewöhnliche Beweismittel, z. B. durch Zeugen, Briefe ꝛc. erweislich machen kann, so wird demselben über die Wahrheit der angegebenen Umstände der Erfüllungseyd zuerkannt. Hommel Obs. 487.

d) Rescr. v. 22. Sept. 1785. Kees a. a. O. §. 31.

e) Der einfache Ehebruch verjährt in 5 Jahren, l. 5. C. ad leg. Iul. de adult. Decis. 84. v. J. 1661. welches aber blos von der Strafe, nicht aber vom Civilanspruche des beleidigten Ehegatten zu verstehn ist.

f) Kees a. a. O. Selbst wenn der Beklagte mittelst Reinigungseyds den Verdacht von sich abgelehnt hätte, so kann doch die Scheidungsklage wider ihn statt finden. Böhmers Consultatt. T. I. P. I. Resp. 100. Hommel Obs. 487.

§. 142.

Die Scheidung wegen Ehebruchs findet nicht statt 1) wegen erfolgter ausdrücklicher oder stillschweigender Verzeihung des beleidigten Ehegatten. [a]) Ist die ausdrückliche Verzeihung unter einer gewissen Bedingung geschehen, so wird auf diese letztere keine Rücksicht genommen, sondern die Verzeihung als eine unbedingte angesehn. [b]) Die stillschweigende Verzeihung, welche sich in solchen Handlungen äußert, aus welchen man auf dieselbe mit Gewißheit schließen kann, [c]) setzt allemal voraus, daß dem unschuldigen Ehegatten die begangene Untreue des andern bekannt gewesen sey, widrigenfalls eine solche Verzeihung nicht gedenkbar ist. [d]) 2) Wenn das Eheweib genothzüchtigt worden ist; [e]) 3) wenn der Ehemann durch Verkuppelung seines Weibes selbst zum Ehebruch Veranlassung gegeben hat; [f]) 4) wenn beyde Ehegatten sich des Ehebruchs schuldig gemacht haben. [g])

a) c. 4. X. de donat. int. V. et V. c. 25. X. de iureiur.

b) Decis. 39. v. J. 1746. doch ist dieses Gesetz nicht auf blos verlobte Personen zu erstrecken. Resolut. consist. 9. v. J.

1786. Haubold ad Schotti inst. iur. Sax. L. I. S. II. c. 5. §. 26. not. 4. Wenn übrigens Küstner ad Deyling. P. III. c. 7. §. 31. not. f. behauptet, daß der beleidigte Ehegatte dem andern blos zur Milderung der Strafe Verzeihung ertheilen, und sich sein Recht auf die Ehescheidung vorbehalten könne, so steht diese Behauptung mit Const. 19. Th. IV. §. Jedoch wollen wir, in offenbarem Widerspruche.

c) Decis. 82. v. J. 1661. vorzüglich gilt dieses von dem nach entdeckter Untreue vollzogenen Beyschlafe.

d) Leyser Sp. 313. m. 10. Hat hingegen der eine Ehegatte auch nur bloßen Verdacht einer von dem andern verübten Untreue, so wird nach der Meynung Küstners ad Deyling. l. c. durch den erfolgten Beyschlaf die Scheidungsklage unzuläßig. Der entgegengesetzten richtigern Meynung ist Leyser Sp. 313. m. 11.

e) l. 13. §. 7. ad l. Iul. de adult. coercend.

f) c. 6. X. de eo. qui cogn. conf. l. 47. D. solut. matr.

g) c. 7. X. eod. l. 13. §. 5. ad l. Iul. de adult.

§. 143.

Die Wirkungen der wegen Ehebruchs erfolgten Scheidung sind, 1) daß der unschuldige Ehegatte, und zwar, wenn es der Mann ist, sogleich, wenn es aber die Frau ist, nach Abfluß eines Jahrs, [a]) zur zweyten Ehe schreiten darf; dem schuldigen hingegen solches anderer gestalt nicht, als nach vorgängiger landesherrlicher Dispensation erlaubt ist; [b]) 2) die Kinder werden bey demjenigen Ehegatten, von welchem die beste Erziehung zu erwarten ist, [c]) in der Regel aber bey dem unschuldigen Ehegatten und zwar auf Kosten des Vaters erzogen; doch kann auch die Mutter, im Fall sie reich, der Vater hingegen arm ist, sich dieser Verbindlichkeit eben so wenig entziehn. [d]) 3) Wenn das Eheweib wegen verletzter ehelicher Treue die Scheidung veranlaßt, so verliert sie nicht nur alle die Rechte, welche ihr nach des Mannes Tode in dessen Vermögen zufolge der Statuten

oder einer Ehestiftung zugestanden hätten, sondern der letztere behält auch noch überdieß das zugebrachte Heyrathsgut, [e]) nebst dem Paraphernalvermögen, [f]) jedoch mit Ausschluß der Gerade und der unbeweglichen Güter. [g]) Ist der Mann noch vor der Scheidung gestorben, so steht dieses Recht auch dessen Erben zu, [h]) dafern er nicht der Frau noch vor seinem Tode ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. 4) Auf gleiche Weise verliert auch der Mann, wenn er die Ehescheidung veranlaßt hat, alle Vortheile, welche ihm aus des Weibes Vermögen nach deren Tode zu Theil geworden wären, mithin ist er derselben zur Ausantwortung ihres sämmtlichen eingebrachten Vermögens, und, wenn er ihr ein Gegenvermächtniß verschrieben hat, auch dieses zu bezahlen verbunden; [i]) dahingegen, wenn solches nicht geschehen, auch die Frau demselben kein Heyrathsgut zugebracht hätte, er zur Entrichtung einer Summe, nach Verhältniß der statutarischen Portion, welche die Frau nach seinem Tode zu verlangen berechtigt gewesen wäre, angehalten werden kann. [k]) 5) Uebrigens findet der Verlust des zugebrachten Vermögens blos dann statt, wenn der wirklich vollbrachte Ehebruch erwiesen werden kann, dahingegen, wenn die Scheidung blos wegen vermutheten Ehebruchs erfolgt ist, jeder Theil dasjenige, was er dem andern zugebracht hat, wiederum zurück erhält. [l])

a) l. 9. C. de repud.

b) Bergers Oec. L. I. Tit. III. th. 9. not. §.

c) Bauers Resp. iur. 26.

d) Nou. 117. c. 7. Berger a. a. O. not. 6.

e) Nou. 117. c. 8. c. 4. X. de donat. int. V. et. V.

f) Carpz. P. IV. c. 21. d. 1. Hommel Obs. 361.

g) Carpz. a. a. O. Menkens Syst. iur. ciu. L. 48. T. 5. §. 9. Leyser Sp. 579. m. 5. Doch behält der Mann diejenigen

Geradestücken, welche er während der Ehe angeschaft, und der Frau, ohne Absicht sie zu schenken, blos zu ihren Gebrauche übergeben hat, Leyser a. a. O. m. 10. wie auch die im Sächs. Landrechte B. III. Art. 38. genannte Stücke. S. Schotts inst. iur. Sax. L. II. S. 4. m. 1. c. 2. §. 4. p. 289.

h) Const. 21. Th. IV.

i) Carpz. P. IV. c. 21. def. 3.

k) Carpz. a. a. O. u. pract. crim. P. II. qu. 64. n. 44.

l) Bergers El. proc. matr. p. 304. Hommel Obs. 487. Henning vom Verlust des Vermögens der Frau bey erfolgter Scheidung durch Ehebruch und bösliche Verlassung. (Wittenb. 1784) Th. I. S. 129. der entgegengesetzten Meynung ist Quistorp in den Beytr. z. Erl. versch. Rechtsmat. No. 54. S. 841. f.

§. 144.

II. Die bösliche Verlassung. 1) Man versteht hierunter diejenige Entweichung eines Ehegatten, welche in der Absicht nie wieder zurückzukehren unternommen wird; folglich ist eine aus Nothwendigkeit, oder sonst aus guten Absichten auf einige Zeit und mit des andern Ehegatten Vorwissen unternommene Entfernung keinesweges dafür zu achten. a) 2) Die Absicht des entwichenen Ehegatten, nicht wieder zu kommen, ist daraus abzunehmen, wenn derselbe nach angestelltem Desertionsprocesse, und erlassenen Ediktalcitationen nicht erschienen ist, mithin von dieser Zeit an allererst für einen böslichen Verlasser anzusehn. b) 3) Ehe und bevor der Desertionsproceß eröfnet werden kann, muß seit der Entfernung des entwichenen Ehegatten wenigstens ein Zeitraum von 6 Monaten verstrichen seyn; c) nächstdem ist der verlassene Theil ein gerichtliches Zeugniß wegen der wirklich erfolgten Desertion, d) wie auch die sogenannten Diligenzscheine e) beyzubringen verbunden.

a) Stryck de desertione coniugum malitiosa (in Tr. de dissensu sponsalitio c. 6.) §. 12.

b) Wernher P. I. Obs. 204. Deylings prud. past. p. 622.

c) Rescr. v. 21. Apr. u. 26. May, 1608. C. A. I. 1013.

d) Deyling a. a. O. S. 623. Kees a. a. O. S. 178.

e) Die von drey Orten, wo der Aufenthalt des desertoris am wahrscheinlichsten zu vermuthen, ausgestellten gerichtlichen Attestate, daß er sich nicht daselbst aufhalte. Deyling u. Kees a. d. a. OO.

§. 145.

4) Nach angestellter Desertionsklage [a]) wird der entwichene Ehegatte mittelst dreyer Ediktalcitationen [b]) vorgeladen, deren jede eine völlige Sächs. Frist enthalten, und die erste in dreyer Herren Landen angeschlagen werden muß. [c]) 5) Dafern der Beklagte zur gesetzten Zeit nicht erscheint, so erfolgt das Ehescheidungsurthel; doch muß der Kläger vorhero noch schwören, daß er wirklich nicht wisse, wo der andere Ehegatte sich aufhalte. [d]) 6) Wenn nun der Beklagte, noch ehe das Urthel rechtskräftig geworden, zurückkommt, so ist der Kläger, denselben wieder aufzunehmen, verbunden; dahingegen, wenn derselbe erst nach dieser Zeit wieder kommt, der verlassene Ehegatte hiezu keinesweges genöthigt werden kann. [e])

a) Deren Gesuch auf die Vorladung des entwichenen Ehegatten mittelst zu erlassender Ediktalien, und im Falle des Außenbleibens auf die Trennung der Ehe zu richten ist. J. Fl. Rivinus Pr. An, quando, et quibus cautionibus instituendus sit processus desertionis? Lips. 1738. Daß der Desertionsproceß auch, wenn der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten bekannt ist, angestellt werden könne, und wie hiebey zu verfahren, zeigt Hommel Obs. 612.

b) Wird der Desertionsproceß gegen eine entwichene verlobte Person angestellt, so wird nur eine Ediktalcitation erlassen. Küstner ad Deyling. p. 624.

c) Die andern beyden Citationen werden, in Leipzig an der Thomaskirche, und in Wittenberg an der großen Pfarrkirche angeschlagen, auch solches dem Beklagten in der ersten Citation angedeutet, Küstner ad Deyl. p. 624. In der ersten Citation wird der Beklagte zur Fortsetzung der Ehe; in der 2ten zur Bescheinigung der gesetzmäßigen Hindernisse, um derer willen er im ersten Termine außen geblieben, und in der dritten zur Anhörung des Ehescheidungsurthels vorgeladen. Bergers El. proc. matr. §. 50. Kees a. a. O.

d) Deylings prud. past. p. 624.

e) Küstner ad Deyl. a. a. O. not. q.

§. 146.

Die Wirkungen der wegen böslicher Verlassung erfolgten Ehescheidung sind, 1) daß dem unschuldigen Ehegatten sich wiederum zu verehlichen frey steht; dahingegen der schuldige Ehegatte nicht nur, wenn er zurückkommt, bestraft, [a]) sondern auch ohne landesherrliche Dispensation nicht wieder heyrathen darf; [b]) 2) daß nach erfolgter Scheidung der schuldige Theil alles dasjenige verliert, was ihm nach des andern Ehegatten Tode zufolge der Statuten oder einer Ehestiftung aus dessen Vermögen gebührt hätte, und hiebey eben die Grundsätze anzuwenden sind, welche bey der durch Ehebruch veranlaßten Scheidung statt finden, [c]) 3) daß der entwichene Ehegatte auch auf den Fall, wenn der andere noch vor erhobener Klage verstorben wäre, auf die ihm sonst gebührende Erbportion keine Ansprüche machen könne, wenn des Verstorbenen Erben [d]) deshalb Klage erheben; [e]) dahingegen, wenn diese geschwiegen, oder der verstorbene Ehegatte noch bey seinen Lebzeiten dem schuldigen Theile ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. wenn er demselben in seinem Testamente etwas vermacht) verziehen hätte, letzterer des statutarischen Erbtheils keinesweges für verlustig zu achten. [f])

a) Kirchenordn. Tit. von den Eheleuten, die einander böslich verlassen, C. A. I. 541. doch wird die Strafe gemildert, wenn der verlassene Ehegatte denselben wieder aufnimmt. Carpz. pract. crim. qu. 58. n. 64. 65.

b) Rescr. v. J. 1709. C. A. I. 1041. Kees a. a. O. S. 180.

c) Carpz. P. III. c. 26. d. 1. sqq. Hommel Obs. 609. folglich verliert auch das Weib, welches den Mann verlassen hat, ihre Mitgift, dafern sie nicht erweisen kann, daß solches wegen erlittener grober Mißhandlungen, oder, weil der Mann wegen drückender Armuth sie nicht ernähren könne, oder sonst aus wichtigen Ursachen geschehen sey. Hommel a. a. O. A. F. Schott D. de vxore desertrice dote sua ex regula quidem, non semper tamen priuanda, Lips. 1779. Püttmanns D. de inopia mariti interdum iusta separationis coniugum temporariae caussa, in Aduersar. L. I. c. 8.

d) Worunter jedoch blos des Verstorbenen Descendenten zu verstehn sind. Carpz. P. III. c. 26. d. 12.

e) Const. 26. Th. III. u. Carpz. ad h. const. def. 11. Winkler ad Bergeri Oec. L. II. Tit. 4. th. 56.

f) Angez. Constit.

§. 147.

Der böslichen Verlassung wird 1) die Nachstellung des einen Ehegatten nach des andern Leben, [a]) und 2) die hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht gleich geachtet. In beyden Fällen findet die Ehescheidung statt; doch wird im letztern Falle der Ehegatte, welcher die Leistung der ehelichen Pflicht verweigert, vorhero durch Geld- und sodann durch Gefängnißstrafe dazu angehalten, und sodann erst, wenn diese Zwangsmittel fruchtlos sind, die Ehe geschieden. [b])

a) Resolut. consistor. 13. v. J. 1786. M. G. Pauli Pr. Insidiae vitae structae, an iusta sint diuortii caussa. Viteb. 1782.

b) Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. 19. §. 22.

§. 148.

Von der gänzlichen Trennung der Ehe ist die bloße **Scheidung von Tisch und Bette** zu unterscheiden. [a]) 1) Sie findet besonders wegen grober Mißhandlungen oder heftiger Feindschaft zwischen beyden Ehegatten statt; [b]) 2) doch darf sie anderergestalt nicht unternommen werden, als nach vorgängiger Untersuchung des Consistorii, welches dieselbe gewöhnlich auf 6 Monate und bis zu anderweiter Verordnung erkennt. [c]) 3) Der Zweck derselben ist, während dieser Zeit die Einigkeit zwischen den Ehegatten wieder herzustellen; mithin dauert die Ehe selbst ununterbrochen fort, und der Mann muß daher, wenn er gleich der unschuldige Theil ist, seiner Frau, auch wenn sie ihm nichts zugebracht hätte, den nöthigen Unterhalt reichen, und behält den Nießbrauch an ihren Gütern; [d]) wie denn auch der künftigen Erbfolge der Ehegatten hiedurch kein Eintrag geschieht. 4) Nach erfolgter Aussöhnung müssen beyde Theile wiederum beysammen leben; [e]) doch kann der schuldige Theil angehalten werden, eydliche Versicherung wegen Einstellung künftiger harter Behandlungen zu leisten; [f]) dahingegen, wenn die Aussöhnung nicht wieder zu erhalten wäre, auch wohl eine völlige Ehescheidung erfolgen kann. [g])

a) Leyser Sp. 316.

b) Carpz. Iprud. eccles. L. II. def. 210. Leyser a. a. O.

c) Küstner ad Deyl. p. 625. Wenn daher Ehegatten sich eigenmächtig von einander absondern, so muß der Pfarrer, wenn er sie nicht wieder vereinigen kann, solches dem Superintendenten, dieser aber dem Consistorio anzeigen. Deyling a. a. O. S. 626. Rees a. a. O. S. 182. Ist kein hinlänglicher Grund zur Scheidung von Tisch und Bette vorhanden, so können die Eheleute durch Gefängnißstrafe, beysammen zu leben, angehalten werden. Eheord. C. A. I. 1022.

d) Carpz. P. II. c. 26. d. 18. Leyser a. a. O. m. 6. sqq. Küstner ad Deyl. p. 625.

e) c. 6. X. de adulter. Carpz. Iprud. eccl. L. II. def. 216.

f) Rescr. v. J. 1711. C. A. I. 1043.

g) Regners kurze Vorst. d. in Churs. übl. R. §. 54. S. 54.

Anhang.

Von den rechtlichen Folgen des ausserehelichen Beyschlafs.

§. 149.

Der ausserehelichen Beyschlaf eines unverheyratheten Mannes mit einer ledigen Weibsperson bewirkt für den erstern eine doppelte Verbindlichkeit, nämlich A. gegen die Weibsperson selbst, dieselbe entweder zu ehelichen oder auszustatten. [a]) Diese Verbindlichkeit findet auch dann statt, wenn gleich 1) die Weibsperson eine Wittwe ist, [b]) oder 2) vorhero schon von einem andern verführt worden, [c]) oder 3) selbst zum Beyschlafe Veranlassung gegeben hat, [d]) auch kommt 4) darauf nichts an, ob die Schwängerung davon erfolgt ist, oder nicht. [e])

a) Const. 27. Th. IV. Mand. v. 30. Sept. 1609. §. da aber C. A. I. 1448. Bergers Oec. L. III. Tit. XI. th. 4. n. 7. Leyser Sp. 583. m. 1. Böhmers I. E. P. L. V. Tit. 16. §. 6. Kinds Quaest. for. T. II. c. 47.

b) Carpz. P. IV. c. 27. d. 4. Berger a. a. O. not. 12. Hommel Obs. 19.

c) Berger a. a. O. Wernher P. VII. Obs. 135. Hommel a. a. O. der entgegen gesetzten Meynung ist Qvistorp Beytr. z. Erl. versch. Rechtsmat. No. 47. S. 706. f.

d) Berger a. a. O. not. 7. Hommel Obs. 878. Struben Th. 1. Bed. 162. Anderer Meynung sind jedoch Qvistorp Grundsz. des peinl. R. §. 480. und Koch institutt. iur. crim. §. 280.

e) Hommel a. a. O.

§. 150.

Hingegen fällt diese Verbindlichkeit weg, 1) wenn die Geschwächte mit einem andern sich verehlicht, und solchergestalt dem Stuprator die Wahl, sie zu heyrathen oder auszustatten benimmt; [a]) 2) wenn sie nach verübtem Beyschlafe mit einem andern Unzucht getrieben hat; [b]) 3) wenn sie eine öffentliche Hure ist, [c]) 4) wenn sie sich eine Belohnung für den Beyschlaf ausbedungen; [d]) 5) wenn sie ihrem Rechte ausdrücklich entsagt hat; [e]) 6) wenn sie sich wissentlich mit einem Ehemanne, oder auch mit einem solchen Manne, den sie der nahen Verwandschaft halber nach göttlichen Gesetzen nicht heyrathen darf, eingelassen hat; [f]) 7) wenn sie das Anerbieten des Stuprators, sie zu heyrathen, ohne hinlänglichen Grund ausschlägt. [g])

a) Hommel Obs. 19. Kind Qu. for. T. II. p. 264.

b) Berger Oec. iur. L. III. Tit. XI. §. 3. not. 7.

c) Quistorps Grundsätze des peinl. R. §. 479. Püttmanns Elem. iur. crim. §. 585.

d) Püttmann a. a. O. Erhard Handb. des Churs. peinl. R. §. 436. not. *. Wiewohl sie deshalb noch für keine Hure zu achten, auch die exceptio fornicationis hieraus nicht erwiesen werden könnte, Hommel Obs. 878. Berger P. II. supplem. ad Iprud. crim. Obs. 155; so kann sie doch solchenfalls um deswillen keine Ausstattung verlangen, weil sie durch den für den Beyschlaf bedungenen Lohn auf fernere Ansprüche (so weit sie nicht die Rechte des Kindes betreffen) stillschweigend Verzicht geleistet hat; hingegen würde ein freywilliges Geschenk den Stuprator von seiner Verbindlichkeit nicht befreyen können. Hommel a. a. O.

e) Hommel Obs. 878. am Ende. Doch ist nach Bergers Meynung, Oec. L. III. T. XI. th. 4. n. 7. eine solche Entsagung, wenn sie noch vor dem Beyschlafe erfolgt ist, ohne Wirkung.

f) Decis. 30. v. J. 1746. eine richtige Erklärung dieses Gesetzes s. in Kinds Qu. for. P. II. c. 47. p. 265. sq.

g) Qvistorps Grundsz. des peinl. R. §. 480. Püttmanns Elem. iur. cr. §. 585.

§. 151.

Ob nun gleich gedachtermaßen diese Verbindlichkeit des Stuprators wegfällt, wenn ihm die Geschwächte durch ihre Handlungen das Recht zwischen der Ehe und der Ausstattung zu wählen entzogen hat, (§. 150. n. 1 u. 2.) so ist doch solches nicht auf den Fall zu erstrecken, wenn der Stuprator durch eigne Schuld oder durch einen dritten dieses Wahlrechts verlustig wird; mithin ist derselbe zur Ausstattung verbunden: 1) wenn er seiner Verbindlichkeit nachzukommen zögert, und hernach während dieser Zögerung die Geschwächte mit einem andern sich einläßt, oder verehlicht; [a]) 2) wenn der Stuprator der Geschwächten gleich Anfangs unbedingt eine Ausstattung versprochen hat; [b]) 3) wenn sich der Stuprator nachhero mit einer andern Weibsperson verehlicht; [c]) 4) wenn die Aeltern der Geschwächten in die Ehe mit dem Stuprator nicht einwilligen wollen. [d])

a) Da der Stuprator eher nicht genöthigt werden kann, sich zu erklären, ob er die Geschwächte dotiren oder heyrathen will, als bis das Urthel, worinnen ihm diese alternative Verbindlichkeit auferlegt wird, rechtskräftig geworden ist, so ergiebt sich von selbst, daß derselbe erst von dieser Zeit an in mora seyn könne, s. Qvistorps rechtl. Bemerkungen, No. 76. mithin, wenn die Geschwächte vorhero mit einem andern sich fleischlich vermischt, oder verehlicht, von seiner Verbindlichkeit befreyt werde; dahingegen, wenn der Stuprator nach rechtskräftig gewordenen Urthel sich zu erklären zögert, und nun die Geschwächte mit einem andern sich einläßt oder verehlicht, er dieselbe dessen ungeachtet auszustatten verbunden ist. Berger Oec. L. III. Tit. XI. th. 4. n. 7. Qvistorps rechtl. Bemerk. S. 252. f. Meisters praktische Bemerk. aus dem Crim. u. Civ. R. Th. I. No. 12.

b) Qvistorp a. a. O.

c) Berger a. a. O. Leyser Sp. 583. m. 5. Hommel Obs. 19. Kind a. a. O. folglich ist die 30te Decision v. J. 1746.

hier nicht anwendbar. Rescr. v. 13. Jun. 1749. in Püttmanns Elem. §. 585. not. a. und in Kinds qu. for. T. II. p. 266.

d) c. 1. X. de adulter. Leyser a. a. O. m. 6. Hommel Obs. 597.

§. 152.

Hingegen ist der Stuprator die Geschwächte schlechterdings und ohne, daß ihm dießfalls eine Wahl zusteht, zu ehelichen verbunden, wenn er dieselbe durch Versprechung der Ehe zum Beyschlaf vermocht hat, [a]) dafern nicht 1) derselbe den Verdacht einer vor dem Beyschlafe geschehenen ehelichen Zusage mittelst Reinigungseydes von sich ablehnet, [b]) oder 2) die Aeltern des Stuprators noch am Leben sind, und aus erheblichen Ursachen ihre Einwilligung in die Ehe versagen; [c]) doch leidet dieses Recht der Aeltern in dem oben (§. 96.) angezeigten Falle eine Einschränkung, und wird solchenfalls ungeachtet des Widerspruchs der Aeltern nichts desto weniger auf die Vollziehung der Ehe erkannt. [d])

a) Carpz. pract. crim. Qu. 68. n. 91. Bergers Oec. L. I. Tit. III. th. 6. Philippi ad decis. 81. Obs. 2. Qvistorps Grundsz. des peinl. R. §. 480. u. Dessen Beytr. z. Erl. versch. Rechtsmat. No. 29. S. 456. Kochs institutt. iur. cr. §. 282. Püttmanns Elem. iur. cr. §. 584. not. b. Hingegen hat ein nach vollbrachten Beyschlaf erfolgtes heimliches Eheversprechen diese Wirkung nicht, und kann daher dem Stuprator sein Recht zwischen der Ehe und Ausstattung zu wählen, nicht entziehn. Qvistorps Beytr. a. a. O.

b) Doch wird in Ermangelung anderer Anzeigen wegen des bloßen Eingeständnisses des Beyschlafs auf den Reinigungseyd nicht erkannt. Decis. 81. v. J. 1661. u. Philippi ad h. decis.

c) Decis. 31. v. J. 1746. Hommel Obs. 244.

d) Tabeltitzer Mand. v. 16. Nov. 1648.

§. 153.

Uebrigens bemerken wir noch: 1) daß der Betrag dieser Ausstattung nicht sowohl nach den Vermögensumständen des Stuprators, als vielmehr nach dem Stande der Geschwächten zu bestimmen ist. [a]) 2) Wenn die Geschwächte auf die Erfüllung eines Eheversprechens klagt, so gehört die Entscheidung vor die Consistorien; dahingegen, wenn dieselbe wegen des bloßen Beyschlafs alternativ auf die Ehe oder Dotation klagt, die Klage bey dem weltlichen Richter angestellt werden muß. [b]) 3) Auch die Erben des Stuprators, dafern dieser bey seinen Lebzeiten der Geschwächten keine Genugthuung geleistet hätte, sind hiezu verbunden, es mag nun die letztere deshalb bey seinen Lebzeiten schon Klage erhoben haben oder nicht; [c]) auf gleiche Weise sind aber auch die Erben der Geschwächten die Ausstattung, welche letztere bey ihren Lebzeiten nicht erhalten hat, nach ihrem Tode annoch einzuklagen berechtigt. [d])

a) Struben rechtl. Bed. Th. III. Bed. 125. Gewöhnlich werden ganz gemeinen Mädchen 15. Bürgerstöchtern 25. vornehmern 50 bis 100 Mfl. zugesprochen. Püttmann a. a. O. §. 584. not. c. Erhard a. a. O. §. 436. Not. *.

b) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1612. Tit. Consistorialf. §. 4. u v. J. 1661. eod. tit. §. 6. C. A. I. 170. u. 200. Deyling a. a. O. S. 626. Erhard a. a. O.

c) Qvistorps Grundf. des peinl. R. §. 479. Püttmann §. 586. doch sind des Stuprators Aeltern, dafern sie nicht zugleich dessen Erben geworden sind, hiezu nicht verbunden. Qvistorp a. a. O. Not. o. Püttmann a. a. O.

d) Böhmers I. E. P. Tit. 16. §. 8. Püttmann a. a. O. Nach der Meynung einiger Rechtslehrer soll dieses nur alsdann statt finden, wenn die Geschwächte schon bey Lebzeiten deshalb Klage erhoben. Kochs ius crim. §. 288.

§. 154.

Nächstdem B) ist auch der Stuprator im Falle der Schwängerung das Kind zu ernähren verbunden. [a]) 1) Der Unterhalt muß dem Kinde so lange gereicht werden, bis es sein Brod selbst zu verdienen im Stande ist; bey Knaben gewöhnlich bis zum 14ten, bey Mädchen bis zum 12ten Jahre. [b]) 2) Der Betrag der Alimente pflegt bey gemeinen Leuten jährlich auf 12, bey angesehenern hingegen auf 20 bis höchstens 30 Mfl. bestimmt zu werden. [c]) 3) Auch die Erben des Stuprators sind hiezu verbunden; [d]) 4) hingegen sind des Stuprators Aeltern, auch wenn sie nicht seine Erben geworden sind, wie auch bey dessen Lebzeiten, wenn er zu unvermögend ist, in dem Falle das Kind zu ernähren schuldig, wenn weder dessen Mutter noch die Großältern mütterlicher Seite hiezu vermögend sind. [e]) 5) Doch sind der Stuprator oder dessen Erben zur Auszahlung der Alimentengelder nicht gehalten, wenn sie das Kind selbst zu sich nehmen und erziehen wollen. [f]) 6) Im Fall der Stuprator flüchtig geworden ist, müssen die Alimente aus dessen hinterlassenem Vermögen bezahlt werden. [g]) 7) Bey entstandenem Concurse zu des Stuprators Vermögen können blos rückständige (nicht aber zukünftige) Alimentengelder liquidirt werden; sie sind aber blos unter den gemeinen Gläubigern anzusetzen. [h])

a) Const. 27. Th. IV. Böhmers I. E. P. L. V. Tit. 16. §. 14. Auch ist derselbe die Niederkunfts- und Taufkosten, und, im Fall das Kind stirbt, die Beerdigungskosten zu tragen verbunden. Koch institt. iur. crim. §. 280. Uebrigens wird auf den Unterschied zwischen liberis spuriis, naturalibus, incestuosis etc. h. z. T. hiebey keine Rücksicht genommen. Stryck V. M. L. 25. Tit. 3. §. 6. Pufendorf T. IV. Obs. 9.

b) Stryck V. M. L. 48. Tit. 5. §. 22. Erhard a. a. O. §. 436. Not. **. Hätte der Stuprator gleich Anfangs für diese Alimente eine gewisse Summe ausgezahlt, so kann er hernachmals, wenn gleich das Kind vor der Zeit stürbe, nichts wieder von der Mutter zurückfodern; doch ist er solchenfalls von den Beerdigungskosten befreyt. Koch a. a. O.

c) Püttmann a. a. O. §. 587. Erhard a. a. O.

d) Böhmers I. E. P. L. V. Tit. 16. §. 14.

e) Decis. 28. v. J. 1746.

f) Stryck V. M. L. 48. Tit. 5. §. 27. Bergers Oec. L. IV. Tit. XI. th. 4. n. 7. Hommel Obs. 416. Wenn jedoch der Richter die Erziehung bey der Mutter dem Kinde für zuträglicher hält, so kann er nichts desto weniger den Stuprator schlechterdings zur Zahlung der Alimentengelder condemniren. Leyser Suppl. Sp. XIV. m. 35. 36. P. XII. p. 107. Püttmann a. a. O. §. 587.

g) Reser. daß eine geschwängerte Person in des flüchtigen Stuprators Güter zu inmittiren, v. 22. Febr. 1632. C. A. I. 1034.

h) Proceßordn. Tit 49. u. deren Erläuter. ebendas. Hommel Obs. 525.

§. 155.

Die Verbindlichkeit des Stuprators zur Verpflegung des Kindes findet auch in allen den Fällen statt, in welchen gedachtermaßen die Dotation entweder, weil sich die Geschwächte derselben begeben, oder sonst verlustig gemacht hat, wegfällt. [a]) Wenn daher im Weigerungsfalle der Stuprator auf die von der Geschwächten erhobene Klage, bey welcher sie sich zum Beweis des gepflogenen Beyschlafs in Ermangelung anderer Beweismittel auch der Eydesdelation bedienen kann, [b]) den Beyschlaf einräumt, [c]) so kann sich derselbe dieser Verbindlichkeit anderergestalt nicht entziehn, als wenn er erweißt, entweder, daß von diesem Beyschlafe nach Verhältniß der Zeit bis zur erfolgten Nie-

derkunft das Kind schlechterdings nicht habe von ihm erzeugt werden können, [d]) oder daß die Klägerin zu gleicher Zeit mit andern Personen im verbotenen Umgange gelebt habe. [e])

a) Der Suprator würde sich daher vergebens auf einen mit der Geschwächten wegen der Alimente getroffenen Vergleich beziehn. Berger Oec. II. XI. 4. 7. Hommel Obs. 878. Breuning D. de iure partus spurii exigendi alimenta a patre non obstante transactione inita cum matre Lips. 1768. Auch, wenn letztere auf gerichtliches Befragen nach dem Vater des Kindes nicht diesen, sondern eine andere Person genennt hätte, so würde doch solches den Rechten des Kindes unnachtheilig seyn. Bauers Resp. iur. 55. Anderer Meynung ist Hommel Obs. 597.

b) Leyser Sp. 583. m. 16.

c) Ist daher der Beyschlaf erwiesen, so ist die Geschwächte keinesweges verbunden, auch zu erweisen, daß die Schwängerung von diesem Beyschlaf erfolgt sey, sondern es wird solches vermuthet, bis der Stuprator das Gegentheil erweißt. Kinds Qu. for. T. II. c. 47. Folglich ist auch die Eydesdelation blos über den verübten Beyschlaf, keinesweges aber darüber, daß auch von diesem Beyschlafe die Schwängerung erfolgt sey, zulässig. Hommel Obs. 569.

d) In diesem Falle muß der Stuprator erweisen, daß er sich vom Anfange des 10ten bis zu Ende des 7ten Monats vor erfolgter Niederkunft mit der Geschwächten nicht fleischlich vermischt habe. Hommel a. a. O.

e) Doch verdient die Exceptio fornicationis s. congressus cum pluribus, wenn sie blos in generellen Ausdrücken, und nicht mit gehöriger Bestimmung der Zeit und Personen opponirt wird, keine rechtliche Aufmerksamkeit. Hommel a. a. O. Erhard a. a. O. §. 437. Sollte übrigens diese Exception erwiesen werden, und solchergestalt der Vater des Kindes ungewiß seyn, so sind alsdann die sämmtlichen Stuproratores zur Verpflegung des Kindes pro rata verbunden. Ovistorps rechtl. Bemerkungen, No. 76. S. 254. Meisters prakt Bemerk. aus dem Crim. u. Civ. R. Th. I. no. 15. S. 110. Glücks u. Goigers merkw. Rechtsfälle. Th. II. no. 24. §. 4. S. 141.

Zweytes Hauptstück.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

§. 156.

Aus dem Verhältnisse, in welchem Aeltern und Kinder gegen einander stehn, entspringen gewisse Rechte und Verbindlichkeiten, welche theils schon aus dem Naturrechte, [a]) theils und vorzüglich aber aus positiven Rechten ihre Bestimmung erhalten. [b])

a) Th. Schmalzens natürliches Familienrecht. (Königsb. 1795) §. 18. f.

b) Die Römer kannten blos väterliche Gewalt, §. 2. I. de patr. pot. dahingegen das teutsche Recht beyden Aeltern gleiche Rechte über ihre Kinder einräumte, Runde's Grundsf. d. teutschen P. R. §. 614. So ist denn heutiges Tages durch die Einführung des röm. Rechts die Lehre von den Rechten der Aeltern und Kinder eine Mischung teutscher und römischer Rechtsgrundsätze, mithin gewisse Rechte beyden Aeltern gemeinschaftlich, andere hingegen, als ein Ausfluß der römischen patriae potestatis dem Vater allein zuständig. S. Chr. Thomasius D. de vsu practico tit. instit. de patria potestate, Hal. 1712. Ebendess. D. de vsu practico tit. inst. Quib. mod. ius patr. pot. dissoluitur. Hal. 1716. J. A. Hommels D. de vsu hodierno patr. pot. Romanae in foris Germ. Lipf. 1732. G. A. Reitz D. mixtura iuris Rom. et. Germ. in materia patr. pot. conspicua. Stutg. 1735. G. Ch. Gebauers DD. I. et. II. de patr. potestate, Gött. 1750. 51. Ebendess. Pr. de patr. potest. vet. German. 1755. Diese Schriften sind zusammen gedruckt unter dem Titel: *Gebaueri* commentationes de patria potest. Romana et Germ. Frft. 1773. 4. H. E. von Globig Preißschr. über die Gründe u. Grenzen der väterl. Gewalt. Dresd. u. Leipz. 1789. 8.

§. 157.

Die Rechte und Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder gründen sich I. in Ansehung der ehelichen Kinder

auf die Zeugung derselben während einer rechtmäßigen Ehe. Doch finden diese Rechte auch in Ansehung derjenigen Kinder statt, welche 1) zwar nicht aus einer würklich rechtmäßigen, aber doch aus einer vermeyntlich rechtmäßigen Ehe (matrimonio putatiuo) 2) nach einem öffentlichen Verlöbnisse, ohne, daß die würkliche Vollziehung der Ehe erfolgt ist, geboren worden sind. (s. oben §. 55.) II. In Ansehung der unehelichen Kinder, von Seiten des Vaters, auf die Legitimation derselben. Endlich können auch III. älterliche Rechte und Pflichten aus einem Vertrage entstehn, wodurch eine Person, welche vorher das Kindesrecht nicht hatte, an Kindes statt angenommen wird.

Erster Abschnitt.

Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und ihrer ehelichen Kinder.

§. 158.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Aeltern gegen ihre Kinder [a]) sind entweder solche, welche beyden Aeltern gemeinschaftlich zustehn, oder solche, welche blos dem Vater zukommen, und ihren eigentlichen Grund in der väterlichen Gewalt haben. A. Zu den erstern gehören vorzüglich diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche die Personen der Kinder betreffen. Dem zufolge sind die Aeltern I. verbunden, ihre Kinder zu erziehen. Die Erziehung der Kinder begreift theils die Bildung derselben zu nützlichen Bürgern, [b]) theils die Alimentation in sich. Soviel insonderheit die Alimentation betrift, so bemerken wir 1) daß zwar die Verbindlichkeit hiezu vorzüglich dem Vater obliege, [c]) jedoch

im Falle derselbe zu unvermögend ist, auch die Mutter, und bedürfenden Falls selbst die Großältern, [d]) Geschwister und entferntere Verwandten hiezu angehalten werden können. [e]) 2) Zu den Alimenten werden außer den zur Unterhaltung des Lebens nothwendigen Dingen [f]) auch die Kosten zum Studiren, oder zur Erlernung eines Gewerbes gerechnet. [g]) 3) Die Verbindlichkeit der Aeltern zur Alimentation der Kinder ist blos subsidiarisch; mithin fällt dieselbe weg, wenn die Kinder durch eignes Verdienst sich zu ernähren, im Stande sind, oder selbst hinlängliches Vermögen besitzen; [h]) daher auch der Vater, wenn er den Kindern nach geendigter väterlicher Gewalt ihr Vermögen heraus giebt, die auf den Unterhalt derselben verwendete Kosten, so weit deren eignes Vermögen darzu hingereicht hätte, abzuziehn berechtigt ist, [i]) dafern nicht durch Verträge ein anderes bedungen worden. [k]) Außerdem sind auch die Aeltern verbunden, von ihrem Vermögen den Kindern den Pflichttheil zu hinterlassen.

a) Unter dem teutschen Worte: Kinder werden in der Regel blos Söhne und Töchter, keinesweges aber Enkel verstanden, Pufendorf T. III. Obs. 4. Pütters Rechtsfälle, T. I. Resp. 53. ausgenommen in letzten Willensordnungen, wenn es zu deren Vortheil gereicht, Bergers Oec. L. II. Tit. 4. th. 35. Hommel Obs. 563. dahingegen das lat. Wort liberi und filii auch Enkel und fernere Descendenten in sich begreift. l. 201. l. 220. D. de Verb. Sign.

b) Vorschriften hiezu enthalten außer mehrern ältern Gesetzen das Generale v. 24. Jul. 1769. u. die Resolut. grauam. v. J. 1763. gr. 4. im fortges. C. A. I. 86. u. 247. wie auch die am 18. Dec. 1773. publicirte neue Schulordnung, deren Inhalt s. in Schwarzens Wörterb. unter d. W. Schule. Th. IV. S. 266. f. Sind die Aeltern verschiedener Religion, so sollen zwar die Kinder zufolge der Entscheidung auf den Friedensexecutionscongreß zu Nürnberg im J. 1650. in des Vaters Religion erzogen werden, bis sie die

annos discretionis erreicht haben. v. Meiern acta pac. execut. T. II. p. 681. u. 804. In Churs. hingegen müssen die Ehegatten noch vor Vollziehung der Ehe Versicherung stellen, daß sie die Kinder in der Evangelisch-Lutherischen Religion erziehen wollen. s. oben. §. 88. Not. a.

c) l. 1. §. 15. D. de agnosc. et al. lib.

d) l. 5. pr. §. 1. 2. 3. D. eod.

e) arg. l. 1. §. 2. D. de tut. et rat. distr. Mand. wegen Versorg. d. Armen v. 11. Apr. 1772.

f) l. 6. D. de aliment. vel cibar. l. 43. D. de V. S. Auch Arzney gehört hieher l. 22. §. 8. D. Solut. matr. l. 44. D. de V. S.

g) l. 50. D. fam. erciſc. Bergers Oec. L. I. Tit. III. th. 15. n. 8. u. L. II. Tit. IV. th. 51. not. 7. doch steht es dem Vater frey, dem Sohne diese Kosten am Erbtheile zu kürzen.

h) l. 5. §. 7. D. de agnosc. et alend. lib. Wernher P. V. Obs. 73. u. in lectiss. comment. ad D. L. 25. Tit. 3. §. 3. J. G. Bauers D. de patre ad liberos, qui bona habent, alendos obligato, §. 10. in opusc. T. I. p. 77. doch sind die Aeltern, im Fall die Nutzungen des den Kindern zugehörigen Vermögens zu ihrem Unterhalte nicht hinreichen, den Mangel zu ergänzen schuldig, arg. l. 8. §. 5. C. de bonis, quae liber. in pot. patr. const. Wernher lect. comm. l. c. §. 6. Bauer a. a. O. §. 12 — 20.

i) Wernher P. V. Obs. 73. Berger Oec. L. I. T. III. §. 15. n. 10.

k) Pütters Rechtsf. T. I. Resp. 45. n. 50. Hingegen hat die Mutter kein Recht, die Alimente vom Sohne wieder zu fodern, dafern sie sich solches nicht ausdrücklich vorbehalten hat, l. 34. D. negot. gest. l. 11. C. eod. wohl aber vom Vater, da dieser zur Alimentation des Kindes zunächst verbunden ist, l. 5. §. 14. D. de agnosc. et al. lib. Auf gleiche Weise kann auch der Großvater, welcher den Enkeln bey ihres Vaters Lebzeiten den Unterhalt gereicht hat, selbigen von letzterm zurückfodern. Winkler ad Berger. l. c.

§. 159.

Hingegen sind die Aeltern auch II. berechtigt zu verlangen: 1) daß, im Fall sie solches bedürfen, die

Kinder und deren Erben, wenn sie es vermögen, ihnen den Unterhalt verschaffen. a) 2) Daß ihnen die Kinder die schuldige Hochachtung erweisen. b) 3) Sie dürfen die Kinder, wenn sie ungehorsam sind, mäßig, und ohne ihnen Schaden zu thun, züchtigen, auch im Falle der höchsten Widerspänstigkeit, nach vorgängigem richterlichen Erkenntniß, in ein Zuchthaus thun. c) 4) Sie können die Kinder von einem jeden andern, welcher sie zurückhält, auch, wenn sie sich gutwillig bey demselben aufhielten, abfordern. d) 5) Sie können von den Kindern, so lange sie sich noch in ihrer Gewalt befinden, die Leistung derjenigen häuslichen Dienste verlangen, welche sie selbst verrichten. e) Zur Verrichtung derjenigen Arbeiten aber, welche eine erlernte Kunst oder Profession voraussetzen, sind die Kinder blos in soweit verbunden, als dasjenige, was hiedurch erworben wird, mit dem Unterhalte, welchen sie von den Aeltern erhalten, in gleichem Verhältnisse steht; wenn aber dasselbe ein mehreres und soviel betrüge, daß sie davon eine eigne Wirthschaft anstellen könnten, so sind sie dafür eine Vergütung zu verlangen berechtigt. f) Nach aufgehobener älterlicher Gewalt hingegen sind die Kinder weder häusliche noch Kunstarbeiten zu verrichten verbunden, und können daher, wenn sie für die Aeltern dergleichen verrichten wollen, einen Lohn dafür verlangen. g) Endlich 6) sind die Aeltern auch berechtigt, nach ihrer Kinder Ableben aus deren Vermögen den Pflichttheil zu verlangen.

a) l. 5. §. 13. 16. 17. D. de agnosc. et al. lib. Mand. wegen Versorgung der Armen, v. J. 1772. Cap. 1. §. 7.

b) l. 5. C. de patr. pot. l. 7. §. 2. D. de obsequ. par. et patr. praest. daher dürfen Kinder ohne der Aeltern Einwilligung keine Ehe schließen ꝛc.

c) arg. l. vn. C. de emendat. propinquor.

d) l. 1. §. 1. 2. l. 2. D. de liber. exhibend. l. 2. C. eod. Leyser Sp. 17. m. 1. v. Globigs angez. Preißschr. S. 95.

e) J. Chph. Harpprechts D. de operis liberorum, quas suis parentibus debent ac praestant, in Dessen Diss. acad. Vol. I. n. 1.

f) Ebendess. D. de salario pro operis liberorum praestando in Diss. acad. V. I. n. 2. Breunings D. An pater teneatur liberis ad mercedem praestandam propter operas praestitas. Lipsi. 1772. Struben rechtl. Bedd. Th. III. Bed. 49.

g) Leyser Sp. 17. m. 2.

§. 160.

Uebrigens hindert das persönliche Verhältniß, in welchem Aeltern und Kinder gegen einander stehn, dieselben keinesweges, unter einander Verträge abzuschließen. [a]) Doch bemerken wir hiebey: 1) daß es zwar zu dem Ende keiner besondern Entlassung aus der väterlichen Gewalt bedürfe; jedoch 2) auf den Fall, da die Kinder, welche mit ihren Aeltern contrahiren wollen, noch minderjährig sind, denselben hiezu ein besonderer Vormund bestellt werden müsse; daß aber 3) nichts desto weniger, wenn die Kinder während ihrer Minderjährigkeit in einem mit den Aeltern unter vormundschaftlicher Auctorität geschlossenem Contracte verletzt worden sind, denselben noch vier Jahre lang nach erlangter Majorennität die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehe, dafern nicht der Contrakt nach vorgängiger richterlicher Untersuchung und Genehmigung geschlossen worden ist. [b]) Hingegen sind 4) Schenkungen, welche minderjährige Kinder ihren Aeltern machen, wenn gleich der Vormund darein gewilligt, auch der Richter selbige bestätigt hätte, doch nicht für beständig zu achten, [c]) dafern nicht die Kinder nach erlangter

Volljährigkeit dergleichen Schenkungen ausdrücklich wiederholen und genehmigen. [d])

a) Decis. 14. v. J. 1746.

b) angez. Decis. Nach den Worten dieses Gesetzes scheint es zwar, daß, wenn der Contrakt gerichtlich bestätigt worden, alsdann das benef. restitut. in integrum nicht mehr statt finden könne. Aber nicht ohne Grund erinnert Bauer in der Erläuterung dieser Decision, §. 14. daß man unterscheiden müsse, ob die Kinder durch den Vertrag selbst, zu der Zeit, da der Vormund denselben mit den Aeltern geschlossen, verletzt, und ihnen hiedurch etwas von ihrem Vermögen entzogen worden, oder, ob derselbe zu dieser Zeit den Kindern vortheilhaft, wenigstens unschädlich gewesen, und erst in der Folge der Zeit durch Ereignisse, welche nicht vorher gesehen werden konnten, den Kindern nachtheilig geworden sey. Im erstern Falle seyen die Kinder, wenn gleich der Contrakt nach vorgängiger richterlicher Untersuchung und erfolgter Bestätigung abgeschlossen worden, dennoch berechtigt, den Ersatz vom Vater, oder vom Vormunde, und in subsidium vom Richter zu verlangen; dahingegen im letztern Falle ihnen dieses Recht gegen ihren Vater blos dann zustehe, wenn der Contrakt nicht gerichtlich bestätigt worden. — Da übrigens die angez. Decis. den volljährigen Kindern, mit ihren Aeltern zu contrahiren, ohne Einschränkung erlaubt, mithin in diesem Stücke dieselben den Extraneis gleich setzt, so ergiebt sich von selbst, daß ihnen auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ihre Aeltern zustehn müsse, dafern sie von denselben hintergangen worden sind. Bauer a. a. O. §. 13. Gleicher Meynung ist auch Berger Oec. iur. L. III. Tit. 15. th. 15. n. 7. der entgegengesetzten aber Hommel Obs. 125.

c) l. 1. §. 1. D. pro donato l. 11. et 17. C. de donat.

d) Decis. 23. v. J. 1661.

§. 161.

Was endlich die aus dem persönlichen Verhältnisse, in welchem Aeltern und Kinder gegen einander stehn, entspringende Präjudicialklagen betrift, [a]) so wird von

den Aeltern gegen die Kinder, oder von diesen gegen jene entweder die Existenz dieses Verhältnisses, oder die Nichtexistenz desselben behauptet. In beyden Fällen muß man unterscheiden, ob der Kläger sich im Besitze der Ausübung derjenigen Rechte, aus welchen sich auf die Existenz oder Nichtexistenz dieses Verhältnisses schließen läßt, befinde, oder nicht. I. Im erstern Falle kann 1) derjenige, welcher sich im Besitze der Rechte befindet, welche mit diesem Verhältnisse verbunden sind, die Possessorienklage anstellen, [b]) und verlangen, daß er im ruhigen Besitze dieser Rechte so lange geschützt werde, bis der andere im Petitorio (mit der actione paterna s. materna, oder, wenn der Sohn Beklagter ist, filiali negatiua) das Gegentheil ausgeführt hat. Auf gleiche Weise wird auch 2) derjenige, welcher sich im Besitze der Befreyung von den mit diesem Verhältnisse verknüpften Verbindlichkeiten befindet, nach angestellter Possessorienklage bey diesem Besitze so lange geschützt, bis der Gegner im Petitorio (mit der actione praeiudiciali paterna s. materna s. filiali affirmatiua) ein anderes ausgeführt hat. II. Im andern Falle hingegen muß der Kläger, welcher sich im Besitze dieser Rechte nicht befindet, nach Verschiedenheit der Fälle, je nachdem die Aeltern gegen die Kinder, oder diese gegen jene die Anerkennung dieses Verhältnisses verlangen, oder solches ableugnen, die actionem praeiudicialem (paternam s. matern. s. filial.) adfirmatiuam oder negatiuam anstellen, und den Grund seiner Klage beweisen. [c])

a) J. H. Böttticher D. de actionibus praeiudicialibus. Ien. 1689. Nic. Chph. Lynker D. de iudicio ſtatus. Ien. 1691. J. Th. Gaudlitz de actionibus familiae praeiudicialibus. Lipſ. 1767.

b) Es versteht sich von selbst, daß solchenfalls der Kläger, z. B. der Vater, sich nicht darauf, daß er des Beklagten Vater sey, sondern lediglich auf den Besitz der väterlichen Rechte gründen dürfe, weil er außerdem die Paternität erweisen müßte, dahingegen, wenn er sich blos auf den Besitz der väterlichen Rechte gründet, der Beklagte, daß er Klägers Sohn nicht sey, im Petitorio erweisen muß.

c) l. 7. §. 5. D. de liberali cauſſ. J. Wolfg. Trier D. de onere probandi negantibus incumbente. Francof. 1738. Schmidts Lehrb. v. Klagen §. 366 — 387.

§. 162.

B. Anlangend die dem Vater ausschließlich zustehenden Rechte, so bestehn dieselben vorzüglich in folgenden: 1) daß derselbe für seine Kinder, so lange sie noch in seiner Gewalt sind, vor Gerichte erscheinen, oder einen Gevollmächtigten bestellen, und auch alle diejenigen Handlungen, welche sonst ein Specialmandat erfordern, verrichten kann, dafern nicht den Kindern ein besondrer Vormund bestätigt worden, [a]) auf welchen Fall dieser seine Pflegebefohlnen in denjenigen Sachen, zu welchen er bestellt worden, vor Gerichte zu vertreten hat. [b]) 2) Er kann seinen Kindern, auch, wenn sie nicht mehr in seiner Gewalt sind, [c]) und, wenn er sie gleich nur auf den Pflichttheil gesetzt, oder gar enterbt hätte, mithin auch in Ansehung desjenigen Vermögens, welches nicht von ihm herrührt, in seinen letzten Willen Vormünder verordnen; [d]) dahingegen der Mutter dieses Recht blos in Ansehung desjenigen Vermögens zusteht, welches die Kinder von ihr ererben. [e]) 3) Er hat das Recht, den Kindern auf den Fall, da sie vor erfülltem 14ten Jahre sterben sollten, einen Nacherben zu ernennen (pupillariter substituendi). [f]) Endlich 4) stehn auch dem Vater in dem Vermögen seiner Kinder, so lange sie sich noch in seiner Gewalt befinden,

gewisse Rechte zu, welche aber nach Verschiedenheit dieses Vermögens selbst, sehr verschieden sind.

a) Z. B. wegen des Muttertheiles, oder wegen desjenigen Vermögens, welches den Kindern von einem Extraneo unter der Bedingung, daß dem Vater weder der Nießbrauch noch die Verwaltung desselben zustehen solle, ausgesetzt worden ist ꝛc. s. unten §. 317. 318.

b) l. 1. C. de bon. matern. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 9. §. 1.

c) Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. Cap. 5. §. 1.

d) l. 4. D. de testam. tut. Vorm. Ordn. a. a. O.

e) cit. l. 4. Vorm. O. a. a. O. §. 9.

f) pr. I. de pupill. substit. l. 2. pr. D. de vulg. et pup. subst. doch bleibt auch die von der Mutter errichtete pupillarische Substitution, dafern die codicillarische Clausel dem Testamente beygefügt worden, ebenfalls bey Kräften, und gilt als ein Fideicommiß, arg. l. 76. D. ad Sct. Trebell. Bergers Oec. L. II. Tit. IV. th. 18. n. 7. Wernher T. III. P. I. Obs. 80. daher auf den Fall, da der Unmündige noch vor erreichtem 14ten Jahre stirbt, dessen Intestaterben den Pflichttheil und das Trebellianische Viertheil abziehn. Strycks V. M. L. 28. Tit. 6. §. 6. Hommel Obs. 334.

§. 163.

Zuförderst bemerken wir daher, daß das Vermögen der in der väterlichen Gewalt noch stehenden Kinder (Sondergut, Peculium) *) von einer doppelten Gattung sey, nämlich: A) solches, welches sich dieselben entweder im Soldatenstande oder durch freye Künste und Wissenschaften selbst erworben haben (pec. militare.) B) solches, welches sie auf andere Weise überkommen haben. (pec. paganum)

a) l. 4 pr. l. 5. §. 2. 3. l. 8. D. de pecul. J. T. Carrach Differentiae iuris Rom. et Germ. in peculio inprimis filiorumfamilias. Hal. 1745. Chr. Rau D. historia iuris ciu. de peculiis. Lipsi. 1770.

§. 164.

A. Anlangend die erstere Gattung des Peculiums, und zwar I. dasjenige, welches die Kinder im Soldatenstande erworben haben (pec. castrense) so gehört hieher: 1) was der Vater, oder die Mutter, oder andere Anverwandte dem in Kriegsdienste tretenden Sohne zu diesem Behuf geschenkt haben; [a]) 2) was der Sohn als Soldat im Kriege erbeutet, oder von seinem Solde erspart hat; [b]) 3) eine Erbschaft oder Vermächtniß, welches ihm von seinen Kriegscameraden hinterlassen worden; [c]) 4) was der Sohn mit dem Gelde, das er als Soldat verdient hat, erkauft. [d]) II. Zu demjenigen Vermögen, welches der Haussohn durch Künste und Wissenschaften sich erworben hat, (pec. quasi castrense) rechnet man 1) was ihm vom Vater oder einem andern theils zu deren Erlernung, [e]) theils in Rücksicht auf die schon erlangten Kenntnisse und Wissenschaften geschenkt oder vermacht worden ist; [f]) 2) was er sich durch dergleichen Wissenschaften, oder durch die deshalb erlangten Aemter erworben hat. [g])

a) l. 11. D. de castrens. pec. l. 1. C. eod.

b) legg. cc.

c) l. 5. D. eod. es mag nun dasselbe in beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehn, l. 1. C. eod. hingegen ist das von einer andern Person ihm während dieser Zeit zugefallene Vermächtniß für kein pec. castrense zu achten, l. 8. l. 16. §. 1. D. eod.

d) l. 1. C. eod. in fin.

e) J. G. Bauer D. de peculio quasi castrensi studiosorum Lipsi. 1726. in Opusce. p. 50. sq.

f) l. 14. C. de aduoc. diuers. iudicior.

g) l. 37. pr. C. de inoffic. test.

§. 165.

In allem solchen Vermögen nun, welches der Haussohn auf die vorgedachte Weise erworben hat, steht dem Vater gar kein Recht zu, [a]) vielmehr hat der erstere in Absicht auf dasselbe die Rechte eines Hausvaters, [b]) und kann daher unter den Lebendigen [c]) sowohl, als auf den Todesfall darüber nach Belieben disponiren. [d]) Stirbt der Sohn aber ohne Testament, so findet die Intestaterbfolge statt. [e])

a) l. 10. D. de castr. pec.

b) l. 2. D. de Scto Maced.

c) l. 2. C. de castr. pec. Vergl. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 11. und Mand. v. 29. Dec. 1718. in der Beyl. z. Proc. O. No. 25. S. 184.

d) pr. I. Quib. non est permiss. fac. test.

e) Nou. 118. c. 2. in. fin.

§. 166.

B. Was hingegen dasjenige Vermögen des Haussohns betrift, welches er nicht auf die vorgedachte Weise erworben hat, (pec. paganum) so unterscheide man zuförderst, ob das Vermögen a) vom Vater selbst herrühre, oder auf dessen Veranlassung und in Rücksicht auf denselben dem Sohne gegeben worden ist, (pec. profectitium) [a]) oder b) ob die Kinder dasselbe anders woher als vom Vater oder durch denselben erlangt haben (pec. aduentitium). Zu diesem letztern gehören Erbschaften, Vermächtnisse und Geschenke, welche von der Mutter und den mütterlichen Grosältern, [b]) oder von andern Personen, ohne Rücksicht auf den Vater, herrühren, ferner, was die Kinder durch Glückszufälle, z. B. in der Lotterie ꝛc. erlangt haben, [c]) wie auch, was sie durch Handwerksdienste, und überhaupt durch solche Beschäf-

tigungen erwerben, welche nicht zu den freyen Künsten und Wissenschaften gehören; [d]) außerdem wird auch noch das Pathengeld hieher gerechnet. [e])

a) §. 1. I. per quas pers. cuiq. adquir. Wenn es zweifelhaft ist, ob dem Hausssohne etwas um seinetwillen oder in Rücksicht auf dem Vater gegeben oder geschenkt worden ist, so wird eher das erstere, mithin ein pec. aduentitium vermuthet. Arg. l. 17. C. de vsufr. et habitat. am Ende. Lauterbachs Colleg. th. pr. ad tit. de pecul. §. 21.

b) l. 1. 2. C. de bon. matern.

c) Hätte jedoch der Vater das Geld zur Erkaufung des Looses hergegeben, und dem Haussohne den Gewinst gelassen, so gehört derselbe zum pec. profectitium. Glücks Erl. d. Pand. Th. I. S. 217.

d) l. 6. C. de bon. quae lib. in patr. pot. const.

e) Carpz. P. II. c. 24. d. 18. Kinds Qu. for. T. II. c. 12. Anderer Meynung ist Berger, welcher dasselbe zum pec. aduent. irregulare rechnet. Oec. iur. L. II. Tit. II. th. 33.

§. 167.

Anlangend nun I. dasjenige Vermögen, welches vom Vater selbst, oder wegen des Vaters den Kindern gegeben worden ist, (peculium profectitium) so steht den letztern daran weiter kein Recht zu, als die Verwaltung desselben, so weit sie ihnen der Vater überlassen hat, [a]) dahingegen dieser das völlige Eigenthum nebst dem Nießbrauche hat, [b]) auch bey beendigter väterlicher Gewalt dasselbe wiederum zurückfodern kann; dafern er jedoch dieses letztere zu thun unterläßt, so erlangen hiedurch die Kinder das Eigenthum an demselben; [c]) welches auch alsdann statt findet, wenn das Vermögen des Vaters confiscirt wird. [d])

a) §. 1. I. per quas pers. cuique adqu. l. 7. D. de donat.

b) pr. I. Quib. non est perm. fac. test.

c) l. 31. §. 2. D. de donat.

d) l. 3. §. 4. D. de minorib. 25. ann.

§. 168.

Hingegen II. in dem peculio aduentitio steht zwar dem Vater, so lange sich die Kinder noch in seiner Gewalt befinden, die Verwaltung desselben und der Nießbrauch zu; [a]) den Kindern aber verbleibet das Eigenthum. [b]) Wir bemerken hiebey: 1) Wenn unmündige Kinder, welche sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, durch Erbschaft oder auf andere Weise etwas adquiriren, und ihnen nicht deshalb ein besonderer Vormund bestellt wird, [c]) so ist der Vater innerhalb 2 Monaten eine Specification, wie er sie erforderlichen Falls eydlich bestärken kann, zu fertigen, und dem Richter zu übergeben schuldig. [d]) 2) Den Kindern steht zur Sicherheit ihres Vermögens in des Vaters Gütern ein stillschweigendes Unterpfandsrecht zu. [e]) 3) Zufolge des Nießbrauchs, welcher dem Vater in diesem Vermögen seiner Kinder zusteht, ist er dasselbe in dem Zustande, in welchem er es überkommen, zu erhalten, auch die auf den Gütern haftende Lasten und nothwendigen Kosten, so weit sie nicht die Nutzungen übersteigen, zu tragen verbunden. [f]) 4) Hingegen ist er von der Cautionsbestellung, wenn er gleich nicht mit unbeweglichen Gütern angesessen ist, in der Regel befreyt, [g]) dafern nicht etwa wegen übler Wirthschaft des Vaters zu besorgen steht, daß die Kinder um ihr Vermögen kommen möchten; [h]) doch kann solchenfalls auch den Kindern zur Verwaltung ihres Vermögens ein besonderer Vormund bestellt werden, welcher aber dem Vater die Nutzungen desselben auszuantworten hat. [i])

a) l. 6. pr. C. de bonis, quae lib. in pot. patr. const. Vergl. Const. 25. Th. III. Aem. Ludw. Hombergk zu Vach D. de diuerso iure patris in peculio aduentitio pro diuersa liberorum aetate, Marb. 1753. L. A. Braun D. de vsus-

fructus parentum in bonis liberorum tam de iure Rom. quam Germ. genuino fundamento Ien. 1743. Pufendorf T. I. Obs. 98. Der Mutter hingegen steht dieser Nießbrauch keinesweges zu, arg. cit. l. 6. C. de bon. quae lib. In Churs. leidet solches zufolge der Decis. 62. v. J. 1661. keinen Zweifel. S. Carpz. P. II. c. 10. d. 13. Pufendorf a. a. O. §. 14. Anderer Meynung sind Braun a. a. O. c. 3. Heineccius D. de vsufructu materno iur. Germ. (in Opusce. Ex. 15.) Richter P. I. decis. 18.

b) §. 1. I. per. quas pers. cuique adquir. cit. l. 6. C.

c) Wenn dieses erforderlich sey, s. unten Abth. III. Hauptst. 6. §. 317. 318.

d) Vormundsch. Ordn. Cap. 22. §. 1. doch wird er mit der eydlichen Bestärkung derselben, wenn kein gegründeter Verdacht wider ihn vorhanden, verschont. ebendas. Zur Fertigung eines förmlichen Inventariums ist er nicht verbunden, l. 8. §. 4. C. de bon. quae lib.

e) l. 6. §. vlt. C. eod. l. 8. §. 5. C. de secund. nupt. Vorm. Ordn. v. J. 1782. Cap. 22. §. 3.

f) l. 7. §. 2. D. de vsufr. l. 27. §. 3. l. 64. eod. l. 1. C. de bonis matern.

g) l. 8. §. 4. C. de bonis, quae lib.

h) Vormundsch. Ordn. Cap. 22. §. 5.

i) Ebendas.

§. 169.

5) Die unbeweglichen Güter der Kinder, wie auch diejenigen beweglichen Güter, welche eher im Werthe steigen als fallen, ingleichen Pretiosen und Bibliotheken kann der Vater ohne des Richters Genehmigung nicht veräußern; [a]) doch darf ihm dieselbe nicht nur, wenn es die Noth erfordert, sondern auch, wenn der Kinder Nutzen dadurch befördert wird, nicht verweigert werden. [b]) Das aus den veräußerten Gütern gelößte Geld aber muß der Vater in die Specifikation bringen. [c])

6) Die ungültiger Weise unternommenen Veräußerungen können die Kinder nach erlangter Volljährigkeit und geendigter väterlicher Gewalt, auch wenn sie des Vaters

Erben werden, dennoch anfechten, und sich der dießfalls zuständigen Rechtsmittel bedienen. [d]) 7) Hingegen dürfen aber auch die Kinder, so lange sie noch in der väterlichen Gewalt stehn, ohne des Vaters Einwilligung sich keiner Disposition über ihr Vermögen (pec. aduentitium) weder unter den Lebendigen noch auf den Todesfall anmaaßen. [e]) 8) Wenn den Kindern wegen eines jemanden zugefügten Schadens der Ersatz desselben, oder auch wegen eines Verbrechens oder Begünstigung eine Geldstrafe und Unkosten zuerkannt, oder die sonst zuerkannte Strafe in eine Geldstrafe verwandelt wird, so ist der Vater von diesem Sondergute der Kinder, in welchem ihm das Nutzungsrecht zusteht, jedoch nicht von den Nutzungen selbst, diesen Schaden zu ersetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag zu entrichten verbunden; zur Bezahlung der übrigen Unkosten hingegen ist er keinesweges verpflichtet, außer wenn sie auf der Kinder Alimentation, ingleichen auf ihre Defension gegangen, als welche er sogar, auch wenn die Kinder gar nichts im Vermögen hätten, aus seinen eignen Mitteln zu entrichten schuldig ist. [f]) 9) Nach aufgehobener väterlicher Gewalt muß der Vater den Kindern ihr Vermögen ausantworten; [g]) zur Rechnungsablegung aber ist er in der Regel nicht verbunden. [h])

a) l. 1. C. de bon. matern. l. 4. C. de bon. quae lib. Vorm. Ordn. Cap. 22. §. 4.

b) arg. l. 8. §. 5. C. de bon. quae lib. Vorm. Ordn. a. a. O.

c) Vorm. und s. b. O. a. a. O.

d) Vorm. O. Cap. 22. §. 7. verb. mit Cap. 16. §. 10. 11. s. unten Abth. III. Hauptst. 6.

e) l. 7. §. 4. D. de donat. l. 25. §. 1. D. de mort. c. donat. l. 8. §. 5. D. de bon. quae lib. Berger Oec. L. II. Tit. II. th. 33. n. 8. C. H. G. Köchy's Meditationen über die

interessantesten Gegenst. der heut. Civilrechtsgel. Bd. I. No. 22. S. 295. f.

f) Decis. 36. v. J. 1746. Erläuterungsrescr. v. J. 1750. im fortg. C. A. I. S. 360. u. 377.

g) Wobey in Ansehung der Früchte des letzten Jahres eben die Grundsätze anwendbar sind, welche bey der Zurückgabe des Heyrathsgutes statt finden. (s. oben §. 124.) So z. B. ist wegen der fructuum industrialium dahin zu sehn, ob bey beendigter väterlicher Gewalt die meiste Arbeit dabey schon verrichtet worden oder nicht, da denn im erstern Falle dieselben dem Vater, im letztern aber dem Sohne gehören, ꝛc. s. Bauers Pr. Resp. iur. XII.

h) l. 8. §. 4. C. de bon. quae lib. Berger Oec. L. II. T. II. th. 33. n. 6. S. jedoch Winkler ebendas.

§. 170.

Der Grundsatz, daß dem Vater am peculio aduentitio seiner Kinder die Nutznießung zustehe, leidet eine Ausnahme: 1) wenn den Kindern etwas unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater den Nießbrauch davon nicht haben solle, geschenkt oder ausgesetzt worden; [a]) 2) wenn der Vater durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung auf den Nießbrauch den Kindern denselben überlassen hat; [b]) 3) wenn die Kinder wider des Vaters Willen auf irgend eine Weise, z. B. durch Antretung einer Erbschaft ꝛc. etwas adquiriren. [c])

a) arg. l. 8. §. fin. C. de bon. quae lib. in wie weit solches den Verwandten in aufsteigender Linie erlaubt sey, s. im folgenden §.

b) l. 6. §. 2. C. eod. verb. sin autem etc. doch steht solches dem Vater nach entstandenem Concurs zu seinen Vermögen nicht frey. Decis. 25. v. J. 1746.

c) l. 8. pr. C. eod. verb. siue e contrario etc. Man pflegt in diesen Fällen, da dem Vater am peculio aduentitio seiner Kinder der Nießbrauch nicht zusteht, dasselbe ein irregulaires (pec. aduent. irregulare) zu nennen. Man rech-

net hieher auch, wenn der Landesherr oder dessen Gemahlin den in väterlicher Gewalt noch stehenden Kindern etwas schenkt, l. 7. C. de bon. quae lib. dafern es nicht etwa wegen ausgezeichneter Verdienste im Kriege oder durch Wissenschaften geschieht, welchenfalls es zum pec. castrensi vel quasi gerechnet wird. Bergers Oec. L. II. T. II. §. 33. n. 11. Wenn hingegen der Vater mit dem Haussohne zugleich des letztern leibliche Geschwister beerbt, so steht ihm, wider die Verordnung des röm. Rechts Nou. 118. c. 2. der Nießbrauch in dessen Erbportion allerdings zu. Vorm. Grdn. Cap. 22. §. 2. Haubold ad Schotti inst. iur. Sax. L. I. Sect. II. c. 6. §. 1. not. 2.

§. 171.

Wir bemerken hiebey, 1) daß, obschon dem Vater in den gedachten Fällen der Nießbrauch benommen, ihm dennoch die Verwaltung solchen Vermögens zukomme, dafern nicht dasselbe unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Vater sich auch der Verwaltung nicht anmaaßen solle, den Kindern zugewendet worden. a) Doch können die Anverwandten in aufsteigender Linie, z. B. die Mutter oder die Großältern mütterlicher Seite dem Vater weder die Verwaltung noch den Nießbrauch des Pflichttheils welches sie den Kindern hinterlassen, entziehn, dafern nicht gegründeter Verdacht wegen des Vaters übler Wirthschaft vorhanden ist, auf welchen Fall sie zur Verwaltung des Pflichttheils einen Vormund ernennen können, welcher aber dem Vater die Nutzungen auszuantworten hat. Hingegen in Ansehung des übrigen Vermögens, welches die Mutter oder mütterliche Großältern den Kindern außer dem Pflichttheile hinterlassen, steht es ihnen allerdings frey, dem Vater, auch wenn kein Verdacht übler Wirthschaft vorhanden ist, sowohl die Administration als den Nießbrauch zu entziehen. b) 2) Daß der Vater in Rücksicht auf dasjenige

Vermögen seiner Kinder, von welchem er zwar nicht den Nießbrauch, aber doch die Verwaltung hat, als ein Vormund zu betrachten, mithin, dafern er mit unbeweglichen Gütern (als in welchen den Kindern dießfalls eine stillschweigende Hypothek zusteht) nicht hinlänglich angesessen, Caution zu bestellen, [c]) auch jährlich Rechnung abzulegen verbunden ist. Kann er die erforderliche Caution nicht stellen, so wird den Kindern zu dergleichen Vermögen ein Vormund bestellt; [d]) 3) daß die Kinder in Ansehung dieses Vermögens, wenn sie gleich noch in der väterlichen Gewalt stehn, auch ohne des Vaters Einwilligung, sowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall (jedoch im letztern Falle nicht mittelst eines Testaments [e])) gültiger Weise disponiren können. [f])

a) Folglich steht es einem jeden, welcher Unmündigen etwas vermacht oder zuwendet, frey, ihnen hiezu, wenn gleich der Vater noch am Leben, und die Unmündigen in dessen Gewalt sind, einen besondern Vormund zu ernennen. Vormundsch. Ordn. Cap. 5. §. 11

b) Nou. 117. c. 1. Vormundsch. O. a. a. O. Berger Oec. iur. L. II. T. II. th. 33. n. 7. und L. II. T. III. th. 19. n. 3.

c) Wie dieselbe zu bestellen sey, wird unten in der Lehre von Vormundschaften gezeigt werden. (§. 331.) S. Vorm. Ordn. Cap. 10. §. 5.

d) Vorm. Ordn. Cap. 22. §. 3.

e) l. 11. C. qui test. fac. poss.

f) Nou. 117. c. 1. Berger Oec. L. II. Tit. II. th. 33. not. 8.

Zweyter Abschnitt.

Von der Legitimation.

§. 172.

Unter der **Legitimation** versteht man eine solche Handlung, wodurch uneheliche Kinder die Rechte der

ehelich gebohrnen ganz oder zum Theil erlangen.[a]) Sie geschieht entweder blos in der Absicht, daß dem unehelich gebohrnen der Flecken seiner Geburt benommen, und er hiedurch zur Bekleidung bürgerlicher Aemter und Würden, und zur Aufnahme in Zünften, Innungen und andern Collegien fähig werde; oder ihr Zweck geht zugleich auch dahin, daß derselbe diejenigen Familienrechte erlange, welche blos ehelich gebohrnen Kindern zukommen. Im erstern Falle wird sie eine unvollkommene, im letztern hingegen eine vollkommene Legitimation genennt. Uebrigens können h. z. T. nicht nur die aus einem Concubinat erzeugten Kinder, sondern auch diejenigen, welche aus einem Stuprum, Ehebruch, Incest, oder von einer Hure gebohren worden sind, legitimirt werden.[b])

a) Ge. Beyers Pr. de doctrina legitimationis ex iure patrio, non Romano explicanda. Viteb. 1712. Thomasius D. de vsu practico doctrinae de legitimatione, Hal. 1713. L. A. Eisenharts D. de legitimatione liberorum, praecipue secundum ius Germ. hodiernum. Helmst. 1786.

b) J. H. Böhmers I. E. P. L. IV. Tit. 17. Ebendess. D. de legitimatione ex damnato coitu natorum, Hal. 1759. (in Exercitt. ad Pand. T. I. n. 20.) Pufendorf T. I. Obs. 163. Strycks V. M. Tit. de his, qui sui vel al. iur. §. 14.

§. 173.

Die Legitimation kann auf eine doppelte Weise geschehen, nämlich: A) durch die von den Aeltern der unehelichen Kinder nachhero geschlossene Ehe;[a]) wobey sich von selbst versteht, daß auf solche Weise nur diejenigen unehelichen Kinder legitimirt werden können, deren Aeltern kein Ehehinderniß, oder doch kein solches, welches nicht durch Dispensation gehoben werden könnte, entgegen steht.[b]) Uebrigens ist die nach der Geburt der Kinder

erfolgte bloße Verlobung der Aeltern hiezu keinesweges hinreichend, sondern die Ehe muß wirklich vollzogen worden seyn; [c]) doch kommt auf die Zeit, wenn dieselbe vollzogen worden, nichts an, und selbst die auf dem Sterbebette erfolgte Trauung ist in Absicht auf die Legitimation der Kinder von gleicher Wirkung. [d])

a) l. 10. 11. C. de naturalib. lib. Nou. 74. c. 4 Nou. 89. c. 8. Die auf solche Weise legitimirten Kinder werden Mantelkinder genennt. C. G. Knorrens Nachr. von d. Mantelkindern in Dessen rechtl. Abhandl. und Gutachten, No. I.

b) c. 6. X. qui fil. sint. legit. Böhmer in der angez. Diss. §. 17. sq. Stryck. a. a. O. §. 13. Berger Oec. L. I. Tit. III. th. 13.

c) Püttmanns Miscellan. ad ius pertinent cap. 4. Anderer Meynung ist Berger Oec. L. II. Tit. 4. th. 37. Hingegen werden die nach einem öffentlichen Ehegelöbniß gebohrnen Kinder, auf den Fall, da die Ehe selbst wegen eingetretener Hindernisse nicht hat vollzogen werden können, für eheliche Kinder gehalten, Decis. 49. v. J. 1661 und zwar ohne Unterschied, ob der Beyschlaf vor oder nach dem Verlöbniß erfolgt ist. s. oben §. 55.

d) Böhmers angez. Diss. §. 27. Berger Oec. L. I. T. III. th. 13. n. 4.

§. 174.

Die durch nachfolgende Ehe der Aeltern legitimirten Kinder werden den ehelich gebohrnen nicht nur in Ansehung bürgerlicher Verhältnisse, [a]) sondern auch in Rücksicht auf Familienrechte durchgängig gleich geachtet, daher sie auch, wenigstens nach Churfächsischem Gerichtsbrauch der Erbfolge in Lehngütern fähig sind. [b])

a) Sie erhalten daher auch des Vaters Adel, Riccius vom landsässigen Adel in Teutschl. Th. II. L. 2. §. 8. Hommel Obs. 882. obwohl ihnen diejenigen Vorrechte abgesprochen werden, deren Genuß von einer völlig reinen Ahnenprobe abhängt. H. G. Bauers D. legitimationem per subsequens matrimonium nobilitatem Germanorum iure non

restaurare, Lipſ. 1776. Runde's Grundſ. d. teutſchen Priv. R. §. 369. Klüber de nobilitate codicillari, p. 11.

b) In den ältern Landesgeſetzen, namentl. der Landesordnung v. J. 1543. und dem Ausſchreiben v. J. 1550. (C. A. I. S. 19. u. 32.) wird ihnen dieſes Recht zwar abgeſprochen; hingegen in der Conſtitut. ined. 14. werden ſie der Lehnsſucceſſion für fähig erklärt. Daß der Gerichtsbrauch mit dieſer Conſtitution von jeher übereinſtimmend geweſen, zeigt ausführlich Kind Qu. for. T. I. cap. 2. Vergl. Hommels Rhapſ. Obſ. 474. u. (Bernh. Fr. Rud. Lauhns) Die Lehnsfolge der Mantelkinder ſamt Schild und Helm in den Sächſiſchen Landen. 1777.

§. 175.

B) Durch ein Landesherrliches Reſcript [a]) dieſe Art der Legitimation findet heutiges Tages nicht nur in dem Falle ſtatt, wenn die Aeltern wegen eines Ehehinderniſſes ſich nicht ehelichen dürfen, ſondern auch, gegen die Verordnung des römiſchen Rechts, [b]) wenn ein ſolches Hinderniß nicht vorhanden iſt. [c]) Das Recht aber, uneheliche Kinder zu legitimiren, ſteht in Churſachſen lediglich dem Landesherrn zu, dahingegen die kayſerlichen Pfalzgrafen ſich deſſen auf keine Weiſe anzumaaßen haben. [d])

a) Nou. 74. c. 2. Nou. 89. c. 9. M. G. Pauli de legitimatione per reſcriptum principis. Gedan. 1756.

b) Angez. Nou. 74. c. 1. 2. u. Nou. 89. c. 10.

c) Thomaſius in der angez. Diſſ. cap. 2. §. 5. Strycks V. M. L. I. Tit. 6. §. 17.

d) Reſcript, daß auf die anmaaßliche legitimationes der Comitum Palatinorum Acht gegeben werden ſoll, v. 30. May, 1740. im fortg. C. A. I. 663. Püttmanns Aduerſar. iur. P. III. cap. 4.

§. 176.

Die Wirkung der durch Landesherrliches Reſcript erfolgten Legitimation beſteht in der Regel blos in der

Entnehmung des der unehelichen Geburt anklebenden Schandflecken, damit solchergestalt der Legitimirte in den bürgerlichen Verhältnissen des Lebens sein besseres Fortkommen finden könne. a) Hieraus ergiebt sich 1) daß nicht nur dem Vater, sondern auch dem unehelichen Kinde selbst, nicht weniger dessen Mutter, Verwandten, und selbst fremden Personen darum anzusuchen, frey stehe; 2) daß diese Legitimation keine väterliche Gewalt bewirke, folglich auch dem legitimirten Kinde kein Successionsrecht gewähre, dafern nicht vom Vater ausdrücklich darum angesucht worden; 3) daß, im Fall der Vater adlichen Standes ist, dessen Gesuch um das dem legitimirten Sohne zu verleihende Recht, den väterlichen Adelstand, Namen und Geschlechtswappen führen zu dürfen, unstatthaft sey. b)

a) Rescript v. 8. Jan. 1796. G. Wernsdorfs Diss. de dubio legitimatorum per rescriptum principis iure in Germ. Viteb. 1791. Bauers Resp. iur. XIII.

b) Angez. Rescr.

§. 177.

Soviel nun hiernächst das Gesuch des Vaters um das dem unehelichen Kinde zu ertheilende Successionsrecht betrift, so ist hiebey folgendes zu bemerken: a) 1) das Recht, hierum anzusuchen, steht einzig und allein dem Vater zu, mithin wird auf den Fall, da das zu legitimirende Kind selbst, oder dessen Mutter, Anverwandte, ferner dessen Obrigkeit oder sonst fremde Personen um die Legitimation ansuchen, und zugleich dabey um die demselben zu ertheilende Erbfolgefähigkeit bitten, hierauf keine Rücksicht genommen, sondern die Legitimationsurkunde lediglich auf die Abolition der dem unehelichen Kinde anklebenden Macul gerichtet. 2) Das

Gesuch des Vaters, b) dem Kinde das Successionsrecht in seine, des Vaters, dereinstige Verlassenschaft zu ertheilen, findet eher nicht statt, als nach vorgängiger Untersuchung, ob auch solches dem Kinde, welches hiedurch in Ansehung des Vaters in alle Rechte eines ehelichen Kindes tritt, zuträglich sey; wobey auch, wenn sich ein Bedenken äußert, nach Befinden die Erklärung des Kindes selbst, oder, wenn dasselbe noch minderjährig ist, eines ihm zu bestellenden Vormundes erfordert wird. 3) Wird nun das Gesuch des Vaters dessen unehelichem Kinde zuträglich befunden, so wird zwar demselben die Legitimation in der gebetenen Maaße bewilligt, und solchergestalt das Kind, es mögen nun schon eheleibliche Kinder vorhanden seyn oder nicht, den ehelich gebornen gleich gesetzt; jedoch ist a) dieses erlangte Successionsrecht blos auf die künftige Verlassenschaft des Vaters zu erstrecken, auch b) dafern der Vater zur Zeit seines Ansuchens schon eheleibliche Kinder am Leben hat, der Legitimationskunde zu inseriren, daß auf den Fall, da der Vater diesen seinen ehelichen Kindern durch letzte Willensverordnung nur den Pflichttheil seines Vermögens verlassen sollte, alsdann das legitimirte Kind bey der Berechnung dieses Pflichttheils nicht mitgezählt werden möge. 4) Wenn der Vater neben der besondern Bitte, seinem unehelich erzeugten Kinde das Intestaterbfolgerecht in seine, des Vaters, Verlassenschaft beyzulegen, sein Gesuch zugleich dahin richtet, daß dieses Kind überhaupt zur Erbfolge ab intestato in alle und jede Verlassenschaften, gleich den ehelich gebornen Kindern, oder doch insonderheit in die Verlassenschaft der väterlichen Seitenverwandten für fähig erklärt werden möge; so kann dieses Suchen nur in so fern statt finden, als diejenigen Personen, zu deren

Beerbung ab intestato das Kind fähig erklärt werden soll, zugleich namentlich angeführt, und deren ausdrückliche Erklärung hiezu beygebracht wird: auf welchen Fall sowohl die ausdrückliche Erklärung der zu beerbenden Personen, als auch die von Seiten des Landesherrn geschehene Bewilligung der Legitimationsurkunde zu inseriren ist. 5) Die dem legitimirten Kinde bewilligte Successionsfähigkeit ist blos auf die Allodialverlassenschaft, keinesweges aber auf die Succession in Lehngütern zu erstrecken, auch der Vater mit dem darauf gerichteten Gesuche abzuweisen.

a) Angez. Rescript.

b) Dafern der Vater in seinen Supplicibus sich nicht deutlich und bestimmt genug ausgedrückt hat, und man daher über seine Absicht, ob er nämlich die Legitimation des Kindes blos ad abstergendam natiuitatis maculam, oder zugleich auch ad effectum successionis wünsche, ungewiß bleibt, so ist derselbe zuförderst zu bedeuten, daß er sich hierüber bestimmter ausdrücke, auch dafern er die Legitimation zur Erlangung beyder Endzwecke wünsche, ob von ihm schon eheleibliche Kinder vorhanden sind, anzeige. Angez. Reser.

Dritter Abschnitt.

Von der Annehmung an Kindes statt.

§. 178.

Wenn jemand eine fremde Person, d. h. eine solche, welche sich unmittelbar vorher nicht in dessen väterlicher Gewalt befand, an Kindes statt aufnimmt, a) so befindet sich diese Person entweder noch in der väterlichen Gewalt eines andern, oder es ist solches nicht mehr der Fall. Jenes wird eine Adoption im eigentlichen Sinne des Worts, b) dieses hingegen eine Arrogation

genennt. [c]) In jenem Falle erlangt der Adoptivvater die väterliche Gewalt blos dann, wenn er ein Adscendent des an Kindes statt angenommenen ist, dahingegen außer diesem Falle letzterer in der Gewalt seines leiblichen Vaters bleibt. [d]) Die Arrogation aber bewirkt allezeit die väterliche Gewalt. [e])

a) J. Chr. Schröters D. de adoptionibus iure ciuili et moribus Germanorum vsitatis, Ien. 1703. Chr. Thomasius D. de vsu practico tit. Inst. de adoptionibus. Hal. 1714.

b) §. 1. I. de adopt. l. 1. §. 1. D. eod.

c) Hieher gehört auch, wenn ein Vater seinen eignen der väterlichen Gewalt schon entlassenen Sohn hernachmals wieder an Kindes statt aufnimmt. l. 12. l. 41. D. de adopt.

d) Daher die Abtheilung in adoptionem plenam u. minus plenam.

e) §. 2. I. de adopt. l. 10. §. 5. C. eod.

§. 179.

Derjenige, welcher einen andern an Kindes statt aufnehmen will, soll 1) wenigstens 60 Jahr alt seyn. [a]) Es muß 2) die Möglichkeit gedenkbar seyn, daß er den an Kindes statt anzunehmenden hätte erzeugen können; folglich muß er 18 Jahr älter als dieser, [b]) auch nicht wegen natürlichen Unvermögens zum Kinderzeugen unfähig seyn. [c]) Es darf 3) derselbe nicht schon eheleibliche Kinder in der väterlichen Gewalt haben. [d]) Endlich 4) dürfen auch Weibspersonen anderergestalt nicht, als mit Landesherrlicher Genehmigung jemanden adoptiren; [e]) auch bewirkt solches keine väterliche Gewalt, sondern blos ein wechselseitiges Successionsrecht. [f])

a) l. 15. §. 2. D. de adopt. doch leidet solches mancherley Ausnahmen, wie aus diesem Gesetze selbst erhellt.

b) §. 4. I. eod. l. 40. §. 1. D. eod. doch wird h. z. T. nicht sowohl hierauf, als vielmehr, ob der Adoptivvater das angenommene Kind zu gouverniren im Stande sey, Rücksicht genommen. Pufendorf T. IV. Obs. 63.

c) §. 9. I. eod.

d) l. 17. §. 3. D. l. 3. C. eod. Dieses leidet aber alsdann eine Ausnahme, wenn es den ehelichen Kindern nicht zum Nachtheil gereicht. Glücks Erl. d. Pand. Th. II. S. 296.

e) §. 10. I. eod. Struben rechtl. Bed. Th. II. n. 62.

f) l. 5. C. eod. Berger Oec. L. I. T. III. th. 14. Breunings D. de adoptione feminarum. Lipsi. 1773.

§. 180.

Soviel hienächst die bey der Annehmung an Kindes statt zu beobachtende Form betrift, so ist I. auf den Fall, da eine in der väterlichen Gewalt nicht mehr stehende Person arrogirt wird, 1) die Einwilligung des Arrogirenden sowohl als dessen, der arrogirt wird, [a]) auch, im Fall dieser noch minderjährig ist, die Zuziehung des Vormundes; [b]) u. 2) die landesherrliche Bestätigung erforderlich. [c]) Dafern auch 3) derjenige, welcher arrogirt werden soll, noch unmündig (impubes) ist, so ist a) nicht nur eine vorgängige Untersuchung, ob auch die Arrogation dem Unmündigen zuträglich sey, nebst der Zuziehung seiner Verwandten und seines Vormundes nothwendig, [d]) sondern b) der Arrogator muß auch durch Bürgen Caution leisten, daß er, wenn der Pupill während der Unmündigkeit versterben würde, dessen Vermögen denen zurückgeben wolle, welche dasselbe, wenn keine Arrogation erfolgt wäre, geerbt hätten. [e]) Nächstdem ist auch c) das arrogirte unmündige Kind berechtigt, auf den Fall, da es ohne rechtmäßige Ursache vom Arrogator emancipirt oder enterbt würde, nicht nur sein zugebrachtes Vermögen zurückzufordern, sondern noch überdieß den vierten Theil aus dem Vermögen des Arrogators zu verlangen. [f])

a) l. 2. pr. D. de adopt.

b) l. 8. D. eod.

c) cit. l. 2. pr. D. eod. Strycks V. M. L. I. T. 7. §. 6. Schaumburgs Einl. Th. I. Ex. V. §. 7. Regners kurze Vorst. §. 62. Da die angez. l. 2. D. in Chursachsen nicht aufgehoben oder abgeändert worden ist, so kann die Behauptung derjenigen Rechtslehrer, welche die Bestätigung des Unterrichters für hinreichend halten, wie z. B. Thomasius in der angef. Diss. u. von Trützschler in der Anweis. z. Abf. rechtl. Aufs. Th. I. Hauptabth. 2. Hauptst. 3. §. 59. not. e. wenigstens in Chursachsen nicht statt finden.

d) §. 3. I. l. 17. §. 2. D. l. 2. C. de adopt.

e) l. 18. D. eod,

f) l. 22. §. 1. D. l. 2. C. eod. Man nennt dieses Viertheil, welches aus einer Verordnung des K. Antoninus Pius herrührt, die Quartam D. Pii. l. §. §. 15. D. de inoff. test. C. G. Madihn D. de quarta D. Pii, eiusque vsu hodierno. Traj. ad Viadr. 1776. Von der dem Arrogirten oder dessen Erben gegen die Erben des Arrogators deshalb zuständigen Klage s. Schmidts prakt. Lehrb. v. Klagen §. 565. f.

§. 181.

II. Im Fall ein noch in väterlicher Gewalt stehendes Kind adoptirt werden soll, so wird erfordert: 1) die Einwilligung des adoptirenden sowohl als des leiblichen Vaters, dahingegen von Seiten des Kindes für hinreichend gehalten wird, wenn es nur nicht widerspricht. [a]) 2) die Bestätigung des competenten Richters. [b])

a) l. 5. D. l. 11. C. eod. Hofackers princ. iur. ciu. Germ. §. 602.

b) l. 2. D. eod. cit. l. 11. C. eod. Sächs. Landr. B. II. Art. 30.

§. 183.

Die Wirkungen der Annahme an Kindes statt bestehn vorzüglich darinnen: 1) daß der Angenommene in die Familie des Adoptivvaters tritt, [a]) und dessen Namen und Stand erhält. [b]) 2) Daß a.) im Fall einer Arrogation ein wechselseitiges Erbrecht entsteht; [c]) da-

hingegen b) im Fall einer eigentlichen Adoption zu unterscheiden ist, ob dieselbe von einem Adscendenten oder von einer fremden Person geschehen ist. Erstern Falls findet ebenermaßen ein wechselseitiges Erbrecht statt; [d]) letztern Falls aber erlangt zwar der Adoptirte das Recht der Intestaterbfolge, wenn jedoch der Adoptivvater ein Testament macht, so kann er das adoptirte Kind gänzlich übergehn. [e]) Hingegen erlangt der Adoptivvater durch die Adoption gar kein Erbrecht. [f])

a) l. 23. D. de adopt.

b) l. 5. et 6. D. de senator.

c) l. 10. §. 5. C. de adopt.

d) d. l. 10. pr. C. eod.

e) Auch ist auf den Fall, da jemand unter der Bedingung, wenn er oder sein Erbe ohne Kinder sterben sollte, einem andern etwas vermacht, solches blos von eheleiblichen, keinesweges aber von Adoptivkindern zu verstehn. l. 17. §. 4. D. ad Sct. Trebell. l. 76. D. de condit. et demonstr. Hommel Obs. 661.

f) l. 10. §. 1. C. de adopt.

§. 183.

Obwohl übrigens die angenommenen Kinder in die Familie des Adoptivvaters eintreten, so stehn sie doch nichts desto weniger den eheleiblichen Kindern in so weit nach, daß sie weder auf des Vaters Adel, [a]) noch auf die Succession in Lehn- und Fideicommißgütern, [b]) noch auch auf das Erblosungsrecht [c]) (retractum gentilitium) einige Ansprüche machen können; und sogar die Vorrechte der Meistersöhne in den Handwerkszünften werden ihnen von mehreren Rechtslehrern abgesprochen. [d])

a) Riccius v. landsf. Adel, Th. II. Cap. 5. Runde's Grundsf. d. teutschen Priv. R. §. 370. Doch geht auch der Adel des adoptirten Kindes durch die Adoption nicht verloren. Leyser Sp. 20. m. 6.

b) II. F. 26. §. adoptiuus E. F. Knorre D. de successione adoptiuorum in feuda, Hal. 1753. J. C. Heimburgs D. sistens iur. comm. et Germ. differentias in doctrina de fideicommissis (Ien. 1743.) cap. 3. §. 13. Hommel Obs. 661.
c) Walch vom Näherrechte S. 265.
d) Schilters pr. iur. Rom. Ex. III. th. 17. Leyser Sp. 20. m. 3. Hommel a. a. O.

§. 184.

Heutiges Tages pflegen zwar die Adoptionen nur höchst selten vorzukommen; doch sind sie deshalb keinesweges für aufgehoben zu achten, mithin auf den Fall, da jemand an Kindes statt angenommen werden soll, die angeführten Grundsätze des römischen Rechts auch noch h. z. T. in Obacht zu nehmen. [a]) Von der Einkindschaft, welche mit der Adoption einige Aehnlichkeit hat, werden wir unten in der Lehre von Erbverträgen handeln.

a) Berger Oec. iur. L. I. Tit. III. th. 14. not. 4.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 185.

Die väterliche Gewalt hört wiederum auf, A) durch den Tod des Vaters. [a]) B) Bey dessen Lebzeiten a) durch die Emancipation oder freywillige Begebung der väterlichen Gewalt. [b]) Sie besteht darinnen, daß der Vater vor dem Richter des Wohnorts sich erklärt, daß er sein Kind der väterlichen Gewalt entlassen wolle. [c]) So wenig aber der Vater hiezu genöthigt werden kann, [d]) eben so wenig darf auch solches ohne Einwilligung der Kinder geschehn. [e]) Obwohl übrigens dergleichen Emancipationen h. z. T. in Churſachsen nur höchst selten

vorkommen dürften, und um so seltner, da selbst Aeltern und Kinder, ohne daß es einer Emancipation bedarf, gültiger Weise mit einander contrahiren können, [f]) so sind sie doch deshalb keinesweges für gänzlich aufgehoben zu achten. [g])

a) pr. I. Quib. mod. ius patr. pot. solu.

b) l. pen. C. de emancipat. liber. Landr. B. II. Art. 19.

c) l. cit.

d) §. fin. I. Quib. mod. ius patr.

e) d. l. pen. C. de emanc. lib. Nou. 89. c. 11.

f) Decis. 14. v. J. 1746. s. oben §. 160.

g) Berger Oec. L. I. Tit. III. th. 16. Leyser Sp. 21. Daß auf den Fall, da ein in väterlicher Gewalt noch stehender Sohn über sein Vermögen (pec. aduent. regulare) auf den Todesfall disponiren will, eine blose Particular-Emancipation, d. h. eine solche, welche blos zu dieser Handlung unternommen wird, keinesweges hinreichend sey, zeigt Berger a. a. O. am Ende; womit aber Gmelins u. Elsässers gemeinnützige jur. Beob. u. Rechtsf. Bd. II. n. 21. verglichen werden muß.

§. 186.

b) Ohne daß es der Einwilligung des Vaters bedarf I. von Seiten der Söhne durch die Anstellung einer eignen Haushaltung. [a]) Hiezu wird aber erfordert: 1) daß der Sohn die Jahre der Volljährigkeit erreicht, mithin das 21te Jahr zurückgelegt habe. [b]) Will der Sohn noch vor dieser Zeit eine eigne Haushaltung anstellen, so ist die Einwilligung des Vaters erforderlich; auch behält solchenfalls letzterer, so lange bis der Sohn zur Volljährigkeit gelangt ist, die vormundschaftlichen Rechte über denselben. [c]) 2) Daß der Sohn nicht nur mittelst eines Gewerbes oder eignen Vermögens seinen beständigen Unterhalt sich zu verschaffen im Stande sey, [d]) sondern auch von seinem Vater, in der Absicht

sich nicht mehr von ihm ernähren zu lassen, sondern eine eigne Haushaltung anzustellen, völlig absondere. e)

a) Sächs. Landr. B. I. Art. 11. u. 13. Const. 10. Th. II. J. H. Böhmer D. de statu liberorum sui iuris factorum per separationem et nuptias, Hal. 1721. (in Exercitt ad Pand. T. I. p. 913.) H. C. v. Senkenberg iura egressus e patria pot. Rom. et Germ. Giess. 1743. G. F. Krause Differentiae emancipationis Rom. et. Germ. Viteb. 1755. F. Chph. Harpprecht de separatione liberorum familias ab oeconomia paterna. Tub. 1689 (in dissertt. acad. Vol. I. diss. 3. p. 79 — 126.) v. Globigs angef. Preißschr. S. 118. f. Bloße Aemter und Würden allein befreyen nicht von der väterlichen Gewalt S. A. Kästners Pr. An doctoralis dignitas a patr. pot. liberet, Lipf. 1723. Einige Ausnahmen hievon s. in J. W. Triers D. de dignitatibus, quae liberant a patr. pot. Erf. 1737.

b) Angez. Const. 10. Th. II. Carpz. P. II. c. 10. d. 1. Hommel Obs. 667.

c) v. Globig a. a. O. S. 123. Daher ist der Vater auch berechtigt, den in seiner Gewalt nicht mehr stehenden, noch unmündigen Kindern in seinem letzten Willen einen Vormund zu ernennen. Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. Cap. 5. §. 1.

d) Hieraus ergiebt sich von selbst, daß weder die Volljährigkeit des Sohnes allein, noch auch, wenn sich derselbe verehlicht, so lange er noch vom Vater unterhalten wird, eine Aufhebung der väterlichen Gewalt bewürke, Berger Oec. L. I. Tit. III. th. 16. Hommel Obs. 667. Haubold ad Schotti inst. L. I. S. II. c 6. §. 5. n. 2. Eben so wenig läßt sich auch solches behaupten, wenn der Sohn bey einer Herrschaft sich in Dienst begeben, und von derselben Lohn und Kost erhält, oder als gemeiner Soldat, oder als Geselle bey einem Handwerker seinen Unterhalt bekömmt. Harpprecht a. a. O. §. 27. Stryck V. M. L. I. Tit. 7. §. 19. Winkler ad Berger. l. c. Hommel Obs. 162. Haubold a. a. O.

e) Harpprecht a. a. O. §. 30 — 32. Berger a. a. O. Wenn jedoch der Sohn zwar bey dem Vater zu Tische geht, aber dafür ein gewisses Kostgeld bezahlt, oder wenn ihm der Vater zur väterlichen Hülfe etwas gewisses ausgesetzt, und an statt des Capitals oder der davon zu ent-

richtenden Zinsen in Haus und Kost behält, so wird solches von den meisten Rechtslehrern ebenfalls für eine eigne Haushaltung, und solchergestalt die väterliche Gewalt für aufgehoben geachtet. Harpprecht §. 33. Berger a. a. O. Hommel Obs. 667. n. 6. Regners Vorstell. S. 72.

§. 187.

II. Von Seiten der Töchter ebenfalls durch Anstellung einer eignen Oeconomie, [a]) gewöhnlicher aber durch die Verheyrathung. [b]) Ist die väterliche Gewalt auf solche Weise einmal aufgehoben, so bleibt sie es auch immer, wenn gleich die Tochter hernachmals als Wittwe wieder in das väterliche Haus zurück kehren sollte. [c])

a) Ang. Const. 10. Th. II. wo es ohne Unterschied heißt: da sich Kinder von ihrem Vater mit Anstellung einer eignen Haushaltung scheiden ꝛc. Harpprecht a. a. O. §. 19. n. 101. §. 29. n. 176. Hommel a. a. O. n. 30. Anderer Meynung ist Berger a. a. O.

b) Sächs. Landr. a. a. O. Angez. Const. 10. Th. II.

c) Hommel a. a. O. n. 29. C. L. Crell D. de filia vidua ad patrem reuersa. Viteb. 1754.

§. 188.

Durch die Aufhebung der väterlichen Gewalt hören alle diejenigen rechtlichen Verhältnisse, welche wir oben als Folgen derselben angezeigt haben, wiederum auf, mithin stehn den Kindern von dieser Zeit an alle Rechte freyer Bürger zu. Sie können daher ihr Vermögen vom Vater abfordern, [a]) und darüber nach eigenen Gefallen sowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall disponiren. Hingegen ist der Vater nicht verbunden, aus eignen Mitteln die emancipirten Kinder noch ferner zu unterstützen, und wenn er daher solches thut, ist dasselbe im Zweifel keinesweges für eine Schenkung

sondern für ein Darlehn zu achten, welches nicht nur nach des Vaters Tode in gemeine Theilung zu bringen, sondern auch vom Vater selbst noch bey Lebzeiten wiederum zurückgefodert werden kann. b)

a) Dafern sich der Vater hierinnen säumig bezeigt, so muß er auch Verzugszinsen bezahlen, welche aber nicht von der Zeit der erlangten Volljährigkeit des Sohnes, sondern von der Zeit der angestellten eignen Haushaltung berechnet werden. Hommel Obs. 667. n. 10. sqq.

b) Gottfr. Ludw. Winkler Exercit. iur. ciu. de reuocatione subsidii paterni (Lipsi. 1794.) §. 3. seq.

Dritte Abtheilung.

Personenrechte, welche aus den bürgerlichen Verhältnissen des Menschen entspringen.

§. 189.

Unter bürgerlichen Verhältnissen verstehn wir hier diejenigen, welche einzig und allein in der Staatsverbindung gedenkbar sind. So verschieden diese Verhältnisse sind, so verschieden sind auch die aus denselben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Vorzüglich gehören hieher, I. in Rücksicht auf die Geburt, die Vorrechte der Einheimischen vor den Fremden. II. in Rücksicht auf die bürgerliche Ehre, die rechtliche Verschiedenheit, welche aus dem Verluste derselben entspringt. III. In Rücksicht auf gewisse persönliche Vorzüge im Staate, die rechtliche Verschiedenheit zwischen Personen des adlichen und bürgerlichen Standes. IV. In Rücksicht auf die verschiedenen Beschäftigungen und Erwerbsarten, die Rechte der Bürger in den Städten und der Bauern. a) V. In Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit, der rechtliche Unterschied zwischen den Personen, welche der

herrschenden Religion im Staate, und denen, welche derselben nicht zugethan sind. Endlich gehören auch hieher VI. die Rechte derjenigen Personen, welche vermöge des Zwecks der Staatsverbindung der unmittelbaren Vorsorge und Obhut des Staats unterworfen sind.

a) Die besondern Rechte der Militairpersonen, wie auch der Gelehrten, insonderheit der Geistlichen, so weit sie in die Wissenschaft des bürgerlichen Rechts gehören, müssen als Ausnahmen von der Regel an den Orten angeführt werden, wo von den Rechten selbst, von welchen sie eine Ausnahme machen, gehandelt wird. So z. B. werden wir vom privilegirten Gerichtsstande dieser Personen, vom militairischen Testamente, von der Erbfähigkeit der Geistlichen in der Gerade ꝛc. in der Lehre vom Erbrechte, vom Gerichtsstande ꝛc. handeln. Es würde daher zu unnöthigen Wiederholungen Anlaß geben, wenn wir von den Vorrechten der gedachten Personen hier besonders handeln wollten. Uebrigens s. man hierüber v. Römers Staatsrecht des Churfürstenth. Sachsen, Th. III. Hauptabth. II. Abschnitt 8. u. 9. S. 227 — 258.

Erstes Hauptstück.

Rechtliche Verschiedenheit zwischen Einheimischen und Fremden.

§. 190.

Die in den Churſächsischen Staaten lebenden Personen sind entweder Fremde [a]) oder Einheimische. Zu den letztern gehören nicht nur diejenigen, welche in den Churſächsischen Landen geboren worden sind, sondern auch die, welche sich mit wesentlicher Wohnung daselbst niedergelassen haben; auf welchen Fall auch die Kinder derselben, wenn sie gleich noch vorhero, also außer Landes geboren worden sind, auch noch kein eignes Domicilium in hiesigen Landen haben, dennoch für Einheimische geachtet werden. [b])

a) Zu den Fremden werden theils diejenigen gerechnet, welche sich nur eine Zeitlang im Lande aufhalten, und entweder dasselbe blos durchreisen, oder Geschäfte halber sich daselbst einfinden, (subditi temporarii) theils aber auch diejenigen, welche zwar mit unbeweglichen Gütern angesessen sind, aber nicht selbst mit wesentlicher Wohnung im Lande sich aufhalten. (forenses)

b) S. Mand. das Cartel mit Sachsen Weimar betr. v. J. 1745. §. 13. wo es heißt: Und ist dießfalls (nämlich in der Bestimmung der Qualität eines Landskindes) nicht sowohl auf den Ort der Geburt, als auf das Domicilium zu sehen, nachdem nämlich einer zur Zeit, da er Dienste nimmt, in einem Lande sich wesentlich aufhält, oder, wenn er noch kein eignes Domicilium hat, dessen Aeltern beyde oder einzeln daselbst in eignen oder fremden Häusern wohnen. Vergl. Mandat das Cartel mit Brandenburg-Culmbach betr. v. J. 1753. §. 12. ferner, mit Sachsen-Hildburghausen v. J. 1754. §. 12. u. s. w. im fortges. C. A. I. I. S. 1138. 1206. 1212.

§. 191.

Der Inbegriff derjenigen Gerechtsamen, welche den Einheimischen vor den Fremden zukommen, wird das Indigenatsrecht genennt. a) Vorzüglich äußert dieses Recht seine Wirkung in der Besetzung öffentlicher Aemter, zu welchen Einheimische in der Regel eher als Fremde befördert werden sollen. b)

a) J. Andr. Hoffmann Comment. de indigenis, eorumque praerogatiuis. Marb. 1758.

b) Erled. d. Landesgeb. v. J. 1612. Tit. v. Justizsachen, §. 15. C. A. I. S. 178. Vergl. ebendas. S. 377. 381. 404. Hieher gehört auch, daß in den öffentlichen Land- und Fürstenschulen blos Landeskinder, hingegen die Kinder der Ausländer nur, wenn diese in einer Churs. Stadt das Bürgerrecht erlangen, aufgenommen werden sollen, Landesordn. v. J. 1543. Rubr. von 3. neuen Schulen, C. A. I. 14. Gleichergestalt werden auch, vermöge der mit mehreren auswärtigen Mächten wegen reciprocirlicher Auslieferung der Deserteurs geschlossenen Cartels, die bey denselben in Kriegsdiensten stehenden Landeskinder, wenn

sie desertiren, nicht wiederum ausgeliefert. S. die Conventionen v. J. 1735. 1745. 1753. u. s. w. im fortg. C. A. I. S. 1096. 1137. 1206 ꝛc. Jedoch müssen nach einer neuerlichen mit dem Könige von Preußen wegen Auslieferung der Deserteurs geschlossenen Convention, welcher auch die Fürstl. Anhaltischen Häuser beygetreten sind, auch Landeskinder ausgeliefert werden. S. Mandat d. mit des Königs v. Preußen Maj. wegen wechselseitiger Auslieferung beyderseits Deserteurs errichtete Convention betr. v. 18. Jun. 1787. u. Patent den Beytritt der Fürstl. Anhaltischen Häuser Köthen, Bernburg u. Dessau zu jener Convention betr. v. 7. Aug. ebendess. J.

§. 192.

Eine Folge des zwischen Einheimischen und Fremden vorwaltenden rechtlichen Unterschieds ist das Nachsteuer- oder Abzugsrecht [a]) vermöge dessen von dem aus dem Lande gehenden Vermögen ein gewisser Theil abgezogen wird. [b])

a) J. A. Puttrich D. (praes. Zollero) Analecta de iure detractionis speciatim foro Sax. adcommodata. Lipſ. 1769. J. G. Weidners Versuch einer ausführlichen Abhandlung vom Abzugsgelde, sowohl, wenn solches schlechthin, als wenn es blos Erwiederungsweise erhoben wird, Leipzig 1791. Ebendess. ausführliche Abhandlung vom Erwiederungs- oder Wiedervergeltungsrechte, sowohl überhaupt, als in so fern es besonders bey dem Abzugsgelde vorkommt. Gött. 1794. S. J. Junghans Sp. I. et II. de gabellae detractione ex vſu fori Sax. El. aeſtimanda, Lipſ. 1793. Chr. Ulr. Detl. v. Eggers Archiv für Staatswissensch. u. Gesetzgebung (Zürch, 1795.) S. 62 — 87.

b) Das aus gleichem Grunde ehedem übliche Heimfallsrecht (ius albinagii, droit d'aubaine) vermöge dessen der Fiscus die Verlassenschaft eines im Lande verstorbenen Fremden mit Ausschluß dessen außer Landes befindlichen Erben an sich zog, und welches bis in die neuern Zeiten nur allein noch von und gegen Frankreich ausgeübt wurde, ist durch eine im J. 1776. mit dem Könige von Frankreich deshalb geschlossene Convention aufgehoben worden. Mand. z. Publicat. der mit des Königs in Frankr. Maj. wegen reci-

procirlicher Aufhebung des iuris albinagii getroffenen Convention, v. J. 1777.

§. 193.

Dieser Abzug findet in einem doppelten Falle statt, nämlich 1) wenn ein Unterthan das Land verläßt, und sein Vermögen mit sich nimmt; 2) wenn ein Fremder eine in hiesigen Landen ihm zugefallene Erbschaft [a]) wegzieht. Im erstern Falle wird es Nachschoß, Nachsteuer (census emigrationis) im andern hingegen Abschoß, Erbsteuer, Vererbungsabzug (gabella hereditatis) genennt. Doch pflegt man gewöhnlich beyde Arten dieses Abzugs mit dem gemeinschaftlichen Namen des Abzugsgeldes zu benennen. [b])

a) Auch Vermächtnisse, Fideicommisse und Schenkungen auf den Todesfall werden hieher gerechnet. Junghans a. a. O. Sp. I. §. 7 — 9.

b) Junghans Sp. I. §. 5. Bauers Erläuter. der 6ten Decis. §. 1.

§. 194.

Das Abzugsrecht findet aber nicht nur alsdann statt, wenn das Vermögen außerhalb Landes geht, sondern gewöhnlich auch, wenn dasselbe innerhalb Landes aus einem Gerichtsbezirk in den andern geschaft wird, jedoch mit dem Unterschiede, daß in diesem letztern Falle die Obrigkeit sich der Ausübung dieses Rechts anderergestalt nicht, als wenn sie dasselbe durch Landesherrliche Concession oder verjährte Gewohnheit erlangt hat, keineswegs aber aus dem bloßen Wiedervergeltungsrechte anmaßen darf; dahingegen, wenn das Vermögen außer Landes geht, die Obrigkeit ohne Unterschied, ob sie das Abzugsrecht auf die gedachte Weise erlangt hat oder nicht, schon vermöge des bloßen Wiedervergeltungsrechts hiezu befugt ist. [a])

a) Decisio 6. v. J. 1746. Zu deren Erläuterung s. man vorzüglich Kinds Quaest. for. T. II. c. 37. u Bauers Erläut. S. 57. f. Uebrigens fällt, auch wenn das Vermögen außerhalb Landes geht, dieses Retorsionsrecht weg, wenn dasselbe durch Verträge des Landesherrn mit auswärtigen Potentaten ganz oder zum Theil aufgehoben worden. Hieher gehört z. B. die mit Schweden deshalb getroffene Convention. S. Mand. zur Publicirung der mit dem Könige von Schweden wegen Dero Königreichs auch teutschen und übrigen Lande über die reciproceirliche Aufhebung des detractus mit den Churſächsiſchen, auch incorporirten u. übrigen Landen getroffene Convention, d. d. 4. Jan. 1777. ferner, in Ansehung adlicher Personen die mit dem Könige von Preußen und dem Könige von Dänemark deshalb getroffene Convention. Communic. aus E. Hochpreißl. geh. Konſil. v. 26. Febr. 1768. u. v. 14. Jun. 1769 in Schmieders Kriegsrechte Th. II. S. 689. f. Uebrigens s. man Schaumburgs Einl. Th. I. S. 103. u. Schwarzens Wörterb. u. d. W. Abzug.

§. 195.

Die Ausübung des Abzugsrechts steht in der Regel dem Oberrichter zur Vergütung der mit der Criminaljurisdiction verbundenen Beschwerden zu; [a]) doch wird auch die mit den bloſen Erbgerichten beliehene Obrigkeit, dafern sie sich seit Rechtsverwährter Zeit im ungestörten Besitze dieses Rechts befindet, und das Vermögen nicht außerhalb Landes (als in welchem Falle das Abzugsrecht dem Oberrichter ausschließlich zusteht) [b]) sondern blos aus einem Gerichtsbezirk in den andern gebracht wird, ebenfalls dabey geschützt. [c])

a) Bergers Oec. iur. L. I. Tit. II. §. 18. n. 5. Hommel Obſ. 90. Junghans a. a. O. Sp. I. §. 3. S. das im Anh. no. I. befindl. Rescript v. 1. Febr. 1764.

b) Kind a. a. O. S. 219. Bauer a. a. O. §. 6.

c) Kind a. a. O. Bauer a. a. O. Junghans a. a. O. §. 3. S. im Anh. Reſcr. sub No. IV.

§. 196.

Zum Beweis, daß das Recht, Abzugsgeld zu fordern, in einem Gerichte hergebracht sey, ist es hinreichend, wenn der Gerichtsherr darthun kann, daß dasselbe zu drey verschiedenen malen in der verlangten Maaße entrichtet worden, und vom ersten male an die Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen abgelaufen sey; [a]) dafern nur nicht derjenige, gegen welchen dieses Recht ausgeübt werden soll, gegentheils erweißt, daß mehrere Fälle vorhanden gewesen, in welchen das Abzugsgeld nicht gefordert worden, und seit dem ersten male, da solches unterblieben, die Verjährungsfrist abgelaufen, oder, daß der Richter dasselbe zwar in mehreren Fällen gefordert, aber nach erfolgter Weigerung mit jedem sich verglichen, und was derselbe freywillig gegeben, angenommen, [b]) oder, daß noch vor Ablauf der Verjährung eine gerichtliche Protestation eingelegt worden sey. [c])

a) Bauer a. a. O. §. 7. Junghans Sp. I. §. 20.

b) Leyser Sp. 430. m. 4. Berger Oec. L. I. T. I. §. 19. n 4. Bauer a. a. O. §. 9.

c) Bauer §. 7.

§. 197.

Uebrigens bemerken mir noch hiebey: 1) daß der Beweis des hergebrachten Abzugsrechtes nicht nur den Patrimonialgerichten, sondern (sofern von dessen Ausübung innerhalb der Sächs. Lande die Frage ist) auch den Churfürstlichen Aemtern obliege; [a]) 2) daß, wenn die eine Art des Abzugsrechts (z. B. der census emigrationis) erwiesen worden, hiedurch auch die andere Art, das Abzugsgeld zu fordern, noch keinesweges erwiesen sey; [b]) 3) daß die sechste Decision v. J. 1746. kein solches

Verbot in sich enthalte, vermöge dessen nicht noch nach dieser Zeit das Abzugsrecht auf die gedachte Weise (§. 196.) erlangt werden könne, und daß mithin auch die nach dem Jahre 1746. zur Ausübung dieses Rechts unternommenen Handlungen zu dessen Beweise vollgültig sind; [c]) 4) daß auf den Fall, da die Obrigkeit das Abzugsrecht gegen einen oder den andern ihrer Unterthanen erwiesen hat, ein solcher Beweis gegen die sämmtlichen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfnen Personen von Wirkung sey; [d]) 5) daß jedoch die Patrimonialobrigkeit in Ansehung des Mobiliarvermögens der schriftsässigen und anderer ihrer Jurisdiction nicht unterworfnen Personen (als von welchen die Aemter dasselbe in vorkommenden Fällen zu erheben, und zum landesherrlichen Fiscus zu berechnen haben) [e]) wenn sie gleich in ihrem Gerichtsbezirk wohnen, einiges Abzugsgeld zu fordern, anderergestalt nicht berechtigt sey, als wenn sie erweisen kann daß sie seit unvordenklichen Jahren sich im Besitze dieses Rechts befunden habe; [f]) 6) daß es zwar einer Obrigkeit frey stehe, sich ihres Rechts gegen einen von den Gerichten, in welche das Vermögen geschaft werden soll, ausgestellten Revers wegen reciprocirlicher Aufhebung des Abzugsgeldes ganz oder zum Theil zu begeben, jedoch dieselbe hiezu keinesweges genöthigt werden könne. [g])

a) Junghans Sp. I. §. 20.

b) Ebendersf. a. a. O. §. 21. Bauer a. a. §. 7.

c) Kind Qu. for. T. II. c. 37. der entgegen gesetzten Meynung ist Junghans Sp. I. §. 20.

d) Arg. Generale v. 3. Nov. 1751. im fortgesf. C. A. I. 379. Bauer a. a. O. Junghans a. a. O. §. 21.

e) Hommel Obs. 734. n. 3. Junghans Sp. I. §. 17.

f) Junghans §. 20.

g) Berger Oec. L. I. Tit. II. th. 18. not. 4. Junghans Sp. II. §. 24.

§. 198.

Alles dasjenige Vermögen, welches jemand, der seinen Wohnort verändert, oder als Erbe, Vermächtnißnehmer oder Schenknehmer auf den Todesfall an einen andern innerhalb oder außerhalb Landes gelegenen Ort mit sich nimmt, ist in der Regel und unter Voraussetzung dessen, was wir in den vorigen §§. bemerkt haben, dem Abzuge unterworfen, mithin muß derselbe nicht nur von beweglichen Gütern und außen stehenden Capitalien, sondern auch in Ansehung unbeweglicher Güter (wovon selbst Lehngüter nicht ausgenommen sind) [a]) dafern dieselben verkauft werden, von den daraus gelößten Kaufgeldern entrichtet werden. [b])

a) Junghans Sp. I. §. 13.

b) Schott instit. iur. Sax. L. I. S. II. cap. I. §. 7

§. 199.

Wir bemerken hiebey: 1) Das Recht, von dem auszuführenden beweglichen Vermögen den Abzug zu fordern, steht der Obrigkeit des Wohnorts zu; [a]) doch ist solches blos von den in dem Wohnorte, keinesweges aber von denjenigen beweglichen Gütern, welche sich an einem andern Orte befinden, zu verstehn; [b]) hingegen 2) von verkauften unbeweglichen Gütern muß dasselbe der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbezirk dieselben gelegen sind, entrichtet werden; [c]) 3) die außen stehenden Capitalien sind nicht nur, wenn sie innerhalb des Gerichtsbezirks, sondern auch, wenn sie außerhalb desselben, oder auch außer Landes verliehen worden, dem Abzuge unterworfen; [d]) 4) wenn in dem auszuführenden

Vermögen landschaftliche Obligationen oder Cammer-Credit Cassenscheine sich befinden, so wird der davon zu entrichtende Abzug nach der Summe auf welche sie lauten, oder, dafern sie veräußert werden, nach dem dafür erhaltnen Kaufpreiße berechnet. c) 5) Von rückständigen jährlichen Besoldungen, so weit sie einen Theil der auszuführenden Erbschaft ausmachen, muß das Abzugsgeld ebenfalls entrichtet werden. f)

a) Hommel Obs. 159. u. 734.

b) Kind Qu. for. T. II. c. 38. Eben so wenig ist aber auch die Obrigkeit des andern Orts, an welchem sich die beweglichen Güter befinden, auf den Fall, da dieselben an einen dritten Ort innerhalb Landes geschaft würden, Abzug zu fordern berechtigt, weil hiezu die Ausführung des Vermögens aus dem Wohnorte erforderlich ist; wohl aber vermöge des Retorsionsrechts, wenn dasselbe außer Landes geschaft wird. Kind a. a. O.

c) Junghans Sp. I. §. 13. S. im Anh. Rescr. sub No. VIII. Hommel a. a. O. Auch den Abzug von den in der Erbschaft vorgefundenen Baubegnadigungsgeldern erhält der iudex rei sitae. Junghans §. 14.

d) Leyser Sp. 430. m. 5. Kind a. a. O. not. c. Bauer a. a. O. §. 7. In dem Rescripte v. 9. Apr. 1749. (im fortges. C. A. I. 733.) ist solches noch besonders in Ansehung des in die Preußischen Lande abzuführenden Vermögens ausdrücklich bestätigt worden. Kind a. a. O.

e) Junghans Sp. I. §. 9. S. das in den Beyl. No. VII. befindl. Rescr. v. 8. May, 1770.

f) Rescr. v. 24. Apr. 1780. Junghans Sp. I. §. 11.

§. 200.

Anlangend die Summe des zu entrichtenden Abzugsgeldes, so müssen, wenn das Vermögen im Lande bleibt, und nur aus einen Gerichtssprengel in den andern geschaft wird, in der Regel fünf Procent bezahlt werden; dahingegen, wenn dasselbe außer Landes geht, gewöhn-

lich zehn Procent, oder nach Verhältniß des in dem Lande, wohin es gebracht wird, zu bezahlenden Abzugsgeldes, auch wohl ein mehreres zu entrichten ist. [a])

a) Junghans Sp. II. §. 35. 36.

§. 201.

Um den eigentlichen Betrag des auszuführenden Vermögens in Erfahrung zu bringen, steht es der Obrigkeit frey, den Erben die Einreichung eines Inventariums oder einer eydlich zu bestärkenden Specification aufzuerlegen, [a]) die Grundstücke würdern zu lassen, auch bedürfenden Falls von einem jeden, welcher bey der Veränderung seines Wohnorts sein Vermögen mit sich nimmt, dessen eydliche Angabe zu verlangen. [b]) Nicht weniger ist sie im Falle des verweigerten Abzugsgeldes nicht nur Klage [c]) zu erheben, sondern auch durch Arrestanlegung [d]) und Zahlungsverbote über die Sicherstellung ihres Rechts zu wachen befugt. [e]) Aus gleichem Grunde muß auch, wenn eine über 100 Rthlr. betragende Erbschaft außer Landes geschaft werden soll, vor deren Verabfolgung von der Obrigkeit des Orts, wo dieselbe befindlich ist, an die Landesregierung Bericht erstattet werden. [f])

a) Leyser Sp. 432. m. 2.

b) Junghans Sp. II. §. 25. Haubold ad Schottum L. I. S. II. c. 1. §. 8b.

c) welche gleich andern persönlichen Klagen binnen 31 J. 6 W. 3. T. verjährt, Leyser Sp. 432. m. 8. Junghans Sp. II §. 30 obschon einige andere Rechtslehrer eine fünfjährige Verjährung annehmen, z. B. Menke Pand. L. 39. Tit. 4. §. 9 wegen l. 2. C. de vectigall. und Bauer a. a. O. §. 13. wegen der Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 42. §. 8.

d) welche aber kein dingliches Recht bewirkt. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 48.

e) Junghans Sp. II. §. 28. 29. Haubold a. a. O. Wenn der fremde Erbe die Erbschaft an einen Einheimischen zur Vermeidung des Abzugsgeldes verkauft, vertauscht, oder sonst abgetreten hat, so muß letzterer dasselbe entrichten. S. J. D. Kinds D. Quaestio forensis: cessio hereditatis a peregrino in indigenam facta, vtrum ius detractus tollat, nec ne? Lipsi. 1783.

f) Generale v. J. 1741. u. 1743. im fortges. C. A. I. 322. u. 335. u. v. 26. Jan. 1791. Junghans Sp. I. §. 4. Zugleich muß auch in diesem Berichte angezeigt werden, ob in dem Lande, wohin die Erbschaft gezogen werden soll, von den dort auszuführenden Erbschaften außer dem Abzugsgelde noch andere Abgaben, z. B. zu milden Stiftungen, u. s. w. entrichtet werden müssen. General. v. 6. Jul. 1790. u. v. 9. Febr. 1792. S. Haubold a. a. O. §. 10.

§. 202.

Das Recht der Obrigkeit, von dem aus ihrem Gerichtsbezirk gehenden Vermögen den Abzug zu fordern leidet mancherley Ausnahmen, und Einschränkungen. Hieher gehört: 1) wenn ein unmittelbarer Amtsunterthan sich unter die Jurisdiction eines andern Amts begiebt, oder eine Erbschaft dahin abführt, so ist derselbe gegen Vorzeigung eines von dem Beamten, unter dessen unmittelbare Jurisdiction das Vermögen gebracht wird, unentgeldlich auszufertigenden Attestats von allem Abzuge befreyt. [a]) Eben dieses findet auch in Ansehung der Querfurtischen Aemter und der Stifter Merseburg und Naumburg statt; dahingegen wegen der in die Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz, ingleichen in die Aemter der gefürsteten Grafschaft Henneberg Schleusingischen Antheils gehenden Gelder zuförderst Bericht erstattet werden muß. [b]) 2) Wenn unmittelbare Amtsunterthanen einen Theil ihres Vermögens unter schriftsässige oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit innerhalb Lan-

des bringen, so sind dieselben, so lange sie selbst im Amte noch angesessen sind, von dem Abzuge befreyt, und nur, wenn sie das letzte unter Amtsgerichtsbarkeit gelegene Grundstück veräußern, sind sie von diesem allein das Abzugsgeld zu entrichten verbunden. [c])

a) General. v. 9. März 1747. im fortgesetzten C. A. I. 365.
b) Gener. v. 4. März, 1747. ebendas. I. 1311.
c) Erläuterungsrescript v. 24. Apr. 1752. ebendas. S. 1319. daß dieses keinesweges für eine allgemeine Regel zu achten, sondern lediglich auf die unter Amtsjurisdiction gelegne Güter einzuschränken sey, zeigt Bauer a. a. O. §. 11.

§. 203.

3) Geistliche und Schuldiener, ingleichen deren Wittwen und Kinder, welche sich aus der Amtsjurisdiction unter andere Gerichte begeben, sind in Ansehung ihres Mobiliarvermögens von dem Abzuge befreyt, dahingegen sie denselben von den Kaufgeldern der veräußerten Grundstücke allerdings zu erlegen haben. [a]) 4) Adliche Personen sind zwar von der Entrichtung des Abzugsgeldes in der Regel nicht befreyt, dafern nicht in Ansehung des außerhalb Landes gehenden Vermögens dießfalls besondre Verträge des Landesherrn mit auswärtigen Mächten vorhanden sind; besonders ist solches der Fall in Ansehung des in die Preußischen Lande abzuführenden Vermögens adlicher Personen, von welchem kein Abzugsgeld genommen noch gefordert werden darf; [b]) hingegen ist solches nicht auf Personen bürgerlichen Standes zu erstrecken, als welche auch von denjenigen Geldern, welche sie einige Jahre zuvor, ehe sie in die Preußischen Lande ziehn, zur Erkaufung daselbst gelegener Güter verwendet haben, den Abzug bezahlen müssen. [c]) 5) Unter die Abzugsfreyen Personen gehören auch Soldaten, nicht aber ihre Weiber und Kinder. [d])

a) Rescript v. J. 1753. im fortges. C. A. I. 239. S. Fr. Aug. Ferd. Apels D. de iurib. singularib. clericorum. in Sax. (Lipſ. 1791.) §. 12. p. 25.

b) vermöge einer reciproqven Declaration v. 27. May, 1767. S. Schmieders Kriegsrecht, Th. II. S. 689.

c) Rescript v. 6. März, 1751 im fortges. C. A. I. 775. u. Generale v. 24. März, ebendess. J. ebendas. S. 1317. doch sind Bibliotheken, welche in die Preußischen Lande abgeführt werden, ohne Unterschied der Personen, Abzugsfrey. Befehl v. 2. März, 1764. im fortges. C. A. T. III. S. 310.

d) Mandat wegen der Abschoßbefreyung der in Kriegsdiensten stehenden Personen, v. 29. Sept. 1781. Mand. wegen der Vorzüge und Befreyungen der in Kriegsdiensten gestandenen Unterofficiers und Gemeinen, v. 25. May, 1782. §. 7. Doch müssen Unterofficiers u. Gemeine wenigstens 18 Jahre gedient haben. S. Mand. wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten ꝛc. gehalten werden soll, v. 21. Apr. 1792. §. 54.

§. 204.

Endlich 6) sind auch Schenkungen unter den Lebendigen dem Abzuge nicht unterworfen; [a]) hingegen läßt sich solches von dem Heyrathsgute, welches außer den Gerichtsbezirk gebracht wird, [b]) wie auch von dem Vermögen, welches Kinder von den Aeltern oder diese von jenen ererben, keinesweges behaupten. [c]) Gleiche Bewandniß hat es auch mit der vorgeblichen Abzugsfreyheit, welche den Adlichen (außer in den im vorigen §. bemerkten Falle) ferner den fürstlichen Räthen und Ministern, wie auch den Doktoren und Professoren von einigen Rechtslehrern zugeschrieben wird, da dieselbe weder durch ausdrückliche Gesetze noch auch durch den Gerichtsbrauch erweislich ist. [d])

a) Junghans Sp. I. §. 7. S. das in d. Beyl. No. VI. befindl. Rescr. v. 13. Sept. 1787.

b) Junghans Sp. II. §. 36. Adr. Heinr. Plössings Diss. (praes. I. A. Th. Kindio) de dote a detractu haud libera

Lipf. 1783. Der entgegen gesetzten Meynung ist Hommel Obs. 445.

c) Reser. v. 7. Sept. 1787. bey Junghans Sp. II. Beyl. No. XVI. Zwar beziehn sich Schaumburg in der Einl. z. Sächs. R. Th. I. S. 105. und Winkler ad Berger. Oec. p. 66. zum Beweis des Gegentheils auf ein Rescript v. 1. Apr. 1721. Daß aber dieses Rescript keinen Gerichtsbrauch habe, zeigt Junghans Sp. I. §. 10.

d) Schott inst. iur. Sax. L. I. S. II. c. 1. §. 8.

§. 205.

Das Abzugsrecht einer Obrigkeit geht wiederum verloren, wenn sie sich dessen zu mehrern malen, da ihr die Ausübung desselben ungehindert frey gestanden, wissentlich nicht bedient, oder im Falle des verlangten aber verweigerten Abzugsgeldes sich beruhigt hat, und seit dem ersten male, da solches geschehen, ein Zeitraum von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen verstrichen ist. a)

a) Arg. Decis. 5. v. J. 1746.

Zweytes Hauptstück.

Rechtliche Verschiedenheit in Rücksicht auf die bürgerliche Ehre.

§. 206.

Die bürgerliche Ehre, und die mit derselben verknüpften Rechte und Befugnisse genießt jeder Bürger im Staate so lange, als ihm nicht der Verlust derselben nach Vorschrift der Gesetze rechtlich zuerkannt worden ist. Für ehrlos wird demnach nur derjenige gehalten, welcher 1) eine solche strafbare Handlung begangen hat, die in den Gesetzen mit der Strafe der Ehrlosigkeit ausdrücklich belegt wird, und überdieß 2) durch richterliches Erkenntniß hiezu condemnirt worden ist. a)

a) Hommel Obs. 210. reg. 7. Erhards Handb. d. Churs. peinl. R. §. 110. Hieraus ergiebt sich auch, daß die gewöhnlichen Eintheilungen der Ehrlosigkeit in infamiam iuris et facti u. der erstern in mediatam et immediatam h. z. T. keinen Nutzen gewähren. S. Chr. Gottl. Einerts Exerc. qua praeter vnam mediatam iuris infamiam nullam existere infamiae speciem, ostenditur, Lips. 1777. Abr. Kästners D. de fama, huius amissione et restitutione, Lips. 1730. E. G. Chr. Klügels D. de iis, qui notantur infamia, Viteb. 1780.

§. 207.

Mit der Ehrlosigkeit sollen nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden, 1) öffentliche Wucherer;[a]) 2) Muthwillige Banqueroutiers und flüchtige Schuldner, welche sich auf die ergangenen Edictalcitationen nicht stellen;[b]) 3) wer sich mit mehreren Personen zu gleicher Zeit verlobt oder verehlicht;[c]) 4) flüchtig gewordene Duellanten;[d]) 5) Handwerksgesellen, welche sich an dem Handwerke zu rächen suchen, und andere Gesellen hiezu aufwiegeln, dafern sie ohne Hinterlassung einiges Vermögens flüchtig geworden, und ihre Auslieferung nicht zu erlangen ist.[e]) 6) Handwerker und Handwerksgesellen, wenn sie einen ihres Mittels, welcher eines Verbrechens halber in Untersuchung befangen ist, während derselben in der Betreibung seines Handwerks zu stören, und eigenmächtig davon auszuschließen sich unterstehn.[f])

a) l. 20. C. ex quib. causs. inf. irrog. Mand. v. wucherlichen Contracten, v. J. 1625. C. A. I. 1125. doch findet diese Strafe wegen des genommenen sechsten Zinsthalers nicht statt. Arg. Gesch. Bangu. Mand. v. J. 1766. §. 2. im fortges. Cod. Aug. T. I. S. 924.

b) Gesch. Bangu. Mand. §. 10. 12. a. a. O. S. 930. 931.

c) l. 1. D. de his, qui not. inf. Theordn. Tit. von Ehegelöbnissen, C. A. I. S. 1021. H. z. T. wird in diesem Falle nicht mehr auf die Strafe der Ehrlosigkeit erkannt. Erhards Handb. des peinl. Rechts §. 430.

d) Mand. wider d. Selbstrache v. J. 1712. §. 38. 41. Erläuterungsmand. v. J. 1737. §. 3. 4. im fortges. C. A. I. S. 645. Auch ist solches auf diejenigen zu erstrecken, welche andere zum Zweykampf herausfodern, nach beschehener Anzeige aber austreten, und auf ergangene gesetzmäßige Ladung sich nicht einstellen. Mand. wider d. Selbstr. §. 27. 29. 30. Erläuter. Mand. §. 3.

e) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. v. Justizsachen, §. 80. C. A. I. 238. Mand. weg. d. Handwerksmißbr. v. J. 1731 §. 2. im fortges. C. A. I. 582.

f) Angez. Mand. weg. d. Handw. Mißbr. §. 5. — Außerdem wird auch in der Landesordn. v. J. 1550. Tit. daß zwischen ehrl. u. verläumdeten Leuten ꝛc. C. A. I. S. 30. u. in der Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. v. Justizsachen §. 7. ebendas. S. 214. den Adlichen, welche Brief und Siegel ableugnen; und im Mand. wider d. Selbstr. §. 2. den boshaften Verleumdern die Strafe der Ehrlosigkeit angedroht; doch wird h. z. T. in beyden Fällen nicht mehr darauf erkannt. S. Erläuter. Mand. v. J. 1737. §. 1. im fortges. C. A. I. 643. Schotts inst. iur. Sax. L. I. S. II. c. 4. §. 2. not. 3.

§. 208.

Die Wirkungen der Ehrlosigkeit sind: 1) der Verlust aller Aemter und Würden, und die Ausschließung von jedem ehrlichen Gewerbe; [a]) 2) die Unfähigkeit ein vollgültiges Zeugniß abzulegen; [b]) 3) die Unfähigkeit ein Lehngut zu adquiriren. [c]) 4) Wenn jemand eine ehrlose Person mit Uebergehung seiner Geschwister zum Erben einsetzt, so steht den letztern die Klage des pflichtwidrigen Testaments zu. [d]) Endlich 5) sollen auch ehrlose Personen kein ehrliches Begräbniß erhalten. [e])

a) l. 12. C. de dignitat. Notariatsordn. v. J. 1512. §. Erstlich. Landesordn. v. J. 1555. Tit. daß zwischen ehrl. und verleumdeten Leuten Unterschied soll gehalten werden. C. A. I. 51. Mand. v. J. 1625. ebendas. S. 1129. Gesch. Bangu. Mand. v. J. 1766. §. 12. im fortges. C. A. I. 923.

b) l. 3. pr. §. 5. l. 13. D. de testib. Berger Oec. iur. L. IV. Tit. 24. §. 3. f. jedoch Hommel Obs. 210. reg. 7.

c) Sächs. Lehnr. Cap. 2. Hat jemand nach schon erlangter Investitur ein solches Verbrechen begangen, welches die Ehrlosigkeit nach sich zieht, so kann derselbe zum Verkaufe des Lehns angehalten werden. S. J. G. Bauers D. de personis, communis Saxonum manus capacibus. §. 19. in Opusc. T. II. p. 326. Püttmanns Elem. iur. feud. §. 167.

d) l. 27. C. de inoffic. testam.

e) Gesch. Bangu. Mand. v. J. 1766. §. 12. Schaumburgs Einl. z. Sächs. R. Th. I. Exerc. XI. §. 5.

§. 209.

Von der Ehrlosigkeit ist die leuis notae macula zu unterscheiden, welche in einer durch die Gesetze gebilligten öffentlichen Verachtung besteht, vermöge welcher die damit behafteten Personen nicht zum völligen Genuß aller bürgerlichen Rechte gelangen können. [a]) Hieher gehören 1) uneheliche Kinder, in so weit, daß sie ohne vorgängige Legitimation (von welcher wir oben gehandelt haben) zu keinem öffentlichen Amte gelangen, auch nicht in Künstler- und Handwerksinnungen aufgenommen werden können, [b]) 2) die Abdecker und Halbmeister, nicht aber die Kinder derselben, dafern sie nicht die väterliche Handthierung schon mit betrieben haben; wenn sie jedoch letztern Falls mittelst der Legitimation wieder ehrhaft gemacht werden, so müssen sie in den Handwerksinnungen ohne Widerrede aufgenommen werden; [c]) 3) herumirrende Zigeuner, [d]) und andere Landstreicher, welche ein verächtliches Gewerbe treiben, z. B. Seiltänzer ꝛc. [e])

a) Runde's Grundf. d. teutschen Privatr. §. 308. J. F. Plitt D. de leuis notae macula secundum ius German. Marb 1781.

b) Mand. wegen d. Handw. Mißbr. v. J. 1731. §. 11. im forts. C. A. I. 587.

c) Angez. Mand. §. 4. ebendas. S. 582. Mand. z. Publicat. des kayserl. Patents v. 23. Apr. 1772. wegen Abstellung einiger Handwerksmißbr. v. 18. Sept. 1772. No. V.

d) Die Zigeuner dürfen unter keinen Gerichten geduldet oder beherbergt werden, bey 100 Rhein. Goldgülden Strafe. Policeyordn. v. J. 1612. n. 19. C. A. I. 1476. Das neueste hieher gehörige Gesetz v. 5. Jan. 1743. s. im fortges. C. A. I. 667.

e) Schott a. a. O. §, 4a not. 4.

§. 210.

Hingegen findet die in den römischen Gesetzen verordnete Strafe der Ehrlosigkeit bey einer Wittwe, welche während des Trauerjahrs zur zweyten Ehe schreitet, [a]) und bey einem Vormunde, welcher sich oder seine Kinder mit seinen Mündeln ohne richterliche Genehmigung verheyrathet, [b]) heutiges Tages nicht mehr statt. [c]) Auch mehrere andere Personen, welche man in den ältern Zeiten für anrüchig hielt, dürfen mit den im vorigen §. genannten Personen heutiges Tages nicht mehr in eine Classe gesetzt werden. Besonders gehören hieher: Geschwächte Weibspersonen, und diejenigen, welche solche heyrathen: [d]) Schauspieler: [e]) Scharfrichter und ihre Kinder: [f]) Leineweber, Barbierer, Bader, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Amtsfrohnen, Stadt- und Landknechte, und deren Kinder: [g]) Schweineschneider, [h]) u. s. w.

a) l. 1. C. de secund. nupt.

b) l. 7. C. de interd. matr. int. pup. et tut.

c) c. 4. X. de sec. nupt. Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. Cap. 13. §. 12. Carpzov Iurispr. consistorial. L. II. def. 162. Schaumburg a. a. O. Th. I. Exerc. XI. §. 3.

d) c. 20. X. de sponsal. Mand. wegen d. Handw. Mißbr. v. J. 1731. §. 11. im fortges. C. A. I. 587.

e) Wernher P. VII. Obs. 184. Bommel Obs. 211. s. v. Scenici.

f) Ang. Mand. wegen d. Handw. Mißbr. §. 4. Hommel Obs. 151. Abr. Kästner D. de carnifice fama non laborante. Lips. 1745. Eine vortrefliche Abhandlung vom Ursprunge der Scharfrichter in Teutschland u. ihren Rechten s. in Quistorps Beytr z. Erläuter. versch. Rechtsmat. No. 50. S. 767. f.

g) Policeyordn. v. J. 1661. Tit. 21. §. 4. C. A. I. 1585.

h) Bergers Oec. iur. L. I. Tit. II. th. 13. n. 8.

§. 211.

Die Ehrhaftmachung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre geschieht mittelst der Legitimation, welche aber lediglich bey dem Landesherrn zu suchen ist. a)

a) Mand. z. Publ. des kayserl. Patents wegen Abstell. einiger Handw. Mißbr. v. 18. Sept. 1772. Schott a. a. O. §. 3. not. 3. Daß die Pfalzgrafen sich der Legitimation nicht anmaaßen dürfen, ist oben erinnert worden. §. 175.

Drittes Hauptstück.

Vom Adel und dessen Rechten.

§. 212.

Unter dem Adel verstehn wir diejenige Eigenschaft einer Person, vermöge deren sie nicht nur selbst gewisse durch Gesetze und Herkommen bestimmte Vorrechte und Vorzüge vor andern Personen im Staate genießt, sondern auch das Recht zu deren Genuß auf ihre Nachkommen vererbt. a) **Nach Verschiedenheit dieser Vorzüge wird der Adel in den hohen und niedern abgetheilt.** b) **Hier werden wir blos von den Rechten des niedern Adels handeln.** c)

a) Ueber den Ursprung des Adels s. Riccius zuverlässiger Entwurf von dem Adel in Teutschland, Nürnb. 1735. Runde's Grunds. des teutschen Priv. R. §. 338. f. Ebendess. Oratio de vera nobilitatis notione pro diuersa tempo-

rum ratione maxime diuersa, inprimis ad illustranda ea, quae Tacitus de antiquissima Germanorum nobilitate refert, Gott. 1793. D. G. Strubens Diss. de origine nobilitatis Germ. et praecipuis quibusd. eius iurib. Ien. 1745. Ebendess. Nebenstunden, Th. III. S. 489. f. Th. IV. S. 436. f. Chr. Ulr. Detl. v. Eggers Archiv für Staatswissensch. u. Gesetzgeb. Bd. I. S. 431. f. Woldemar Fr. v. Schmettow's kleine Schriften, Th. II. No. 19. Cap. I. S. 453. f.

b) Ueber den Unterschied zwischen hohen und niedern Adel, und welche Personen zu dem erstern gehören s. Runde a. a. O. §. 339. Pütter über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland, Gött. 1795. Von den Personen, welche in Churs. zum hohen Adel zu rechnen sind, und ihren Rechten s. v. Römers Staatsr. des Churfürstenth. Sachsen Th. III. S. 138. f.

c) Von den verschiedenen Stufen des niedern Adels s. Runde a. a. O. §. 367. Der Unterschied zwischen dem Geschlechtsadel und dem blos persönlichen oder Amtsadel ist von wenig Nutzen, da dem letztern gerade die wichtigsten Vorzüge des erstern abgehn. Auch der den Doktoren der Rechte ehedem beygelegte persönliche Adel, um deswillen sie Equites legum, chevaliers de loix genennt wurden, ist h. z. T. fast gänzlich erloschen. S. G. H. Ayrer de equitibus legum. Gott. 1748. in Opusc. minor. n. 4. Runde's Grundss. §. 420. 421.

§. 213.

Der niedere Adel wird wiederum in den alten und neuen Adel abgetheilt. Dafern nämlich jemand die zur Erlangung gewisser Vorrechte durch Gesetze oder Herkommen bestimmte Reihe adlicher Vorfahren oder Ahnen erweisen kann, [a]) so ist er in Beziehung auf die davon abhangenden Vorrechte von altem Adel; dahingegen wenn er die erforderliche Reihe von Ahnen nicht erweisen kann, oder selbst erst mittelst eines Diploms den Adel erworben hat, [b]) derselbe zum neuen Adel gerechnet wird. [c]) Hieraus ergiebt sich, daß die Begriffe, alter

und neuer Adel relativ sind, indem jemand nach Verschiedenheit der zur Erlangung gewisser Vorrechte erforderlichen Ahnen bald zum alten, bald zum neuen Adel gerechnet werden kann.

a) Wie dieser Beweis des alten Adels, oder die Ahnenprobe zu führen sey, s. J. G. Estors prakt. Anleitung zur Ahnenprobe. Marb. 1750. Runde a. a. O. §. 376 f.

b) Der mittelst eines Adelsbriefs erworbene Adel wird Brief- oder Bullenadel (nobilitas codicillaris) genennt. Ueber den Ursprung desselben s. Runde a. a. O. §. 365. und J. L. Klüber de nobilitate codicillari. Erlang. 1788. Das Recht dergleichen Adelsbriefe zu ertheilen, steht lediglich dem Kayser, und während eines Zwischenreichs den Reichsvicarien zu. Seger de iure conferendi dignitates in imperio Rom. Germ. Lipſ. 1773.

c) Doch kann auch derjenige, welcher seinen Adel eine Zeitlang nicht gebraucht hat, denselben wiederum erneuern lassen, v. Selchow's Pr. de renouatione nobilitatis, in Elect. iur. Germ. p. 249. wobey er aber nicht nur, daß das Geschlecht ehedem wirklich den Adel gehabt habe, und er ein ehelicher Abkömmling aus demselben sey, sondern zugleich auch, daß der Adel nicht wiederum verloren worden, erweisen muß. Runde a. a. O. 373. Verloren wird der Adel theils durch Verübung eines Verbrechens, welches den Verlust der Ehre nach sich zieht, theils durch eine freywillige ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung desselben, z. B. durch den Kleinhandel oder Ergreifung eines Handwerks ꝛc. Runde §. 371. 372.

§. 214.

Die Rechte des niedern Adels [a]) sind entweder persönliche oder dingliche Rechte, d. h. solche, welche blos mit dem Besitze eines Ritterguts verbunden sind. Die persönlichen Rechte des Adels sind wiederum entweder so beschaffen, daß sie jedem Adlichen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Erwerbungsart und das Alter seines Adels zustehen, oder es sind solche Rechte, welche eine gewisse Reihe adlicher Vorfahren voraussetzen.

a) Leyser Sp. 664. v. Römer a. a. O. Th. III. S. 144. f. Schott inst. iur. Sax. L. I. S. II. cap. 3. membr. 1.

§. 215.

A. Persönliche Rechte des Adels.

Die persönlichen Rechte des Adels, und zwar I. diejenigen, welche blos den Altadlichen zustehn, sind 1) das ausschließende Recht der Stiftsfähigkeit in den drey Hochstiftern Meißen, Merseburg und Naumburg, [a]) wozu 16 Ahnen erforderlich sind; [b]) 2) das ausschließende Recht zu gewissen Hofbedienungen. So werden z. B. zu den Churfürstlichen Pagen, ferner zu Cammerherrn, Cammer- und Jagdjunkern ꝛc. in der Regel blos solche Adliche, welche 16 Ahnen beybringen können, gewählt. [c])

a) Doch sind die Doktoren und Licentiaten der beyden höhern Fakultäten ebenfalls stiftsfähig, wie aus der Bulle Sixtus V. v. J. 1476. (in Ludwigs Reliquiis Mſptor. Tom. IX. p. 662. seq.) erhellt. Vergl. Instr. pac. Westph. Art. V. §. 17. Hommel Obs. 532. n. 10. v. Römer, Th. III. S. 254.

b) Folglich muß der Adel durch 4 Generationen hinauf, oder daß die Aeltern, Großältern, Großgroßältern und Urgroßältern sämtlich von Adel gewesen, erwiesen werden. C. F. Hommels D. de ecclesiarum cathedralium et collegiatarum capitulis (Lipſ. 1771.) §. 9 et 11. v. Römer a. a. O. Th. III. S. 125.

c) Verordnung, wie es mit Annehmung der Pagen ꝛc. zu halten, v. J. 1742, §. 2. f. in Fr. Carl v. Mosers teutschem Hofrechte Bd. I. Beyl. S. 234. v. Römer a. a. O. S. 152. Auch wurde ehemals bey den Turnieren niemand zugelassen, wer nicht 16 bis 32 Ahnen beybringen konnte. v. Römer a. a. O.

§. 216.

II. Zu denjenigen persönlichen Rechten, welche allen Adlichen ohne Unterschied zustehn, gehört 1) der

Vorrang vor Personen bürgerlichen Standes, dafern nicht diese letztern adliche Chargen bekleiden; [a]) 2) der Titel: Hochwohlgebohren; und von Seiten des Landesherrn der Titel: Vester. [b]) 3) Das Recht, Wappen mit Schild und Helm zu führen. [c]) 4) Das Recht, sich kostbarer als Bürgerliche zu kleiden, [d]) besonders auch in Ansehung der Trauerkleidung; [e]) 5) das Recht, mehr als Personen des bürgerlichen Standes verspielen zu dürfen. [f]) 6) Das Recht, bey Verheyrathungen, dafern nur beyde Theile von Adel sind, ohne vorgängige Dispensation das Aufgebot zu unterlassen, [g]) 7) das Recht der Haustrauung, ohne deshalb um Dispensation ansuchen zu dürfen. [h]) 8) Das Recht der Haustaufe, wozu auch 7 bis 9 Taufzeugen genommen werden können. [i])

a) Leyser Sp. 664. m. 18. Schott inst. iur. Sax. L. I. S. II. c. 3. membr. 1. §. 22.

b) v. Römer a. a. O. S. 144. Leyser a. a. O. m. 22.

c) v. Römer a. a. O. F. A. Wenk de iure insignium, diss. 1 — 5. Lipsi. 1772 — 85.

d) Kleiderordn. v. J. 1750. §. 1. im fortges. C. A. I. S. 749.

e) Mand. wegen der Trauer v. J. 1750, ebendas. S. 756.

f) Nach der Policeyordnung v. J. 1661. Tit. 8. §. 2. im C. A. I. 1572. soll einer von Adel nicht über 1 Thlr., ein vornehmer Bürger nicht über 12 Gr., ein Handwerksmann nicht über 4 Gr., und ein Bauer nicht über 1 Gr. verspielen, auch solches in einem Monat nicht mehr als einmal geschehn.

g) s. oben §. 105. Uebrigens beruht dieses Recht auf bloßem Herkommen. S. Chr. Heinr. Gottschalcks comment. de equitum Saxonicorum immunitate a bannis nuptialibus non fundata. Schneeb. 1761.

h) Policeyordn. v. J. 1661. Tit. 16. §. 1.

i) Ebendas. Tit. 17. §. 4. Auch ist ihnen ein größeres Pathengeschenk, welches jedoch nicht über einen Dukaten betragen darf, wie auch ein Kindtaufmahl 2 Tage lang, zu geben erlaubt. Ebendas. §. 3. 5.

§. 217.

9) Das Recht in denjenigen Landescollegien, in welchen sich adliche Bänke befinden, eine Stelle zu bekleiden. [a]) 10) Sie genießen auf den Fall, da sie blos durch Unglück, und nicht durch eigne Schuld um ihr Vermögen gekommen sind, das beneficium competentiae, [b]) wozu ihnen aber wöchentlich mehr nicht als höchstens 2 Rthlr. bestimmt werden. [c]) 11) Wenn sie wegen eines abzulegenden Zeugnisses eine Reise unternehmen müssen, so erhalten sie mehr Auslösung und Reisekosten als Personen bürgerlichen Standes. [d]) 12) Die an ihnen verübten Injurien, besonders, wenn sie in Thätlichkeiten ausbrechen, werden, ohne Unterschied, ob der Injuriant selbst von Adel, oder geringern Standes ist, härter bestraft, als wenn sie an Personen bürgerlichen Standes begangen worden sind. [e]) 13) Sie werden in gewissen Fällen gelinder als Bürgerliche, [f]) in manchen andern Fällen aber auch härter bestraft. [g]) 14) Wenn Personen von hohem Adel, mit Inbegrif der Grafen und Freyherren, vor den Ober- und Hofgerichten einen Eyd abzulegen haben, so leisten sie denselben nicht öffentlich, sondern in einer besondern Audienzstube. [h]) Endlich 15) stehn auch den adlichen Wittwen besondere Rechte an der Verlassenschaft ihrer Ehemänner zu, wovon wir aber unten in der Lehre vom Erbrechte handeln werden.

a) v. Römer a. a. O. S. 147. Was Junge von Adel, welche sich zu einer solchen Stelle qualificiren wollen, vorhero zu leisten haben, s. Mand. wegen Qualificirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung, v. 27. Febr. 1793. §. 6 — 10.

b) Riccius v. Landsässigen Adel, P. II. c. 38. §. 4. 5. Bergers Oec. iur. L. IV. T. 29. th. 5. Leyser a. a. O. m. 34.

c) Erl. Proc. G. ad Tit. 52. §. 3. Zu dem Ende wird ein gewisses Capital ausgesetzt, und solches von der Concursmasse noch vor der Distribution abgezogen. Ebendas.

d) Erl. Proc. G. ad Tit. 22. §. 3. Hingegen müssen sie h. z. T. auch wenn sie in Lehnssachen ein Zeugniß ablegen ihre Aussage eben so wohl, als Bürgerliche beschwören. Riccius a. a. O. P. II. c. 36. §. 4 Schott a. a. O. S. 86. Runde a. a. O. §. 396. Der entgegen gesetzten Meynung ist Leyser a. a. O. m. 33. wegen des 2ten Cap. im Sächs. Lehnrechte: Ob zween Mann ein Lehngut ꝛc. welchem auch v. Römer a. a. O. S. 148. beytritt.

e) Mand. wider d. Selbstrache v. J. 1712. §. 1 — 15. u. §. 19. C. A. I. 1787. f. Reser. v. J. 1729. im fortges. C. A. I. 279. S. Erhards Handb. d. Churs. peinl. R. §. 314 — 321.

f) S. z. B. Mand. wider d. Selbstr. v. J. 1712. §. 37. 39. 40. C. A. I. 1796. Doch bemerkt Schaumburg Th. I. Ex. 8. §. 14. mit Recht, daß nicht so wohl eine Linderung der Strafe, als vielmehr eine Verwandlung derselben, z. B. der Zuchthausstrafe in Vestungsarrest, der Gefängnißstrafe in Geldstrafe ꝛc. statt finde.

g) vorzüglich bey Policeyvergehungen. S. z. B. Policeyordn. v. J. 1661. Tit. 17. §. 3. Kleiderordn. v. J. 1750. §. 14. im fortges. C. A. I. 752.

h) Proc. Ordn. Tit. 18. §. 10. Aus dieser Stelle erhellt zugleich, daß das im römischen Rechte den personis egregiis l. 15. D. de iureiur. zugestandne Recht, den Eyd zu Hauße ablegen zu dürfen, h. z. T. wegfalle. S. Berger Oec. L. IV. Tit. 25. §. 10. n. 2. Schott a. a. O. §. 25 not. 7.

§. 218.

B. Dingliche Rechte des Adels.

Dingliche Rechte des Adels nennt man diejenigen, welche blos mit dem Besitze eines Ritterguts verknüpft sind. Man versteht aber unter einem Rittergute in der Regel ein solches Gut, welches von den gemeinen auf unbeweglichen Gütern haftenden Lasten und Abgaben befreyt ist, und mit Ritterpferden verdient wird. [a]) Doch

leidet diese Regel zuweilen eine Ausnahme, indem man auch solche Rittergüter findet, welche weder Steuerfrey sind, noch mit Ritterpferden verdient werden, sondern, gleich andern Grundstücken, versteuert werden müssen; daher sie auch beschockte Rittergüter genennt werden. [b]) Uebrigens ist es in Rücksicht auf die Qualität eines Ritterguts gleichgültig, ob es ein Lehn, oder ein Erbgut ist. [c])

a) Steuer Ausschr. v. J. 1561. 1565. 1576. 1582. 1601. u. s. w. C. A. II. 1372. 1376 ꝛc. v. Römers Staatsr. Th. II. S. 291. Schotts inst. iur. Sax. L. I. Sect. II. cap. 3 membr. 1. §. 2.

b) Leyser Sp. 665. m. 34. Horns Iurispr. feud. cap. 4. §. 29. v. Römer a. a. O. Schott a. a. O §. 11. Die treffendste Definition eines Ritterguts scheint daher diejenige zu seyn, welche Herr D. Zachariä in seinem Handbuche des Churs. Lehnrechts (Leipz. 1796.) §. 5. Anmerk. 1 mitgetheilt hat, daß es nämlich ein Gut sey, welches mittelbar oder unmittelbar die Rechte der Landstandschaft ausübe oder ausüben könne. — Einige Aehnlichkeit mit Rittergütern haben die sogenannten Sattel- oder Sedelgüter. S. Buri's Erläuter. des Schilterschen Lehnrechts Th. II. S. 546. Püttmann über die Sattelhöfe, deren Rechte und Freyheiten. (Leipz. 1788) S. 17. 55.

c) Leyser a. a. O. m. 10. Schott a. a. O. §. 2. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein Rittergut Lehn oder Erbe sey, so wird es so lange für Erbe gehalten, bis die Lehnsqualität erwiesen ist. Decisio 37. v. J. 1661.

§. 219.

In den ältern Zeiten war es ein vorzügliches Recht der Adlichen, daß sie nur allein zum Besitz eines Ritterguts gelangen konnten, hingegen Personen bürgerlichen Standes gänzlich davon ausgeschlossen waren. [a]) Aber schon seit dem 14. Jahrhunderte ist durch verschiedene kayserliche Privilegien auch den letztern dieses Rechts ertheilt worden, [b]) und h. z. T. ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ihnen die Erwerbung eines Ritterguts

eben sowohl, wie den Personen des adlichen Standes zustehe. Hingegen sind Bauern, dafern sie nicht eine andere Lebensart wählen, c) noch heutiges Tages davon ausgeschlossen. d)

a) Sächs. Lehnr. Cap. 2. Leyser Sp. 665. med. 3.

b) Hieher gehört das Privilegium Ludwigs IV. v. J. 1329. und Carls IV. v. J. 1350. S. Gottfr. Ludw. Menkens D. de iure ciuium Misnens. et Thuring. adquirendi feuda equestria Lipſ. 1724. J. G. Bauers Pr. de plebeiis, quatenus feuda equestria comparare possint? Lipſ. 1748. in Opusce. T. II. p. 365. Chr. Gottl. Bieners D. de ciuibus, praesentim Saxonicis feudorum equestrium capacibus Lipſ. 1784. Schott a. a. O. S. 69. C. Sal. Zachariäs Abhandlung über das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Churs. Adels auf Landtägen (in Chr. Ern. Weißens Museum für d. Sächs. Gesch. Litter. u. Staatsk. Bd. II. St. 1. u. 2.) Ebendess. Handb. des Churs. Lehnrechts, §. 54. Anm. 1.

c) Z. B. wenn sie das Bürgerrecht in einer Stadt erlangen. Hingegen ist die Pachtung eines Cammer- oder Rittergut keinesweges für eine Veränderung des Standes zu achten. Rescript v. 26. Sept. 1743. im fortges. C. A. T. I. p. 1015.

d) Lehnsmandat v. J. 1764. Tit. 6. §. 3. ebendas. S. 1032.

§. 220.

Ob nun wohl solchergestalt die mit dem Besitze eines Ritterguts verknüpften adlichen Rechte heutiges Tages zum größern Theil allen und jeden Rittergutsbesitzern zu Theil werden, so leidet solches doch in Ansehung einiger Rechte, welche blos den Personen des adlichen Standes zukommen, eine Ausnahme. Dem zu folge müssen wir die allen Rittergutsbesitzern gemeinschaftlich zustehenden Gerechtsamen von den ausschließenden dinglichen Rechten des Adels unterscheiden.

§. 221.

A) Anlangend die allen Rittergutsbesitzern gemeinschaftlich zustehenden Rechte, so sind dieselben nach Ver-

schiedenheit der Rittergüter selbst, je nachdem diese entweder schriftsässig oder amtsässig sind,[a]) wiederum verschieden. Unter der Schriftsässigkeit eines Ritterguts versteht man diejenige Eigenschaft vermöge welcher der Besitzer desselben nicht schuldig ist, vor dem Amte, in welches dasselbe einbezirkt ist, Recht zu leiden, sondern unmittelbar den höchsten Justizcollegien des Landes unterworfen ist.[b]) Ist hingegen der Besitzer des Ritterguts der Gerichtsbarkeit des Amts, in welches dasselbe einbezirkt ist, unterworfen, so nennt man es ein amtsässiges Gut.[c]) Uebrigens werden die schriftsässigen Rittergüter wiederum in alte und neue abgetheilt, je nachdem sie diese Qualität schon vor dem Jahre 1661 gehabt haben, oder nicht.[d])

a) Ge. Ad. Struvs D. de Schriftsassiis, Ien. 1667. Joh. Schilter Diss de Schriftsassiis et Landsassiis. Ien. 1698. J. G. Bauers Pr. de Landsassiis et foro Amtsassiorum, Lipf. 1753 in Opusce. T. I. p. 385. Ebendeſſ. Pr. de foro Schriftsassiatus realis, Lipf. 1761. ebendaſ. S. 472.

b) Nach der Behauptung mehrerer Churſächſiſcher Rechtslehrer ſoll dieſes Recht auch den Pächtern ſchriftſäſſiger Güter zuſtehn, dafern nicht in dem Pachtcontracte ein anderes bedungen worden; ſ. Bauer a. a. O. Opusce. T. I. p. 474. Schott a. a. O. S. 72. Auch führt Hommel Obſ. 731. ob er ſchon die entgegengeſetzte Meynung für richtiger hält, ein Reſcript v. 10. Febr. 1772 an, worinnen den Pächtern ſolcher Güter dieſes Recht zugeſtanden wird. Nach Kinds Zeugniſſe, Quaeſt. for. T. II. c. 20. werden dergleichen Pächter nicht mehr für ſchriftſäſſig geachtet, dafern ſie dieſes Recht nicht durch beſondere Verordnungen oder Obſervanzen erhalten haben, wovon ebendaſ. S. 140. ein Beyſpiel angeführt wird. Vergl. Haubold ad Schott. p. 73 not. 4.

c) Ordn. d. Oberhofger. v. J. 1548. Tit. Wer vor das Oberhofgericht mag geladen werden, C. A. I. 1284. Neue Appellationsgerichts-Ordnung v. J. 1734. im fortgeſ. C. A. I. 444. Nichts deſto weniger kann der Conſens in die Verpfändung eines Amtſäſſigen Ritterguts nir-

gends anders, als von der Lehnscurie, keinesweges aber von dem Beamten ertheilt werden. Erl. Proceß Ordnung ad Tit. 46. §. 3.

d) Vorzüglich äußert dieser Unterschied seine Wirkung auf den Landesversammlungen, wo nur die Landtagsfähigen Besitzer altschriftsässiger Rittergüter Auslösung erhalten. Land- u. Ausschußtags-Ordn. v. J. 1728. §. 39. im fortgef. C. A. I. 42.

§. 222.

Zwischen den schriftsässigen und amtsässigen Rittergütern finden sich außer dem schon gedachten verschiednen Gerichtsstande ihrer Besitzer noch folgende Verschiedenheiten: 1) daß an die Besitzer der erstern aus der Churfürstlichen Canzley rescribirt wird, [a]) dahingegen die Besitzer amtsässiger Güter die Landesherrlichen Rescripte und Verordnungen durch den Beamten, unter dessen Jurisdiction sie stehn, erhalten; [b]) 2) daß von den Patrimonialgerichten schriftsässiger Rittergutsbesitzer an die Landesregierung oder die Hofgerichte in nächster Instanz, von amtsässigen Gerichten hingegen zunächst an das Amt appellirt werden muß. [c]) 3) Daß blos die Landtagsfähigen Besitzer schriftsässiger Rittergüter auf den Landtagen in Person erscheinen können, dahingegen die Amtsassen jedes Amts blos durch 2 oder 3 Deputirte erscheinen. [d]) Außerdem wird 4) gewöhnlich auch den Besitzern schriftsässiger Güter das Recht der Koppeljagd auf den Revieren der angrenzenden amtsässigen Güter, welche nicht vor Alters schon mit Gehegen oder Hegesäulen versehen worden, zugeschrieben. [e])

a) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. §. 61. Doch wird unmittelbar blos an die Besitzer altschriftsässiger Rittergüter rescribirt; die Besitzer neuschriftsässiger Rittergüter hingegen erhalten die Landesherrlichen Rescripte durch die Beamten, jedoch nicht Amtswegen, sondern Auftragsweise. v. Römer a. a. O. Th. II. S. 293.

b) v. Römer a. a. O.
c) Wabsts Nachr. v. des Churfürstenth. Sachsen Justizverfassung Sect. II. cap. 11. §. 17. Schott a. a. O. S. 72.
d) Land- u. Ausschußtagsordn. §. 2. 3.
e) Man will solches aus der Landesord. v. J. 1555. Tit. daß keiner auf des andern. C. A. I. 62. u. der Erled. d. Landesgebr. v. J. 1612. Tit. v. Rentsachen §. 33. ebendas. S. 192. erweisen. Allein, da in den gedachten Gesetzen dieses Recht blos in dem Falle, wenn es vor Alters hergebracht, zugestanden wird, mithin solches erwiesen werden muß, so ist es kein eigentliches Vorrecht schriftsäßiger Güter zu nennen. Ueber die verschiedenen Einschränkungen dieses Rechts, wenn es auch erwiesen ist, s. Kinds Quaest. for. T. I. cap. 100.

§. 223.

Uebrigens bemerken wir noch: 1) daß, wenn es zweifelhaft ist, ob ein Rittergut schriftsässig oder amtsässig sey, eher das letztere vermuthet werde; [a]) 2) daß die Schriftsässigkeit nicht blos mit dem Besitze gewisser Rittergüter verbunden sey, sondern auch öfters ganzen Städten, Collegien, und mehreren einzelnen Personen wegen ihrer Aemter und Bedienungen zustehe. [b]) Man pflegt daher die Schriftsässigkeit in die dingliche und persönliche abzutheilen. [c])

a) Berger Oec. iur. L. IV. Tit. 4. th. 3. Wernher P. IV. Obs. 17. Schott a. a. O. S. 74. §. 8. Ein vollständiges Verzeichniß aller in Churſachsen gelegenen schrift- und amtsässigen Rittergüter hat Christ. Gottfr. Kretschmann unter dem Titel: Handbuch für Sachsen und Ausländer, Dresd. u. Leipz. 1791. herausgegeben.
b) Ein alphabetisches Verzeichniß aller der Aemter und Bedienungen, mit welchen die Schriftsässigkeit verbunden ist, s. bey Hommel Obs. 731.
c) J. G. Bauer de Schriftsassiatu personali Lips. 1760. in Opusc. T. I. p. 463. sqq.

§. 224.

Soviel nun hienächst diejenigen Rechte betrift, welche allen Rittergütern ohne Unterschied, ob sie schrift-

sässig oder amtsässig sind, zustehn, so gehört hieher I. der volle Landsassiat, oder die Landsässerey, vermöge deren jeder Besitzer eines Churſächsischen Ritterguts, er mag sich innerhalb oder außerhalb Landes aufhalten, sowohl in Ansehung seiner Besitzung, als auch für seine Person ein Churſächsischer Unterthan ist, und daher nicht nur wegen dinglicher, sondern auch wegen persönlicher Ansprüche vor den Churſächsischen Justizcollegien Recht zu leiden schuldig ist. a) Aus diesem Grunde muß auch jeder Erwerber eines Ritterguts, wenn dasselbe ein Lehn ist, bey der Leistung der Lehnspflicht zugleich den Unterthaneneyd ablegen. b)

a) Lud. Menkens D. de vi superioritatis territorialis in territoriis Imp. clausis. Lipſ. 1712. Ebendeſſ. D. de foro competente vasallorum simultanecque inuestitorum et subiectione nobilium immediatorum Saxoniae Landsassiorum, extra hoc territorium habitantium, in cancellariis Saxonicis et curiis prouincialibus. Lipſ. 1716. Ad. Fr. Glafeys Erörterung der Frage: Ob ein Chur- und Fürstl. Sächs. Lehnmann zugleich ein Landsaß und Unterthan sey? Leipz. 1719. C. H. Geißlers D. de landsassiatu pleno. Marb. 1781. Schott a. a. O. S. 70. Ueber die Geschichte dieses Landsassiats s. Zacharia's Handb. des Churſ. Lehnr. §. 38. Anmerk. 2.

b) Berger Elect. disc. for. p. 1219. Ein Formular eines solchen Vasalleneydes s. in Cod. Aug. I. 1981. Uebrigens erstrecken sich die Wirkungen des vollen Landsassiats nicht nur auf die Besitzer der Rittergüter, sondern auch auf deren Söhne Berger decis. 283. und auf die Mitbelehnten. Mand. v. J. 1650. C. A. I. 1963. Kind Quaest. for. T. II. cap. 19. v. Römer a. a. O. Th. II. S. 14.

§. 225.

II. Die Steuerfreyheit oder die Befreyung von allen auf den Grundstücken haftenden Abgaben an Land-Pfennig- Schock- und Quatembersteuern. a) Es gründet sich diese Steuerfreyheit auf die ehemalige Leistung

der Ritterdienste, [b]) und sie ist in der Regel das sicherste Kennzeichen eines Ritterguts. Doch leidet solches zuweilen, wie schon oben erinnert worden, in Ansehung derjenigen Güter, welchen entweder bey ihrer ehemaligen Verwandlung in Rittergüter diese Freyheit nicht ertheilt worden, oder welche durch Verträge und Observanz zur Entrichtung der Steuern verbunden sind, eine Ausnahme, [c]) daher man dergleichen Rittergüter beschockte Lehne zu nennen pflegt. [d]) Außerdem darf auch die Steuerfreyheit eines Ritterguts nicht auf die Grundstücke der Rittergutsunterthanen, so wenig, als auf diejenigen Grundstücke, welche jemand außer dem Rittergute besitzt, wenn es auch gleich Beystücke des letztern wären, erstreckt werden, dafern sie nicht mit Ritterpferden beschwert sind. [e])

a) Steuerausschreiben v. J. 1561. 1565. 1576. 1671 im Cod. Aug. T. II. p. 1371. 1375. 1379. 1507.

b) S. Struben vom Steuerwesen und des Adels Steuerfreyheit in den mittlern Zeiten, in Dessen Nebenst. Th. II. S. 278 — 361.

c) v. Römer a. a. O. Th III. S. 161. Schott inst. iur. Sax. L. I. S. II. c. 3. membr. 1. §. 11. Folglich läßt sich aus der Besteurung eines Gutes allein noch kein sicherer Schluß wider dessen Rittergutsqualität machen. Struv Syntag. iur. feud. cap. III. aph. 8. Wernher P. V. Obs. 169.

d) Leyser Sp. 665. m. 34. Schott a. a. O.

e) s. die angez. Steuerausschreiben. Doch ist der Zuwachs, welchen das Rittergut per adluuionem oder vim fluminis erhält, Steuerfrey. Reser. v. 6. Aug. 1770. in C. G. Einerts D. de incremento, vel adluuione vel fluminis vi fundo feudali adiecto, tributis sexagenarum haud obnoxio. Lips. 1772. Gleichermaßen sind auch die auf Ritterguts Grund und Boden erbauten Häuser von den Schock- und Pfennigsteuern befreyt; von den Quatembersteuern hingegen sind die Bewohner derselben nur in dem Falle frey, wenn sie zu dem Gesinde des Rittergutsbesitzers gehören,

keinesweges aber, wenn dieselben eigne Nahrung treiben. Mand. v. 21. Aug. 1702. § 2. C. A. II. 1565.

§. 226.

An statt der persönlich zu leistenden Ritterdienste pflegt heutiges Tages die Ritterschaft eine gewisse Geldsumme unter dem Namen eines Donativ- oder Präsentgeldes zu bewilligen, [a]) wobey zu bemerken ist, 1) daß die einmal bewilligte Summe ganz bezahlt, und daher die von insolventen Rittergutsbesitzern herrührende Rückstände nicht abgezogen, sondern von dem ganzen Kreiße übertragen werden müssen; eben so wenig darf auch etwas für Botenlohn, Einnehmergebühren oder andere Kosten abgezogen werden; [b]) 2) daß, obschon sonst die von der Ritterschaft bewilligten Präsentgelder für eine bloße Personalprästation zu achten, mithin deren Rückstand nicht von den Lehn- sondern Landerben zu bezahlen ist; doch in Ansehung des gegen die Verschonung mit Ritterdiensten bewilligten Donativgeldes dahin zu sehen sey, ob bey des Vasallen Ableben die Zeit der Verschonung schon abgelaufen ist, oder nicht, da denn im erstern Falle die Landerben allein, letztern Falls aber auch der Lehnsfolger nach Proportion der Zeit, als die Verschonung nach des Vasallen Tode noch währt, zu deren Bezahlung verbunden ist. [c])

a) Ueber die Geschichte der Ritterpferdsgelder s. man vorzüglich Zachariä's Churs. Lehnrecht, §. 135. Anm. 2.

b) Generalien v. J. 1732. 1735. u. 1764. im fortges. C. A. T. II. p. 389. 413. 697.

c) Decisio 32. v J. 1661. Befehl v. 9. Jul. 1711. C. A. I. 1611. Schott a. a. O. S 76. Zachariä a. a. O. §. 201. Uebrigens wird das Donativgeld, so weit es zufolge der angezogenen Decision aus dem Lehne zu bezahlen ist, bey entstandenem Concurse zu demselben in die erste Classe locirt. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 45. §. 6.

§. 227.

III. Die Befreyung von der Einquartierung; doch ist auch diese Befreyung weder auf die beschockten Rittergüter, noch auf die Beystücke, noch auch auf die Rittergutsunterthanen zu erstrecken. [a]) IV. Die Befreyung von der Fleischsteuer, welches aber nur von demjenigen Vieh zu verstehen ist, welches Rittergutsbesitzer auf ihren Gütern für ihre Haushaltung schlachten, [b]) oder ihrem Gesinde statt der Kost zum Deputat geben, und diese nicht weiter verkaufen. [c]) V. Die Befreyung von dem Mahlgroschen in Ansehung desjenigen Getreydes, welches sie für ihre eigne Haushaltung mahlen lassen; wollen sie ihn jedoch freywillig entrichten, so ist solches ohne nachtheilige Folgen für ihre Befreyung. [d])

a) Außer mehreren hieher gehörigen ältern Gesetzen, welche Haym in Digg. iur. Sax. s. v. Einquartierung anführt, s. vorzügl. die Erneuerte Ordonnanz v. J. 1752. Cap. 5. §. 50. 51. 52. im fortges. C. A. I. 1174. Leyser Sp. 661. de metatis. G. D. Hoffmann de munere et immunitate metatorum militarium. Tub. 1751.

b) Fleischsteuerausschr. v. J. 1682. n. 4. C. A. II. 1351. Generale v. J. 1726. im fortges. C. A. II. 105.

c) Resolut. v. 11. Jan. 1713. C. A. II. 372. Resolut. v. J. 1716. C. A. II. 1359. Resolut. auf die im J. 1718. übergeb. Grauam. n. 3. im fortges. C. A. T. I. p. 24.

d) Ausschr. wegen des Mahlgroschens v. J. 1766. §. 10. im fortges. C. A. II. 724. Rittergutspächter hingegen müssen den Mahlgroschen bezahlen. Rescrr. v. 24. Nov. u. 19. Dec. 1767. im fortges. C. A. II. 799. u. 1097.

§. 228.

VI. Die Zoll- und Gleitsfreyheit. [a]) Doch ist hiebey zu bemerken: 1) daß dieselbe blos auf Landzölle, keinesweges aber auch auf Wasserzölle zu erstrecken sey; [b]) dafern man nicht deshalb besondere Pässe vom

geheimen Finanzcollegio erhält; c) 2) daß sie blos in Ansehung derjenigen Sachen statt finde, welche ein Rittergutsbesitzer zu seiner eignen Haushaltung und Gutsbestellung sich zuführen, wie auch in Ansehung der auf seinem Gute erzeugten Früchte, welche er zum Verkauf ausführen läßt. d) Wird jedoch der Kauf gleich auf dem Rittergute geschlossen, so muß der Käufer den Zoll und das Geleite bezahlen. e) 3) Daß zur Verhütung alles Unterschleifs den Fuhrleuten Pässe mitgegeben werden müssen, wobey es auf den Fall, da die Waaren mit des Rittergutsbesitzers eignen Pferden fortgeschaft werden, hinreichend ist, wenn derselbe den Paß eigenhändig unterschrieben hat; dahingegen, wenn er sich fremden Fuhrwerks bedient, ein vom geheimen Finanzcollegio ertheilter Paß erforderlich ist. f)

a) Landrecht B. II. Art. 27. Schott L. I. S. II. c. 3. m. 1. §. 13.

b) Der entgegengesetzten Meynung ist Leyser Sp. 664. m. 32.

c) Generalbef. v. J. 1747. im fortges. C. A. II. 20.

d) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. Cammersachen §. 9. C. A. I. 272. Generalbefehl wegen Zoll- und Gleitsfreyer Passirung dessen, was die Rittergutsbesitzer zu ihrer Nothdurft u. Besserung der Rittergüter brauchen, oder von ihrem Zuwachs und Früchten zu öffentlichen Markt schaffen lassen, v. 10. Sept. 1715. im fortges. C. A. T. II. p. 1.

e) Angez. Befehl v. J. 1715. Bef. v. 18. Apr. 1766. im fortges. C. A. II. 42. Doch leidet solches im Fürstenthume Querfurt in Ansehung der Wolle und des Rübsamens eine Ausnahme, als welche, wenn gleich der Kauf auf den Rittergütern selbst geschlossen worden, dennoch Zoll- und Gleitsfrey sind; nur muß es mit herrschaftlichen oder der Unterthanen Pferden transportirt werden. Bef. v. J. 1754. ebendas. S. 31.

f) Resolut. v. 14. März, 1692. und Ausschußtagsabsch. v. 7. Apr. 1694. im C. A. I. 363.

§. 229.

VII. Die Befreyung von der Landaccise in Ansehung der Wirthschaftsbedürfnisse, welche ein Rittergutsbesitzer für sich und die Seinigen innerhalb Landes erkauft hat. [a]) Ferner sind VIII. Rittergutsbesitzer, wenn ihnen Landesherrliche Befehle, Patente und Ausschreiben durch die Aemter zugeschickt werden, von der Entrichtung des Botenlohns befreyt, dafern nicht die Verbindlichkeit hiezu von dem Beamten aus Verträgen oder Observanz erwiesen werden kann. [b]) IX. Sie sind von dem Verbote, die Wolle nicht außerhalb Landes verkaufen zu dürfen, in Ansehung der von ihren Rittergutsschäfereyen erhaltenen Wolle befreyt; [c]) jedoch mit Ausnahme derjenigen Lande, in welche ihnen die Ausfuhr der Wolle ausdrücklich verboten ist. [d])

a) Landaccisordn. für inländische Waaren v. 1. Nov. 1788. Abschn. IV. §. 2.

b) Erled d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Cammers. §. 14. C. A. I. 273.

c) Mand. v. J. 1765. im fortges. C. A. I. 36. Der in diesem Gesetze auf die auszuführende Rittergutswolle gelegte Grenzzoll (6 Gr. für jeden Stein) ist durch das Mand. v. 8. May, 1770. ebendas. S. 49. wiederum aufgehoben worden.

d) Hieher gehören die königl. Preußischen Lande, angez. Mand. v. 1765. ferner die Schönburgischen fünf Receßherrschaften und die fürstl. und gräfl. Reußischen Herrschaften; s. Mandat das Verbot der Ausfuhre der Wolle in das Reußische und Schönburgische Gebiet betr. v. 5. Nov. 1732. im fortges. C. A. I. 602. Die, ehemals auch verbotene, Ausfuhre der Wolle in die Böhmischen und Oesterreichischen Lande ist seit 1776. den Rittergutsbesitzern wiederum erlaubt; nur müssen sie über die gewöhnlichen Abgaben an Accise, Zoll, Geleite u. dergl. annoch einen besondern Ausgangsimpost an 9 Gr. 6 Pf. von jedem Stein bezahlen, widrigenfalls die verkaufte Wolle confiscirt, und wenn sie schon über die Grenze ist, der doppelte Werth

derselben zur Strafe gegeben werden muß. Mandat d. Wiederaufheb. d. Verbots der Ausf. d. Wolle in die k. k. Böhmischen u. Oesterr. Lande betr. v. 24. Dec. 1776.

§. 230.

X. Die Trankſteuerbefreyung in Ansehung desjenigen Bieres, welches Rittergutsbesitzer zu ihrer Haushaltung brauchen, und in ihren eignen Brauhäusern brauen lassen (freyer Tischtrunk;) [a]) doch können sie auch auf erlangte, beym Obersteuercollegio auszuwirkende Concession das Bier zum Tischtrunk von andern Orten Steuerfrey einführen, oder in einem andern Brauhause brauen lassen. [b]) XI. Das Recht, sich jährlich eine gewisse Quantität Salz (jedoch nicht über 20 Stück) zum eignen Gebrauch licentfrey von Halle anfahren zu lassen; [c]) sie müssen sich aber hiezu eigner Pferde bedienen, und einen Cammerpaß haben. [d])

a) Landesordn. v. J. 1482. C. A. I. 10. Erled. d. Landesgebr. v. 1661. Tit. v. Justizs. §. 121. ebendas. S. 254. Erklärung d. Trankſteuerausschr. v. 1703. cap. 10. C. A. II. 1573. Erläuter. d. Trankſteuerausschr. v. J. 1747. Cap. 10. im fortges. C. A. II. 249.

b) Angez. Erläuter. v. J. 1747. ebendas. S. 251.

c) Befehl daß hinführo auf jedes Rittergut eine Fuhre Salz von 20 Hallischen Stücken passirt werden soll, v. 23. Dec. 1667. Cod. Aug. T. II. p. 1209. Mand. wegen Einrichtung des Salzwesens v. 1. Oct. 1777.

d) Mandd. v. J. 1671. u. 1705. C. A. II. 1221. u. 1239.

§. 231.

Endlich XII. gehört noch hieher, daß, wenn Rittergüter Schulden halber zur Subhastation kommen, 1) die Ediktalcitation eine dreyfache Sächs. Frist enthalten muß; [a]) 2) daß die Subhastationspatente an den Rathhausthüren zu Dresden und Leipzig, und noch einer Stadt des engern oder weitern Ausschusses desjenigen

Kreißes, in welchem das Rittergut gelegen, wie auch an das Amthaus desjenigen Amts, wohin das Rittergut einbezirkt ist, angeschlagen werden müssen; [b]) 3) daß der Ersteher des Ritterguts die Hälfte des Gebots entweder sogleich im Adjudicationstermine, oder wenigstens 4 Wochen nach der nächsten Leipziger Oster- oder Michaelismesse erlegen müsse. [c])

a) Erl. Proceß G. ad Tit. 41. §. 2. Gesch. Banquer. Mand. v. J. 1766. §. 2. im fortges. C. A. I. 937.

b) Erl. Proc. Grdn. ad Tit. 39. §. 13. In dem angez. Banqu. Mand. §. 22. wird jedoch nur des Anschlags in 3 Städten des engern und weitern Ausschusses erwähnt.

c) Mand. v. J. 1732. im fortges. C. A. I. 297.

§. 232.

Obwohl übrigens von mehreren Schriftstellern zu den besondern Gerechtsamen der Rittergüter auch die Patrimonialgerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die niedere Jagd, und das Recht, Frohndienste von den Unterthanen zu verlangen, gerechnet werden, so läßt sich doch keinesweges behaupten, daß diese Rechte allen und jeden Rittergutsbesitzern zuständig wären, oder daß sie mit der Qualität eines Ritterguts schlechterdings verbunden seyn müßten; vielmehr können die gedachten Rechte anders nicht, als durch besondre Verträge, Landesherrliche Concession, oder durch Verjährung erlangt werden. [a])

a) Schott a. a. O. S. 82.

§. 233.

B) Zu den ausschließenden dinglichen Rechten, welche blos den Rittergutsbesitzern adlichen Standes zukommen, gehört I. das Sitz- und Stimmrecht auf den Land- und Ausschußtagen. Hiezu wird aber erfor-

dert, 1) daß das Rittergut schriftsässig sey; [a]) 2) daß der adliche Besitzer eines solchen Ritterguts vier Ahnen von väterlicher, und vier Ahnen von mütterlicher Seite beybringen könne. [b]) Doch werden auch neuadliche Besitzer schriftsässiger Rittergüter in dem Falle zugelassen, wenn sie entweder beym Civiletat wirkliche geheime Räthe, oder beym Militairetat wenigstens wirkliche Obristen sind, welche im Felde commandirt, und in des Landesherrn Diensten gestanden haben. [c])

a) Land- u. Ausschußtags Ordn. v. J. 1728. §. 2. im fortges. Cod. Aug. I. p. 31. v. Römer a. a. O. Th. III. S. 154. Um Auslösung fodern zu können, muß noch überdieß das Rittergut altschriftsässig, oder, dafern es ein neuschriftsässiges ist, besonders mit dem Rechte, Auslösung bey den Landtagen zu erhalten, begnadigt worden seyn. Landtagsordn. §. 39. a. a. O. S. 42. Vergl. die ausführliche Nachricht v. den Churs. Land- u. Ausschußtägen, S 21. f.

b) Angez. Landtagsordn. §. 32. a. a. O. S. 42. v. Römer a. a. O. S. 14. 15.

c) Angez. Landtagsordn. §. 33. ebendas. doch erstreckt sich dieses Recht der Landstandschaft nur auf ihre Person, nicht auf ihre Nachkommen, dafern sie nicht gleiche Chargen erlangen. Ebendas.

§. 234.

II. Die Fähigkeit, solche adliche Chargen bekleiden zu können, zu welchen der Besitz eines Ritterguts erfordert wird. Hieher gehören die Stellen der Kreis- und Amtshauptleute, und der Kreis- und Marsch-Commissarien, als welche in dem Kreiße, in welchem sie ein solches Amt verwalten wollen, mit einem Rittergute angesessen seyn müssen. [a]) III. Das Recht, daß, wenn sie den Tischtrunk auf ihren Gütern zu brauen hergebracht haben, und sich wegen Dienste, Krankheit, oder andrer unvermeidlicher Ursachen halber in den Städten aufhal-

ten müssen, sie denselben für sich und die Ihrigen können Steuerfrey hineinbringen lassen, dafern nicht die Stadt darwider ein Privilegium hat. [b]) Hingegen steht dieses Recht keinesweges den bürgerlichen Rittergutsbesitzern zu; [c]) auch darf dasselbe nicht auf ausländische Weine erstreckt werden. [d])

a) Extract aus d. Resolut. v. 17. März, 1722. v. 8. Sept. 1763. u. v. 2. Dec. 1769. §. 11. im fortges. C. A. I. 22. 79. u. 159. v. Globig de reb. dubiis in iure feud. Obs. III. §. 2. Landtagsfähige Vasallen sollen vorzüglich zur Bekleidung solcher Stellen gewählt werden. angez. Resolut. v. 1769. §. 11.

b) Extract Resolut. d. d. Warschau, d. 19. Jun. 1713. §. es bleibet auch. C. A. I. 372.

c) Generale v. J. 1726. im fortges. C. A. II. 133.

d) Ausschr. der neuen Anlage auf ausl. Weine v. J. 1742. §. 10. ebendas. S. 224.

Viertes Hauptstück.

Rechte, welche sich auf die verschiedenen Beschäftigungen und Erwerbsarten beziehen.

Erster Abschnitt.

Rechte der Bürger in den Städten.

§. 235.

Bürger werden in der eigentlichen Bedeutung diejenigen Personen genennt, welche in einer Stadt [a]) das **Bürgerrecht** erlangt haben, vermöge dessen sie befugt sind, an allen einem städtischen gemeinen Wesen zustehenden Gerechtsamen Theil nehmen zu dürfen. [b]) In der weitern Bedeutung hingegen werden Personen des **bürgerlichen Standes** alle diejenigen genennt, welche weder Adliche noch Bauern sind. [c])

a) Unter einer Stadt versteht man einen Ort, in welchem unter der Aufsicht eines eignen Stadtmagistrats bürgerliche Nahrung und Gewerbe Zunftmäßig betrieben werden. Thore, Mauern und Gräben sind daher keinesweges als die unterscheidenden Merkmale einer Stadt zu betrachten, mithin das alte teutsche Sprichwort: Bürger und Bauern scheidet nichts als die Mauern, heutiges Tages nicht mehr anwendbar. Runde's Grundsz. d. t. Priv. R. §. 423. Von dem Stadtregimente und dessen Verwaltung s. ebendas. §. 430. f.

b) E. L. A. Eisenharts Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte. Braunschweig, 1791.

c) Schott a. a. O. S. 87.

§. 236.

Von den Bürgern unterscheide man die bloßen Einwohner oder diejenigen Personen, welche sich zwar in einer Stadt mit wesentlicher Wohnung aufhalten, aber nicht das Bürgerrecht daselbst erlangt haben. Dafern dergleichen Einwohner unter der Jurisdiktion des Stadtmagistrats stehn, und gegen Entrichtung eines gewissen Schutzgeldes einigen Antheil an der Betreibung der bürgerlichen Nahrung nehmen dürfen, so heißen sie Schutzverwandte. [a])

a) Von den subditis temporariis und forensibus s. oben §. 190.

§. 237.

Wer in einer Churſächsischen Stadt das Bürgerrecht erlangen will, muß der Augsburgischen Confession zugethan seyn. [a]) Alle andere Religionsverwandte, namentlich die Juden [b]) sind davon ausgeschlossen. Eben so wenig sind auch Ehrlose, [c]) Geächtete, [d]) und Leibeigne [e]) des Bürgerrechts fähig. Hingegen kommt darauf nichts an, ob derjenige, welcher dasselbe erlangen will, für seine Person dem Stadtmagistrat unterworfen ist, oder nicht.

a) Extr. d. Landtagsacten v. J. 1680. C. A. I. 360.

b) Rescript v. J. 1713. C. A. I. 388. Resolut. v. J. 1716. u. v. J. 1718. C. A. I. 380. u. 390.

c) s. oben §. 208.

d) Erkl. d. Landfriedens v. J. 1522. §. Ob aber

e) C. F. Walchs D. de homine proprio, ciuitatis experte Ien. 1758. Eisenharts Grundf. d. t. Rechts in Sprüchw. Abth. II. n. 5. Keine Henne fliegt über die Mauern. S. 52.

§. 238.

Das Bürgerrecht ertheilt die Stadtobrigkeit, und wenn dieselbe zu dessen Verweigerung rechtmäßige Ursachen hat, so kann sie nicht gezwungen werden, jemanden wider ihren Willen zum Bürger auf zu nehmen. [a]) Findet hingegen die Aufnahme kein Bedenken, so muß der neu aufzunehmende Bürger das gesetzte Bürgergeld bezahlen, und nächstdem auch den Bürgereyd ablegen, wodurch er sich zur Leistung der persönlichen Lasten und Pflichten, und zur Vertheidigung der Stadt verbindlich macht; [b]) doch sind vornehme und dem Landesherrn bereits mit Pflicht zugethane Personen von der wirklichen Leistung dieses Eydes befreyt, und geben blos den Handschlag. [c])

a) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1612. Tit. von Justizs. §. 29. C. A. I. 183.

b) Erled d Landesgebr v. J. 1661. §. 107. C. A. I. 248. Lüd. Menkens Diss. de iuramento ciuium, vom Bürgereyde, Lipf. 1687 in Vol. Diss. p. 159.

c) Angez. Erledig. v. J. 1661. a. a. O.

§. 239.

Die allgemeinen Pflichten aller Bürger bestehn in der Unterwerfung unter die Stadtrechte, sie mögen nun schon eingeführt seyn, oder erst eingeführt werden. Der neue Bürger muß daher die schon gesetzten sowohl, als die noch aufzulegenden Lasten mit übernehmen, und

kann sich mithin auch zur Bezahlung der alten Stadtschulden beyzutragen, auf keine Weise verweigern. [a])

a) J G Bauers D. de cive nouo ad collectas ob debitum ciuitatis antiquum soluendum obligato; in Opusce. T. I. no. 10. p. 171. sq. Regners Vorst. d. Sächs. R. S. 277.

§. 240.

Die mit dem Bürgerrechte verknüpften vorzüglichsten Gerechtsamen sind, 1) das Recht, innerhalb des Stadtgebietes unbewegliche Güter zu erwerben. Dafern adliche Personen dergleichen Besitzungen erlangen wollen, so müssen sie einen Lehnträger bestellen. [a]) Eben dieses findet auch in Ansehung der Weibspersonen statt. [b]) 2) Das Recht, alle Arten bürgerlicher Gewerbe in der Stadt, in welcher man Bürger ist, treiben zu dürfen; [c]) wobey jedoch auf den Fall, daß dieselben Zunft, oder Innungsmäßig betrieben werden, auch denjenigen Erfordernissen Genüge zu leisten ist, welche zur Aufnahme in eine solche Innung vorausgesetzt werden. Die vorzüglichsten Gattungen bürgerlicher Gewerbe sind: die Handlung, die Handwerke, Bierbrauerey und Bierschank, der Weinschank, und die Gastwirthschaft.

a) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. §. 109. C. A. I. 248.

b) Menke a. a. O. Cap. 3. th. 4. Schaumburgs Einleit. z. Sächs. R. Th. I. Exerc. 9. §. 9.

c) Landesordn. v. J. 1482. C. A. I. 10. v. J. 1555. Tit. Brauen, Schenken, und andere bürgerl. Handthierung. Ebendas. S. 65. Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. v. Justizs. § 99. und 118. C. A. I. S. 244. u. 252.

A. Von der Handlung.

§. 241.

Unter der Handlung verstehn wir dasjenige Geschäft, da jemand inländische oder ausländische Waaren

einkauft, und dieselben mit Vortheil wiederum verkauft. [a]) Folglich ist der bloße Verkauf der von den Landeigenthümern erzeugten Produkte, welcher jedem Besitzer eines ländlichen Grundstücks erlaubt ist, hieher nicht zu rechnen.

a) Joh. Marquard de iure mercatorum et commerciorum, Frcf. 1662. f. J. D. H. Musäus Grundf. des Handlungsrechts, Hamb. u. Kiel, 1785. Die zahlreichen Churſächſiſchen Geſetze, welche die Beförderung des Handels und der Manufacturen zum Gegenſtande haben, ſ. in Hayms und Richters Digg. iur. Sax. und Schwarzens Wörterb. unter d. W. Commercien, Handlung, Kaufleute, Manufacturen. Vergl. hiemit Schaumburgs Einl. Th. II. Ex. XI. §. 11. f. und Schmieders Policeyverf. Th. I. S. 85. u. 506. f. Th. II. S. 697. u. 1025. f. Th. III. S. 1193. u. 1297. f. — Zu gleichem Endzweck ward auch im J. 1735. eine beſondere Commerciendeputation niedergeſetzt, ſ. Mand. v. 11. Jul. 1735. im fortgeſ. C. A. I. 622. welche im J. 1764. noch zweckmäßiger eingerichtet ward, und den Titel einer Landesökonomie-, Manufactur- und Commercien-Deputation erhielt. Mand. v. 14. Apr. 1764 im fortgeſ. C. A. I. 875. Man ſehe hierüber v. Römers Staatsrecht d. Churf. Sachſen, Th. II. S. 142. und C. G. Köſtigs Churſ. Staatskunde, S. 363.

§. 242.

Die Handlung iſt ein ausſchließendes Gewerbe der Bürger; [a]) wenn daher die in den Städten wohnenden Adlichen Handlung treiben wollen, ſo müſſen ſie vorhero das Bürgerrecht erlangen. [b]) Auf dem Lande iſt der Handel im großen bey Strafe der Confiſcation gänzlich unterſagt; Kleinhandel hingegen nur in ſo weit erlaubt, daß auf jedem Dorfe mehr nicht als ein Krämer geduldet werden ſoll, welcher aber weder Diener noch Lehrjungen halten, auch nur mit einigen den Bauern unentbehrlichen Bedürfniſſen handeln darf. [c])

a) Landesordn. v. J. 1555. C. A. I. 65. Erled. d. Landesg. v. 1661. Tit. v. Juſtizſachen, §. 118. ebendaſ. S. 252.

b) Auch verliert ein Adlicher, dafern er im großen handelt, hiedurch seinen Adel nicht. Leyser Sp. 670. m. 22. wohl aber geht der Adel durch den Kleinhandel verloren; s. oben §. 213. und v. Römers Staatsr. Th. III. S. 185.

c) Angez. Landesordn. v. J. 1555. a. a. O. Mand. wegen Einschränkung des Dorfhandels u. der Handwerker auf dem Lande, v. J. 1767. im fortges. C. A. I. 942. wo zugleich auch diejenigen Waaren, mit welchen ein Dorfkrämer handeln darf, §. 1. angeführt werden.

§. 243.

Ein auf die Beförderung des Handels abzweckendes besonderes Vorrecht der Städte ist das Marktrecht. a) Die Märkte sind entweder Wochenmärkte, b) oder Jahrmärkte oder Messen. c) Die Jahrmärkte und die Messen kommen beyde darinnen überein, daß es während derselben einem jeden, auch Auswärtigen, frey steht, von allen Orten Waaren einzuführen, und zu verkaufen, ohne daß die Innungen das ihnen sonst zustehende Verbietungsrecht ausüben dürfen; hingegen haben die Messen vor den Jahrmärkten das ausgezeichnete Vorrecht, daß nicht nur einheimische und auswärtige Kaufleute, sondern auch andere Personen, welche nicht Kaufleute sind, von Einläutung der Messe an bis zum Ausläuten von allen Ansprüchen frey sind, und weder sie selbst, noch ihre Güter mit Arrest belegt werden können. d) Von dem Marktrechte ist das Stapelrecht zu unterscheiden, welches ebenfalls zu Gunsten der Handlung verschiedenen Churſächsischen Städten, im vorzüglichsten Grade aber der Stadt Leipzig verliehen worden ist. e)

a) S. Schaumburgs Einleit. Th. II. Exerc. XI.

b) Von den Wochenmärkten s. ebendas. §. 5.

c) J. Jac. Borns diss. binae, de iure stapulae et nundinar. ciuit. Lipſ. Lipſ. 1739. v. Römers Staatsr. Th. II. S. 823. Hieron. Gottl. Kinds Diss. (praes. Car. Chph. Kind) de institio nundinarum Lipsiensium. Lipſ. 1792.

d) Const. 30. Th. I. Leipz. Marktrescript v. J. 1621. C. A. I. 2014. Ern. u. erweitertes Leipz. Marktrescr. v. J. 1660. C. A. I. 290. Mand. v. 6. Sept. 1718. C. A. II. 2079. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. XI. §. 5. S. Kind a. a. O. §. 10. Diese Meßfreyheit findet nur in bürgerlichen Sachen, keinesweges aber bey einem Verbrechen statt. Auch fällt sie weg, wenn sich der Wechselschuldner derselben ausdrücklich begeben hat; doch ist eine solche Entsagung nur dann von Wirkung, wenn entweder die Verfallzeit des Wechsels auf einen Tag in der Meßwoche gesetzt worden, (weil außer diesem Fall die Meßwechsel ihren bestimmten Zahltag haben, an welchem ohnehin keine Meßfreyheit mehr statt findet) oder, wenn der Wechsel in der Messe, in welcher er verfallen, nicht bezahlt worden ist, auf welchen Fall in der nächstfolgenden Messe wider den Schuldner auch während der Meßwoche mit Personalarrest verfahren werden kann.

e) S. Born a. a. O. diss. II. p. 22. u. 51. Benj. Leubers disqu. plenaria stapulae Saxonicae, Dresd. 1661. Vermöge dieses Stapelrechts dürfen die Fuhrleute, welche Kaufmannsgut geladen haben, wenn sie bis 15 Meilen vor die Stadt Leipzig gekommen sind, von den dahin führenden Haupt- und Stapelstraßen nicht weichen, sondern müssen auf denselben fort und nach Leipzig fahren, widrigenfalls Wagen, Güter und Pferde bis auf weitere Verordnung arretirt werden. Rescr. v. 26. Apr. 1755. im fortg. C. A. II. 1150. Doch sind die zu innländischen Fabriken kommenden Materialien hievon ausgenommen. Bef. v. 21. May, 1756. ebendas. S. 1154. Mit diesem Stapelrechte ist auch das Waage- und Niederlagsrecht verbunden. Schaumburg a. a. O. §. 2. Außerdem genießen auch einige andere Städte in Ansehung gewisser Waaren eines solchen Stapelrechts, z. B. Zwickau in Ansehung des Getreydes, welches aus dem Altenburgischen ins Gebirge geht, Grimma wegen des auf der Mulde und Zschope geflößten Holzes ꝛc. S. Schaumburg a. a. O. und Schwarzens Wörterb. unter d. W. Stapel, Stapelgerechtigkeit.

§. 244.

Soviel nun die besondern Rechte der Kaufleute anlangt, so gehört vorzüglich hieher: [a]) 1) daß sie vor ihrem 25sten Jahre gültiger Weise Wechsel ausstellen

können. [b]) Auch Weibspersonen, welche in ihrem eignen Namen Handlung treiben, dürfen sich ebenfalls nach Wechselrecht verbindlich machen; hingegen kommt ihnen auch auf den Fall, daß sie sich in Handelssachen für einen andern verbürgen, die Rechtswohlthat des Vellejanischen Senatusconsults nicht zu statten. [c])

a) S. Schotts inst. iur. Sax. L. I. S. II. c. III. membr. 2. §. 11. seqq.

b) Mand. v. 21. Apr. 1724. §. 1. u. 5. C. A. II. 2085. Anh. d. Erl. Proc. Ordn. §. 11.

c) Rescr. v. 8. Apr. 1674. C. A. II. 2019. Leipz. Wechselordn. v. J. 1682. §. 2. C. A. II. 2023. Daß dieses auch in Ansehung derjenigen Weibspersonen, welche in den Churſächsischen Landen außerhalb Leipzig Handlung treiben, statt finde, zeigt Pürtmann, Not. 5. ad §. 2. der Leipz. Wechselordnung. Es ist solches um so weniger zu bezweifeln, da die Leipziger W. O. h. z. T. nicht mehr als ein bloses Localstatut zu betrachten ist, sondern durch Observanz die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes erlangt hat. S. Kinds Quaest. for. T. I. c. 77.

§. 245.

2) Wenn Kauf- und Handelsbücher eydlich bestärkt worden sind, so haben dieselben gegen andere Kaufleute volle Beweiskraft. [a]) Ist aber der andere Theil kein Kaufmann, so wird auf den Fall, da gegen denselben zum Beweis einer Post mehr nicht als ein Extract aus dem Handelsbuche producirt wird, auf das Purgatorium; hingegen, wenn außer demselben noch einige andere Umstände, aus welchen die Richtigkeit der Foderung wahrscheinlich wird, beygebracht werden, nicht auf die Bestärkung des Handelsbuchs, sondern auf das Suppletorium in der Hauptsache erkannt. [b]) Zuträglicher ist es daher für Kaufleute, wenn sie sich über die verkauften Waaren kurze Handelsobligationen

geben lassen, weil diese in allen Stücken die Kraft klarer Briefe und Siegel haben, und aus denselben gegen Handelsleute sogar nach Wechselrecht, gegen andere Personen aber exekutivisch geklagt werden kann. c)

a) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 30 §. 1. Carl. Aug. Brehms Diff. capita quaedam de probatione ex libro mercatoris continens, Lipf. 1784. Ueber die Erforderniſſe eines Handelsbuchs, wenn es dieſe Wirkung haben ſoll, ſ. Barths hodeg. for. cap. 2 §. 7. litt. b. Daß den Handelsbüchern der Weibspersonen, welche Handlung treiben, gleiches Recht zuſtehe, zeigt Brehm a. a. O. Cap. VII. Eben dieſes gilt auch von den Büchern der Apotheker und der verpflichteten Mäckler. Berger El. D. for. Tit. 30. Obſ. 2 Barth a. a. O. p. 467. nicht aber von den Büchern der Handwerker. Berger Oec. iur. L. IV. Tit. 24. th. 6. not. 19.

b) Erl. Proc. O. a. a. O. Vergl. Brehm a. a. O. S. 17.

c) Befehl vom Valor der Handelsbücher, v. 3. Apr. 1683. C. A. II. 2115.

§. 246.

3) Dafern ein Kaufmann von einem andern Waaren in Commiſſion zu verkaufen hat, und darneben von demſelben mit Wechſeln belegt worden iſt, ſo kann er ſich ſeines Vorſchuſſes halber bey entſtandenem Concurs zu des letztern Vermögen an den empfangenen Waaren bezahlt machen, und iſt blos dasjenige, was nach ſeiner Befriedigung noch übrig bleibt, zur Concursmaſſe zu liefern ſchuldig. a)

a) Deciſivbefehl wegen Bezahlung der Wechſelbriefe und der Commiſſionswaaren zu Leipzig, von J. 1669. C. A. II. 2017. Erl. Proc. O. ad Tit. 41. §. 1. Zufolge der Leipz. Wechſelordn. §. 34. findet dieſes Retentionsrecht auch in dem Falle ſtatt, wenn ein Kaufmann Waaren bey einem andern verwahrlich niedergelegt hat. S. Püttmann über d. angez. §. der Wechſelordn. Not. 4. und Deſſen Miscellanea, cap. 20. n. 6. Auf Speditionswaaren hingegen iſt daſſelbe nicht zu erſtrecken. Püttmann ad §. 34. der Leipz. W. O. Not. 3.

§. 247.

4) Wenn ein Kaufmann Waaren auf Credit ausnimmt, und bald darauf sich dem Banqueroutiermandate unterwirft, so ist der Verkäufer auf den Fall, daß die Waaren noch vorhanden, und innerhalb zweyer Monate vor der beschehenen Anzeige des insolventen Zustandes, oder der Zeit, da der Schuldner ausgetreten, verkauft worden sind, dieselben zu vindiciren berechtigt. a)

a) Gesch. Bangu. Mand. v. J. 1766. §. 20. im fortges. C. A. I. 936.

§. 248.

Endlich 5) gehört auch noch hieher, daß alle in Leipzig wohnhafte, oder anzutreffende, oder dahin handelnde Kaufleute, wenn sie gleich nur durchreisen, oder ihre Faktoren, Güter und Handelseffekten daselbst haben, sie mögen übrigens Inländer oder Ausländer seyn, in Sachen, welche die Handlung angehn, ihren besondern Gerichtsstand vor dem Leipziger Handelsgericht haben, welches im Jahre 1682 errichtet, und mit einer eignen Handelsgerichtsordnung versehen worden ist. a)

a) Leipziger Handelsgerichtsordnung v. J. 1682. im C. A. II. 2037. und in der Stadt Leipzig Ordnungen S. 31. f. Außer den Kaufleuten und Kramern können vor diesem Gerichte auch die nach Leipzig handelnden Juden, ferner Handwerksleute, welche zu ihrem Handwerke Waaren erkauft haben, Fuhrleute wegen nicht zu rechter Zeit oder schadhaft gelieferter Güter, Mäckler, Güterbestätiger, wie auch Handelsdiener und Lehrjungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dingebriefe gehandelt, belangt werden. Handelsger. O. §. 3. Der vor dem Handelsgerichte übliche Proceß ist summarisch. Man s. darüber J. G. Hofmanns Modum procedendi nach der Churs. Processordnung, in dem der neuesten Ausgabe v. J. 1763 beygefügten Anhange. C. G. Rößigs systematische Darstellung des Handelsrechts, nach Maasgabe der Leipziger Handelsgerichtsordnung. Leipz. 1796.

B. Von den Handwerken.

§. 249.

Ein anderes ausschließendes Vorrecht der Bürger in den Städten ist die Zunftmäßige Betreibung der Handwerke. [a]) Unter einer Handwerkszunft (Handwerksinnung) versteht man eine Gesellschaft mehrerer Handwerksgenossen von einerley Art, welche zur Beförderung ihres Handwerks gewisse Regeln und Vorschriften, nach welchen dasselbe betrieben werden soll, mit Landesherrlicher Genehmigung unter sich festsetzen. [b]) Es müssen demnach alle Handwerksinnungen, so wie auch ihre Statuten oder Innungsartickel vom Landesherrn bestätigt werden, widrigenfalls dieselben ungültig sind. [c])

a) Fr. Gotth. Struvs systema iurispr. opificiariae in formam artis redactae. Lemgou. 1738. J. Heinr. Fricke Grundsätze des Rechts der Handwerker. Gött. 1778.

b) Runde's Grundf. d. t. Priv. R. §. 466.

c) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1612. Tit. von Justizf. §. 18. C. A. I. 179. Generale v. 27. Nov. 1765. im fortg. C. A. I. 912. Die Bestätigung der Innungen und ihrer Artickel ertheilt die Landesregierung, und dürfen die Beamten sich derselben nicht anmaaßen. Deklarat. die streitige Concurrenz der Landesregierung u. des Cammercollegii betr. v. J. 1670. §. 9. C. A. I. 1149.

§. 250.

Wer ein Handwerk erlernen will, soll von ehelicher Geburt seyn; doch dürfen auch uneheliche Kinder, wenn sie entweder durch nachfolgende Ehe der Aeltern oder durch ein Landesherrliches Rescript legitimirt worden sind, davon nicht ausgeschlossen werden. Ein gleiches gilt auch von den Söhnen der Abdecker, welche die väterliche Handthierung noch nicht betrieben haben, oder, wenn solches der Fall ist, mittelst Rescripts wiederum ehrhaft

gemacht worden sind. Hingegen müssen die Söhne aller übrigen Personen, deren Gewerbe man in den älteren Zeiten für entehrend hielt, (z. B. der Schäfer, Müller, Gerichtsdiener ꝛc.) heutiges Tages ohne Unterschied, und ohne daß ihnen ihres Herkommens halber Ausstellungen gemacht werden dürften, in den Handwerken aufgenommen werden. (§. 209. 210.) [a])

a) Policeyordn. v. J. 1661. Tit. 21. §. 4. C. A. I. 1585. Mand. wegen der Handwerksmißbr. v. J. 1731. §. 11. im fortg. C. A. I. 587. Mand. z. Publicat. d. kayserl. Patents v. 23. Apr. 1772. wegen Abst. einiger Handw. Mißbr. v. 18. Sept. 1772. Generalinnungsartickel v. J. 1780. Cap. I. §. 6.

§. 251.

Was insbesondere die Erfordernisse zur Gewinnung des Meisterrechts, [a]) wie auch die Obliegenheiten der Lehrjungen und Gesellen betrift, so sind dieselben in Churſachsen durch ein eignes Gesetz bestimmt worden. [b]) Doch sind von diesem Gesetze die Soldaten in so weit ausgenommen, daß dieselben 1) wenn sie noch in Diensten sind, und ein Handwerk erlernt haben, mit Vorbewußt ihrer Officiers bey den Meistern in den Städten, als Gesellen, und, dafern sie das Schuster- Schneider- Schmiede- Schlosser- und Sattlerhandwerk erlernt haben, auch in eignem Namen für die Compagnie arbeiten dürfen. [c]) 2) Abgedankte Soldaten hingegen sollen nicht nur unentgeltlich zum Gesellen losgesprochen werden, sondern, wenn sie 18 Jahre gedient haben, auch das Meisterrecht umsonst erhalten; doch dürfen sie auch nach geleisteten 15jährigen Kriegsdiensten ihr erlerntes Handwerk, wenn sie gleich das Meisterrecht nicht erlangt haben, auf ihre eigne Hand, jedoch ohne Setzung einiger Gesellen und Lehrjungen treiben. [d])

a) Die Mißbräuche der Handwerker, sowohl überhaupt, als insbesondere bey der Gewinnung des Meisterrechts und der Lossprechung zum Gesellen, werden in den im vorigen §. angeführten Gesetzen, vorzüglich im Mand. v. J. 1772. nachdrücklichst verboten. Hieher gehört auch das Generale die Abstellung des Mißbrauchs bey Aufnahme der auf dem Lande nicht zu duldenden Handwerker in die städtischen Innungen betr. v. 12. Jan. 1793.

b) Mandat die Generalinnungsartickel für Künstler, Professionisten und Handwerker hiesiger Lande betr. v. 8. Jan. 1780. S. Schmieders Policeyverf. des Churfürstenth. Sachsen, Th. II. S. 1048. f. Schaumburgs Einl. Th. IV. S. 1411. Doch schließt dieses Mandat das Recht, eigne oder Special-Innungsartikel zu machen nicht aus. Auch ist dasselbe nicht auf die Gewerbe, welche bisher ohne Innung bestanden haben, auch nicht auf die Academien der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig, und die Churfürstlichen Manufakturen zu erstrecken. Angez. Mand. Cap. III. am Ende.

c) Ordonnanz v. J. 1752. §. 93. im fortges. C. A. I. 1188.

d) Mand. wegen der Vorzüge, Vortheile und Befreyungen, welche die in Kriegsdiensten gestandenen Unterofficiers und Gemeinen zu gewarten haben, v. 25. May, 1782. und, Mand. wie es mit der Anwerbung zu Kriegsdiensten, mit Entlassung der in Kriegsdiensten gestandenen, und mit den, denen aus Kriegsdiensten entlassenen Unterofficiers und Gemeinen zu gönnenden Vorzügen, Vortheilen und Befreyungen fürohin gehalten werden soll, v. 21. Apr. 1792.

§. 252.

Die vorzüglichen Rechte der Handwerksinnungen sind: 1) der Handwerkszwang, vermöge dessen die Innungen befugt sind, nicht nur auf dem Lande keine Handwerker zu dulden, [a]) sondern auch in der Stadt selbst allen denjenigen, welche nicht Mitglieder ihrer Zunft sind, die Ausübung ihres Handwerks zu verbieten. [b])

a) Landesordn. v. J. 1482. C. A. I. 11. Ausschreiben v. J. 1555. ebendas. S. 66. Zufolge dieser Gesetze sollte sich der Zunftzwang nur auf die innerhalb einer Viertelmeile

von der Stadt gelegenen Dörfer erstrecken. Allein in dem Mandate wegen Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande v. 29. Jan. 1767. (im fortg. C. A. I. 942.) ward verordnet, daß künftig auf dem Lande, es sey inn- oder außerhalb der Viertelmeile von der Stadt, nur die Handwerke der Zimmerleute, Mäurer, Schneider, Grob- und Hufschmiede und Wagner, und zwar von jedem dieser Handwerke nur ein Meister in jedem Dorfe geduldet werden sollte. Auch müssen sie es mit den Innungen ihrer Handwerke in der nächsten Stadt halten, und bey diesen das Meisterrecht gewinnen. Uebrigens dürfen dergleichen Dorfmeister nicht in die Stadt arbeiten, auch insbesondere die Schneider weder Jungen noch Gesellen halten. Besondere Ausnahmen machen auch noch die Schuhflicker, Leineweber, Strumpfwürker, Schleierfabrikanten, und diejenigen Schulmeister, Catecheten und Kinderlehrer, welche ein Handwerk erlernt haben. S. das angez Mand. v. 1767. nebst den beyden Inseraten v. 17. Febr. u. das Generale v. 3. Sept. eben d. J. im fortgef. C. A. I. 946. u. 950.

b) Policeyordn. v. J. 1661. Tit. 21. §. 1. C. A. I. 1585. Erled. d. Landesgebr. v. 1661. Tit. von Justizs. §. 98. C. A. I. 244. Doch hat eine Meisterswittwe das Recht, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, das Handwerk nach ihres Mannes Tode unter der Aufsicht eines Gesellen fortzusetzen, Generalinnungsart. v. 1780. Cap. III. §. 39. welches Recht sie auch nicht verliert, wenn sie sich schwängern läßt. Hommel Obs. 359. n. 3. und Obs. 430.

§. 253.

2) Das Recht, Zusammenkünfte zu halten, und über Handwerkssachen sich zu berathschlagen; [a]) 3) das Recht, Oberälteste und Innungsmeister zu wählen; [b]) 4) das Recht, eine Lade, oder Handwerkscasse zu halten, in welcher ihre Gelder und Privilegien aufbewahrt werden; [c]) 5) das Recht, ein großes und kleines Innungssiegel zu haben; [d]) 6) das Recht, zu processualischen Angelegenheiten einen Syndikus zu ernennen. [e])

a) Was dabey zu beobachten, s. Generalinnungsart. v. 1780. Cap. III. §. 14 — 18.

b) ebendas. §. 19.

c) ebendas. §. 20 — 22.

d) ebendas. §. 23.

e) Doch dürfen sie keinen Generalsyndikus wählen. S. Mandat wegen Abschaffung der Generalsyndikate in denen die Bürgerschaften, Innungen und Communen betreffenden Rechtsangelegenheiten, v. 30. Nov. 1753. im fortges. C. A. I. 387.

§. 254.

Uebrigens bemerken wir noch: 1) daß alle heimliche und ohne Mitwissen der Obrigkeit getroffene Innungs- und Handwerksschlüsse, besonders, wenn sie die Festsetzung gewisser Preiße für ihre Arbeiten betreffen, ungültig sind, auch die Innung, welche sich solches unterfängt, mit 50 Thlr. Strafe belegt werden soll. [a]) 2) Keine Innung darf, ohne vorhero bey der Obrigkeit darüber angefragt zu haben, einen Proceß anfangen; [b]) 3) Aus einer ohne Consens der Obrigkeit von der Innung ausgestellten Schuldverschreibung kann blos gegen die Aeltesten und Cassendeputirten geklagt, keinesweges aber die Innung selbst in Anspruch genommen werden. [c]) 4) In Handwerkssachen sollen keine processualischen Weitläuftigkeiten gestattet, sondern blos summarisch verfahren werden. [d]) 5) Den Innungen ist es zwar erlaubt, in ihren Artickeln gewisse Conventionalstrafen fest zu setzen; aber sie dürfen dieselben im Verweigerungsfalle nicht eigenmächtig, sondern nur mit Hülfe der Obrigkeit eintreiben, welche nach Befinden der Umstände diese Strafe auch ermäßigen, oder gar erlassen kann. [e])

a) Generalinnungsart. v. 1780 Cap. III. §. 33. u. 42.

b) ebendas. §. 27.

c) ebendas. §. 26.

d) Erl. Proc. O. ad Tit. I. §. 6. Mand. v. J. 1753. §. 2. im fortg. C. A. I. 384.

e) Landesordn. v. J. 1543. C. A. I. 22. Policeyordn. v. J. 1661. Tit. 21. §. 10. ebendas. S. 1586.

C. Vom Bierbrauen und dem Bierschanke.

§. 255.

Einer der wichtigsten Zweige der bürgerlichen Nahrung ist die Brau- und Schenkgerechtigkeit. [a]) Sie war schon in den ältesten Zeiten mehr durch Gewohnheit als durch Gesetze ein ausschließendes Gewerbe der Städte; [b]) aber späterhin hat man ihnen dieses Recht auch durch ausdrückliche Gesetze bestätigt. [c])

a) Joh. Otto Tabor tr. de iure cereuisiario, Arg. 1656. ins teutsche übersetzt, Regensb. 1722. Chr. Ludw. Scheid D. de iure coquendi et vendendi cereuisiam, Gött. 1739.

b) Joh. Ulr. v. Cramer von der nach dem iure Sax. comm. blos den Städten zustehenden Braugerechtigkeit; in Dessen Nebenst. Th. 85. S. 1. f.

c) Landesordn. v. J. 1482. C. A. I. 10. u. 11. v. J. 1555. Tit. Brauen, C. A. I. 65. Erleb. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. v. Justizs. §. 118. C. A. I. 252. Land- u. Trankſteuer-Ausschr. v. J. 1671. ebendas. II. 1516. Erläut. d. Trankst. Ausschr. v. 1747. Cap. 17. im fortges. C. A. II. 257.

§. 256.

Soviel nun zuförderst das Bierbrauen betrift, so ist solches auch in den Städten selbst nicht jedem Bürger ohne Ausnahme erlaubt, sondern es wird hiezu erfordert, 1) daß man auf den Fall, da in einer Stadt eine geschlossene Braugilde oder Braugenossenschaft sich befindet, ein Mitglied derselben sey; 2) daß man ein brauberechtigtes Haus besitze, weil die Braugerechtigkeit nur auf gewissen Grundstücken haftet, von welchen sie auch ohne landesherrliche Genehmigung nicht veräußert, und auf andere Grundstücke verlegt werden darf. [a]) Hinge-

gen ist der blose Bierschank in der Regel einem jeden Bürger erlaubt, dafern nicht etwa in einer oder der andern Stadt vermöge einer eignen Verfassung blos den brauberechtigten Bürgern dieses Recht zusteht, oder sonst eine gewisse Ordnung, z. B. der Reiheschank, festgesetzt ist.

a) Generalbefehl v. 13. Aug. 1717. C. A. I 1875.

§. 257.

Eine Folge des den Städten ausschließend zustehenden Rechts der Braunahrung ist der Bierzwang, [a]) vermöge dessen 1) außer den Städten keine neuen Brauhäuser und Schenkstätten [b]) errichtet werden dürfen, [c]) auch 2) jede Stadt befugt ist, die Einführung des fremden Bieres, sowohl in die Stadt selbst, als auch in den Distrikt einer Meile von der Stadt zu verbieten; solchergestalt aber 3) alle innerhalb der Meile gelegenen Dörfer zu zwingen, daß sie das benöthigte Bier aus der Stadt ziehen müssen. [d])

a) S. Bergers El. proc. possess. th. 13. n. El. disc. for. Suppl. P. II. p. 452. Dessen Oec. iur. L. I. Tit. II. th. 11. Schaumburgs Einl. Th. I. Exerc. 9. §. 24. f. Regner a. a. O. §. 214. vorzüglich aber Schotts inst. iur. Sax. L. I. S. II. c. 3. membr. 2. §. 25. p. 102. ed. nou.

b) Landesordn. v. 1482. C. A. I. 10. 11. L. O. v. 1555. Tit. Brauen, Mälzen, ebendas. S. 65. Erled. d. Landesg. v. 1661. Tit. v. Justizs. §. 118. ebendas. S. 252. Befehl v. 30. Jul. 1721. C. A. I. 1945. Die im Jahre 1676. zwischen der Ritterschaft und den Städten deshalb geschlossene Brauconvention (s. das Ausschreiben, C. A. I. 1649.) ist im J. 1688. wiederum suspendirt worden. Extr. d. Resolut. v. 5. Febr. 1688. C. A. I. 361.

c) Doch ist hiebey zu bemerken; 1) das Recht der Städte, außer ihnen die Anlegung neuer Brau- und Schenkhäuser zu verbieten, und im Contraventionsfall deshalb ordentliche Klage zu erheben, erstreckt sich lediglich auf die innerhalb einer Meile zu errichtenden neuen Brau- und Schenk-

häuser. Arg. Sächs. Landr. B. III. Art. 66. Man mag keinen Markt bauen, dem andern einer Meile nah, s. Schaumburg a. a. O. Die Meile wird zu 16000 Dresdner Ellen gerechnet, (Extr. d. Resol. auf die Prälimin. Schr. v. 17. März, 1722. im fortg. C. A. I. 23.) und mit der Messung vom letzten Hause der Vorstadt angefangen, und so auf der Landstraße bis an das Dorf oder neue Brauhaus, von welchem die Frage ist, gemessen. Berger Oec. L. I. Tit. II. th. 11. 2) Weil jedoch die Braunahrung vermöge Landesherrlicher Gesetze ein ausschließendes Vorrecht der Städte ist, so steht es ihnen frey, auch gegen diejenigen, welche außerhalb der Meile neue Brauhäuser errichten, oder Bier zum Verkauf einlegen, wegen Uebertretung der Gesetze zu denunciren, oder gleich höchsten Orts Beschwerde zu führen. Schott a. a. O.

d) Angez. Erled. d. Landesgebr. v. 1661. §. 118. 123. 125. Resc. v. 1652. u. 1653. C. A. I. 292. Mand. v. 14. Jul. 1696. C. A. I. 1701. S. Gottfr. Ludw. Menkens Disp. (Resp. Ge. Gottl. Seyfert) de iure prohibendi cereuisiario ciuitatum Saxonicarum vltra milliare extendi solito, in Ordinat. d. a. 1555. non fundato. Viteb. 1735. Ebendess. Pr. Ius cereuisiarium ciuitatum Saxonicarum ad milliare omnino restrictum esse, ibid. eod. Mehreren Städten ist dieses Recht noch durch besondere Privilegien bestätigt worden. Das dem Rathe zu Leipzig deshalb ertheilte Privilegium v. J. 1634. s. in der Stadt Leipzig Ordnungen S. 276. f.

§. 258.

Gleichwie aber dieses Zwangsrecht der Städte wegen vorhandener Verträge, Privilegien oder Verjährung sich zuweilen noch weiter erstrecken kann; also leidet dasselbe zum öftern auch verschiedene Einschränkungen und Ausnahmen, welche ebenermaßen in besondern Verträgen, Privilegien, der Verjährung, oder in den Gesetzen selbst ihren Grund haben können. In den Sächsischen Gesetzen finden wir folgende Ausnahmen: 1) alle Rittergutsbesitzer können dasjenige Bier, dessen sie auf ihren Rittergütern zum Tischtrunke benöthigt sind, selbst brauen lassen, und sind keinesweges gezwungen, dasselbe

aus der nächsten Stadt zu nehmen. (§. 230.) 2) Gleiches Recht steht in Ansehung des Tischtrunks auch den Geistlichen zu. [a]) 3) Auch die Landeshauptleute, Oberaufseher, Kreis- und Amtshauptleute, Schösser und Amtsverwalter dürfen jeder jährlich ein Gebräude zum eignen Gebrauch abbrauen lassen. [b]) 4) Auf den Dörfern ist es zur Erndtezeit den Bauern erlaubt, das Erndtebier selbst brauen zu lassen; [c]) doch müssen sie dieses Befugniß entweder durch besondere landesherrliche Concession, oder durch ununterbrochene Observanz, welche noch über das Jahr 1724 hinausgeht, erlangt haben. [d])

a) Erläut. d. Trankst. Ausschr. v. J. 1747. Cap. XI. §. Würde auch. Im fortges. C. A. II. 253. Fr. Aug. Ferd. Apels D. de iurib. singularib. clericorum, praecipue in Sax. (Lipsi. 1791.) §. 8.

b) Angez. Erl. d. Trankst. Ausschr. Cap. 12. a. a. O.

c) Reglement v. J. 1724. n. 1. im fortges. C. A. II. 124. angez. Erläuter. d. Trankst. Ausschr. Cap. 17.

d) Rescript an d. Meißn. Kreiseinnahme v. 13. Jun. 1785.

§. 259.

5) Adliche, welche sich in den Städten aufhalten, können zu ihrem Tischtrunke sich fremdes Bier zuführen lassen. (§. 234.) [a]) 6) Zum feilen Verkauf steht in den Städten dieses Recht auch den Stadt- und Burgkellern zu. [b]) Endlich 7) ist es auf den Dörfern den Erbkretzschmarn oder Erbschenken erlaubt, nicht nur selbst Bier zu brauen, sondern auch fremdes Bier zum Verkauf einzulegen, dafern sie dieses Recht durch besondere Privilegien oder unvordenkliche Verjährung erlangt haben. [c])

a) Gleiches Recht steht auch den Churfürstl. Räthen, und verschiedenen andern privilegirten Personen zu. S.

Schmieders Policeyverf. d. Churf. Sachsen, Th. I. S. 417.

b) Erled. d. Landesgebr. v. 1661. §. 123. C. A. I. 255.

c) Landesordn. v. 1482. C. A. I. 10. u. v. J. 1555. Tit. Brauen, Schenken ꝛc. ebendas. S. 65. Schott a. a. O. S. 105.

D. Vom Weinschanke.

§. 260.

Der Weinschank ist in Churſachsen ebenfalls ein Vorrecht der Städte, und soll ohne besondere Concession auf dem Lande niemanden gestattet werden. a) In den Städten aber ist derselbe als ein Theil der bürgerlichen Nahrung in der Regel einem jeden Bürger erlaubt, dafern nicht in einer oder der andern Stadt durch Statuten oder Gewohnheiten ein anderes eingeführt ist.

a) Landesordn. v. J. 1555. Tit. Brauen, Schenken. C. A. I. 65. Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizs. §. 101. 102. 113. 118. ebendas. S. 245. Doch ist solches auf denjenigen Wein, welchen jemand selbst erbaut hat, keinesweges zu erstrecken, sondern der Verkauf desselben im ganzen sowohl, als auch Kannenweise verstattet. J. H. Bergers El. disc. for. Suppl. P. I. T. 20. §. 3. C. H. Bergers Decis. 27. n. 8. Schott a. a. O. S. 106. not. I.

§. 261.

Soviel hingegen das Branntweinbrennen betrift, so bemerken wir: 1) daß dasselbe auch auf den Dörfern erlaubt sey, und den Städten deshalb kein Verbietungsrecht zustehe; a) 2) daß jedoch niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit Branntwein brennen dürfe; b) auch die Obrigkeit selbst diese Erlaubniß anderergestalt nicht, als nach vorgängiger Landesherrlicher Genehmigung ertheilen könne. c) 3) Das Recht, den Branntwein einzeln auszuschenken und Gäste zu setzen, steht blos den Schenken und Wirthshäusern zu; dahingegen, wer blos die Er-

laubniß des Branntweinbrennens, und nicht zugleich auch das Recht des Branntweinschanks erlangt hat, den Branntwein nur im ganzen, oder höchstens Kannen- und Nöselweise verkaufen darf. [d])

a) Ferd. Aug. Hommels D. de iure vini adusti (Lipsi. 1753) §. 8. C. F. Hommels Rhapsi. Obs. 97.

b) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1612. Tit. v. Justizs. §. 33. C. A. I. 183. Wernher P. IV. Obs. 34. Gewöhnlich muß dafür ein gewisser Blasenzinß entrichtet werden; doch kann die Obrigkeit denselben nicht fordern, wenn sie dieses Recht nicht durch besondere Concession oder Verjährung erlangt hat. Hommel a. a. O.

c) Generale die Einschränkung des Branntweinbrennens und Schenkens betr. v. 21. Jun. 1793. §. 1. Haubold ad Schotti inst. L. I. S. II. c. 3. m. 2. §. 29. p. 106.

d) angez. Generale.

E. Von der Gastgerechtigkeit.

§. 262.

Endlich gehört auch die Gastwirthschaft, sofern dieselbe mit Ausspannung und Beherbergung der Fremden verbunden ist, zu den Vorrechten der Städte. Auf dem Lande ist daher die Errichtung neuer Gasthöfe, außer den sogenannten Erbkretzschmarn, welche schon vor Alters da gewesen, bey 100 Fl. Strafe verboten. [a]) Aber auch in den Städten, wo gemeiniglich schon gewisse Häuser mit der Gastgerechtigkeit besonders privilegirt sind, dürfen ohne Landesherrliche Concession keine neuen Gasthöfe angelegt werden; [b]) doch ist es den Postmeistern erlaubt, die mit der Post reisenden zu beherbergen. [c]) Ein besonderes Vorrecht der Gasthöfe ist es, daß sie von der Einquartierung befreyt sind. [d])

a) Landesordn. v. J. 1555. Tit. Brauen. C. A. I. 65. Erled. d. Landesgebr. v. 1661. Tit. v. Justizs. §. 118. ebendas. S. 252.

b) Schaumburg a. a. O. Th. I. Ex. 9. §. 38.

c) Postordnung v. 27. Jul. 1713. §. 1. C. A. II. 1049.

d) Ordonnanz v. J. 1752. Cap. 5. §. 54. im fortg. C. A. I. 1175. — Von den Pflichten der Gastwirthe, soweit sie ein Gegenstand der Policey sind, s. Schmieders Policeyverfass. des Churfürstenth. Sachsen, Th. II. S. 727. f. Von ihrer Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, welcher den Fremden in den Wirthshäusern zugefügt worden, wird unten gehandelt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Bauern und ihren Rechten.

§. 263.

Bauern heißen in der eigentlichen Bedeutung die Besitzer der Bauergüter, d. h. solcher Grundstücke, welche zur Landwirthschaft bestimmt, und den gemeinen Steuern und Bauerbeschwerden unterworfen sind. [a] **In der weiteren Bedeutung hingegen nennt man Personen des Bauernstandes alle auf dem Lande lebende Personen, welche weder zum Adel noch Bürgerstande gehören, sie mögen übrigens Bauergüter besitzen oder nicht.** [b]

a) S. Westphals teutsches u. reichsständisches Privatr. Th. I. Abth. 26. S. 241. f. Runde's Grundss. d. Privatr. §. 482. Wohnung und Beschäftigung allein bestimmen daher den eigentlichen Begriff eines Bauern noch nicht, weil außerdem der Landedelmann und Landgeistliche, welche sich zum öftern auch mit der Landwirthschaft beschäftigen, ebenfalls zu den Bauern gerechnet werden müßten. Hingegen sind auch diejenigen Besitzer von Bauergütern, welche sich selbst mit der Landwirthschaft nicht befassen, sondern die Güter verpachten, und in den Städten leben, doch nichts desto weniger für Mitglieder der Bauerngemeinde zu achten, mithin sowohl den Gemeindelasten, als den auf den Gütern haftenden dinglichen Beschwerden unterworfen. — Von den vorzüglichsten Schriftstellern über die Bauern und ihre Rechte führen wir hier nur folgende an: Gottfr. Chr. Leissers Ius georgicum, Lipsi.

1698. 1713. u. 1741. f. Fr. C. v. Buri Erläuterung des Schilterschen Lehnrechts, mit Runde's Anmerk. u. Zus. (Giessen, 1783. 4.) Vierte und fünfte Forts. auch besonders abgedruckt unter dem Titel: Fr. C. v. Buri ausführliche Abhandlung von Bauergütern nebst Runde's Anmerkungen, Giessen, 1783. J. Gottl. Klugners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte, Th. I — IV. Leipz. 1749 — 55. 4. Ludw. Fr. Gabkens Grundsf. d. Dorf- u. Bauernrechts, Halle, 1780.

b) Zu den Personen des Bauernstandes gehören demnach alle diejenigen, welche von Bauern abstammen, und entweder selbst Bauergüter besitzen, oder, wenn sie unangesessen sind, eine Landwirthschaft pachten, oder ohne bestimmte Geschäfte bey andern Bauern, als Hausgenossen wohnen. — Der Unterschied zwischen Bauern und Personen des Bauernstandes ist in Rücksicht auf die Verbindlichkeiten der Bauern nicht zu übersehen. Zu den persönlichen Obliegenheiten (§. 271. f.) sind in der Regel alle Personen des Bauernstandes, sie mögen ansässig seyn oder nicht, keinesweges aber diejenigen Besitzer der Bauergüter, welche nicht zum Bauernstande gehören, verbunden; den auf den Gütern haftenden Grundbeschwerden hingegen sind, wie sich von selbst versteht, nur die Besitzer derselben unterworfen, sie mögen übrigens vom adlichen, bürgerlichen, oder Bauernstande seyn.

§. 264.

Obwohl in den älteren Zeiten die Bauern zum größern Theil Leibeigne gewesen sind, so läßt sich doch solches keinesweges von dem ganzen Bauernstande behaupten, vielmehr ist es gewiß, daß es auch ehedem schon ursprünglich freye Bauern gegeben hat. [a]) Heutiges Tages sind in den Churfächsischen Landen die Bauern alle frey, und nur in den beyden Markgrafthümern, Ober- und Niederlausitz finden sich noch Leibeigne. [b])

a) Selchow's Elem. iur. germ. §. 221. Runde's Grundsf. d. t. Priv. R. §. 484. Heinr. Chr. Senkenbergs D. de seruorum conditione Giess. 1743. §. 12. J. L. Hauschilds Abh. von Bauern und Frohndiensten, Dresd. u. Leipz. 1771.

b) s. v. Römers Staatsrecht d. Churfürstenth. Sachsen, Th. III. S. 207. f. Ferd. Gotth. Flecks Diss. de origine

ac indole hominum propriorum, inprimis in vtraque Lusatia Lipsi. 1792.

§. 265.

In Rücksicht auf ihr Verhältniß zum Staat sind die Bauern entweder **unmittelbare** oder **mittelbare Unterthanen**. Dafern nämlich die Bauern auf Dörfern leben, wo der Landesherr selbst durch die Justizbeamten die Ober- und Niedergerichtsbarkeit ausübt, so heißen sie **unmittelbare Amtsunterthanen**; auf solchen Dörfern hingegen, wo ein Erb- und Lehnherr wenigstens die Erbgerichte hat, werden sie **mittelbare** oder **Patrimonialunterthanen** genennt. [a])

a) Erörterung d. Landesgebr. v. 12. März, 1603, n. 4. C. A. I. 163. Erkl. d. Landesgebr. v. 1612, Tit. v. Rentsachen, §. 23 u. v. J. 1661. eod. tit. §. 23. C. A. I. 189. 275. v. Römer a. a. O. S. 195. Schott inst. iur. Sax. p. 110.

§. 266.

Eine besondere Gattung der Patrimonialunterthanen sind die **Pfarrbauern** oder **Pfarrdotalen**, [a]) worunter man diejenigen Bauern versteht, welche das nutzbare Eigenthum an Kirchengütern haben, und vermöge desselben von den gewöhnlichen Lasten und Abgaben befreyt, an deren statt aber der Kirche oder dem Pfarrer einen gewissen Kanon zu entrichten, oder zur unentgeldlichen Bestellung der Kirchen-Pfarr- und Schuläcker verpflichtet sind. [b]) Sie stehn unter der Gerichtsbarkeit der Pfarrgerichte, [c]) welche der Pfarrer mit einem Gerichtsactuarius und den Dorfgerichtspersonen besetzt; doch muß der Pfarrer, dafern ihm diese Gerichtsbarkeit streitig gemacht wird, erweisen, daß dieselbe hergebracht sey, und die Cognition über den deshalb zu führenden Beweis gehört vor die Landesregierung. [d]) Uebrigens

sind dergleichen Pfarrdotalgerichte, wo sie erweislich hergebracht sind, nicht für schriftsässig, sondern blos für amtsässig zu achten, und müssen daher in vorkommenden Fällen ihre Berichte an das Amt, in welches sie einbezirkt sind, abstatten. c)

a) Chr. Ludw. Crells D. de rusticorum dotalium immunitate a iurisdictione et oneribus secularibus. Viteb. 1755. Joh. Aug. Apels D. Quaedam de origine rusticorum dotalium, eorumque inprimis in Saxonia conditione. Lipsi. 1795.

b) Rescr. v. 18. Jun. 1741. s. Küstner ad Deyling. p. 251. Apel a. a. O. S. 15. 16. 33.

c) Doch ist solches blos von der Civilgerichtsbarkeit zu verstehn. In peinlichen Fällen stehn sie unter der Jurisdiction des Amts, oder des Patrimonialrichters, wenn dieser die Obergerichte hat. Apel S. 51. f.

d) Regulativ zur Entscheidung der zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen, v. J. 1786. §. 1. in Kunzens Anweisung zur Anwendung des Churs. Kirchenrechts, S. 15.

e) Angez. Regulativ §. 21.

§. 267.

In Rücksicht auf ihre Besitzungen lassen sich die Bauern füglich in zwey Classen abtheilen. I. Die erste Classe machen diejenigen aus, welche Feld besitzen, und Zugvieh halten. Sie werden Hüfner, Anspänner, Pferdner, auch wohl Vorzugsweise Bauern genennt. Nach Maasgabe ihrer Besitzungen sind sie wiederum entweder Ganzhüfner (Vollhüfner, Vollspänner) welche eine ganze Hufe Landes a) besitzen, oder Halbhüfner, b) oder Viertelshüfner. II. Zur zweyten Classe gehören die Bauern, welche ein Haus, und entweder gar kein, oder nur weniges Feld, oder einen Garten besitzen. Diejenigen, welche nichts weiter als ein Haus (eine Kothe) besitzen, werden Häusler, Köther, Kossäten, Kothsassen genennt; wenn sie

hingegen noch etwas Feld, oder einen Garten besitzen, so werden sie Hintersassen, Hintersedler, Gärtner genennt. Uebrigens werden bey Vertheilung der Gemeindelasten vier Gärtner, oder acht Häusler einem Hüfner gleich geachtet. c)

a) Wie viel Land zu einer Hufe gehört, ist nicht überall nach gleichem Maaße bestimmt. In magern, unfruchtbaren Gegenden werden gewöhnlich mehr Aecker auf eine Hufe Landes gerechnet, als in fruchtbaren Gegenden; man findet daher Hufen von 10 12 16 bis 20 Aeckern. Ein Acker hingegen soll 300 Quadratruthen, oder soviel Land, als ein Joch Ochsen täglich pflügen kann, enthalten. S. Leisser a. a. O. Lib. I. cap. 2. n. 40. seq. Hommel Obs. 282.

b) Ein besonderes Vorrecht der Ganz- und Halbhüfner ist es, daß sie Tauben halten dürfen, und zwar die Ganzhüfner 12 Paar, die Halbhüfner aber 6 Paar, da hingegen die übrigen Dorfbewohner, wo nicht ein anderes hergebracht ist, sich dessen enthalten müssen. Hommel Obs. 282. Gleichergestalt haben auch die Ganzhüfner das Recht, mehr Zugvieh, als sie zu ihrer Wirthschaft brauchen, zu halten, und damit ums Lohn zu ackern, oder Lohnfuhren zu verrichten; allen übrigen Bauern aber, selbst den Halbhüfnern ist solches untersagt. Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Justizsachen §. 72. C. A. I. 235.

c) Rescript v. 26. März, 1747. s. Schaumburgs Einl. Th. I. Exerc. X. §. 10.

§. 268.

Von den Bauern sind die Hausgenossen zu unterscheiden, welche selbst nichts eignes besitzen, sondern nur bey andern zur Miethe wohnen. Wiewohl sie eigentlich für keine Mitglieder der Bauerngemeinde zu achten, mithin den Gemeindelasten in der Regel nicht unterworfen sind, a) so müssen sie doch nichts desto weniger 1) einen Beytrag zu den Quatembersteuern geben; b) 2) außer dem jedes Orts hergebrachten Opferpfennig den

Häuselgroschen entrichten, [c]) und 3) dem Erblehnherrn einen Hausgenossenzins bezahlen, auch überdem gewisse Hausgenossendienste leisten. [d]) Von den Auszüglern, und wiefern diese zu den Hausgenossen gehören, s. §. 281.

a) Schott a. a. O. S. 114. not. 5.

b) Befehl v. 16. Jul. 1716. C. A. II. 1836.

c) Generalartickel 24. u. 25. v. J. 1580. C. A. I. 696. Synodaldekr. v. J. 1624. §. 65. ebendas. S. 794. Synodaldekret v. J. 1673. §. 64. 65. ebendas. S. 835. Der Opferpfennig muß von jeder Person, welche über 12 Jahr alt ist, entrichtet werden, und beträgt jährlich 4 Pfennige. Das Häuselgeld beträgt jährlich 2 Gr. wovon der Pfarrer 18 Pf. u. der Schulmeister 6 Pf. bekommt. S. das angez Synodaldekr. Schott a. a. O. Rees Handb. des protest. Kirchenr. §. 99.

d) Generalbef. wegen der Gebr. beym Kammerwesen v. 1. May, 1609. C. A. II. 1363. Befehl v. 12. Jul. 1681. ebendas. S. 25.

§. 269.

Die sämmtlichen ansässigen Bauern eines Dorfs machen eine Gemeinde aus, [a]) und genießen daher auch diejenigen Rechte, welche den Gemeinheiten zustehen. Hingegen sind die Hüfner allein, oder die Gärtner, oder die Häusler allein keinesweges für eine Gemeinde zu achten, mithin auch der Gemeinderechte nicht theilhaftig. [b]) Zu den vorzüglichsten Gemeinderechten der Bauern gehört: 1) daß sie Gemeindegüter besitzen, und dieselben entweder gemeinschaftlich nutzen, oder die Einkünfte derselben zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen verwenden können. 2) Sie können in Angelegenheiten, welche die ganze Gemeinde betreffen, (wohin z. B. die Vertheilung der Gemeindelasten, die Rechnungsablegung von den Verwaltern der Gemeindegüter ꝛc. gehört) Zusammenkünfte halten. [c]) 3) Wegen eines Anlehns

wird die Hülfe in die Gemeindegüter eher nicht vollstreckt, als bis der Gläubiger beybringt, daß solches in den Nutzen der Gemeinde verwendet worden. [d])

a) Der Geistliche wird ebenfalls dazu gerechnet. Arg. Kirchenordnung, Tit. von Immunitäten der Kirchendiener, C. A. I. 535. Generalart. 40. ebendas. S. 710. S. Schott a. a. O. S. 111.

b) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 4. §. 2. ad Tit. 18. §. 5.

c) Schott a. a. O. Die auf den Dörfern gewöhnlichen Zusammenkünfte zum Trinken des Gemeindebiers dürfen nur dreymal im Jahre, nämlich zu Weihnachten, Fastnachten und Pfingsten, auch nicht an Sonn- und Bußtagen angestellt werden. Landesordn. v. J. 1482. C. A. I. 8. Mand. wegen der Sabbathsfeyer v. J. 1749. §. 8. im fortges. C. A. 736. Uebrigens dürfen alle dergleichen Zusammenkünfte anderergestalt nicht, als mit Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit gehalten werden. Mandat wider Tumult u. Aufruhr v. 18. Jan. 1791. §. 4.

d) l. 27. D. de reb. cred. Decis. 16. v. J. 1661.

§. 270.

4) In Rechtssachen, welche die ganze Gemeinde betreffen, erscheinen die Bauern vor Gericht nicht in Person, sondern durch Syndicen, [a]) auch sind sie 5) in dergleichen Rechtssachen von der Bestellung des Vorstandes frey, wenn sie gleich keine Gemeindegüter besitzen. [b]) 6) Wenn die Gemeinde einen Eyd zu leisten hat, so schwört sie durch drey oder vier ihres Mittels. [c]) 7) Eine an die Gemeinde gerichtete Citation wird dem Dorfrichter oder Heimbürgen insinuirt. [d]) 8) Die Gemeinde genießt die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, binnen 4 Jahren, welche bey einer versäumten rechtlichen Frist von dem Tage, da dieselbe abgelaufen, bey Verträgen aber von dem Tage an, [e]) da der Vertrag geschlossen worden, oder auch höch-

stens von dem Tage an, da ihr die erlittene Verletzung bekannt geworden, berechnet wird; doch muß sie letztern Falls schwören, daß ihr die Verletzung eher nicht bekannt worden, auch darf die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen seyn. [f])

a) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 7. §. 6. Doch dürfen sie keine Generalsyndicen zu allen und jeden rechtlichen Angelegenheiten wählen; wohl aber können sie mehrere ausdrücklich zu benennende Sachen in ein Syndicat zusammen fassen. Generale v. 30. Nov. 1753. im fortges. C. A. I. 387.

b) Erl. Proc. O. ad Tit. 13.

c) Const. 13. Th. I. Dieses Recht steht aber auch den blosen Hüfnern, Häuslern ꝛc. zu, ob sie gleich keine Gemeinde ausmachen. Erl. Proc. O. ad Tit. 18. §. 5.

d) Ebendas. ad Tit. 4. §. 2.

e) c. 1. X. de restit. in integr.

f) Hommel Obs. 324.

§. 271.

Soviel hienächst die besondern Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern betrift, so beziehn sich dieselben entweder auf ihre Personen oder auf ihre Güter. Anlangend A) die persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern, so gehört hieher: 1) daß sie dem Erblehn- und Gerichtsherrn den Unterthaneneyd (Erbhuldigung) zu leisten schuldig sind; [a]) 2) der Dienstzwang, vermöge dessen die Kinder der Bauern, a) nicht nur, wenn sie sich auf eine gewisse bestimmte Zeit bey einem Fremden in Dienste begeben wollen, vorhero der Gerichtsherrschaft sich anbieten, und, wenn sie es verlangt, zwey Jahre um das in der Gesindeordnung gesetzte Lohn dienen müssen; sondern auch b) wenn sie nicht auf eine gewisse Zeit sich an andere vermiethen, sondern blos ums Tagelohn für andere arbeiten wollen, ebenfalls der Gerichtsherrschaft, als welche vor jedem andern hie-

bey den Vorzug hat, dergleichen Arbeit, wenn sie es verlangt, um den jeden Orts gewöhnlichen Lohn verrichten müssen. [b]) Die erstere Art des Dienstzwangs findet nur einmal, letztere hingegen in jedem vorkommenden Falle; beyde aber blos alsdann statt, wenn sich die Kinder der Unterthanen an Fremde vermiethen wollen. [c])

a) Schott a. a. O. S. 110.

b) Policeyordn. v. J. 1661. Tit. 23. Cap. 3. §. 5. C. A. I. 1597. Gesindeordn. v. J. 1735. u. Erläuterte Ges. O. v. 1769. Tit. 7. n. 3. fortges. Cod. A. I. 636. u. 982.

c) Hommel Obs. 356. Ein solches Zwangsrecht hingegen, vermöge dessen der Dienstherr die Kinder der Unterthanen, auch wenn sie sich nicht an Fremde vermiethen wollen, zwingen könnte, ihm auf gewisse Zeit zu dienen, steht demselben in der Regel nicht zu, dafern er nicht durch Verträge oder Herkommen hiezu befugt ist. Berger decis. 14.

§. 272.

Uebrigens ist hiebey noch zu bemerken: a) daß der Dienstzwang jederzeit dem Erbgerichtsherrn, nicht aber dem Obergerichtsherrn, wenn dieser von jenem verschieden ist, zukomme. [a]) b) Bey entstandenen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zum Dienstzwange ist nicht auf den Geburtsort der Unterthanenkinder, sondern lediglich auf den Wohnort, wo sich die Aeltern dermalen wesentlich aufhalten, Rücksicht zu nehmen. [b]) c) Wenn die Unterthanenkinder während der Dienstzeit bey der Gerichtsherrschaft, sich verehelichen wollen, oder die Aeltern in ihrer eignen Haushaltung ihrer bedürfen, so sind sie, die gesetzten zwey Dienstjahre auszuhalten, nicht verbunden, jedoch an ihrer Stelle einen andern Dienstboten zu stellen schuldig. [c]) d) In Dienstzwangssachen ist zuförderst auf die vorhandenen Verträge, Erbregister, oder Rechtsbeständige Gewohnheiten

zu sehen, auch deshalb kein ordentlicher Proceß zu verhängen, sondern nach vorgängiger Cognition entweder sogleich zu entscheiden, oder an die Landes- und resp. Stiftsregierungen Bericht zu erstatten. [d])

a) Gesinde G. a. a. O. im forts. C. A. I. 983.
b) ebendas.
c) ebendas. n. 5. a. a. O. S. 982.
d) ebendas. Tit. 7. n. 1. u. n. 7. S. 981. u. 983.

§. 273

Zu den persönlichen Rechten und Pflichten der Bauern gehört ferner, 3) daß sie sich nicht nach Wechselrecht verbindlich machen können, ausgenommen, wenn sie Handlung, so weit sie auf dem Lande zulässig ist (§. 242.) treiben, oder Güter pachten. [a]) 4) Bauern sind unfähig, Rittergüter zu erwerben. (§. 219.) 5) Wenn Bauerssöhne bey Handwerkern in die Lehre gehn wollen, so müssen sie vorhero 4 Jahre, welche von beendigtem 14ten Jahre an gerechnet werden, bey der Landwirthschaft, und zwar vorzüglich 2 Jahre bey ihrer Gerichtsherrschaft gedient, und darüber obrigkeitliche Attestate vorzuzeigen haben; auch wird das Handwerk, welches dieselben ohne ein solches Attestat aufnimmt, um 20 Rthlr. bestraft. [b]) 6) Zur Saat- und Erndtezeit dürfen die Bauern nicht zu allgemeinen Gerichtstagen gefordert werden; [c]) doch ist solches nicht auf die Termine und gerichtlichen Verhandlungen einzelner Bauern zu erstrecken. [d])

a) Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 11. Daß aber solches nicht auf Bauern, welche blose Bauergüter pachten, zu erstrecken sey, zeigt Pütrmann Grundsz d. Wechselrechts, §. 31. Not. d. argum.. Mand. wegen des Wechselverf. in d. Oberlausitz v. J. 1776. §. 2.

b) Mand. v. J. 1766. u. 1767. im fortges. C. A. I. 916. u. 947. Gesindeordn. v. J. 1769. Tit. I. §. 2. ebendas. S. 969. Generalinnungsartickel v. J. 1780. Cap. I. Art. 1.

c) Erl. Proc. O. ad Tit. II. §. 4.

d) Ebendas. ad Tit. XI. §. 5.

§. 274.

7) Bauern dürfen keine bürgerliche Nahrung treiben. a) 8) Sie sollen eine geringere Kleidertracht als Personen des bürgerlichen Standes haben. b) 9) Sie dürfen nicht über 12 Gr. zum Pathengeschenke geben, c) auch 10) nicht über 1 Gr. monatlich im Spiele verlieren. d) 11) Sie dürfen kein Schießgewehr tragen, bey einem neuen Schock Strafe, und Verlust des Gewehrs, welches dem Gerichtsherrn zufällt. e) Wiewohl man 12) auch ehedem den Bauern die Rechtsunwissenheit, und daher bey versäumten Rechtsfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wollte zu statten kommen lassen, so sind doch h. z. T. die meisten Rechtslehrer der entgegen gesetzten Meynung. f)

a) Landesordn. v. J. 1482. C. A. I. 10. v. J. 1555. ebendas. S. 65. Erled. d. Landesgebr. v. 1661. Tit. v. Justizs. §. 99. 118. ebendas. S. 252. S. d. vorigen Abschn. §. 242. 252. 257. 260. 262.

b) Kleiderordn. v. J. 1750. §. 6. im fortges. C. A. I. 751.

c) Policeyordn. v. J. 1661. Tit. 17. §. 5. C. A. I. 1583.

d) Ebendas. Tit. 8. §. 2. S. 1573.

e) Landesordn. v. J. 1555. Tit. Büchsentragen. C. A. I. 57. Erl. d. Landesgebr. v. 1612. Tit. von Rentsachen, §. 32. ebendas. S. 191. Hommel Obs. 424. Schott a. a. O. S. 126.

f) arg. l. 9. §. 3. D. de iur. et fact. ignor. Menke Digg. L. XXII. Tit. 6. §. 2. Hommel Obs. 477. Nettelbladts D. de rusticorum iurib. et obligat. singularib. falso vel merito suspectis, Obs. 3. Schott a. a. O. S. 126.

§. 275.

Anlangend hingegen B) die Rechte und Verbindlichkeiten der Bauern in Rücksicht auf ihre Besitzungen, so ist zuförderst überhaupt zu merken, daß zur Erwerbung der Bauergüter in der Regel nur Personen des Bauernstandes zugelassen werden, hingegen Personen des adlichen und bürgerlichen Standes davon ausgeschlossen sind, [a]) auch dießfalls kein Unterschied statt finde, ob die Bauergüter unter Amts- oder Patrimonialjurisdiction gelegen sind. [b]) Doch ist solches blos von dem Falle zu verstehn, wenn ein Bauer eben so viel als eine Person andern Standes für ein Bauergut zu geben sich erbietet, keinesweges aber, wenn die letztere zu einem höhern Kaufschilling erbötig ist, oder deshalb landesherrliche Dispensation erlangt hat. [c])

a) Mandd. v. J. 1623. 1669. 1680. 1683. 1712. 1714. 1715. Cod. Aug. T. II. p. 11. 19. 23. 27. 63. 67. 68.

b) Arg. Ausschußtragsabsch. v. J. 1683. C. A. I. 361. Mehrere Rechtsgelehrte, z. B. Wernher P. III. Obs. 144. Hommel Obs. 164. wollen solches blos von den unter Amtsjurisdiction gelegenen Bauergütern verstanden wissen; allein das Gegentheil hat Kind Quaest. for. T. I. c. 112. mit triftigen Gründen bewiesen.

c) Schott a. a. O. S. 123. v. Römer a. a. O. Th. III. S. 206.

§. 276.

Soviel nun AA) die Rechte der Bauern an ihren Gütern betrift, so sind dieselben nach Verschiedenheit der Güter selbst gar sehr verschieden. Es giebt nämlich Bauergüter, an welchen ihren Besitzern blos das nutzbare Eigenthum, andere, an welchen ihnen das volle, und noch andere, an welchen ihnen gar kein Eigenthumsrecht zusteht. Zur erstern Gattung gehören die Bauer-

lehne und Erbzinsgüter, zur zweyten die schlechten Zinsgüter, und zur dritten die Laß- oder Arlesgüter.

§. 277.

Von den Zins-Erbzins- und Laßgütern werden wir unten in der Lehre vom Eigenthume ausführlich handeln. Hier gedenken wir nur der Bauerlehne. Diese lassen sich in Rücksicht auf das Lehnsherrliche Eigenthum in solche, welche vom Landesherrn, und solche, welche von einer Patrimonialobrigkeit zu Lehn gehn, abtheilen. Die ersteren sind wiederum entweder Canzley- oder Amtslehne, je nachdem sie von der Lehnscurie zu Dresden oder von den Aemtern verliehn werden. [a])

a) v. Römers Staatsr. Th. III. S. 196. f. Zachariä's Handb. d. Churf. Lehnr. Anh. S. 266. f.

§. 278.

Die vorzüglichste Gattung der Bauerlehne sind die Erbschulzen- und Erblehnrichtergüter, worunter man diejenigen Bauerlehne versteht, auf welchen das Amt eines Dorfschulzen oder Dorfrichters erblich haftet. [a]) Zu den Gerechtsamen solcher Güter gehört gewöhnlich das Recht des Bierschanks, [b]) die Befreyung von Frohnen und Diensten, und das Recht der niedern Jagd, dafern die Besitzer solches hergebracht, oder ausdrücklich damit beliehen worden sind. [c]) Da übrigens mit dem Besitze eines solchen Erblehnguts das Amt eines Dorfrichters oder Dorfschulzen verbunden ist, so sind sie gewöhnlich Mannlehn. [d])

a) Zachariä a. a. O. §. 9. Die vorzüglichste Obliegenheit des Dorfrichters besteht in der Aufsicht über die Beobachtung der Policeygesetze. Wiewohl er auch mit Zuziehung der Gerichtsschöppen die Dorfgerichte besetzt, so darf er sich doch keiner Art von Gerichtsbarkeit anmaaßen; daher

denn auch eine vor Dorfrichter u. Schöppen ohne Beysein des Gerichtsactuarius errichtete letztwillige Verordnung ungültig ist. Kinds Qu. for. T. I. c. 112.

b) Außer diesem Falle, da nämlich die Schenkgerechtigkeit mit einem solchen Erblehnrichtergute verknüpft ist, darf kein Gastwirth das Dorfrichteramt verwalten. Ern. u. gesch. Räubermand. v. J. 1753. §. 1. im fortgef. C. A. I. 798. Eben so wenig darf dasselbe auch jungen Dienstfähigen Leuten, welche sich hiedurch ihrer Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten entziehen wollen, übertragen werden. Bef. v. J. 1713. C. A. I. 2291.

c) Doch dürfen die Besitzer dieses Jagdrecht nicht weiter, als auf den zum Gute gehörigen Fluren und Gehölzen ausüben. Resc. v. 9. Jun. 1716. C. A. II. 609.

d) Indessen finden sich zuweilen auch Beyspiele, daß dergleichen Güter Weiberlehn sind, und mithin sowohl auf männliche als weibliche Erben verfällt werden können. Kommt solchenfalls das Gut an eine Weibsperson, so muß statt ihrer ein Vice-Erblehnrichter, oder ein Vice-Erbschulze bestellt werden. v. Römer a. a. O. S. 197.

§. 279.

Vermöge des vollen oder auch nutzbaren Eigenthums, welches die Bauern an ihren Gütern haben, sind sie berechtigt, über dieselben auf den Todesfall sowohl, als unter den Lebendigen zu disponiren, wobey jedoch zu bemerken ist, 1) daß zwar die auf den Todesfall getroffenen Verfügungen auch ohne richterlicher Bestätigung gültig sind, dahingegen die bey Lebzeiten unternommenen Veräußerungen zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen Bestätigung bedürfen, welche auf den Fall, da der Erblehnherr von dem Gerichtsherrn unterschieden ist, vor den letztern gehört. *) Was dieser hiebey zu beobachten habe, s. §. 287. 2) daß vor Ertheilung des zur Verpfändung eines Bauermannlehnguts gesuchten gerichtlichen Consenses der Beamte vorhero an das geheime Finanzcollegium mit Beyfügung Gutachtens Bericht erstatten müsse. b)

a) Schott a. a. O. S. 123.

b) Mand. v. J. 1623. C. A. II. 11. Generale wegen Verpfändung der Bauermannlehngüter, v. J. 1730. im fortgef. C. A. I. 288.

§. 280.

Zum öftern pflegen die Bauern, wenn sie ihre Güter veräußern, oder an ihre Kinder abtreten, sich einen sogenannten Auszug (Alttheil, Alt- oder Großvaterrecht) vorzubehalten, welcher gewöhnlich in freyer Wohnung, gewissen Victualien, auch wohl Geldentrichtungen, und andern zum Lebensunterhalt nothwendigen Dingen besteht. a) Dieser Auszug hat die Natur einer wahren Leibrente, deren Betrag und Beschaffenheit von dem darüber errichteten Vertrage abhängt. b) Es muß aber dieser Vertrag, wenn er von rechtlicher Wirkung seyn soll, gerichtlich bestätigt worden seyn; wozu jedoch die Bestätigung des über die Veräußerung des Gutes geschlossenen Hauptcontracts, in welchem der Auszug vorbehalten worden, schon hinreichend ist. c)

a) J. F. Wernhers D. de reseruato, vulgo Auszug. Viteb. 1727. Gottfr. Krausens D. de iurib. reseruatorum rusticorum. Viteb. 1729.

b) Menken Digg. L. XXII. Tit. 1. §. 24.

c) Rescript v. 28. Febr. 1726. im fortgef. C. A. I. 275.

§. 281.

Wenn die Auszügler auf den abgetretenen Gütern sich zu ihrer Wohnung eigne Häuser vorbehalten, oder auch dergleichen erst aufbauen, so werden sie in Ansehung der Abgaben und Frohnen den Häuslern gleich geachtet; a) außer diesem Fall hingegen werden sie blos als Hausgenossen angesehn, und müssen daher solchenfalls, gleich diesen, den Hausgenossenzins entrichten,

und gewisse Handfrohnen leisten, (§. 268.) wovon sie jedoch nach zurückgelegten 60sten Jahre befreyt sind. [b]) (§. 59.)

a) Generale v. 27. Jun. 1709. C. A. I. 1755.

b) Befehl v. J. 1681. C. A. II. 25. angez. Gener. v. 1709.

§. 282.

Der Auszug ist eine auf dem Gute haftende Grundbeschwerde, [a]) welche auf jeden nachfolgenden Besitzer desselben übergeht, [b]) und selbst durch die Subhastation nicht erlischt. [c]) Auch werden aus diesem Grunde bey entstandenem Concurs zu einem solchen Gute die noch rückständigen Auszugsprästationen von den letzten fünf Jahren in der ersten Classe unter den Reallasten, [d]) hingegen die während des Concurses gefälligen Auszugsentrichtungen unter den dem Concurs zum Besten verwendeten Kosten angesetzt. [e])

a) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 39. §. 11. Angez. Rescript v. J. 1726.

b) Hätte jedoch der Verkäufer eines mit einem Auszuge beschwerten Gutes seinem Käufer davon keine Meldung gethan, so kann letzterer die Zurückgabe oder Nachlassung eines verhältnißmäßigen gerichtlich zu bestimmenden Theils vom Kaufschilling verlangen, Kraus angez. Diss. c. 4. §. 7. wobey der Betrag der nachzulassenden Summe nach dem Alter und der wahrscheinlichen Lebensdauer des Auszüglers zu bestimmen ist; daß solchenfalls die l. 68. D. ad l. Falcid. h. z. T. nicht mehr anwendbar sey, behauptet Hommel Obs. 741. wo zugleich eine genauere Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer angegeben wird.

c) Wenn daher ein solches Gut subhastirt wird, so muß in der Consignation der auf dem Gute haftenden Lasten auch des Auszugs ausdrücklich Meldung geschehn. Erl. Proc. Ordn. a. a. O.

d) Erl. Proc. O. ad Tit. 42. §. 8. Hat hingegen der Auszügler sich beym Verkaufe des Gutes über den an statt eines Theils des Kaufgeldes vorbehaltenen Auszug eine

Hypothek bestellen lassen, so wird er noch vor den Reallasten, und zwar unter den rückständigen Kaufgeldern angesetzt, Erl. Proc. G. a. a. O. §. 7. welchenfalls er auch den seit länger als 5 Jahren noch rückständigen Auszug erhält. Schotts Diss. Obss. iur. Sax. (Lipsi 1779.) Obs. 3.

e) Generale v. 3. Jul. 1748. §. 4. fortgesetzt. C. A. I. 369.

§. 283.

Uebrigens bemerken wir noch: 1) daß bey einem mit Vorbehalt eines Auszugs verkauften Gute in Ansehung des Kaufgelds die Klage auf die Rescission des Kaufs wegen Verletzung über oder unter die Hälfte nicht statt finde. [a]) 2) Wenn der Auszügler sich verheyrathet, so muß der Besitzer des Gutes auch dessen Frau aufnehmen; eben dieses findet auch statt, wenn eine Wittwe, welche den Auszug hat, sich wiederum verehlicht; [b]) 3) hingegen ist der Auszügler keinesweges befugt, das Recht des Auszugs an andere abzutreten, ob wohl ihm frey steht, über die erhaltenen Früchte und Nutzungen selbst, nach Belieben zu disponiren. [c]) 4) Die Auszugsprästationen dürfen wider Willen des Auszüglers nicht in Geld verwandelt werden. [d]) 5) Der Auszug hört mit dem Tode des Auszüglers auf, [e]) und dessen Erben können daher nichts weiter, als die etwanigen Rückstände von dem, was der Verstorbene hätte erhalten sollen, aber nicht erhalten hat, verlangen; [f]) 6) hingegen hört der Auszug wegen lüderlicher Wirthschaft des Auszüglers, oder wenn eine Weibsperson, welche den Auszug hat, sich schwängern läßt, keinesweges auf, [g]) dafern nicht dem Auszugsvertrage deshalb besondere Bedingungen beygefügt worden sind.

a) Hommel Obs. 114. Wenn jedoch die Amtsunterthanen ihre Güter mit Vorbehalt starker übermäßiger Auszüge um einen ganz geringen Werth verkaufen, um dadurch das vom Kaufschillinge zu zahlende Lehngeld (laudemium)

zu verringern, so soll letzteres nicht nach dem gezahlten Kaufschillinge, sondern nach des Gutes wahren Anschlage oder gerichtlicher Würderung entrichtet werden. Mand. v. 12. Jul. 1681. C. A. II. 26.

b) Arg. l. 4. §. 1. D. de vsu et habit. Hommel Obs. 2.

c) Kraus a. a. O. Cap. 3. §. 2.

d) Schott inst. iur. Sax. p. 125.

e) Struben rechtl. Bedd. Th. V. Bed. 24.

f) Kraus a. a. O. L. 4. §. 10. Regners kurze Vorst. S. 369.

g) Arg. Landrecht B. I. Art. 5. Hommel Obs. 118. Regner a. a. O.

§. 284.

BB) Die Verbindlichkeiten der Bauern in Ansehung ihrer Güter sind von einer doppelten Gattung. Sie bestehn nämlich in der Zinspflicht und der Dienstpflicht.

§. 285.

I. Von der Zinspflicht der Bauern. Die Verbindlichkeit der Bauern zur Zinsentrichtung ist eine auf den Bauergütern haftende Grundbeschwerde, welche auf alle Besitzer derselben übergeht, und nach Verschiedenheit des Eigenthumsrechts, welches den Bauern an ihren Gütern zusteht, bald ein schlechter Zins, bald ein Erbzins genennt wird. a) Er besteht entweder in Naturalzinsen (Sackzins) oder in Geldzinsen (trockne Zinsen.) Die erstern werden nach Verschiedenheit der Zinslieferungen wiederum mit verschiedenen Namen belegt, als: Zinsgetreyde, Zinshafer, Zinshühner, Zinsgänse ꝛc. b)

a) S. Buri Erläuterung des Schilterschen Lehnr. dritte Fortf. S. 105. flgg. Schaumburg a. a. O. Th. III. Sect. II. Exerc. 3. Uebrigens darf dieser Grundzins mit den öffentlichen Steuern und Gaben (den Land-Schock-

Pfennig- und Quatembersteuern) welche die Bauern, als Besitzer steuerbarer Grundstücke dem Landesherrn zu entrichten haben, nicht verwechselt werden.

b) S. Klingner a. a. O. Cap. 18. Zuweilen werden diese Zinsen auch nach der Sache, auf welcher die Zinspflicht haftet, benennt, z. B. Rauchhühner, Rauchgänse ꝛc. welche von jedem Rauchfange, oder Feuerstätte, d. i. von jedem Hause zu entrichten sind. Runde a. a. O. §. 507.

§. 286.

Von dem Ursprunge und der rechtlichen Natur dieses Grundzinses werden wir unten in der Lehre vom Nutzungseigenthume mit mehreren handeln. Hier bemerken wir nur folgendes: 1) Die Qualität sowohl, als der Betrag des Grundzinses beruht auf Verträgen und Herkommen, welche bey entstehenden Streitigkeiten aus den Erb- und Zinsregistern, zuweilen auch aus den Kauf- und Vererbungsbriefen der Unterthanen zu erweisen sind. a) 2) Dafern der Erblehnherr von dem Gerichtsherrn unterschieden ist, so gebührt dem erstern das Recht der Zinserhebung. 3) Wenn der Zins in gewissen bestimmten Münzsorten versprochen oder bedungen worden, und der Zinsmann denselben Rechtsverwährte Zeit hindurch in geringern Münzsorten entrichtet hat, so findet solchenfalls die Verjährung statt, dafern nicht der Zinsherr malam fidem des Zinsmanns erweisen kann. b) 4) Wenn zu des Zinsmanns Vermögen ein Concurs entsteht, so werden die rückständigen Zinsen von den letzten 5 Jahren vor entstandenem Concurs in der ersten Classe unter den Reallasten angesetzt. c)

a) Schott a. a. O. S. 115.

b) Const. 3. Th. II.

c) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 42. §. 8.

§. 287.

Ein sehr gewöhnliches Zwangsmittel, den säumigen Zinsmann zur Erfüllung seiner Schuldigkeit anzuhalten, waren ehedem die sogenannten **Rutscherzinsen**, welche darinnen bestanden, daß der Zinsmann, welcher den Zins zur gehörigen Zeit nicht abgetragen hatte, am andern Tage denselben zweyfach, am dritten dreyfach, u. s. f. bezahlen mußte. [a]) In Churſachsen findet diese Art der Zinsen in der Regel nicht mehr statt, und wenn sie ja noch an einem oder dem andern Orte üblich seyn sollten, so muß doch der Zinsherr, welcher dieselben verlangt, im Weigerungsfall dieses Herkommen erweisen. Heutiges Tages finden demnach blos die ordentlichen Zwangsmittel, Strafauflagen und gerichtliche Auspfändung statt. Ueberdieß sollen auch zur Sicherheit des Lehn- und Zinsherrn die Käufe, Täusche, Verpfändungen und Erbsonderungen von dem Gerichtsherrn eher nicht bestätigt werden, als bis ein von dem erstern unentgeldlich zu ertheilendes Attestat, daß die rückständigen Zins- und Lehngelder gehörig abgetragen worden, vorgezeigt wird. [b])

a) Landrecht B. I. Art. 54. Carpzov P. II. c. 38. d. 25. Schaumburg a. a. O. Th. III. S. II Exerc. 3. §. 13.

b) Generale v. 14. Aug. 1767. fortgeſ. C. A. I. 414.

§. 288.

Von dem Grundzinse ist zu unterscheiden a) das **Lehngeld**, (Lehnwaare, laudemium) welches dem Erblehnherrn auf den Fall, da das Zinsgut an einen andern Besitzer kommt, entrichtet werden muß. Von diesem Lehngelde werden wir unten handeln. b) Der **Zehend** oder **Decem**, welchen die Bauern von den erbaueten Früchten ihrem Pfarrer zu entrichten haben. [a]) Dieses

Recht des Pfarrers ist aber blos auf die durch Verträge und Herkommen hiezu bestimmten Zehendäcker einzuschränken, [b]) und wird daher im Zweifel keinesweges vermuthet, sondern muß gegen denjenigen, welcher die Freyheit von dieser Abgabe behauptet, erwiesen werden. [c]) Wenn jedoch der Pfarrer sich dießfalls auf die Matrikel gründet, so muß der Gegentheil die durch Verträge oder Verjährung erlangte Befreyung erweisen, wobey denn zur Verjährung eine Zeit von 40 Jahren, und hierüber noch von 4 Jahren, binnen welcher dem Pfarrer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zusteht, erfordert wird. [d])

a) G. L. Böhmers D. de origine et ratione decimarum in Germ. Goett. 1749.

b) Generalart. 22. C. A. I. 695.

c) Deylings prud. past. p. 230.

d) c. 8. 9. X. de praescript. Küstner ad Deyling. p. 231. Rees Handb. d. prot. Kirchenr. S. 217.

§. 289.

Der Zehende muß von allen auf den Zehendäckern erbaueten Früchten, sie mögen bestehn, worinnen sie wollen, entrichtet werden. [a]) In der Regel wird derselbe von den Früchten selbst, [b]) zuweilen aber auch an dessen Stelle eine durch Verträge und Herkommen bestimmte Geldsumme gegeben, in welchem letzten Falle derselbe ein Sackzehend genennt wird; [c]) doch versteht man unter dem Sackzehend zum öftern auch den vom ausgedroschenen Getreyde zu entrichtenden Zehend, dahingegen, wenn derselbe auf dem Felde, noch ehe das Getreyde in die Scheune gebracht wird, gegeben werden muß, solches der Garbenzehend (Decemgarben) genennt

wird. [d]) Uebrigens dürfen die Besitzer der Zehendäcker dieselben zum Nachtheil des Pfarrers nicht unbestellt, noch auch derjenige, welcher Zehend- und freye Aecker zugleich besitzt, jene unbedüngt lassen. [e])

a) Angez. Generalart. 22. Revidirtes Synodaldekr. v. J. 1673. §. 60. C. A. I. 835.

b) c. 21. 30 X. de decim.

c) Böhmers princ. iur. can. §. 653.

d) Deyling a. a. O. S. 232.

e) Angez. Synodaldekret, a. a. O.

§. 290.

Zuweilen muß der Decem auch von den Nutzungen der Thiere entrichtet werden, (Blut-Zehend) wobey jedoch alles auf besondere Verträge und Gewohnheiten ankommt. [a]) Hingegen ist der Pfarrer keinesweges befugt, von neu aufgebrochnem Lande (Rottlande) welches erst urbar gemacht worden, den sogenannten Noval- oder Neubruchszehenden zu fordern. [b])

a) Deyling S. 234.

b) Rescr. v. 15. März, 1745. welches Küstner ad Deyl. p. 234. anführt.

§. 291.

II. Von der Dienstpflicht der Bauern. [a]) Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Verbindlichkeit der Bauern zu den Diensten, welche man auch Frohnen oder Frohndienste (d. i. Herrendienste) zu nennen pflegt, zum Theil eine Folge ihrer ehemaligen Leibeigenschaft sey, und daß auch selbst in denjenigen Landen, in welchen die Bauern späterhin ihre persönliche Freyheit erhielten, doch gemeiniglich die Güter den vorigen Lasten unterworfen geblieben, und ihnen das nutzbare oder auch volle Eigen-

thum derselben nur unter der Bedingung der Dienstpflicht überlassen worden. [b]) Allein, da es eben so gewiß ist, daß es in den ältesten Zeiten schon ursprünglich freye Bauern gegeben hat, deren Güter entweder nie mit Frohndiensten beschwert worden, oder erst in der Folge durch Verträge oder Verjährung dienstpflichtig geworden sind; überdieß auch selbst die von den ehemaligen Leibeignen bedungene Dienstpflicht bey der Ueberlassung der Güter, auf einem Vertrage beruht, so ergiebt sich hieraus schon von selbst, daß die ehemalige Leibeigenschaft der Bauern in den Landen, in welchen dieselbe aufgehoben worden, heutiges Tages keinesweges als ein Beweisgrund für die Dienstpflicht gelten könne, sondern daß ihre Freyheit von den Diensten so lange vermuthet werden müsse, bis derjenige, welcher solche verlangt, sein Recht hiezu erwiesen hat. [c]) Auch in Churfachsen wird daher, dafern nicht in den Gesetzen selbst gewisse Dienste den Bauern ausdrücklich anbefohlen worden, [d]) ihre Verbindlichkeit zur Dienstleistung im Zweifel nicht vermuthet, vielmehr muß derjenige, welcher dieselben verlangt, daß er durch Verträge oder Verjährung dieses Recht erworben habe, aus den hierüber errichteten Dienstrecessen, Erbregistern, oder rechtskräftigen Abschieden erweisen. [e])

a) Buri Erl. d. Lehnr. Vierte Fortf. S. 43. f. Leyser Sp. 416 — 420. B. F. R. Lauhn von den Frohndiensten der Teutschen. Frankf. 1760. J. L. Hauschild von Bauern und deren Frohndiensten, Dresd. u. Leipz. 1771.

b) Buri a. a. O. Leyser Sp. 416. m. 1.

c) Selchow Elem. iur. germ. §. 341. Hauschild a. a. O. Der entgegen gesetzten Meynung sind J. G. Estor disqu. de praesumtione contra rusticos in causis operarum, als Vorrede zu M. D. Grollmanns D. de operarum debitarum mutatione. Giess. 1734. J. J. Reineccius de rustico quondam seruo len. 1745. Leyser u. Buri a. d. a. OO.

d) wie z. B. die Baufrohnen. Decis. 33. v. J. 1661.

e) Arg. Const. 51. Th. II. S. Schott inst. iur. Sax. p. 116. Kind Qu. for. T. I. p. 271.

§. 292.

Die Frohndienste der Bauern sind I. in Rücksicht auf die Art, wie sie geleistet werden, entweder Spanndienste [a]) (Zugdienste, Pferdefrohnen) oder Handdienste [b]) (Handfrohnen) je nachdem sie entweder mit, oder ohne Zugvieh geleistet werden. Jene werden von denjenigen Bauern, welche Zugvieh halten, den Hüfnern und Anspännern; diese hingegen von den Hinterseßern, Gärtnern, Häuslern und Hausgenossen verrichtet.

a) z. B. ackern, pflügen, eggen, den Dünger auf die Felder fahren, Heu u. Getreyde einfahren ꝛc.

c) z. B. Getreyde schneiden, dreschen, Mist breiten, Kraut hacken, Holz fällen, Bothschaft laufen, Heu machen ꝛc. Was insonderheit das Heu- und Grummet machen betrift, so ist durch das Generale v. 28. Jan. 1732. (im fortges. C. A. I. 594.) ausdrücklich versehn, daß, wo zufolge der Erbregister die Bauern hiezu verbunden sind, sie auch dasselbe in Böcke und Windhaufen zu bringen schuldig seyn sollen.

§. 293.

II. In Rücksicht auf den Dienstberechtigten, sind die Dienste der Bauern entweder Landfrohnen oder Herrschaftliche Frohnen. Unter den ersteren versteht man diejenigen Frohnen, welche dem Landesherrn von den Amtsunterthanen sowohl, als den Patrimonialunterthanen zum Besten des Staats geleistet werden müssen. (Landfolge) Hieher gehören z. B. die Kriegsfuhren, Schanzarbeiten, Burg- und Hofdienste, Straßenbaudienste, Gerichtsfolge ꝛc. [a]) Von den Landfrohnen sind diejenigen Frohndienste zu unterscheiden, welche der Landesherr von seinen unmittelbaren Amtsunterthanen auf

eben die Weise, wie Erblehnherren von ihren Patrimonialunterthanen, nach Maasgabe der Verträge und des Herkommens zu fordern berechtigt ist; und welche daher nach eben den Grundsätzen, wie andere Herrschaftliche Frohnen zu beurtheilen sind.

a) Berger Oec. iur. L. I. T. II. th. 8. not. 1. Bey der Leistung der Landfrohnen sind jedoch die mittelbaren Unterthanen nur halb so viel Fuhren, als die unmittelbaren, mithin, wenn diese 2 Fuhren gethan haben, nur die dritte, oder an deren Stelle ein gewisses Hufengeld zu leisten schuldig. Erl. d. Landesgebr. v. 1612. u. 1661 Tit. v. Cammerf. §. 22. 23. C. A. I. 189. 275. Gleichermaaßen sind mittelbare Unterthanen in peinlichen Fällen nur die dritte Wache zu thun schuldig. Erl. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. v. Cammerf. §. 7. C. A. I. 272.

§. 294.

III. In Rücksicht auf den Gegenstand, welchen die Frohndienste betreffen, theilt man dieselben in ordentliche und außerordentliche ein. Ordentliche Dienste nennt man diejenigen, welche die Landwirthschaft betreffen, und alljährlich zur gesetzten Zeit geleistet werden müssen; außerordentliche hingegen, welche nur bey besondern Vorfällen zu verrichten sind. [a]) Zu den letztern gehören vorzüglich die Baufrohnen und die Bewachung der Rittersitze.

a) Schott inst. iur. Sax. L. I. S. II. c. 3. m. 3. §. 17.

§. 295.

a) Die Baufrohnen (Baufuhren) müssen in der Regel von den Bauern nicht nur neben ihren ordentlichen Diensten, sondern auch, wenn sie von allen andern Diensten befreyt wären, [a]) sowohl zur Aufführung neuer, als auch zur Reparatur alter Gebäude geleistet werden. [b]) Da diese Baufrohnen in den Gesetzen selbst

ausdrücklich anbefohlen sind, so wird die Verbindlichkeit der Bauern zu deren Leistung so lange vermuthet, bis sie die durch Verträge oder Verjährung erlangte Befreyung von denselben erwiesen haben. c)

a) Hommel Obs. 174.

b) Landesordn. v. J. 1555. Tit. von Baufuhren, C. A. I. 63. Const. 52. Th. II. Decis. 33. v. J. 1661.

c) Leyser Sp. 665. m. 16. Leisser Ius georg. L. I. c. 7. n. 35. Philippi ad decis. El. 33. Obs. 1. Schott a. a. O. S. 118. not. 2.

§. 296.

Die Bestimmung der Baufrohnen, und wie weit der Erblehnherr dieselben zu fordern berechtigt sey, hängt zuförderst von den hierüber errichteten Verträgen ab; a) in deren Ermangelung aber sind nach Maasgabe der Churſächsischen Gesetze die Bauern nur zu denjenigen Gebäuden die Baufrohnen zu leisten schuldig, welche auf Ritterguts Grund und Boden schon vor Alters gestanden haben, sie mögen übrigens mit dem Rittersitze unter einem Dache begriffen seyn oder nicht. b) Wenn aber auf dem Rittergute neue Wohn- und Vorwerksgebäude, wo vorhero niemals welche gestanden haben, erbaut werden sollen (wie z. B. bey der Theilung eines Guts zwischen Brüdern der Fall seyn kann) so gehört bey den der Baufrohnen halber entstandenen Streitigkeiten deren Erörterung vor die Landesregierung. c) Hingegen sind die Bauern zu denjenigen Gebäuden, welche nicht auf Ritterguts Grund und Boden gelegen sind, dergleichen Baufrohnen zu leisten gar nicht verbunden, dafern nicht durch Verträge oder Verjährung ein anderes hergebracht ist. d)

a) Angez. Const. 52. Th. II. u. Decis. 33.

b) angez. Decis. 33.

c) ebendas. u. Rescr. v. 12. Sept. 1754. im fortg. C. A. I. 482.

d) angez. Decision. Vergl. Bergers E. D. F. Supp. P. I. p. 81. u. P. II. p. 184. Carpz. P. II. c. 52. d. 7. Rind a. a. O. T. I. c. 66.

§. 297.

Wiewohl aber die Bauern zu allen auf Rittergutsgrund und Boden gelegenen Gebäuden, sowohl bey Reparaturen derselben, als auch, wenn an deren Stelle neue Gebäude aufgeführt werden sollen, die Baufrohnen zu leisten verbunden sind, [a]) so ist doch solches nur von denjenigen Diensten zu verstehn, welche unmittelbar zur Errichtung des Gebäudes gehören. Folglich sind die Bauern in der Regel, dafern nicht durch Verträge und Herkommen ein anderes statt findet, keinesweges schuldig, den Grund zu graben, die Keller auszuräumen, den Schutt wegzufahren ꝛc. [b]) Eben so wenig können sie genöthigt werden, das Bauholz zu fällen, abzuwipfeln und zu schälen, oder das noch nicht abgewipfelte und noch unbeschlagene Holz anzufahren. [c]) Ueberdieß sollen auch die Baumaterialien von dem nächsten Orte, wo sie zu haben sind, angefahren werden, wenn sie gleich an einem entferntern Orte um einen wohlfeilern Preis erlangt werden könnten, damit die Bauern nicht über einen Tag mit jeder Fuhre zubringen, und des Abends wieder zu Hause seyn können. [d])

a) Mit Recht behauptet daher Rind, daß die Bauern auch zu den an den Rittergutsgebäuden zu errichtenden Gewitterableitern, da selbige einen Theil des Gebäudes ausmachen, der Baudienste sich nicht verweigern dürften. Quaest. for. T. I. cap. 66.

b) Berger Oec. iur. L. I. T. II. §. 8. n. 4. Chph. Heinr. Berger decis. 13. Doch ist, soviel die Schuttfuhren betrift, bey entstehenden Streitigkeiten, deren Entscheidung (wie überhaupt bey allen Arten der Frohnen) der Landesregie-

rung ausdrücklich vorbehalten worden, vermöge Rescripts v. 27. Nov. 1661. C. A. I. 1139.

c) Berger Oec. iur. a. a. O. Wenn aber der Dienstherr noch unbeschlagene Stämme zum Bau nöthig hat, so können sich die Bauern, dieselben anzufahren nicht weigern; doch müssen die Stämme abgewipfelt seyn. Leyser Sp. 665. m. 22.

d) Berger a. a. O. Leyser Sp. 417. m. 2. Leisser ius georg. L. I. c. 7. n. 41. Hommel Obs. 530.

§. 298.

Außerdem ist auch noch zu bemerken, 1) daß die Bauern nur in den Dörfern, in welchen sie wohnhaft sind, die Baufrohnen leisten müssen; folglich die Herrschaft, wenn sie mehrere Güter besitzt, und auf einem derselben bauen will, die Unterthanen des andern Guts hiezu nicht nöthigen könne; 2) daß zur Saat- und Erndtezeit die Bauern mit den Baufrohnen zu verschonen sind. [b])

a) Carpz. L. I. Resp. 51. n. 17. Philippi ad decis. El. 33. Obs. 2.

b) Arg. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. II. §. 4. Kind Qu. for. T. I. c. 47.

§. 299.

b) Die Bewachung der Rittersitze, so weit die Bauern vermöge der Gesetze dazu genöthigt werden können, findet blos statt, wenn zu Kriegszeiten wegen feindlicher Einfälle, oder, wenn von Räubern, Mordbrennern ꝛc. Gefahr zu besorgen ist, und hört, sobald die Gefahr verschwunden ist, wiederum auf. [a]) Hingegen ist der Gerichtsherr keinesweges berechtigt, wenn er oder die Seinigen krank sind, dergleichen Nachtwachen zu verlangen, dafern er nicht aus Verträgen oder Herkommen dieses Recht erweisen kann. [b])

a) Const. 51. Th. II. Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. von Kammers. §. 7. C. A. I. 272. Mand. v. J. 1717. 1719. 1721. ebendas. S. 1879. 1891. 1939. Generale v. 30. Apr. 1730. Räubermand. v. 14. Dec. 1753. §. 1. am Ende, im fortges. C. A. I. 568. 799.

b) Sind die Bauern vermöge Vertrags hiezu verbunden, so darf doch solches nicht auf den Fall, wenn des Gerichtsherrn Frau im Wochenbette liegt, erstreckt werden. Berger Oec. iur. L. I. T. II. th. 8. n. 9. Leyser Sp. 14. m. 3.

§. 300.

IV. In Rücksicht auf das Befugniß, in welcher Maase der Dienstherr die Frohnen zu verlangen berechtigt ist, werden dieselben in gemessene und ungemessene Frohnen abgetheilt. a) Gemessene Dienste nennt man diejenigen, deren Qualität sowohl als Quantität (letztere entweder nach gewissen Tagen, oder nach gewissen bestimmten Arbeiten und Verrichtungen) durch Verträge und Herkommen festgesetzt ist. Sind hingegen die Bauern zu allen Zeiten auf Erfordern der Herrschaft zu erscheinen, und alle Gattungen der Dienste zu verrichten schuldig, so nennt man sie ungemessene Dienste. Doch werden auch schon diejenigen Dienste ungemessene genennt, welche entweder blos in Ansehung der Quantität, oder blos in Ansehung der Qualität unbestimmt sind. (operae secundum quid indeterminatae.) b)

a) J. G. Pertsch D. de diuisione operarum in determinatas et indeterminatas, earumque exactione. Ien. 1731.

b) Kind Quaest for. Tom. I. cap. 70.

§. 301.

Dafern nun das Recht des Erblehnherrn, Frohndienste von den Bauern zu verlangen, aus Verträgen und Herkommen überhaupt erwiesen, (§. 291.) und dießfalls keine gewisse Bestimmung oder Einschränkung

weder in Ansehung der Qualität nach der Quantität in den Erbdienstregistern oder sonst zu befinden ist, so dürfte es nach gemeinen Rechten wohl kaum zweifelhaft seyn, daß solchenfalls der Erblehnherr alle zur Landwirthschaft erforderliche Dienste, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, und soviel er deren bedarf, mithin ungemessene Dienste zu fordern, so lange berechtigt sey, [a]) bis die Bauern von ihrer Seite erwiesen haben, daß sie blos zu gemessenen Diensten verbunden sind. [b]) In Churfachsen leidet jedoch solches vermöge des Gerichtsbrauchs in soweit eine Ausnahme, daß auch selbst auf den Fall, da der Dienstherr Kraft vorhandener Verträge die Frohndienste ohne alle Einschränkung, folglich sowohl in Ansehung der Qualität als der Quantität ungemessene Dienste zu fordern befugt ist, doch solches blos von der Quantität der Dienste verstanden, hingegen in Ansehung der Qualität auf dergleichen Verträge keine Rücksicht genommen wird, sondern von den Bauern dessen ungeachtet blos landübliche, d. i. solche Dienste, welche sie seit Rechts verwährter Zeit geleistet haben, verlangt werden können. [c]) Aber auch selbst in Ansehung der Quantität der ungemessenen Dienste ist deren Ermäßigung bey entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstherrn und den Unterthanen der Landesregierung ausdrücklich vorbehalten worden. [d])

a) Hätte auch gleich der Dienstherr, welchem zufolge eines Vertrags das Recht, ungemessene Dienste zu fordern, zusteht, seit mehr den 30 Jahren immer nur gewisse Dienste verlangt, so würde doch hiedurch das Recht, hernachmals noch andere und mehrere Dienste zu verlangen, keinesweges verjährt seyn, weil das blose Nichtfordern der Dienste hiezu nicht hinreichend ist. Wenn hingegen der Dienstherr dergleichen Dienste gefordert, die Bauern selbige verweigert, und ersterer sich dabey beruhigt hätte, so würde er solchergestalt in Ansehung der geforderten

(nicht aber anderer) Dienste nach Ablauf der Verjährungszeit sein Recht verloren haben. Buri a. a. O. S. 53. Berger Oec. iur. L. I. T. II. th. 8. n. 13. Kind a. a. O. Was in Churſachsen wegen Verjährung der Dienste Rechtens sey. s. §. 305.

b) Leyser Sp. 417. coroll. Kind a. a. O. Doch ist hiebey vorauszusetzen, daß dergleichen ungemessene Dienste blos die Landwirthschaft betreffen dürfen, auch den Unterthanen der Erwerb ihres eignen Lebensunterhalts hiedurch nicht zu sehr erschwert werde, widrigenfalls der Richter Amtshalber dieselben zu ermäßigen vollkommen berechtigt ist. Leyser Sp. 418. m. 3.

c) Carpzov, L. I. Resp. 55. Berger Oec. I. II. 8. 2. Kind a. a. O. In Ansehung der außerordentlichen Frohnen aber, welche in den Gesetzen selbst anbefohlen sind, leidet solches eine Ausnahme. s. §. 295. f.

d) Arg. Const. 52. P. II. Decis. 33. v. J. 1661. Rescript v. J. 1754. im fortges. C. A. I. 481. Kommt es hingegen blos auf die Erörterung der Frage an, ob der Dienstherr zufolge der vorhandenen Verträge oder Gewohnheiten ungemessene Dienste zu fordern befugt sey, so können auch die Dikasterien darüber entscheiden; die Ermäßigung der bewiesenen ungemessenen Dienste aber gehört lediglich vor die Landesregierung. Hommel Obs. 530.

§. 302.

Soviel die gemessenen Dienste betrift, so sind 1) die Unterthanen zu deren Leistung anderergestalt nicht verbunden, als wenn sie ihnen vorhero von der Herrschaft zur gehörigen Zeit angesagt worden sind. a) Hätte die Herrschaft dieses versäumt, so ist sie hernachmals keinesweges berechtigt, die Dienste im folgenden Jahre nachzufordern, oder an deren Stelle eine Vergütung zu verlangen. b) Auch ist 2) die Herrschaft nicht befugt, diejenigen gemessenen Dienste, von welchen sie wegen eintretender Umstände in einem oder andern Jahre keinen Gebrauch machen kann, in andere Dienste zu verwandeln; c) es wäre denn, daß sie zu einer und derselben

Gattung von Diensten gehörten, und den Bauern aus einer solchen Verwandlung kein Nachtheil erwüchse. [d]) Eben so wenig kann 3) die Herrschaft verlangen, daß die an gewissen bestimmten Tagen zu leistenden Frohndienste Stundenweise vertheilt, und solchergestalt an mehreren Tagen verrichtet werden sollen. Wenn daher die bestimmten Tages angefangene Dienstarbeit wegen einfallender widriger Witterung oder anderer Hindernisse unterbrochen worden, so kann die Arbeit der noch fehlenden Stunden von der Herrschaft nicht an einem andern Tage nachgefordert werden, dafern sie dieses Recht nicht durch besondere Verträge oder Observanzen erlangt hat. [e])

a) Wernher P. I. Obs. 76.

b) Wernher P. VII. Obs. 171. Hommel Obs. 515. u. 596.

c) Carpzov L. I. Resp. 56.

d) Vermöge eines Rescripts v. 1. May, 1787. dürfen daher die Bauern zum Anbau der Futterkräuter, welche erst in neuern Zeiten an statt der ehemals üblichen eingeführt worden, die Dienste nicht verweigern, dafern sie zu dieser Gattung des Feldbaues überhaupt verbunden sind. S. Kinds Quaest. for. T. I. c. 80.

e) Kind a. a. O. T. II. cap. 61. Anderer Meynung ist Wernher P. IV. Obs. 69. und Regner Vorst. d. Sächs. R. S. 372.

§. 303.

Uebrigens ist noch von den Frohndiensten überhaupt zu bemerken: 1) Wenn der Erblehnherr von den Gerichtsherrn unterschieden ist, so ist nur der erstere die Dienste zu fordern berechtigt, dafern nicht der letztere entweder durch Verjährung dieses Recht erlangt hat, oder die Dienste mit der Gerichtsbarkeit im Zusammenhange stehn, wie die Gerichtsfolge. [a]) 2) Die Lieferung, oder dasjenige, was zufolge der Verträge und Observanz die Unterthanen während der Dienstleistung von der Herr-

schaft an Victualien erhalten, wird bey deshalb entstandenen Streitigkeiten von der Landesregierung bestimmt. b) 3) Wird ein Unterthan durch Krankheit verhindert, bestimmten Tages den Frohndienst zu verrichten, so ist er keinesweges verbunden, an seiner Stelle einen andern hiezu zu dingen. c) 4) Wenn die Unterthanen bey der Leistung der Frohndienste ihre Werkzeuge beschädigen oder zerbrechen, so müssen sie den Schaden selbst tragen, und können deshalb keinen Ersatz vom Dienstherrn verlangen. d)

a) Erled. d. Landesgebr. v. J. 1603. §. 4. u. v. J. 1661. Tit. von Justitiens. §. 47. C. A. I. 161. u. 226. Ern. u. gesch. Räubermandat v. 1753. §. 2. im fortges. C. A. I. 799. Da übrigens zufolge des angez. §. 47. der Erled. v. 1661. die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Gerichtsfolge nur auf ereigneten Nothfall eintritt, so sind sie auch zur Bewachung der Gefängnisse keinesweges in der Regel, sondern blos im Nothfalle verbunden. Kind a. a. O. T. II. c. 63.

b) Decis. 33. v. J. 1661.

c) Berger Oec. iur. L. I. T. II. th. 8. n. 9b.

d) Berger a. a. O. not. 7.

§. 304.

Wir haben schon oben erinnert (§. 291.) daß das Recht, Frohndienste von den Unterthanen zu verlangen, auch durch **Verjährung** erlangt werden könne. Wenn nämlich die Bauern 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage lang die Dienste **unweigerlich** geleistet haben, so erlangt die Herrschaft hiedurch ein Recht, auch fernerhin die Dienste zu verlangen, a) dafern nicht die Bauern von ihrer Seite entweder durch Verweigerung der geforderten Dienste oder mittelst eingelegter gerichtlicher Protestation die Verjährung unterbrochen haben. b)

a) Arg. Const. 4. Th. II. §. Hätten aber die Bauern ꝛc. J. G. Segers D. de obligatione rusticorum ad operas per praescriptionem adquirenda vel tollenda. Lipsi. 1769.

b) Bauers Erläuterung der 5. Decis. v. J. 1746. §. 11. 12.

§. 305.

Auf gleiche Weise kann aber auch der Dienstherr sein Recht zu den Frohndiensten mittelst der Verjährung wiederum verlieren; doch ist hiezu der bloße Nichtgebrauch der Dienste keinesweges hinreichend, sondern es wird erfordert, daß der Dienstherr wenigstens zu dreyen malen, da er die Dienste gebraucht, und dieselben ungehindert zu fordern, Gelegenheit gehabt hätte, gleichwohl dieselben nicht gefordert, sondern durch andere Personen verrichten lassen; auf solchen Fall sind die Bauern, wenn von dem ersten male an, da die Dienste nicht gefordert worden, 31 Jahre, 6 Wochen, 3 Tage verflossen sind, auch der Dienstherr sich sein Befugniß nicht durch eine gerichtliche Protestation ausdrücklich vorbehalten hat, von der Leistung der nicht geforderten Dienste befreyt. a)

a) Decis. 5. v. J. 1746. Hätte daher der Dienstherr keine Gelegenheit gehabt, die Dienste zu fordern, so können sich hernachmals die Bauern, wenn sie gleich binnen 31 J. 6 W. 3 T. dieselben nicht geleistet haben, keinesweges mit der Verjährung dagegen schützen.

§. 306.

Zum öftern pflegt auch an statt der Dienste ein gewisses Dienstgeld entrichtet zu werden; doch können in der Regel weder die Bauern zu dessen Entrichtung, a) noch auch der Dienstherr, sich solches an statt der Dienste aufdringen zu lassen, genöthigt werden, dafern nicht der eine oder der andere Theil dieses Recht durch Verträge oder Verjährung erlangt hat. Sind deshalb Verträge vorhanden, so ist es entweder der Willkühr der Herr-

schaft, ob sie die Dienste, oder an deren Stelle das Dienstgeld verlangen wolle, überlassen worden, oder nicht. Im erstern Falle sind die Unterthanen der Herrschaft das Dienstgeld zu entrichten verbunden, wenn diese gleich keine Dienste verlangt hat. b) Letztern Falls hingegen ist es der Willkühr der Bauern überlassen, ob sie, wenn Dienste verlangt werden, diese selbst verrichten oder dafür das gesetzte Dienstgeld bezahlen wollen. c)

a) Carpz. P. II. const. 4. def. 4. Berger Oec. L. I. T. II. th. 8. n. 10. Wenn auch gleich der Dienstherr von den Diensten der Bauern keinen Gebrauch machen könnte, so ist er deshalb doch nicht berechtigt, an deren Stelle die Bauern zur Entrichtung eines Dienstgeldes zu nöthigen. Zwar sind Carpzov a. a. O. Berger a. a. O. Wernher P. V. Obs. 28. u. a. m. der entgegen gesetzten Meynung, argum. l. 25. D. de operis libert. Da aber von den römischen Freygelassenen auf unsere Bauern keine Schlußfolge gemacht werden kann, so findet das angez. Gesetz im gegenwärtigen Falle keine Anwendung. S. Seger in d. angez. Diss. §. 5.

b) Hommel Obs. 515.

c) Berger a. a. O. Hommel a. a. O. Uebrigens muß dieses Dienstgeld allemal nach dem Werthe, welchen die Münze zur Zeit des Vergleichs gehabt, entrichtet werden. Winkler ad Bergeri oec. iur. l. c.

§. 307.

Mittelst der Verjährung wird das Recht, an statt der Dienste ein gewisses Dienstgeld zu fordern, oder (von Seiten der Bauern) zu entrichten alsdann erst erlangt, wenn die Bauern über 31 J. 6 W. 3 T. an statt der Dienste ein gewisses gleichförmiges Dienstgeld, ohne Verminderung und Vermehrung entrichtet, und sich der Dienste, wenn sie gleich verlangt worden, verweigert haben. Auf solchen Fall sind die Bauern auch zur ferneren Entrichtung des Dienstgeldes verbunden,

und können hernachmals weder sie wider Willen der Herrschaft, noch diese wider Willen der Bauern die Verwandlung des Dienstgeldes in die Dienstleistung verlangen. [a])

a) Const. 4. Th. II.

§. 308.

Hieraus nun ergiebt sich schon von selbst: 1) daß, wenn die Bauern binnen 31 J. 6 W. 3 T. kein gleichförmiges Dienstgeld gegeben, sondern dasselbe bald vermindert, bald vermehrt haben, keine Verjährung statt finden, mithin weder die Herrschaft noch die Bauern an statt der Dienste Dienstgeld anzunehmen oder zu entrichten wider ihren Willen genöthigt werden können; 2) daß die Bauern, wenn sie binnen 31 J. 6 W. 3 T. neben dem Dienstgelde auch die verlangten Dienste geleistet, und sich derselben nicht verweigert haben, nach Ablauf der gedachten Zeit beydes zu leisten schuldig sind. [a])

a) angez. Const.

Fünftes Hauptstück.

Von den Rechten, welche in der Religionsverschiedenheit ihren Grund haben.

§. 309.

Da in Churſachsen die Evangelisch-Lutherische Religion die herrschende ist, so stehn den andern Religionsverwandten, welche sich in Churſachsen aufhalten, bey weitem nicht alle die Rechte zu, welche den Bekennern der herrschenden Religion zukommen. Vorzüglich gehört hieher: [a]) 1) daß fremde Religionsverwandte von der Bekleidung öffentlicher Aemter ausgeschlossen sind; [b]) 2) sie dürfen keine Vormundschaft führen, [c]) ausge-

nommen bey ihren eignen Religionsverwandten; [d]) 3) sie können keine unbeweglichen Güter in eignem Namen besitzen; [e]) 4) sie sind zur Erlangung des Bürgerrechts unfähig. [f])

a) S. Schotts inst. iur. Sax. L. I. S. II. cap. 2. §. 1.

b) Es müssen daher alle Churfürstliche Räthe, auch die Hauptleute, ferner alle Kirchen- und Schuldiener vor Antritt ihres Amts den Religionseyd schwören. Mand. v. 1. Aug. 1602. C. A. I. 777. Policeyordn. v. 1661. Tit. 1. pr. ebendas. S. 1564. Auch, die in der Theologie, den Rechten und der Medicin promoviren, müssen diesen Eyd leisten Visitat. Dekr. d. Univ. Leipz. v. J. 1616. n. 5. 6. 7. ebendas. S. 918. C. G. v. Winklers Diss. de iuramento religionis, Lipsi. 1783. in Dessen Opusc. T. II. p. 126. sqq.

c) Vormundsch. Ordn. v. J. 1782. Cap. 8. §. 1. n. 4.

d) Arg. d. angez. Stelle der Vorm. Ordn.

e) Ausschußtagsabsch. v. J. 1680. C. A. I. 370. Landtagsabsch. v. 1718. ebendas. S. 403. Landtagsabsch. v. 1722. im fortges. C. A. I. 26. Lehnsmandat v. 1764. Tit. 7. §. 3. ebendas. S. 1034.

f) Angez. Ausschußt. Absch. v. 1680. a. a. O. Doch dürfen zuweilen auch fremde Religionsverwandte einigen Antheil an der Betreibung der bürgerlichen Nahrung nehmen, jedoch blos als Schutzverwandte, wie z. B. die französischen und italienischen Kaufleute in Leipzig. S. J. G. Segers Diss. de coloniis mercatorum in Germ. ac praecipue Saxonia. Lipsi. 1781. Schott a. a. O. not. 5. p. 64. ed. nou.

§. 310.

Soviel insonderheit die Juden und deren Rechte anlangt, [a]) so ist zuförderst der Unterschied zwischen Schutz- oder vergleiteten Juden, und fremden oder unvergleiteten Juden zu bemerken. Schutzjuden nennt man diejenigen, welche vermöge eines erhaltenen Schutzbriefs sich mit wesentlicher Wohnung in den Churfächsischen Landen aufhalten dürfen. [b]) Das Recht aber,

den Juden Aufnahme und Schutz zu ertheilen, steht lediglich dem Landesherrn zu; [c]) und es dürfen daher ohne Churfürstliche eigenhändig unterschriebene Concession, oder ertheilte Pässe aus dem geheimen Finanzcollegium keine Juden weder in der Stadt noch auf dem Lande geduldet werden. [d])

a) Joh. Jod. Becks Tr. de iuribus Iudaeorum, von Rechten der Juden, Nürnb. 1731. 4. Chr. Gottl. Biener's (Resp. Chr. Winklero) Exerc. de iure regio recipiendi Iudaeos, Iudaeorumque in Sax. El. iuribus et obligationibus, Lipſ. 1790. Außer mehreren ältern Gesetzen gehört vorzüglich hieher das Mandat wegen Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels, v. J. 1746. im fortg. C. A. II. 1167. Ueberdieß haben auch die Städte Leipzig und Dresden besondere Judenordnungen. Ordnung für die nach Leipzig handelnden Juden, v. J. 1682. C. A. II. 2111. u. in den Ordnungen der Stadt Leipz. S. 133. f. Judenordnung für die Residenzstadt Dresden, v. J. 1772. in Schmieders Policeyverf. d. Churf. Sachsen, Th. I. S. 168. f.

b) Biener in der angez. Diss. §. 7. S. 36.

c) Angef Mand. v. 1746. §. 1. Vergl. Ayrers Diss. de iure recipiendi Iudaeos, Goett 1741. Pufendorf T. II. Obs. 1. Biener a. a. O. S. 27. Uebrigens hört dieses Privilegium mit dem Tode des Schutzjuden wieder auf, und dessen Wittwe und Kinder müssen daher, wenn sie ihren bisherigen Wohnort beybehalten wollen, von neuem darum ansuchen. Biener a. a. O. S. 30.

d) Angez. Mand. v. 1746. Diejenigen Unterobrigkeiten, welche sich eigenmächtig unterfangen Juden aufzunehmen, sollen mit 100. Thlr. Strafe belegt werden. s. ebendas.

§. 311.

Mittelst der bewilligten Aufnahme werden die Juden derjenigen Unterthanenrechte theilhaftig, welche unabhängig vom Bürgerrechte sind. [a]) So, z. B. stehn ihnen die Rechte der väterlichen Gewalt in ihrem ganzen Umfange zu; [b]) so auch finden in Ansehung der

letztwilligen Verordnungen sowohl, als der Intestaterbfolge eben die Gesetze ihre Anwendung, welche bey den übrigen Unterthanen statt finden, [c]) u. s. w.

a) Runde's Grundss. d. t Priv. R. §. 642.

b) Biener a. a. O. S. 38. Cramers Obseruatt. iur. vniu. T. III. Obs. 950.

c) Biener a. a. O. S. 43. folglich steht auch der jüdischen Ehefrau das Wahlrecht zu, nach ihres Mannes Tode entweder ihr Eingebrachtes zu ergreifen, oder mit Einwerfung ihres Vermögens die statutarische Erbportion zu verlangen. Biener a. a. O. Auch das priuilegium dotis kommt ihr in Churſachsen zu statten. Biener S. 40. Nach gemeinen Rechten wird solches zwar wegen Nou. 109 c. 1. et 2. von mehreren Rechtsgelehrten geleugnet, s. z B. C. F. Walchs Pr. de priuilegio dotis Iudaeae, Ien. 1785. Pufendorf T. I. Obs. 208. u. T. IV. Obs. 72. u. 157 Daß aber diese Novelle theils nicht auf Juden zu erstrecken, theils auch überhaupt h. z. T. nicht mehr anwendbar sey, zeigt Köchy in Meditatt. Th. I. S. 84. f. Vergl. Gmelins Ordnung der Gläubiger bey den über ihres Schuldners Vermögen entstandenem Gantprocesse, Cap. III. §. 5.

§. 312.

Gemeiniglich wird es den Schutzjuden auch erlaubt, einigen Handel zu treiben, obwohl unter mancherley Einschränkungen. Denn nicht nur dürfen sie keine öffentlichen Gewölbe halten, sondern auch das Hausiren und Herumtragen der Waaren ist ihnen verboten; [a]) doch ist solches nicht auf die Leipziger und Naumburger Messen zu erstrecken, als in welchen nicht nur den Schutzjuden, sondern auch den fremden Juden sowohl in öffentlichen Gewölben, im ganzen und einzeln zu handeln, als auch die Waaren zum Verkauf herumzutragen erlaubt ist. [b]) Auf den Jahrmärkten der übrigen Städte hingegen ist ihnen blos der Handel im ganzen gestattet. [c])

a) Mand. v. J. 1719. C. A. I. 1897. Angez. Mand. v. J. 1746. §. 4. u. 8.

b) ebendas. §. 8. Biener a. a. O. S. 61. Doch ist ihnen der Einkauf und Handel des Silbers, ohne Unterschied, ob dasselbe verarbeitet ist, oder nicht, bey Strafe der Confiscation verboten, Münzmand. v. J. 1732. §. 2. im fortg. C. A. I. 1702. Verordn. v. J. 1755. ebendas. I. 1427. Auch dürfen sie keine schlechte Münzen gegen gute Gold- und Silbermünzen verwechseln. Angez. Münzmand. §. 2. Generale v. 7. Apr. 1759. ebendas. II. 1171.

c) Angez. Mand. v. 1746. §. 9.

§. 313.

Uebrigens bemerken wir noch, 1) daß die Schutzjuden sowohl in bürgerlichen, als peinlichen Sachen der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, unterworfen sind; [a]) 2) die Schutzjuden müssen für sich und ihre Familie eine jährliche Personensteuer entrichten, [b]) dahingegen die fremden Juden, welche sich, Geschäfte halber, außer den Messen und Jahrmärkten in einer Churſächsischen Stadt aufhalten, für jeden Tag eine gewisse Personensteuer zu erlegen haben. [c]) Auch müssen die letztern, wenn sie in Churſächsischen Landen reisen, den sogenannten Leibzoll bezahlen. [d])

a) l. 15. C. de Iud. et coelicol. angez Mand. v. 1746. §. 5. Reſcr. v. J. 1763. im fortges. C. A. II. 1174.

b) Nach dem Ausschreiben v. J. 1767. (im fortg. C. A. II. 769.) soll ein Schutzjude, welcher sich in Dresden oder Leipzig aufhält, jährlich für seine Person 70 Thlr. für seine Frau 30 Thlr. für jedes Kind, ohne Unterschied des Alters 5 Thlr. für jeden Knecht 4 Thlr. 12 Gr. und für jede Magd 3 Thlr. entrichten; die in andern Churſächsischen Städten und Orten sich aufhaltenden Juden hingegen bezahlen blos die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

c) Nämlich, in großen und Mittelstädten für jede Person täglich 18 Gr., in kleinen Städten und Dörfern aber 9 Gr. Doch sind die Juden, welche die Leipziger und Naumburger Messe besuchen, sowohl 8 Tage vor Einläutung der Messe, als auch 8 Tage nach der Zahlwoche von dieser Steuer befreyt; auch reisende Juden, wenn sie wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdischen Feyer-

tage ihren Weg fortzusetzen, oder ihren Handel zu treiben, verhindert werden, sollen damit verschont werden. S. das angez. Ausschreiben.

d) Und zwar müssen sie diesen Leibzoll sowohl für sich als ihre Familie und Gesinde (mit einziger Ausnahme der Kinder, welche noch nicht 10 Jahr alt sind) bezahlen. Generalbef. v. 4. Apr. 1733. im fortg. C. A. II. 9 und v. 24. Sept. ebendess. J. ebendas. Oberpostamtsverordn. v. J. 1736. ebendas. I. 1769. Nach der Gleitsrolle v. J. 1718. (C. A. II. 1159.) soll ein Jude zu Fuß 2 Gr. zu Pferde 4 Gr. bezahlen; doch sind die mit Churfürstl. Pässen versehenen Juden bey Besuchung der Leipziger und Naumburger Messen damit verschont. Mand. v. 1746. §. 10. im fortg. C. A. II. 1171. Sie dürfen aber diese Pässe bey 20 Thlr. Strafe keinem andern Juden leihen oder abtreten. Generalbefehl v. 21. Aug. 1752. ebendas. II. 29.

§. 314.

3) Das Verbot, vermöge dessen niemand einer Person, welche noch nicht wechselmündig ist, Geld oder Waaren auf Wechsel borgen darf, ist ganz besonders und namentlich an die Juden gerichtet. [a]) 4) Wenn ein Jude einen Wechselbrief acceptirt hat, so muß er dem Präsentanten, wenn dieser ein Christ ist, das Geld ohne Erinnerung ins Haus oder Gewölbe bringen, widrigenfalls letzterer den Wechsel protestiren zu lassen, befugt ist; [b]) hingegen ist 5) das Reichsgesetzliche Verbot, vermöge dessen kein Jude eine Schuldforderung an einen Christen abtreten soll, [c]) in Churſachsen ausdrücklich aufgehoben worden. [d])

a) Mandat wider das Aufborgen junger Leute v. J. 1724. §. 2. C. A. II. 2085. Henneb. Wechselordn. v. J. 1748. no. VI. im fortges. C. A. II. 1135. Der Contravenient soll nicht nur seiner Schuldforderung verlustig seyn, sondern auch noch überdieß mit einer Geldstrafe, auf den vierten Theil des vorgestreckten Geldes oder des Werths der creditirten Waaren, auch nach Befinden mit Gefängnißstrafe belegt werden; überdieß steht es dem Schuldner

(oder seinen Erben) frey, dasjenige, was er auf einen solchen Wechsel vor oder nach verflossenem 25sten Jahre gutwillig bezahlt hat, noch binnen 4 Jahren, und also bis zu erfülltem 29sten Jahre cum interesse wiederum zurück zu fordern. S. d. angez. Ges.

b) Leipz. Wechselordn. v. J. 1682. §. 12. C. A. II. 2025. Bey eignen Wechseln hingegen, welche Christen von Juden haben, bleibt es bey der Regel, daß der Gläubiger das Geld beym Schuldner abholen muß. S. Siegels fürsichtigen Wechselgläubiger S. 123.

c) Reichsabsch. v. J. 1551. §. 79. Reichspoliceyordn. v. J. 1577. Tit. 20.

d) Decisivbefehl v. J. 1715. im C. A. I. 1189.

Sechstes Hauptstück.

Von Vormundschaftsrechten.

§. 315.

Unter einer Vormundschaft überhaupt verstehn wir die von der Obrigkeit jemanden übertragene Aufsicht über das Vermögen und die rechtlichen Handlungen einer Person, welche selbst dafür zu sorgen nicht im Stande ist. Derjenige, welchem diese Aufsicht übertragen wird, heißt ein Vormund. a)

a) J. G. Heineccius D. de suprema principum magistratuumque tutela Hal. 1730. in Dessen Opp. T. II. p. 713. seq. J. B. Wiesners Vormundschaftsrecht, sowohl nach gemeinen, als statutarischen, vorzüglich nach sächsischen, schlesischen und preussischen Rechte, Halle, 1785. — Zur Erläuterung der Churs. allgemeinen Vormundschaftsordnung v. 10. Oct. 1782. s. Heinr. Gottfr. Bauers Pr. de consensu ac dissensu nouissimam legem tutelarem et ius commune intercedente, Lips. 1784. Fr. Sigism. Strobe D. de iure El. Sax. per legem tutelarem innovato. ibid. eod. Joh. Fr. Jungbans Versuch eines Unterrichts in Vormundschaftssachen, zum Gebrauch für Rechtsunkundige in Chursachsen, Leipz. 1787.

§. 316.

So verschieden die Ursachen sind, wodurch jemand an der Verwaltung seines Vermögens und der Leitung seiner rechtlichen Angelegenheiten verhindert wird, so verschiedene Gattungen der Vormundschaft lassen sich auch gedenken. Vorzüglich gehört hieher 1) die Vormundschaft über Minderjährige, 2) die Geschlechtsvormundschaft, 3) die Vormundschaft über Kinder, welche sich noch im Mutterleibe befinden, 4) über Wahn und Blödsinnige, 5) über kranke und gebrechliche Personen, 6) über Verschwender, 7) über das Vermögen und die rechtlichen Geschäfte abwesender Personen.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft minderjähriger Personen.

Erstes Capitel.

In welchen Fällen minderjährigen Personen Vormünder zu bestellen sind.

§. 317.

Minderjährigen Personen d. h. allen denjenigen, welche das 21ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt haben, [a]) sind ohne Unterschied des Geschlechts Vormünder zu bestellen, I. nach des Vaters Ableben; II. bey Lebzeiten des Vaters A) in allen denjenigen rechtlichen Geschäften, in welchen zwischen ihm und seinen unmündigen Kindern ein getheiltes Interesse obwaltet. Hieher gehört 1) die Theilung der mütterlichen Verlassenschaft; [b]) 2) wenn außer der mütterlichen Verlassenschaft dem Vater und seinen unmündigen Kindern zugleich etwas zufällt; [c]) 3) wenn Aeltern mit ihren unmündi-

gen Kindern einen Contract schließen wollen. [d]) In allen diesen Fällen muß den Kindern hiezu ein besonderer Vormund, und zwar, soviel den ersten Fall betrift, vorzüglich von den Anverwandten mütterlicher Seite, [e]) bestellt werden; doch hört diese Vormundschaft nach beendigtem Geschäfte wiederum auf, daher denn auch dem Vater die Verwaltung sowohl, als der Nießbrauch des den Kindern zugefallenen Vermögens verbleibt. [f])

a) Der Unterschied zwischen Pupillen und Minderjährigen (minorennes) so wie auch zwischen Vormündern und Curatoren ist in Churſachsen gänzlich aufgehoben. Vormundsch. Ordn. C. 3. §. 1.

b) Vormundsch. O. Cap. 22. §. 2.

c) Ebendas.

d) Decis. 14. v. J. 1746. s. oben §. 160.

e) Vorm. O. a. a. O.

f) Ebendas.

§. 318.

B) Wenn zu besorgen steht, daß die Kinder ihr Vermögen durch die Verwaltung des Vaters verlieren möchten; und zwar 1) in Ansehung desjenigen Vermögens, an welchem dem Vater der Nießbrauch zusteht, findet die Bestellung eines Vormundes blos dann statt, wenn der Vater übel wirthschaftet, und die Kinder durch das stillschweigende Unterpfand in seinen Gütern nicht genugsam gedeckt sind; [a]) 2) hingegen in Ansehung desjenigen Vermögens, an welchem dem Vater der Nießbrauch nicht zusteht, (peculium aduent. irreg.) wird den Kindern auch auf den Fall ein Vormund bestellt, wenn der Vater unangesessen ist, und auch sonst die wegen der Verwaltung solches Vermögens erforderliche Caution nicht stellen kann. [b]) Endlich 3) steht es auch einem jeden, welcher unmündigen Kindern etwas aussetzt oder

vermacht, frey, ihnen hiezu, wenn gleich der Vater noch am Leben seyn sollte, einen besondern Vormund zu setzen. c)

a) Vormundsch. Grdn. Cap. 22. §. 5. Doch bleibt dem Vater der Niesbrauch vorbehalten. ebendas. S. oben §. 168.

b) Vormundsch. G. a. a. O. §. 3. s. oben §. 171.

c) Vorm. G. Cap. 5. §. 11. Auch in diesem Falle erhält der Vater den Niesbrauch, dafern nicht den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er denselben nicht haben solle, etwas geschenkt oder ausgesetzt worden. (§. 170.) In wie weit solches den Verwandten in aufsteigender Linie zu thun frey stehe, s. oben §. 171.

Zweytes Capitel.

Von dem Richter, vor welchen die Bevormundung gehört, und was derselbe zuförderst hiebey zu beobachten habe.

§. 319.

Die Bevormundung, sowohl überhaupt, als auch, wenn nur zu einem gewissen rechtlichen Geschäfte den Unmündigen ein besonderer Vormund (§. 317.) zu bestellen ist, gehört in der Regel vor denjenigen Richter, welchem die Erb- und Untergerichte zustehn, und welchem der Vater des Unmündigen (oder bey unehelichen Kindern die Mutter) unmittelbar unterworfen gewesen ist, mithin wird auf die Kinder, wenn diese gleich vor erlangter Mündigkeit einen andern Gerichtsstand erlangt hätten, kein Absehn gerichtet. a)

a) Vormundsch. G. Cap. 1. §. 1. Cap. 20. §. 7. S. Leyser Sp. 332. m. 3. Doch ist, soviel die Bestellung eines besondern Vormundes anlangt, hievon der Fall auszunehmen, wenn ausländische Unmündige innerhalb hiesiger Lande zu einem Processe oder irgend einem rechtlichen Geschäfte eines Vormundes bedürfen, als welcher ihnen auch von demjenigen Richter, vor welchem der Proceß

anhängig ist, oder die Sache verabhandelt wird, bestellt werden kann. S. d. angez. §. 7. C. 20. d. Vorm. O.

§. 320.

Hieraus nun ergiebt sich insbesondere, 1) daß die unmündigen Kinder der Geistlichen, academischer und anderer Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand gehabt haben, von den Consistorien, Universitäten, oder dem Richter, welcher über ihre Aeltern die Gerichtsbarkeit gehabt hat, zu bevormunden sind; [a]) 2) die Kinder der Amtsassen werden, wenn diese gleich an schriftsässigen Gütern die Mitbelehnschaft gehabt haben, von den Beamten bevormundet. Sind sie aber darneben wegen ihrer Bedienungen schriftsässig gewesen, oder haben schriftsässige Güter besessen, oder für ihre Person einen andern Gerichtsstand gehabt, so gehört die Bevormundung ihrer Kinder vor das der Schriftsässigkeit halber statt findende und resp. dasjenige persönliche Forum, welches die Amtsassen zugleich gehabt haben. [b]) 3) Die unmündigen Kinder schriftsässiger Personen werden, sofern letztere nicht für ihre Person der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen, von der Landes- und resp. den Stiftsregierungen (nicht aber von den Ober- und Hofgerichten) bevormundet. [c]) 4) Wenn der Verstorbene für seine Person unter verschiedenen Richtern unmittelbar gestanden hat, und dieselben einander untergeordnet sind, so gehört die Bevormundung vor den oberen Richter; sind sie hingegen nicht subordinirt, vor denjenigen, unter welchem der Verstorbene zuletzt sich wirklich aufgehalten hat. [d])

a) Vorm. O. Cap. 1. §. 2. Doch sollen auf Universitäten die Kinder der ordentlichen Professoren, welche zugleich ein geistliches Amt verwaltet haben, von den Universitäten, hingegen die Kinder der übrigen Academicorum,

welche ein geistliches Amt gehabt haben, von den Consistorien bevormundet werden. Ebendas. §. 5.

b) Ebendas. §. 3.

c) Ebendas. §. 4.

d) Ebendas. §. 5.

§. 321.

Anlangend endlich 5) die unmündigen Kinder der Militairpersonen, so werden dieselben von der Civilobrigkeit, und zwar, wenn die Väter Oberofficiers gewesen sind, von der Landes- und resp. den Stiftsregierungen, die Kinder der Unterofficiers und gemeinen Soldaten aber von der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts bevormundet; [a]) dahingegen, wenn Unmündige entweder selbst schon in Militairdiensten stehn, oder bey Lebzeiten ihrer den Militairgerichten unterworfenen Väter eines besondern Vormunds bedürfen, denselben in Ansehung ihrer Personen und des Mobiliarvermögens von den Kriegsgerichten, in Ansehung der unbeweglichen Güter aber und der deshalb zu schließenden Contracte von der Civilobrigkeit, unter welcher die Grundstücke gelegen sind, Vormünder bestellt werden. [b]) Dafern jedoch dergleichen unmündige Personen oder ihre annoch lebende Väter außer den Militairdiensten auch Civilämter bekleiden, so findet zwischen der Militair- und Civilinstanz die Prävention statt. [c])

a) Vorm. G. Cap. 1. §. 7. Kriegsgerichtsreglement v. 23. Jan. 1789. Abschn. 4. §. 5.

b) V. G. a. a. O. Kriegsger. Regl. a. a. O. §. 2.

c) V. G. a. a. O. Kriegsger. R. a. a. O. §. 4.

§. 322.

Wenn nun jemand mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstirbt, so hat der Richter 1) zuförderst, so bald er von dem Todesfalle Nachricht erhält, für die

Versiegelung des Mobiliarnachlasses Sorge zu tragen. a) 2) Dafern nach des Vaters Tode nicht sogleich zur Bevormundung geschritten werden könnte, so muß der Richter zur Inventur und etwannigen Theilung des Nachlasses oder andern inmittelst vorfallenden Angelegenheiten entweder Verwandte oder andere Personen zu einstweiligen Vormündern bestellen, welche dergleichen Geschäfte binnen 6 Monaten von Zeit ihrer Bestätigung zu beendigen, oder widrigenfalls nach Ablauf dieser Zeit binnen 14 Tagen dem Richter die Behinderungsursachen bey 5 Thlr. Strafe anzuzeigen haben. b) 3) Diese einstweilige sowohl, als auch die Bevormundung in genere muß von dem Richter ohne Unterschied, ob darum angesucht worden ist, oder nicht, bald möglichst bewerkstelligt werden, widrigenfalls derselbe den hieraus entstehenden Schaden selbst zu tragen hat; c) 4) doch sind auf den Fall, da jemand mit Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben ist, dessen nächste Verwandte, Hausgenossen, Bedienten ꝛc. auch auf Dörfern die Gerichtspersonen solches der Obrigkeit bey 5 Thlr. Strafe d) anzuzeigen verbunden. e)

a) Vorm. G. Cap. 2. §. 3. Diese Versiegelung kann auch durch einen immatriculirten Notarius geschehn. Ebendas. doch kann mit der Versiegelung auch angestanden werden, wenn Verwandte, besonders eine Mutter, und andere Personen zugegen sind, welche sich zu einer Specification des Nachlasses, wie sie solche eydlich bestärken können, und zu einer richtigen Administrationsrechnung anheischig machen, und denen der Richter bis zur erfolgenden Bevormundung der Unmündigen den Nachlaß anzuvertrauen kein Bedenken findet. s. ebendas.

b) ebendas. §. 7.

c) Decis. 41. v. J. 1661. Vorm. G. Cap. 2. §. 8.

d) Diese Strafe findet aber, wenn eine der gedachten Personen die Anzeige zur rechten Zeit gethan hat, in Anse-

hung der übrigen nicht statt. V. O. C. 2. §. 1. auch fällt die in l. 10. C. de legitim. hered. gesetzte Strafe weg.

e) V. O. C. 2. §. 1. 8.

§. 323.

5) Wenn die Bevormundung vor die Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk der Todesfall erfolgt ist, nicht gehört, so ist dieselbe bey 20 Thlr. Strafe demjenigen Richter, welchem die Bevormundung obliegt, solches zu melden schuldig; insbesondere bey Geistlichen dem Superintendenten, welcher davon weitere Anzeige an das Consistorium zu thun hat; bey Schriftsassen aber und andern Personen, deren Kinder von der Landes- oder den Stiftsregierungen zu bevormunden sind, dem Beamten, in dessen Amt der Ort einbezirkt ist; worauf denn dieser bey ebenmäßiger Strafe solches mittelst Berichts der Regierung anzuzeigen schuldig ist. [a]) Ueberdieß sind auch die Beamten in Ansehung dieser Unmündigen, welche von den Regierungen bevormundet werden, kraft ertheilter beständiger Commission verpflichtet, alle diejenigen Verfügungen zu treffen, welche bis zur Einlangung der Verordnungen aus den gedachten Collegiis erforderlich seyn möchten. [b])

a) V. O. Cap. 2. §. 2.

b) ebendas. §. 2. 5.

Drittes Capitel.

Von den Personen, welche zu Vormündern bestellt werden können.

§. 324.

Bey der Bestellung eines Vormunds hat der Richter A) zuförderst dahin zu sehn, ob durch Ehestiftungen oder andere Verträge gewisse Personen hiezu ernennt worden,

(tutela pactitia) [a]) und zwar sind 1) die in Ehestiftungen ernannte Vormünder allen andern, selbst denen, welche durch einen letzten Willen verordnet worden, vorzuziehn; dafern nicht der Vater nach der Zeit von dem Ehevertrage wiederum abzugehn, und einen andern Vormund zu ernennen, für gut befindet, welchenfalls der Richter den letztern zum Vormund zu bestellen hat. Fände auch der Richter selbst aus erheblichen Ursachen bedenklich, dem in der Ehestiftung ernannten Vormunde die Vormundschaft anzuvertrauen, so steht es ihm frey, eine andere hiezu tüchtige Person entweder mit gänzlicher Ausschließung des erstern zum Vormund zu bestellen, oder als Mitvormund beyzusetzen. [a]) 2) Alle andere Verträge, durch welche Vormünder ernennt werden, sind blos dann gültig, wenn sie gerichtlich, und zwar von dem Richter, welchem diejenigen, die den Vertrag errichten, in Ansehung ihrer Personen unterworfen sind, geschlossen oder bestätigt worden. [b])

a) Vorm. G. Cap. 4. §. 1. 2. Daß die tutela pactitia schon den Römern bekannt gewesen, behauptet Leyser Sp. 328. med. 9. daß aber solches aus den von ihm angeführten Gesetzen (§. 9. I. de excus. l. 15. §. 1. D. ibid. l. 29. D. de test. tut. etc.) nicht erweislich sey, zeigt J. G. Heineccius D. de tutela pactitia s. conuentionali, Lipf. 1765.

b) V. G. a. a. O. §. 3.

§. 325.

Dafern dergleichen Verträge nicht vorhanden sind, so werden zunächst B) diejenigen Personen zu Vormündern bestellt, welche durch einen letzten Willen hiezu ernennt worden sind. (tutela testamentaria) [a]) Dergleichen Vormünder nun können nicht nur vom Vater, sondern auch von der Mutter und andern Personen in einer letztwilligen Verordnung ernennt werden, jedoch

mit Unterschied. Denn I. so viel den Vater anlangt, so kann dieser 1) mittelst eines letzten Willens seinen minderjährigen Kindern, auch wenn sie nicht mehr in seiner Gewalt sind, selbst, wenn er sie nur im Pflichttheile zu Erben eingesetzt oder gar enterbt hätte, Vormünder verordnen; [b]) auch 2) bleibt ein solcher letzter Wille, wenn derselbe gleich wegen Mangels der Solennitäten für ungültig erklärt wird, doch so viel die Bevormundung betrift (dafern er nur nicht vom Erblasser durch einen andern letzten Willen oder sonst wieder aufgehoben worden) bey Kräften. [c]) Wenn auch 3) ein Vater gar nicht testirt, sondern blos mittelst einer geschriebenen oder mündlichen Erklärung (letztern Falls in Gegenwart zweyer Zeugen) einen Vormund verordnet hätte, so wird dieser Verordnung nachgegangen. [d]) 4) Die Verwaltung des vom Vater geordneten Vormunds erstreckt sich über das sämmtliche, sowohl von ihm, als von andern herrührende Vermögen der Unmündigen, sie mögen nun dasselbe entweder bey des Vaters Ableben schon haben, oder erst nachhero während der Unmündigkeit erlangen. [e])

a) Tit. I. Qui test. tut. dari poss. Titt. D. et C. de testam. tut. Vorm. G. Cap. 5.

b) l. 4. D. de test. tut. V. G. C. 5. §. 1.

c) V. G. a. a. O. §. 7.

d) Ebendas.

e) Ebendas. §. 8.

§. 326.

Außerdem ist noch zu bemerken, 5) daß ein vom Vater in seinen letzten Willen ernannter Vormund allen Anverwandten, selbst der Mutter vorgezogen wird. [a]) Hätte auch der Vater in seinem letzten Willen keinen Vormund ernennt, sondern nur verordnet, daß die Mut-

ter oder die nächsten Verwandten die Vormundschaft nicht führen sollten, so wird dieser Verordnung nachgegangen, und entweder ein entfernterer Verwandter, oder eine andere hiezu geschickte Person zum Vormund bestellt. [b]) 6) Auch steht es dem Vater frey, einen Vormund auf gewisse Zeit und unter gewissen Bedingungen, auch mehrere Vormünder nach einander, oder zugleich zu ernennen, und dabey, wie weit eines jeden Verwaltung gehn soll, zu bestimmen; [c]) hingegen 7) kann er nicht verordnen, daß statt seiner und statt des Richters eine dritte Person den Vormund ernenne, [d]) oder daß eine zur Vormundschaft unfähige Person (s. §. 334.) dazu bestellt werde. [e])

a) Auth. Matri C. Quando mulier. V. G. E. 5. §. 2.

b) l. 21. §. 2. D. de cur. et tut. dat. V. G. a. a. O.

c) §. 3. I. Qui test. tut dar. l. 8. §. 2. D. de test. tut. l. 3. D. de administr. et per. tut. Vorm. G. a. a. O. §. 3.

d) l. 20. pr. D. de test tut. V. G. a. a. O. §. 4. S. C. G. Haubolds Diss. (Resp. C. T. Hennig) de tutore incerto. Lipsi. 1790.

e) V. G. a. a. O.

§. 327.

II. Die Mutter und übrigen Anverwandten, wie auch fremde mit dem Unmündigen nicht verwandte Personen können blos in Ansehung desjenigen Vermögens, welches die Unmündigen von ihnen erben, oder sonst bekommen, Vormünder ernennen, [a]) und zwar 1) die Mutter und Anverwandten in aufsteigender Linie, gleich dem Vater, ebenfalls durch eine blose Erklärung; hingegen 2) Seitenverwandte und fremde Personen entweder durch eine gerichtliche Erklärung, oder mittelst eines mit den erforderlichen Solennitäten errichteten Testaments oder andern letzten Willens. [b])

a) l. 4. D. de test. tut. l. 4. D. de confirm. tut. V. G. C. 5. §. 9. Wenn daher nach des Vaters Tode die Mutter oder Grosmutter der Unmündigen die Vormundschaft geführt haben, (§. 328.) so können sie auf den Fall, da sie während der Minderjährigkeit ihrer Pflegebefohlnen sterben sollten, letzteren zu dem väterlichen oder andern Vermögen, was diese von ihnen nicht bekommen, keine Vormünder verordnen, wenn ihnen der Vater gleich solches ausdrücklich nachgelassen hätte. V. G. §. 13.

b) V. G. a. a. O. §. 9.

§. 328.

C) Wenn auch in des Vaters letztem Willen kein Vormund verordnet worden ist, oder der darinnen ernannte nicht Vormund seyn kann, oder seine Vormundschaft wieder aufhört, so werden die nächsten Verwandten des Unmündigen, sofern der Vater dieselben nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat (§. 326.) zu Vormündern bestellt; (tutela legitima) [a]) und zwar I. zuförderst die Verwandten in aufsteigender Linie, und unter diesen 1) zuerst die Mutter, dafern sie nur das 25ste Jahr ihres Alters erfüllt hat; [b]) wenn diese nicht mehr vorhanden ist, oder sich wieder verehlicht, 2) der Grosvater, und zwar nach Gutbefinden des Richters entweder der von väterlicher, oder von mütterlicher Seite, oder beyde zugleich; [c]) nächstdem 3) die Grosmutter, der väterlichen oder mütterlichen Linie, oder beyde zugleich, dafern sie sich nicht nach ihrer Ehemänner Tode wieder verehlichen. [d]) II. Nach den Anverwandten in aufsteigender Linie werden die nächsten Seitenverwandten (ohne Rücksicht, ob sie von väterlicher oder mütterlicher Seite abstammen) [e]) und zwar, wenn mehrere derselben mit den Unmündigen in gleichem Grade verwandt sind, nicht der älteste, sondern derjenige, welchen der Richter für den geschicktesten hält, zu Vormündern bestellt. [f])

a) Nou. 118. c. 5. Vorm. G. Cap. 6. H. G. Bauers D. de ratione iuris Rom. in constituenda tutela legitima, Lipſ. 1761. Ebendeſſ. D. de ratione iuris Germ. in constituenda tut. leg. ibid. eod. Leyſer Sp. 331.

b) V. G. a. a. O. §. 2.

c) Ebendaſ. §. 3.

d) Ebendaſ. §. 4.

e) Angez. Nou. 118. c. 5. V. G. §. 5.

f) Auth. ſicut hereditas C. de legit. tut. V. G. a. a. O.

§. 329.

Uebrigens iſt hiebey noch zu bemerken: 1) Wenn Mütter oder andere Anverwandte, welche zur Vormundſchaft die nächſten ſind, das 25ſte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt haben, oder aus andern Urſachen nicht Vormünder ſeyn können, ſo wird der folgende nächſte Verwandte, bey welchem kein Bedenken obwaltet, und wenn dergleichen nicht vorhanden ſind, eine andere hiezu tüchtige Perſon zum Vormund beſtellt, wobey es in des Richters Ermeſſen beruht, ob er die übergangene Perſon künftig bey wegfallendem Hinderniß zur Vormundſchaft annoch zulaſſen will, oder nicht. a) 2) Bey unehlichen Kindern iſt die Vormundſchaft der Grosältern und Anverwandten blos auf die mütterliche, nicht aber auf die väterliche Linie zu erſtrecken, ſelbſt, wenn ſich der Vater zu ſolchen Kindern bekannt haben ſo[illegible] b) 3) Eine Mutter, welche zur Vormünderin ihrer Kinder beſtellt wird, muß mit denſelben noch vor Antritt der Vormundſchaft wegen der Theilung der väterlichen Verlaſſenſchaft Richtigkeit treffen, wozu den Kindern ein beſonderer Vormund von den Verwandten väterlicher Seite beſtellt wird. Eben dieſes findet auch bey den übrigen nächſten Verwandten des Unmündigen, welche zu Vormündern beſtellt werden, und deſſen Miterben

sind, statt. [c]) 4) Es ist nicht nothwendig, daß Mütter oder Grosmütter bey Uebernehmung der Vormundschaft der Rechtswohlthat des Vellejanischen Rathsschlusses ausdrücklich entsagen, und nicht wieder zu heyrathen sich verbindlich machen, sondern es finden die rechtlichen Wirkungen, welche gedachte Entsagung haben kann, vermöge der übernommenen Vormundschaft ohnehin schon statt; mithin können dergleichen Vormünderinnen in Vormundschaftsangelegenheiten auch außergerichtlich für ihre Pflegebefohlnen sich gültig verbürgen; und wenn sie zur zweyten Ehe schreiten, so hört die Vormundschaft auf, dafern es nicht wegen eintretender besonderer Umstände den Kindern vortheilhaft wäre, auch alsdann noch den Müttern oder Grosmüttern die Vormundschaft entweder allein oder mit Beysetzung eines Nebenvormundes zu überlassen. Doch steht hierüber lediglich der Landes- und resp. den Stiftsregierungen die Cognition zu, und muß dahero von dem Unterrichter vorher Bericht an dieselben erstattet werden. [d])

a) Vorm. Ordn. Cap. 6. §. 7.
b) Ebendas. §. 6.
c) Ebendas. §. 8.
d) Ebendas. §. 11.

§. 330.

D) Wenn endlich von allen den bisher genannten Personen keine die Vormundschaft führen kann, oder dieselbe noch vor erlangter Mündigkeit der Pflegebefohlnen wieder aufhört, so muß der Richter, vor welchen die Bevormundung gehört, eine andere hiezu tüchtige Person, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen ist, zum Vormund bestellen. [a]) (tutela datiua) Dafern aber der Richter eine solche Person unter seiner Gerichtsbarkeit

nicht findet, so kann er auch einen, der unter anderer Gerichtsbarkeit, innerhalb Landes sich aufhält, zum Vormund bestellen; doch darf er ihm nicht wider seinen Willen die Uebernahme der Vormundschaft auflegen, sondern wenn dieser solches ausschlägt, so hat er deshalb die benachbarten Obrigkeiten zu requiriren, und, wenn auch diese keinen Beystand leisten, hierüber an die Landes- oder Stiftsregierungen Bericht zu erstatten. [b]) Uebrigens kann auch der Richter auf gewisse Jahre einen Vormund bestellen, welcher aber nach Ablauf dieser Zeit die Vormundschaft, so lange bis ein anderer hiezu bestellt ist, fortführen muß. [c])

a) l. 3. D. de tut. et cur. dat. l. vn. C. vbi petant. tut. Reichspolicеyordn. v. J. 1577. Tit. 32. §. 3. Vorm. O. C. 7. §. 1.

b) V. O. a. a. O. §. 2.

c) Ebendas. §. 3.

§. 331.

Endlich ist noch in Ansehung der Vormundschaftsbestellung überhaupt zu bemerken: 1) daß sowohl durch Ehe- und andere Verträge, als auch durch letztwillige Verordnungen, oder auch von dem Richter mehrere Vormünder zugleich (Mitvormünder) bestellt werden können; [a]) 2) daß alle Vormünder, auch die Mutter, Grosältern, und übrige Verwandte, ingleichen diejenigen, welche in Eheverträgen, letzten Willen ꝛc. ernannt worden sind, von dem Richter, vor welchen die Bevormundung gehört, bestätigt, und über diese Bestätigung dem Vormunde zu seiner Legitimation eine Urkunde (tutorium) ertheilt werden müsse. [b]) 3) Den Unmündigen steht zur Sicherheit ihres Vermögens in den sämmtlichen Gütern des Vormundes ein stillschweigendes

Unterpfand zu; c) mithin hat der Richter vorzüglich dahin zu sehn, daß eine mit unbeweglichen Gütern angesessene Person zum Vormund bestellt werde. d) 4) Sind hingegen die zu Vormündern bestellten Personen mit unbeweglichen Gütern entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich angesessen, so müssen sie Caution bestellen; e) welches entweder durch tüchtige Bürgen, oder durch Verpfändung sicherer Forderungen, oder auch durch Einlegung von Pfandstücken geschehen kann; das Quantum der zu stellenden Caution aber muß wenigstens dem Betrage der Einkünfte eines Jahrs von dem Vermögen des Unmündigen, welches der Vormund zu verwalten hat, gleich kommen. f) Von dieser Cautionsbestellung sind jedoch die Mütter, welche ihrer Kinder Vormundschaft übernehmen, wie auch diejenigen Vormünder, welchen der Vater dieselbe in seinen letzten Willen erlassen hat, befreyt. g)

a) V. G. C. 20. §. 1. D. E. Löhr D. de iurib. et obligationibus contutorum. Lipſ. 1795. Von diesen unterscheide man 1) die tutores honorarios, welche blos die Aufsicht über den Vormund haben, und demselben mit Rath und That an die Hand gehn; sie sind von der Cautionsbestellung frey, und bedürfen auch der richterlichen Bestätigung nicht. Wiewohl sie mit der Verwaltung des Vermögens nichts zu thun haben, so sind sie doch, im Fall sie etwas bedenkliches merken, solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, l. 3. §. 2. D. de adminiſtr. et per. tut. V. G. C. 20. §. 4. 2) die Protutores oder diejenigen Personen, welche, ohne dazu bestätigt zu seyn, sich den Vormundschaftsgeschäften in guter Meynung und zum Besten des Unmündigen unterziehn. Tit. D. de eo, qui pro tut. Vergl. Proc. Ordn. Tit. 45. §. 5. a. E. S. F. Willenbergs D. de protutore, in Dessen Diſſ. iur. no. 10.

b) Reichspoliceyordn. v. J. 1577. Tit. 32. §. 2. V. G. Cap. 10. §. 1. 2. Doch bedarf es hiebey der eydlichen Verpflichtung des Vormundes nicht, sondern das blose Handgelöbniß ist h. z. T. hinlänglich. Lauterbach ad

Tit. D. de administr. et per. tut. §. 13. Berger Oec. iur. L. I. Tit. 4. §. 10.

c) l. vn. §. 1. C. de rei vx. act. l. 20. C. de administr. tut. Mand. v. J. 1734. Rescr. v. J. 1742. im fortges. C. A. I. 299. u. 331. Vorm. G. C. 10. §. 3. H. G. Bauers D. de pignore pupilli, Lipſ. 1760. Ebendeſſ. D. de tacita hypotheca pupillo in bonis tutorum allod. et feud. competente, ibid. 1761. Hommel Obſ. 213. n. 5. Eben dieſes ſtillſchweigende Unterpfandsrecht haftet auch in den Gütern derjenigen Vormünder, welche den Wahn- und Blödſinnigen, den Verſchwendern, Abweſenden, und andern im 24. u. 25. Cap. der Vorm. Ordn. benannten Perſonen beſtellt werden. S. ebendaſ. C. 7. §. 3.

d) Ebendaſ. Cap. 7. §. 1.

e) angez. Reichspoliceyordn. a. a. O. V. G. Cap. 10. §. 4.

f) V. G. a. a. O. §. 5.

g) Ebendaſ. §. 6. u. Cap. 5. §. 6.

§. 332.

5) Wenn jemand in hieſigen Landen mit unbeweglichen Gütern zwar angeſeſſen geweſen, aber mit weſentlicher Wohnung ſich außer Landes aufgehalten hat, ſo wird nach ſeinem Tode deſſen unmündigen Kindern zu dergleichen Gütern von dem Richter, unter welchem dieſelben gelegen ſind, ein Vormund beſtellt; der außer Landes verordnete Vormund hingegen blos dann anerkannt, wenn er auch in hieſigen Landen confirmirt worden, und dafern er innerhalb Landes nicht genugſam angeſeſſen iſt, die erforderliche Caution beſtellt hat. Auch muß ein ſolcher ausländiſcher Vormund, wenn er ſich ordentlicher Weiſe außer Landes aufhält, einen Bevollmächtigten unter den Gerichten der Obrigkeit, die ihn beſtätigt hat, beſtellen. a) 6) Hat jemand ſeinen unmündigen Kindern außer dem Allodialvermögen auch Lehngüter hinterlaſſen, ſo wird hiezu ſowohl, als auch

zu den Mitbelehnschaften an dergleichen Gütern, und deren Befolgung von der Landesregierung, und resp. den übrigen Lehnhöfen ein besonderer Lehnsvormund bestellt, wozu (mit Ausschluß der Mutter, Verwandten, wie auch derjenigen, welche durch Verträge oder einen letzten Willen hiezu ernennt worden sind) entweder ein Mitbelehnter oder eine andere tüchtige Person, auch wohl nach Befinden der Umstände der Allodialvormund selbst verordnet wird; welchem letztern jedoch solchenfalls hiezu eine besondere, mithin eine doppelte Bestätigungsurkunde auszufertigen ist. [b])

a) Vorm. G. Cap. 1. §. 8. Eben dieses findet auch statt, wenn ein Vater eine außer Landes wohnhafte Person zum Vormund seiner Kinder ernennt hat. V. G. C. 5. §. 4.

b) Ebendas. Cap. 21. Carl Chph Kind Diss. de tutela feudali, inprimis Electorali Saxonica. Lipsi. 1790.

Viertes Capitel.

Von den Personen, welche zur Führung einer Vormundschaft unfähig, oder solche zu übernehmen, nicht schuldig sind.

§. 333.

Kein Unterthan darf sich in der Regel einer von der Obrigkeit ihm angetragenen Vormundschaft entziehn, [a]) dafern er nicht 1) in den Gesetzen selbst hiezu für unfähig erklärt wird, oder 2) wenn er dazu fähig ist, doch vermöge der Gesetze das Befugniß hat, einen Vormundschaftsantrag abzulehnen. [b])

a) l. 6. §. 15. D. de excusat. l. 1. pr. D. de adm. et per. tut.

b) Titt. D. et C. de excusat. tut. V. G. Cap. 8. u. 9.

§. 334.

I. Zu den Personen, welche, selbst wenn sie wollen, nicht Vormünder werden dürfen, ob sie gleich in Ehe- oder andern Verträgen, oder in letzten Willensverordnungen dazu ernennt worden, oder auch der Unmündigen nächste Verwandte sind, gehören: 1) Weibspersonen, [a]) mit Ausnahme der Mütter und Grosmütter (§. 328). 2) Diejenigen, welche das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt haben, [b]) mit Inbegrif derer, welche noch vor erfülltem 21sten Jahre für mündig erklärt worden [c]) (§. 360.) 3) die ihren eignen Sachen vorzustehn, nicht vermögend sind, und deswegen selbst Vormünder brauchen, wie auch diejenigen, welche an schweren Krankheiten lange Zeit beständig darnieder liegen; [d]) 4) die der Augspurgischen Confession nicht zugethanen Personen, sofern für Unmündige, welche der evangelischen Religion zugethan sind, oder in Ansehung der, unmündigen Personen in den Churſächsischen Landen zustehenden Güter und Grundstücke, Vormünder zu bestellen sind. [e]) 5) Personen, die sich mit wesentlicher Wohnung außerhalb Landes aufhalten; [f]) 6) diejenigen, welche mit vielen Schulden behaftet sind, und von denen zu besorgen steht, daß sie in Concurs verfallen möchten; 7) Ehemänner für ihre unmündigen Eheweiber, 8) Stiefväter für ihre Stiefkinder. g)

a) l. 18. D. de tutel. V. G. C. 8. §. 1.

b) §. 13. I. de excuſat. tut. l. 10. §. 7. D. eod. V. G. a. a. O.

c) V. G. a. a. O.

d) l. 1. §. 2. 3. D. de tutel. l. vn. C. qui morbo ſe excuſ.

e) V. G. a. a. O.

f) Ebendaſ. Was jedoch auf den Fall, da der Vater der Unmündigen außer Landes gewohnt, oder in seinem letz-

ten Willen eine ausländische Person zum Vormund ernennt hat, statt finde, s. §. 332.

g) Ebendas.

§. 335.

9) Die Gläubiger und Schuldner des Unmündigen. [a]) Doch steht es nichts desto weniger dem Richter frey, solche Personen, wenn er sie besonders für geschickt dazu hält, auch wider ihren Willen zu Vormündern zu bestätigen, [b]) welchenfalls jedoch, wenn der Anspruch bereits rechtshängig, oder erst anhängig zu machen ist, zu dem Ende nicht nur ein besonderer Vormund bestellt, sondern auch die dahin gehörigen Urkunden demselben ausgeantwortet, oder in gerichtliche Gewahrsam gebracht werden müssen. [c]) Uebrigens sind die Gläubiger und Schuldner der Unmündigen, wenn sie zu deren Vormündern bestellt werden, schuldig, noch vor Antritt der Vormundschaft dem Richter dieses Verhältniß, in welchem sie mit dem Unmündigen stehn, anzuzeigen, [d]) widrigenfalls dieselben willkührlich, und wenn sie auf ausdrückliches Befragen des Richters oder aus Gefährde solches verschweigen, der Gläubiger mit dem Verluste seiner Schuldforderung, der Schuldner aber mit der doppelten Erlegung der Schuldpost bestraft werden sollen. [e])

a) Nou. 72. c. 1. V. G. C. 5. §. 5.

b) angez. Nou. 72. c. 2. V. G. C. 8. §. 3. Eben dieses findet auch statt, wenn der Vater eine solche Person zum Vormund ernennt hat, dafern er nur gewußt, oder in seinem letzten Willen erwähnt hat, daß derselbe sein Gläubiger oder Schuldner sey. V. G. C. 5. §. 5.

c) V. G. C. 8. §. 3.

d) V. G. C. 8. §. 4. Auch die in Ehe- und andern Verträgen, oder in letzten Willensverordnungen ernannten Vormünder, und selbst Mütter und Grosmütter, sofern ihre

Forderungen nicht bey der Erbsonderung in Richtigkeit gebracht worden, sind hiezu verpflichtet. Ebendas.

e) Nov. 72. cap. 4. Decis. 34. v. J. 1661. V. G. a. a. O.

§. 336.

II. Personen, welche sich wegen der Uebernahme einer Vormundschaft entschuldigen können, sind: 1) diejenigen, welche sich in öffentlichen und Landesherrlichen Angelegenheiten außer Landes befinden, [a]) wie auch die denselben zugeordnete Personen; [b]) doch ist solches nicht auf diejenigen zu erstrecken, welche nach übernommener Vormundschaft in eignen Angelegenheiten verreisen. [c]) 2) Personen, die in wichtigen öffentlichen Aemtern stehn, vorzüglich Räthe, welche in einem Landescollegio Sitz und Stimme haben; [d]) Amtleute, Bürgermeister. [e]) 3) Alle Steuer- Accis- Zoll- Gleits- und andere Einnehmer Landesherrlicher Einkünfte, [f]) ingleichen die Cämmerer in den Städten, und diejenigen, welche Rathseinnahmen oder milde Stiftungen zu verwalten, oder gerichtliche Deposita in Verwahrung haben. [g]) 4) Kirchen- und Schuldiener, ordentliche Professoren, [h]) und Beysitzer der Juristenfakultäten und Schöppenstühle; doch sind sie gehalten, im Fall einer ihrer Collegen mit Tode abgeht, die Vormundschaft über dessen Kinder zu übernehmen; [i]) 5) diejenigen, welche bereits drey, oder auch nur eine oder zwey wichtige Vormundschaften über sich haben. [k]) 6) Personen, die 60 Jahr alt sind. [l]) 7) Diejenigen, welche 5 noch lebende Kinder bey sich haben und ernähren. [m]) 8) Diejenigen, welche 10 Jahr eine Vormundschaft verwaltet haben, können zwar um deren Entlassung ansuchen, nicht aber sich entbrechen, eine neue Vormundschaft zu übernehmen. [n]) Endlich 9) sind auch Militairpersonen

nicht verbunden, wider ihren oder ihrer Vorgesetzten Willen die von Civilobrigkeiten angetragene Vormundschaften zu übernehmen. °)

a) §. 2. I. de excusat. V. G. C. 9. §. 1.

b) l. 41. §. 2. D. eod. V. G. a. a. O.

c) V. G. a. a. O.

d) l. 30. pr. D. de excus. V. G. a. a. O.

e) §. 3. I. eod. V. G. a. a. O.

f) §. 1. I. l. 41. pr. D. l. 10. C. eod. V. G. a. a. O.

g) V. G. a. a. O.

h) l. 6. §. 5. D. eod. l. 6. C. de profess. et med.

i) V. G. a. a. O.

k) §. 5. I. de excus. l. 3. l. 31. §. 4. D. eod. V. G. a. a. O.

l) V. G. a. a. O.

m) pr. I. de excus. Es können daher bereits verstorbene Kinder, (wenn sie auch in einer Schlacht geblieben wären) ferner diejenigen, welche verheyrathet, oder sonst versorgt sind, nicht hieher gerechnet werden; desgleichen sind die Enkel der verstorbenen Söhne oder Töchter nur alsdann, wenn die Grosältern sie bey sich haben und erziehn, auch nicht weiter, als an der verstorbenen Kinder statt, zu zählen. V. G. a. a. O. no. 7.

n) V. G. a. a. O.

o) l. 8. pr. D. de excus. V. G. Cap. 8. §. 2. Kriegsgerichtsreglement v. J. 1789, Abschn. IV. §. 7.

§. 337.

Doch ist hiebey noch zu bemerken, 1) daß die unter Nr. 4. 5. 6. 7. angegebenen Personen diejenigen Vormundschaften, zu welchen sie, noch ehe die Entschuldigungsgründe eintreten, bestätigt worden sind, fortführen müssen; dahingegen die unter Nr. 1. 2. 3. genannten Personen auch die bis dahin geführten Vormundschaften niederlegen können. *) 2) Die Entschuldigungsursachen müssen binnen 8 oder höchstens 14 Tagen von der Zeit der

zur Uebernahme der Vormundschaft beschehenen richterlichen Andeutung vorgestellt werden, widrigenfalls dieselben nach Ablauf dieser Frist für ungültig geachtet werden. [b] 3) Wer ohne hinlängliche Entschuldigungsursache sich der Uebernahme einer Vormundschaft verweigert, wird durch Geld- oder Gefängnißstrafe dazu angehalten; und wer eine an sich gültige Ursache fälschlich zu seiner Entschuldigung anführt, ebenfalls mit einer Geldstrafe von 10, 20 und mehrern Thalern bestraft. [c] 4) Wenn wegen einer solchen ungebührlichen Verweigerung den Unmündigen zur Vermeidung des Nachtheils, welcher denselben hieraus erwachsen könnte, ein Nebenvormund bestellt werden muß, so ist derjenige, welcher sich der Uebernahme einer Vormundschaft verweigert hat, nicht nur für den Nebenvormund zu haften, sondern auch allen aus seiner Verweigerung inmittelst entstandenen Schaden zu vergüten schuldig. [d] 5) Dafern jemanden unter der Bedingung der zu übernehmenden Vormundschaft etwas in einem letzten Willen vermacht worden ist, so kann derselbe, im Fall er sich mittelst einer gültigen Entschuldigungsursache der Vormundschaft entzieht, das Vermächtniß nicht fordern; [e] und wenn er wegen Unfähigkeit zur Führung einer Vormundschaft die Bedingung nicht erfüllen kann, so wird dasselbe für ungültig geachtet. [f]

a) Vorm. Ordn. Cap. 9. §. 1.

b) Ebendas. §. 2.

c) Ebendas. §. 3.

d) Ebendas. §. 5.

e) l. 5. §. 2. D. de his, quae vt indign. auf. V. O. a. a. O. §. 6.

f) l. vn. §. 7. C. de caduc. toll. V. O. a. a. O. Chr. Gottl. Haubolds Diss. (Resp. C. A. Stoelzer) Quatenus tutor excusatione vsus legatum adscriptum amittat. Lips. 1790.

Fünftes Capitel.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder in Rücksicht auf die Erziehung und die rechtlichen Handlungen der Pflegebefohlnen.

§. 338.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Vormünder betreffen A) die Erziehung, B) die rechtlichen Handlungen, und C) die Vermögensverwaltung ihrer Pflegebefohlnen.

§. 339.

I. Die Erziehung des Unmündigen wird 1) zuförderst demjenigen übertragen, welchen der Vater in seinem letzten Willen hiezu ernennt hat. [a]) 2) Hat der Vater hierüber nichts verordnet, oder der Richter findet erhebliche Ursachen, davon abzugehn, so ist die Erziehung der Mutter anzuvertrauen, so lange sie sich nicht verheyrathet; [b]) doch beruht es in des Richters Ermessen, ob er ihr nach Befinden der Umstände auch alsdann noch die Erziehung überlassen will. [c]) 3) Nach der Mutter ist das Absehn auf die Grosältern zu richten, [d]) wobey nicht sowohl auf das Geschlecht oder die Linie, als vielmehr darauf zu sehn ist, bey wem der Unmündige am besten erzogen werden möchte. [e]) 4) Sind weder Mutter noch Grosältern vorhanden, so beruht es in des Richters Ermessen, ob er einem andern Anverwandten väterlicher oder mütterlicher Seite, [f]) oder dem Vormunde selbst, oder auch einer fremden Person die Erziehung anvertrauen will, wobey er lediglich auf das Beste des Unmündigen Rücksicht zu nehmen hat. [g])

a) l. 1. §. 1. D. vbi pupill. educar. V. G. C. 12. §. 2.

b) l. 1. C. vbi pup. educ. deb. V. G. a. a. O.

c) V. G. a. a. O. §. 3.

d) l. 2. C. eod. V. G. a. a. O. §. 4.

e) V. G. a. a. O.

f) l. 1. §. 2. D. eod. V. G. a. a. O. §. 5.

g) l. 1. §. 1. l. 5. D. eod. V. G. a. a. O.

§. 340.

Uebrigens ist hiebey noch zu bemerken: 1) daß der Richter bey der Bestimmung der auf den Unterhalt und die Erziehung des Unmündigen zu verwendenden Kosten vorzüglich auf dessen Vermögen, Stand und Alter Rücksicht nehmen, [a]) und im Fall dessen jährliche Einkünfte hiezu nicht hinreichend befunden würden, auf andere Weise dafür besorgt seyn müsse; [b]) 2) daß der Vormund jährlich bey der Uebergabe der Rechnung (§. 359.) von der Aufführung und Erziehung des Unmündigen dem Richter mündliche oder schriftliche Anzeige zu thun, auch bey demselben wegen der künftigen Lebensart, zu welcher der Unmündige angeführt werden soll, anzufragen verbunden sey. [c])

a) l. 12. §. 3. D. de administr. et per. tut. l. 3. §. 1. 2. 3. D. vbi pup educ. V. G. C. 12. §. 6.

b) Solchenfalls muß sich der Vormund bemühn, daß der Unmündige z. B. auf eine Freyschule gebracht, auf ein Handwerk verdungen, an einen Dienstherrn vermiethet werde ꝛc. Auch können zu des Unmündigen besserer Erziehung dessen unbewegliche Güter mit Einwilligung des Richters verpfändet oder veräußert werden. V. G. a. a. O. §. 7.

c) Ebendas. §. 1.

§. 341.

II. Soviel die rechtlichen Handlungen des Unmündigen betrift, so hat man zuförderst zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen zu unterscheiden. A) Die gerichtlichen Geschäfte des Unmün-

digen werden von dessen Vormunde verabhandelt; [a]) wobey dieser vorzüglich folgendes zu beobachten hat: 1) in Ansehung der Processe des Unmündigen muß er sich bemühn, dieselben mittelst eines billigen Vergleichs zu beendigen; doch darf ein solcher Vergleich nicht anders, als mit Genehmigung des Richters, bey welchem er seine Rechnung abzulegen hat, geschlossen werden. [b]) 2) Der Vormund muß bey der Einreichung der jährlichen Rechnung dem Richter zugleich mit anzeigen, in welchem Zustande sich die Processe des Unmündigen befinden. [c]) 3) In Vormundschaftssachen, worunter jedoch die wegen Activ- und Passivschulden der Pflegebefohlnen entstehenden Streitigkeiten nicht mit zu rechnen sind, ist ohne Vorbewußt der Landes- und resp. Stiftsregierungen kein ordentlicher Proceß zu gestatten, sondern dieselben, wo möglich, summarisch zu erörtern, auch dabey die Gerichtsgebühren möglichst einzuschränken. [d])

a) l. 1. 2. C. qui. leg. pers. stand. in iud. V. G. C. 14. §. 1. Ist zwischen beyden ein Rechtsstreit anhängig, so muß den Unmündigen hiezu ein besonderer curator litis verordnet werden §. vlt. I. de auct. tut.

b) V. G. a. a. O. §. 3. Doch ist solches nicht auf die zur Verkürzung der Processe eingeführten Compromisse (s. Erl. Proc. Ordn. ad Tit I. §. 2.) zu erstrecken, als welche der Vormund auch ohne besondere richterliche Genehmigung eingehn darf. S. Kinds Qu. for. T. II. cap. 22.

c) V. G. a. a. O.

d) V. G. C. 26. §. 1. 2. 3.

§. 342.

4) Wenn der Vormund in einem Processe seines Pflegebefohlnen eine Rechtsfrist versäumt hat, so kommt zwar dem letztern, ohne daß er deshalb den Vormund vorher auszuklagen braucht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu statten; hingegen ist der Vormund

oder sein Bevollmächtigter nicht nur die hiedurch verursachten Unkosten aus eignen Mitteln zu erstatten schuldig, sondern er wird auch noch überdieß nach Befinden willkührlich bestraft, oder muß beschwören, daß er das Fatale nicht muthwilliger Weise versäumt habe. a) 5) Wenn einem Unmündigen die Leistung eines Eydes zuerkannt worden, so ist in dessen Namen der Vormund, jedoch nur de credulitate zu schwören schuldig; dafern nicht der Richter aus erheblichen Gründen die Eydesleistung so lange aussetzen will, bis der Unmündige sein 18tes Jahr erreicht hat. b) 6) Ist ein Unmündiger wegen eines verübten Verbrechens in Untersuchung gerathen, so wird zwar bey dessen Vernehmung die Gegenwart des Vormunds nicht gestattet; doch ist letzterer für die Vertheidigung des Unmündigen zu sorgen, und die deshalb erforderlichen Kosten aus dessen Vermögen zu entrichten verbunden. c)

a) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 9. §. 4.

b) Ebendas. ad Tit. 18. §. 4. Hat der Unmündige das Armenrecht erlangt, so schwört auch der Vormund in dessen Namen den Armeneyd. Ebendas. ad Tit. 1. §. 11.

c) Vorm. Ordn. Cap. 13. §. 16. 17.

§. 343.

B) Die außergerichtlichen Handlungen des Unmündigen sind entweder so beschaffen, daß sie derselbe auch ohne Vorwissen und Zuziehung des Vormunds gültiger Weise unternehmen kann, oder es sind solche, welche lediglich durch den Beytritt des Vormunds Gültigkeit erhalten.

AA) Zu den ersteren gehören nicht nur überhaupt alle diejenigen Geschäfte, welche offenbar zum Vortheil des Unmündigen gereichen, a) sondern auch insbesondere: 1) daß Unmündige, welche nicht mehr bey dem Vormunde,

oder ihren Anverwandten, sondern in der Fremde sind, sich vermiethen, und in so weit für ihre Person auch ohne Einwilligung des Vormunds verbindlich machen können; [b]) 2) daß unmündige Mannspersonen, wenn sie das 18te, und Weibspersonen, wenn sie das 14te Jahr ihres Alters erfüllt haben, nicht nur ein Ehegelöbniß eingehn, sondern auch sich verehlichen können. [c]) Hingegen sind **Eheverträge**, darinnen von den Landesgesetzen oder Statuten abgegangen wird, so weit sie den Unmündigen zum Nachtheil gereichen, nicht anders verbindlich, als wenn sie mit Einwilligung des Vormunds und Genehmigung des Richters abgeschlossen worden sind. [d]) 3) Unmündige können, ohne Unterschied des Geschlechts, wenn sie das 14te Jahr ihres Alters erfüllt haben, einen letzten Willen errichten; [e]) hingegen dürfen sie, auch wenn sie verheyrathet wären, ohne Einwilligung des Vormunds und Genehmigung des Richters keine **Erbverträge** schließen, indem letztere, so weit sie zu ihrem Nachtheil gereichen, für ungültig geachtet werden. [f]) 4) Unmündige können ohne Mitwissen des Vormunds Schenkungen annehmen; [g]) wenn aber eine solche Schenkung unter gewissen Bedingungen geschehen ist, so muß der Vormund binnen Sächs. Frist entweder, ob er die Bedingung erfüllen wolle, sich erklären, oder deshalb bey dem Richter anfragen. [h])

a) pr. I. de auct. tut. l. 9. pr. D. de auct. et conf. tut. V. G. C. 13. §. 3.

b) V. G. a. a. O. §. 6.

c) l. 20. D. de ritu nupt. V. G. a. a. O. §. 11. (s. oben §. 94.) hingegen ist es keinem Vormunde erlaubt, während der Vormundschaft sich selbst oder seine Kinder mit seinen Pflegebefohlnen zu verloben, dafern es nicht mit ausdrücklicher Genehmhaltung des Richters geschieht, l. 15. D. de sponsal. l. 59. l. 60. §. 5. de ritu nupt. V. G. C. 13.

§. 12. S. Püttmann ad orat. D. Marci de pupilla a tutore eiusue filio haud ducenda, in Dessen aduersar. L. III. c. 2. p. 31. (s. oben §. 88.) Eben so wenig dürfen auch Vormünder ihre Pflegebefohlnen um Gewinsts willen an andere zu verheyrathen suchen. V. G. a. a. O. §. 13.

d) Ebendas. §. 14.

e) l. 5. D. qui test. fac. poss. l. 20. §. 1. D. de liberat. leg. V. G. a. a. O. §. 15.

f) V. G. a. a. O.

g) Auch selbst ohne ausdrückliche Acceptation des Unmündigen oder des Vormunds bleibt eine solche Schenkung gültig. V. G. C. 13. §. 1.

h) Ebendas. §. 2.

§. 344.

BB) Zu den Handlungen des Unmündigen, welche blos durch Mitwirkung des Vormundes Gültigkeit erhalten, gehören überhaupt alle diejenigen Geschäfte, aus welchen dem Unmündigen ein Nachtheil erwachsen könnte. [a]) Hieraus ergeben sich denn folgende rechtliche Grundsätze: 1) daß kein Unmündiger sich ohne Einwilligung des Vormundes jemanden auf irgend eine Weise verbindlich machen könne; [b]) auch sind dergleichen Handlungen selbst dann, wenn sie mit einem leiblichen Eyde bekräftigt worden wären, ungültig. [c]) 2) Eben so wenig werden Unmündige verbindlich, wenn sie ohne Zuziehung des Vormundes Contracte schließen, in welchen beyde contrahirende Theile sich zu etwas verbinden; obwohl der andere Theil, wenn hernachmals der Vormund das Geschäft seinem Pflegebefohlnen zuträglich findet, keinesweges aus dem Grunde, daß er mit dem Unmündigen ohne Beytritt dessen Vormundes contrahirt habe, von dem Contracte wieder abgehn kann, sondern denselben zu erfüllen verbunden ist. [d]) 3) Wenn einem Unmündigen unter beschwerlichen Bedingungen etwas

vermacht wird, oder ihm eine Erbschaft zufällt, so kann er dieselbe andergestalt nicht, als mit Zuziehung seines Vormunds antreten; [c]) wobey denn letzterer, wenn er der Erbschaft zu entsagen, für zuträglicher findet, deshalb vorhero bey dem Richter anzufragen hat. [f])

a) pr. I. de auct. tut.

b) l. 9. pr. D. eod. l. 59. D. de obl. et act. V. G. C. 13. §. 5.

c) Wer dergleichen eydliche Verpflichtung angenommen, oder darüber ein Instrument oder Registratur gefertigt hat, soll nachdrücklich gestraft werden. Ebendas.

d) pr. I. de auct. tut. V. G. a. a. O. §. 3.

e) §. 1. I. eod. l. 9. §. 3. D. eod. V. G. a. a. O. §. 4.

f) l. 5. §. 8. D. de reb. eor. qui sub tut. V. G. a. a. O.

§. 345.

Die Regel, daß Unmündige aus Contrakten, welche sie ohne Genehmigung ihrer Vormünder geschlossen haben, nicht verbindlich werden, leidet eine Ausnahme, 1) wenn ein Unmündiger sich betrüglicher Weise für mündig ausgegeben, und dadurch den andern, mit ihm zu contrahiren, verleitet hat, auch letzterer noch überdieß, daß er den Unmündigen wirklich für mündig gehalten, mittelst Eydes bestärken kann; auf welchen Fall nicht nur das Geschäfte für Rechtsbeständig geachtet, [a]) sondern auch der Unmündige noch hierüber mit einer Gefängniß- oder andern Strafe belegt werden soll. [b]) 2) Wenn derjenige, welcher mit einem Unmündigen ohne Beytritt seines Vormunds contrahirt hat, erweisen kann, daß die Vermögensumstände des Unmündigen hiedurch wirklich gebessert worden sind, so ist er berechtigt, das annoch vorhandene wiederum zurück zu nehmen, oder auf andere Weise seine Befriedigung zu suchen. [c])

a) l. 2. C. si minor se mai. dix. V. G. C. 13. §. 7. S. Kinds Quaest. for. T. II. c. 35.

b) V. G. a. a. O.

c) l. 3. D. quando ex facto tut. v. cur. l. 3. C. eod. V. G. a. a. O. §. 8.

§. 346.

Eben so wenig darf das gedachte Recht der Unmündigen auf deren Bürgen oder mündige Mitkontrahenten erstreckt werden, mithin kann sich 1) ein Bürge, welcher für einen Unmündigen wissentlich gut gesagt hat, keinesweges damit schützen, daß der Hauptschuldner unmündig sey; vielmehr ist derselbe, gleich als ob er sich selbst verbindlich gemacht hätte, die Bezahlung zu leisten schuldig, ohne, daß es ihm frey stünde, den Unmündigen deshalb in Anspruch zu nehmen; [a]) gleichermaaßen ist auch, 2) wenn ein Mündiger wissentlich mit einem Unmündigen zugleich ohne Zuziehung dessen Vormundes, sich einem dritten verbindlich macht, der Mündige dafür allein zu haften verbunden, auch keinesweges befugt, den Unmündigen deshalb in Anspruch zu nehmen. [b])

a) l. 13. pr. D. de minorib. 25. annis. V. G. C. 13. §. 9. J. F. Höpfners D. de effectu restitut. in integrum quoad fideiussorem, Giess. 1771.

b) l. 19. D. de duob. reis const. im Verb. mit l. 9. pr. D. de auct. tut. V. G. C. 13. §. 10.

Sechstes Capitel.

Von den Pflichten der Vormünder in Rücksicht auf das Vermögen ihrer Pflegebefohlnen.

§. 347.

Die Obliegenheiten eines Vormunds in Rücksicht auf das Vermögen seines Pflegebefohlnen betreffen, A) die Fertigung des Inuentarii, oder einer Verlassen-

schaftsspecification, B) die Verwaltung des Vermögens, und C) die Rechnungsablegung.

§. 348.

Soviel nun A) zuförderst das Inventarium betrift, so bemerken wir, 1) daß der Vormund bald möglichst, und zwar sogleich nach seiner Bestätigung für die Fertigung desselben oder einer auf Erfordern eydlich zu bestärkenden Verlassenschaftsspecification Sorge zu tragen habe; [a]) auch selbst die Mutter, welche ihrer Kinder Vormünderin wird, hievon keinesweges befreyt sey. [b]) 2) Der Vater ist nicht befugt, die Verfertigung eines solchen Inuentarii oder Verlassenschaftsverzeichnisses in seinem letzten Willen zu verbieten, obwohl, wenn er in der Absicht, seine Vermögensumstände geheim zu halten, dergleichen verordnet hätte, dasselbe zwar nichts desto weniger zu verfertigen, aber doch dem Richter versiegelt zu übergeben, und von demselben nicht anders, als wenn sich wegen der Vermögensverwaltung Verdacht äußert, oder andere dringende Umstände solches erfordern, zu eröfnen ist. [c]) 3) Dem Vormunde steht es frey, auch der Mutter, oder einem andern Anverwandten oder einem Miterben die Fertigung einer Specification des väterlichen Nachlasses, im Fall sie sich hiezu erbieten, und sonst kein Bedenken vorwaltet, zu überlassen; (§. 322.) auch kann er solchenfalls die eydliche Bestärkung des von der Mutter oder einem andern nahen Verwandten übergebenen Verlassenschaftsverzeichnisses entweder bis zur Volljährigkeit der Pflegebefohlnen, oder bis zur anderweiten Verheyrathung der Mutter ausgesetzt lassen. [d]) 4) Wenn dem Unmündigen während der Vormundschaft neues Vermögen zufällt, so muß darüber zu der bereits vorhandenen Specification ein Nachtrag, oder, wenn

dasselbe in einer Erbschaft besteht, ein absonderliches Inventarium oder Verlassenschaftsverzeichnis gefertigt werden. [e])

a) l. 7. pr. D. de admin. et per. tut. l. 24. C. de administr. tut. Reichspoliceyordn. v. J. 1577. Tit. 32. V. G. Cap. 11. §. 1. Ein Muster eines solchen Verlassenschafts-verzeichnisses ist der Vorm. Ordnung im Anh. sub ⊙ beygefügt.

b) Decis. 21. v. J. 1661.

c) V. G. C. 5. §. 6.

d) V. G. C. 2. §. 3. Cap. 11. §. 1.

e) V. G. C. 17. §. 6.

§. 349.

Wenn ein Vormund das Vermögen seiner Pflegebefohlnen, ohne daß vorhero ein Inventarium oder eine Specification darüber verfertigt worden wär, verwaltet; oder auch sich Verdacht äußert, daß bey der Inventur Unrichtigkeiten vorgegangen, und er ein mehreres, als angegeben worden, überkommen habe: so ist er erstern Falls vom Richter annoch zur Fertigung und Uebereichung eines Verlassenschaftsverzeichnisses zu nöthigen, und die Richtigkeit desselben, so wie im andern Falle, daß er ein mehreres nicht überkommen habe, eydlich zu bestärken, verbunden. [a]) Hingegen findet alsdann, wenn er diesen Eyd abgelegt, das im römischen Rechte hiebey nachgelassene iuramentum in litem [b]) heutiges Tages nicht mehr statt. [c]) Könnte jedoch dargethan werden, daß der Vormund wirklich ein mehreres, als in der Specification enthalten ist, überkommen, und solches nicht angezeigt habe, so ist derselbe, wenn sich hiebey eine Gefährde ergeben sollte, zu bestrafen, auch nach Befinden von der Vormundschaft zu entsetzen. [d])

V. G. C. 11. §. 8.

b) l. 7. pr. D. de administr. et per. tut.

c) V. G. a. a. O.

d) l. 13. D. arbitr. tut. V. G. Die in der angez. l. 13. angedrohete Strafe der Ehrlosigkeit findet h. z. T. nicht mehr statt.

§. 350.

B) Anlangend die **Vermögensverwaltung** selbst, so ist hiebey I. **überhaupt** zu merken: 1) daß Vormünder bey der Verwaltung des Vermögens ihrer Pflegebefohlnen eben die Sorgfalt beweisen müssen, welche fleißige Hauswirthe und sie selbst bey ihrem eignen Vermögen anwenden; [a]) mithin nicht nur den mit Vorsatz und durch grobe Fahrlässigkeit, sondern auch den durch ein mäßiges Versehn verursachten Schaden zu ersetzen, verbunden sind. [b]) 2) Die Verwaltung des Vormundes erstreckt sich auch auf das unter anderer Gerichtsbarkeit befindliche Vermögen des Unmündigen; [c]) nicht aber auf die **außerhalb** Landes gelegene Güter, dafern nicht der Vormund daselbst gleichfalls bestätigt worden. [d]) Wären aber auch die **innerhalb** Landes gelegene Güter dem Richter, welcher den Vormund bestätigt, allzuweit entlegen, so hat entweder auf Ansuchen dieses Richters, oder auch auf Gutbefinden der Landes- und resp. Stiftsregierungen derjenige Richter, unter welchem dergleichen Güter gelegen sind, zu deren Verwaltung einen **besondern** Vormund zu bestellen. [e])

a) l. 33. pr. D. de administr. et per. tut. V. G. C. 15. §. 1.

b) l. 7. C. arbitr. tut. hingegen sind des Vormunds Erben nur für dessen grobe Fahrlässigkeit verantwortlich. l. 1. C. de hered. tut.

c) Arg. §. 17. I. de excusat. V. G. C. 1. §. 6.

d) V. G. C. 1. §. 9.

e) Arg. l. 21. §. 2. D. de excusat. V. G. a. a. O. §. 6.

§. 351.

3) Vormünder dürfen in Ansehung des Vermögens ihrer Pflegebefohlnen nichts von Erheblichkeit ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Richters unternehmen. Vorzüglich gehören hieher die mit den Miterben des Unmündigen abzuschließenden Theilungsverträge, [a]) ferner die Veräußerung und Verpfändung, [b]) wie auch die Verpachtung und Vermiethung der unbeweglichen Güter des Unmündigen: [c]) die an dergleichen Gütern vorzunehmenden Hauptreparaturen: [d]) die Aufnahme eines Darlehns, [e]) und die Erhebung und Quittirung der Schuldforderungen, sofern sie über 100 Thaler betragen. [f]) 4) Alle Contracte, welche den Pflegebefohlnen, und sein Vermögen betreffen, sind lediglich in dessen Namen, nicht aber im Namen des Vormunds abzuschließen. [g]) Wenn daher ein Vormund seiner Pflegebefohlnen Gelder in seinem eignen Namen ausleihet, so wird er mit der Strafe des doppelten Ersatzes belegt. [h])

a) Vorm. Ordn. Cap. 15. §. 2.
b) Ebendas. C. 16. §. 2. 3. f.
c) Ebendas. C. 15. §. 4.
d) Ebendas. §. 3.
e) Ebendas. §. 15.
f) Ebendas. §. 12.
g) Ebendas. C. 14. §. 1.
h) Ebendas. C. 15. §. 8.

§. 352.

5) Sind mehrere Vormünder zugleich bestellt worden, (§. 331.) so sind dieselben, auch wenn sie unter einander selbst der Verwaltung halber eine Eintheilung gemacht hätten, doch alle für einen, und einer für

alle zu haften verbunden, und können sich weder der Rechtswohlthat der Vorausklage, noch der Theilung bedienen. [a]) Wenn hingegen, entweder auf Ansuchen der Vormünder, oder auch außerdem von dem Erblasser (§. 326.) oder dem Richter die Verwaltung unter mehrere Vormünder vertheilt worden, so ist solchenfalls keiner für den andern, auch nicht einmal in subsidium zu haften schuldig. [b]) Uebrigens kann von mehreren mit ungetheilter Verwaltung bestellten Vormündern zwar einer allein die außergerichtlichen Handlungen für den Unmündigen verrichten; dahingegen, soviel die Veräußerungen unbeweglicher Güter und die gerichtlichen Handlungen des Unmündigen, betrift, (dafern dieselben nicht einem insbesondre aufgetragen worden) in der Regel die Mitwirkung aller Vormünder erforderlich ist. [c])

a) l. 55. pr. D. de administr. et per. tut. l. 2. C. de diuidend. tut. Doch bleibt demjenigen Vormund, welcher deswegen in Anspruch genommen wird, der Regreß wider den Mitvormund unbenommen. l. 1. §. 13. D. de tut. et rat. distrah. V. G. E. 20. §. 2.

b) l. 2. C. de diuid. tut. V. G. a. a. O. §. 2.

c) Erl. Proc. G. ad Tit. 9. §. 2. V. G. a. a. O. §. 3.

§. 353.

II. Insbesondere, und zwar a) soviel die Erhaltung, Vermehrung und nützliche Verwendung des Vermögens betrift, so hat der Vormund vorzüglich dahin zu sehn: 1) daß gleich nach gefertigtem Inuentario oder Verlassenschaftsverzeichnisse mit der Mutter oder den übrigen etwa vorhandenen Miterben Richtigkeit getroffen, und in dem Theilungsvertrage der Antheil seiner Pflegebefohlnen, wo möglich, an unbeweglichen Gütern erhalten werde, oder wenigstens darauf stehn bleibe; [a]) 2) daß die dem Unmündigen zu Theil gewordenen unbe-

weglichen Güter nicht nur in gutem Stand erhalten, sondern auch entweder durch einen geschickten Verwalter bewirthschaftet, oder gegen Bestellung hinlänglicher Caution verpachtet, die Häuser aber vermiethet, und das Pachtgeld oder der Miethzins zur rechten Zeit entrichtet werde; [b]) auch steht es dem Vormunde frey, ein seinen Pflegebefohlnen gehöriges Gut, mit Genehmigung des Richters selbst zu bewirthschaften, oder zu pachten; welchenfalls jedoch dem letzteren hiezu ein besonderer Vormund bestellt wird. [c]) 3) Das vorhandene baare Geld des Unmündigen ist entweder auf den Ankauf nutzbarer Grundstücke zu verwenden, oder auf gerichtliche Hypotheken, oder sonst tüchtige Versicherung, im Namen des Unmündigen, auszuleihen; [d]) widrigenfalls ist der Vormund, wenn er das Geld seiner Pflegebefohlnen müßig liegen läßt, dasselbe aus seinem eignen Vermögen, und zwar im ersten Jahre nach 6 Monaten, in den folgenden Jahren aber nach 2 Monaten zu verzinsen schuldig; [e]) doch wird er von dieser Verbindlichkeit befreyt, wenn er, das Geld sicher unter zu bringen, keine Gelegenheit gehabt, [f]) und solchenfalls dasselbe entweder gerichtlich niedergelegt, oder gerichtlich versiegeln lassen, und sodann in seine Gewahrsam genommen hat. [g]) Uebrigens steht es auch dem Vormunde frey, mit Genehmigung des Richters, und gegen Bestellung einer gerichtlichen Hypothek von seines Pflegebefohlnen Geldern selbst ein Darlehn aufzunehmen. [h])

a) Vorm. Ordn. Cap. 15. §. 2.

b) Ebendas. §. 3. 4. Da übrigens auf Reparaturen und Meliorationen des Grundstücks ohne richterliche Genehmigung keine Kosten verwendet werden dürfen, so ergiebt sich von selbst, daß dergleichen vom Pachter oder Miethmanne ohne richterliche Genehmigung verwendete Kosten

vom Unmündigen nicht wieder gefordert werden können. Ebendas.

c) Ebendas. §. 5.

d) l. 7. §. 3. D. de administr. tut. l. 24. C. eod. V. G. a. a. O. §. 8.

e) l. 7. §. 3. 11. l. 15. D. de administr. Kinds Quaest. for. T. II. cap. 56.

f) l. 12. §. 4. D. eod. Doch wird der Vormund mit dieser Ausflucht nicht gehört, wenn der Mündel oder seine Erben darthun können, daß der Vormund um dieselbe Zeit seine eignen Gelder sicher untergebracht habe, l. 13. §. 1. D. eod.

g) l. 28. §. 1. D. eod. l. 4. C. eod. V. G. a. a. O. §. 7.

h) V. G. a. a. O. §. 9. Hat hingegen der Vormund eigenmächtig das Geld seiner Pflegebefohlnen in seinen Nutzen verwendet, so soll er nicht nur mit der Strafe des doppelten Ersatzes belegt, sondern auch nach Befinden von der Vormundschaft entsetzt werden, l. 1. §. 20. D. de tut. et rat. distr. V. G. a. a. O. §. 8.

§. 354.

4) Wenn Capitalien des Unmündigen an andere ausgeliehen worden sind, so muß der Vormund die Zinsen jedesmal zur Verfallzeit gehörig eintreiben; [a]) auch, im Fall er selbst der Schuldner ist, seine eignen Zinsen jederzeit richtig abführen, widrigenfalls er nicht nur Zins von Zinsen zu geben verbunden ist, sondern auch vom Richter zur Bezahlung des Capitals noch vor der Verfallzeit angehalten werden kann. [b]) 5) Die beym Antritte der Vormundschaft vorhandenen Schuldforderungen des Unmündigen kann der Vormund, im Fall sie nicht genugsam versichert stehn, mit Vorbewußt des Richters aufkündigen; auch darf er chirographarische Schuldforderungen nach der Verfallzeit ohne richterliche Genehmigung nicht länger gestunden. [c]) 6) Wenn ein über 100 Thlr. betragendes Capital zurückgezahlt wird, so muß der Schuldner von dem Vormunde gerichtlich

quittirt werden, dahingegen über geringere Posten, ingleichen über Pacht- und Miethgelder, Waaren- und Handwerksschulden, auch Zinsen von Capitalien, wenn sie gleich über 100 Thlr. betrügen, der Vormund allein quittiren kann. [d]) 7) Dafern es die Nothdurft erfordert, zur Bezahlung der Schulden des Unmündigen, oder zur Erhaltung der unbeweglichen Güter, oder auch sonst zu dessen Bestem ein Anlehn aufzunehmen, so kann solches nicht anders, als mit Genehmigung des Richters geschehen; welchenfalls es dem Vormunde auch frey steht, zu dem Ende aus seinen eignen Mitteln gegen leidliche Verzinsung Geld vorzustrecken, und in seines Pflegebefohlnen unbeweglichen Gütern sich deshalb eine Hypothek bestellen zu lassen. [e]) 8) Wenn Contracte auf gewisse Jahre zu schließen sind, so darf der Vormund solche auf eine längere Zeit, als höchstens bis auf ein Jahr nach seines Pflegbefohlnen Mündigkeit nicht eingehn, dafern nicht bey Landgütern die Landesart ein anderes erforderte, welchenfalls der Contract mit des Richters Genehmigung auch auf längere Zeit errichtet werden kann. [f])

a) l. 46. §. fin. D. de admin. et per. tut. V. G. E. 15. §. 10.

b) V. G. a. a. O.

c) Ebendas. §. 11.

d) Ebendas. §. 12. Hat hingegen der Schuldner das Geld einem Protutor bezahlt, und von demselben sich darüber quittiren lassen, so wird er hiedurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreyt, l. 34. §. 4. D. de solut. Kinds Quaest. for. T. I. c. 26.

e) Ebendas. §. 15. 16. Hingegen darf der Vormund für sich selbst keine Schuld, die andere bey dem Unmündigen zu fordern haben, bey Verlust derselben an sich handeln. Ebendas. §. 16.

f) V. G. E. 14. §. 2.

§. 355.

b) Soviel die Veräußerung der Güter des Unmündigen betrift, so ist aa) in Ansehung der beweglichen Güter zu bemerken, daß der Vormund alle überflüßige und unnöthige Mobilien, besonders, wenn es Sachen sind, die mit der Zeit ihren Werth verlieren, und ohne Gefahr und Unkosten nicht aufbewahrt werden können, auch ohne richterliches Dekret veräußern; [a]) diejenigen aber, zu welchen sich keine annehmlichen Käufer aus freyer Hand finden, mit Vorbewußt des Richters öffentlich verauctioniren lassen kann. [b]) Hingegen darf er Sachen, welche im Werthe eher steigen als fallen, ingleichen Pretiosa und Bibliotheken anders nicht, als mit Genehmigung des Richters veräußern. [c])

a) l. 22. §. fin. C. de administr. tut. l. 4. C. quando decr. op. non est. V. O. C. 16. §. 1.

b) V. O. a. a. O.

c) l. 22. C. de admin. tut. V. O. a. a. O. §. 2.

§. 356.

bb) Anlangend unbewegliche Güter, so darf der Vormund dieselben in der Regel weder verpfänden, noch auch beschweeren, verkaufen, oder sonst auf irgend eine Weise veräußern. [a]) Inmittelst ist doch die Veräußerung in folgenden Fällen zulässig: A) wenn es die Nothwendigkeit erfordert. Hieher gehört, 1) wenn zur Bezahlung drückender Schulden, oder wenn zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen sonst keine Mittel vorhanden sind; [b]) doch ist solchenfalls die Veräußerung anderergestalt nicht, als nach vorgängiger Untersuchung und ertheiltem Dekret des Richters, welcher den Vormund bestätigt hat, [c]) zulässig; [d]) 2) wenn der Unmündige das Grundstück nur wiederkauf-

lich oder Pfandweise besessen hat, oder wenn eine Hypothek auf dem Grundstücke eines Unmündigen haftet, und der Gläubiger die Immission und Abtretung, oder die Subhastation desselben sucht, in welchen Fällen es nicht einmal des richterlichen Dekrets bedarf; [e]) 3) wenn das Grundstück dem Unmündigen nicht ganz, sondern andern, die mündig sind, zugleich mit gehört, [f]) welchenfalls wegen des aus der Gemeinschaft zu besorgenden Schadens nicht nur die Mündigen, [g]) sondern auch der Vormund, jedoch letzterer nur mit Genehmigung des Richters auf eine Theilung, und zu dem Ende auf die Veräußerung des Guts provociren kann. [h])

a) l. 1. §. 2. D. de reb. eor. qui sub tut. l. 22. C. de admin. tut. Uebrigens werden hiebey auch Officinen, Fleichbänke, jährliche Zinsen, u. Gerechtigkeiten, ebenfalls zu den unbeweglichen Gütern gerechnet. V. G. C. 16. §. 3.

b) l. 5. §. 9. D. de reb. eor. qui sub tut. l. 6. C. de praed. et aliis reb. minor. l. 22. C. de administr. tut. V. G. a. a. O.

c) Wenn die Grundstücke unter der Gerichtsbarkeit eines andern Richters liegen, so ist derjenige, welcher den Vormund bestätigt hat, jenen auf den Fall, da die Grundstücke taxirt, oder mittelst Licitation verkauft werden sollen, deshalb zu requiriren verbunden. V. G. C. 16. §. 8.

d) l. 5 §. 9. 10. 11. l. 11. D. de reb. eor. qui sub. tut. l. 4. l. 12. C. de praed. et al. reb. min. V. G. a. a. O. §. 3.

e) l. 1. C. eod. l. 1. C. quando decreto op. non est. V. G. a. a. O. §. 13. 14.

f) Hieher ist auch der Fall zu rechnen, wenn die Mutter oder Stiefmutter vermöge der ihr zustehenden statutarischen Erbportion oder aus einem andern Grunde Antheil an dem Grundstücke hat. V. G. a. a. O. §. 15.

g) l. 17. C. de praed. et al. reb. minor.

h) V. G. a. a. O.

§. 357.

B) Außer dem Nothfalle ist die Veräußerung der unbeweglichen Güter des Unmündigen zulässig, 1) wenn

der Vater oder derjenige, von welchem das Grundstück an den Unmündigen gekommen ist, dessen Veräußerung anbefohlen, oder erlaubt hat; [a]) in welchem Falle es keiner weitern Untersuchung bedarf, sondern der Vormund solches blos dem Richter anzuzeigen hat, und von demselben sich das Dekret ertheilen läßt; [b]) 2) wenn die unbeweglichen Güter des Unmündigen in Gärten, Weinbergen, baufälligen Häusern oder Bergtheilen bestehn, oder demselben eine Handlung zugefallen wär, als welche auch außer dem Nothfalle, und wenn es zu des Unmündigen besonderem Nutzen geschieht, auf des Richters Ermessen und Dekret veräußert werden können. [c]) Endlich 3) dürfen zwar auch andere unbewegliche Güter der Unmündigen, wenn sie bey eintretenden besondern Umständen vortheilhaft verkauft werden könnten, ebenfalls außer dem Nothfalle, jedoch anderergestalt nicht, als mit Vorbewußt und Genehmigung der Landes- oder Stiftsregierungen veräußert werden. [d])

a) l. 1. §. 2. D. de reb. eor. qui sub tut.
b) V. G. C. 16. §. 12.
c) V. G. a. a. O. §. 3.
d) Ebendas.

§. 358.

Uebrigens ist hiebey noch überhaupt zu bemerken, 1) daß der Vormund sowohl als der Richter sich bemühn müssen, daß dem Unmündigen an dem verkauften Gute auf einige Zeit der Wiederkauf vorbehalten werde; welchenfalls der Käufer die darauf verwendeten Meliorationen anderergestalt nicht wieder fordern kann, als wenn der Aufwand mit Genehmigung des Vormundes und Richters gemacht worden ist; [a]) 2) daß es dem Vormunde selbst und den Seinigen, ingleichen dem Richter,

welcher das Veräußerungsdekret ertheilt, ohne besondere Dispensation der Landes- und resp. Stiftsregierungen nicht erlaubt sey, ihrer Pflegebefohlnen Güter entweder sogleich bey der Veräußerung oder auch von dem Käufer derselben während der Vormundschaft, oder in den nächsten 5 Jahren nach deren Endigung an sich zu bringen; [b]) 3) daß der Unmündige eine nach vorhergegangener Untersuchung und ertheiltem Dekrete des Richters geschehene Veräußerung nach erlangter Volljährigkeit weder anfechten, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darwider suchen könne; dahingegen, wenn die Veräußerung ohne Dekret, oder auch mit Verschweigung, daß das Gut dem Unmündigen gehöre, von dem Vormunde in seinem eignen Namen geschehen ist, dieselbe für nichtig zu achten, [c]) und der gewesene Unmündige innerhalb 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen, von Zeit der erlangten Mündigkeit an gerechnet, das Gut von dem Besitzer zurückfordern kann; [d]) welchenfalls letzterer, je nachdem er bonae oder malae fidei possessor gewesen, die Nutzungen des letzten oder der 3 letzten Jahre vor erhobener Klage zu erstatten, [e]) ersterer hingegen kein höheres Kaufpretium, als welches er vom Vormunde dafür erhalten hat, nebst den landüblichen Zinsen desselben auf die Zeit, da ihm die Nutzungen erstattet werden, mithin auch keine Besserungskosten zu bezahlen verbunden ist. [f])

a) Vorm. Ordn. Cap. 16. §. 7.

b) l. 34. §. 7. D. de contrah. emt. V. O. a. a. O. §. 6.

c) l. 22. C. de administr. tut.

d) l. 5. §. 15. D. de reb. eor. qui sub tut. l. 11. 15. 16. C. de praed. et al. reb. V. O. a. a. O. §. 10. 11.

e) Decis. 2. v. J. 1746.

f) V. O. a. a. O.

§. 359.

Was endlich C) die von den Vormündern abzulegenden Rechnungen (§. 347.) betrift, so bemerken wir: 1) daß alle Vormünder, selbst die Mutter und nächsten Anverwandten nicht ausgeschlossen, bey dem Richter, welcher sie bestätigt hat, [a]) oder welchem von der Landes- und resp. den Stiftsregierungen hiezu Auftrag ertheilt worden, wegen der geführten Verwaltung der Vormundschaft jährliche Rechnung [b]) mit Beziehung auf das Inventarium abzulegen, und solche innerhalb 6 Wochen nach Ablauf des Jahrs zu übergeben verbunden sind. [c]) 2) Ein Vater kann dem Vormunde seiner Kinder die jährliche Rechnungsablegung nur in so fern erlassen, als es bey eintretenden besondern Umständen von der Landes- und resp. den Stiftsregierungen genehmigt wird. [d]) 3) Die übergebenen Rechnungen muß der Richter durchgehn, und, da nöthig, mit Zuziehung eines Rechnungsverständigen defektiren, die Defekte dem Vormunde zufertigen, und zu deren Justification einen Termin anberaumen; über die abgenommenen und justificirten Rechnungen aber dem Vormunde einen Schein ausstellen. [e]) 4) Nach geendigter Vormundschaft ist der Vormund schuldig, eine vollständige Schlußrechnung innerhalb 2 Monaten zu übergeben, und zugleich dem gewesenen Unmündigen, oder, wenn die Pflegebefohlnen noch nicht mündig sind, dem neuen Vormunde das sämmtliche Vermögen nebst allen dazu gehörigen Dokumenten auszuantworten. [f]) 5) Ist endlich die Schlußrechnung gehörig untersucht und justificirt, [g]) auch dem Pflegebefohlnen sein Vermögen völlig ausgeantwortet worden, so wird der Vormund darüber gerichtlich quittirt. [h])

a) l. 1. C. vbi de ratiocin. Decis. 36. v. J. 1661. V. O. Cap. 17. §. 1.

b) l. 1. § 3. D. de tut. et rat. distr. V. O. a. a. O.

c) Dieses Jahr wird bey Landgütern nach Unterschied der bey jeder Landesart eingeführten öconomischen Jahre, außerdem aber von dem vom Richter dießfalls zu setzenden Termin an gerechnet. V. O. a. a. O. §. 2.

d) V. O. Cap. 5. §. 6. Breunings Diss. de tutore anecclogisto ad rationes reddendas hodie obligato. Lipsi. 1764.

e) V. O. Cap. 17. §. 9.

f) Ebendas. Cap. 18. §. 2. Gleichermaaßen muß auch der Vormund, wenn der Unmündige noch vor erlangter Volljährigkeit stirbt, innerhalb zwey Monaten von Zeit des Absterbens die Schlußrechnung übergeben, und den sich legitimirenden Erben die Verlassenschaft ausantworten. V. O. Cap. 19. §. 1.

g) Ehe und bevor solches geschehen, kann der Vormund von seinen Pflegebefohlnen keine Haupt- oder Generalquittung fordern, noch ihnen deshalb die Ausantwortung ihres Vermögens vorenthalten; wie denn auch alle von den Unmündigen vor erfülltem 21sten Jahre, wenn sie gleich veniam aetatis erhalten hätten, in dieser Absicht ausgestellte Quittungen und Verzichtleistungen, auch, wenn sie eydlich bestärkt worden wären, ungültig sind. V. O. C. 18. §. 3.

h) Ebendas. §. 5.

Siebentes Capitel.

Von der Aufhebung der Vormundschaft.

§. 360.

Die Vormundschaft hört wieder auf: I. von Seiten des Pflegebefohlnen 1) durch dessen Tod; a) 2) wenn derselbe das 21ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat; b) 3) wenn er veniam aetatis erlangt. c) Hierzu wird aber erfordert, daß der Unmündige wenigstens 18 Jahr alt sey, und erhebliche Gründe seines

Gesuchs angeben könne; zu dem Ende muß der Richter, bey welchem darum angesucht wird, hierüber sowohl, als auch über die Fähigkeit und Aufführung des Unmündigen vorhero an die Landes- oder Stiftsregierungen Bericht erstatten. [d]) Die Wirkung der erlangten veniae aetatis besteht vorzüglich darinnen, daß der Minderjährige alsdann sein Vermögen selbst verwalten, und mit andern verbindlich contrahiren kann; [e]) hingegen darf er unbewegliche Güter ohne richterliches Dekret weder veräußern, noch verpfänden, dafern nicht die venia aetatis hierauf ausdrücklich mit gerichtet worden ist. [f])

a) §. 3. I. quib. mod. tut. fin.

b) V. G. C. 19. §. 2.

c) Ebendas. §. 3. 4.

d) l. 2. C. de his, qui ven. aet. impetr. V. G. a. a. O.

e) Doch darf er keine Wechselbriefe ausstellen. Mand. wider das Aufborgen junger Leute, v. 21. Apr. 1724. §. 1. C. A. II. 2035. V. G. a. a. O. §. 4.

f) l. 3. C. de his, qui ven. V. G. a. a. O.

§. 361.

II. Von Seiten des Vormundes, 1) durch dessen Tod. [a]) Sobald dieser erfolgt ist, müssen des Vormunds Erben solches dem Richter anzeigen, und längstens nach Ablauf zweyer Monate dem neuen Vormunde das Vermögen der Unmündigen ausantworten; auch binnen 4 Monaten, oder, wenn sich unter des Vormunds Erben unmündige Kinder befinden, binnen 6 Monaten, von dessen Tode an gerechnet, die Schlußrechnung ablegen; [b]) 2) wenn jemand nur auf gewisse Zeit, oder unter gewissen Bedingungen zum Vormund ist bestellt worden; welchenfalls nach Ablauf dieser Zeit oder bey eintretender oder aufhörender Bedingung die

Vormundschaft aufhört; c) 3) wenn Mütter oder Grosmütter, welche zu Vormünderinnen ihrer Kinder oder Enkel bestellt worden sind, während der Unmündigkeit der letzteren sich wiederum verehlichen; d) 4) wenn wider den Vormund wegen eines Verbrechens mit der Specialinquisition verfahren werden muß; e) 5) wenn der Vormund wegen Verdachts einer ungetreuen Vormundschaftsführung abgesetzt wird. f)

a) §. 3. I. quib. mod. tut. fin.

b) Vorm. O. C. 19. §. 6. Bey den Unmündigen, welche von den Regierungen bevormundet werden, muß derjenige Richter, welcher zur Rechnungsabnahme Befehl erhalten hat, das Ableben des Vormunds, sobald er solches erfahren hat, bey 20 Thlr. Strafe mittelst Berichts anzeigen. Ebendas. C. 2. §. 9.

c) §. 2. 5. I. quib. mod. tut. fin. V. O. C. 5. §. 3.

d) V. O. C. 6. §. 11. S. jedoch oben §. 329.

e) V. O. C. 19. §. 5.

f) §. 5. 7. I. de susp. tut. l. 1. §. 3. D. eod. Die Remotion findet nicht nur wegen verspürter Gefährde des Vormunds, l. 3. §. 5. D. de suspect. tut. (wohin z. B. die in der Vorm. Ordn. Cap. 11. §. 8. u. Cap. 15. §. 8. erwähnten Fälle gehören, s. oben §. 349. u. §. 353. Not. h.) sondern auch wegen grober Fahrlässigkeit statt, l. 7. §. 1 D. eod. welchenfalls der Richter nicht nur auf vorhergegangene Denunciation, sondern auch außerdem, wenn er selbst gegründeten Verdacht hegt, Amtshalber zu inquiriren, und nach Befinden den Vormund abzusetzen befugt ist, l 3. §. 4. 12. D. eod. Da übrigens in Churſachsen nicht erst nach beendigter Vormundschaft, sondern alljährlich, und zwar mit Beziehung auf das Inventarium Rechnung abzulegen ist, (§. 359.) mithin der Richter hiedurch selbst schon in den Stand gesetzt wird, die Art, wie der Vormund sein Amt verwaltet, zu beurtheilen, so ist die postulatio suspecti tutoris h. z. T. nicht mehr im Gebrauch.

§. 362.

Hingegen hört die Vormundschaft keinesnesweges durch die bloſe Verehlichung der Unmündigen auf,

sondern I. wenn eine unmündige Mannsperson sich verheyrathet, so führt der Vormund bis zur Volljährigkeit derselben die Vormundschaft fort, und im Fall während der Minderjährigkeit aus solcher Ehe Kinder erzeugt werden, und diese eignes Vermögen haben, so wird dasselbe, dafern nicht hiezu ein eigner Vormund verordnet worden, von des Vaters Vormunde zugleich mit verwaltet. [a])

a) Vorm. Ordn. Cap. 23. §. 1.

§. 363.

II. Wenn eine unmündige Weibsperson sich verehlicht, so bekommt der Ehemann 1) den Nießbrauch ihres Vermögens, dafern nicht in der Ehestiftung ein anderes ausgemacht worden; [a]) 2) die Verwaltung der unbeweglichen Güter, welche er aber, selbst mit seines Eheweibes Einwilligung, so lange diese unmündig ist, anderergestalt nicht, als in der obgedachten Maaße (§. 356. 357.) mit Zuziehung des Vormundes und Genehmhaltung des Richters, verpfänden oder veräußern darf [b]). 3) Gleichermaßen ist der Vormund zwar auch verbunden, seiner Pflegbefohlnen bey ihrer Verheyrathung die Geradestücke, Pretiosa und übrige bewegliche Güter (jedoch mit Ausnahme der Schuldforderungen und des baaren Geldes) gegen ihre und ihres Mannes Quittung auszuantworten; sie darf aber dieselben weder verpfänden noch veräußern, dafern nicht nebst dem Ehemanne auch der Vormund einwilligt; [c]) hingegen 4) verbleibt die Verwaltung in Ansehung der außen stehenden Schulden und des baaren Geldes, wenn dasselbe gleich dem Ehemanne als Heyrathsgut zugebracht worden, in der Regel dem Vormunde, dafern nicht das unmündige

Eheweib entweder durch das in ihres Ehemanns Gütern ihr zustehende stillschweigende Unterpfand hinlänglich gesichert ist, oder letzterer genugsame Caution bestellt. [d]) 5) Wenn einer unmündigen Ehefrau eine Handlung oder Officin zusteht, so kann der Ehemann die Verwaltung derselben, wenn er es versteht, und der Richter für gut befindet, mit dem Vormunde zugleich, oder auch unter des letztern Aufsicht führen. [e])

a) Vorm. Ordn. C. 23. §. 2. S. Hommel Rhapf. Obf. 171. A. F. Schotts D. Quaestio iur. Saxonici, an marito vsusfructus et administratio in bonis vxoris minorennis competat? Lipf. 1779.

b) V. O. C. 23. §. 3.

c) Ebendaf. §. 5.

d) Ebendaf. §. 4. u. 8.

e) Ebendaf. §. 6.

§. 364.

Obwohl übrigens Vormünder die Angelegenheiten ihrer Pflegebefohlnen in der Regel unentgeldlich zu besorgen verbunden sind, [a]) so kann doch denselben, sofern die Vermögensumstände des Pflegebefohlnen es erlauben, und die Verwaltung der Vormundschaft mühsam und mit Zeitverlust verbunden gewesen ist, ein gewisses Honorarium ausgesetzt werden, [b]) dessen Bestimmung aber der Landes- und resp. den Stiftsregierungen zukommt, als an welche dießfalls vorhero Bericht zu erstatten ist. [c])

a) l. 58. pr. D. de administr. et per. tut.

b) l. 33. §. fin. D. eod.

c) Vorm. O. C. 26. §. 4.

Achtes Capitel.

Von den aus der geführten Vormundschaft entspringenden Klagen.

§. 365.

Wenn der Vormund seinen Obliegenheiten, von welchen wir bisher gehandelt haben, nicht nachkömmt, so ist dessen Pflegebefohlner gegen ihn Klage zu erheben befugt. [a]) Dafern nämlich der Vormund entweder mit Ablegung der Rechnungen säumig ist, oder durch sein Verschulden seinen Pflegbefohlnen in Schaden gesetzt hat, so steht dem letzteren oder seinen Erben [b]) gegen den Vormund oder dessen Erben [c]) die actio tutelae directa zu, [d]) deren Gesuch theils auf die Ablegung richtiger Rechnungen in Beziehung auf ein zu Recht beständiges Inventarium oder Verlassenschaftsverzeichnis, [e]) auch Aushändigung des noch vorhandenen Vermögens, [f]) theils auf den Ersatz der mit Vorsatz oder aus einem groben oder auch mäßigen Versehn [g]) verursachten Schäden gerichtet ist. [h]) Heutiges Tages findet an deren Stelle gewöhnlich eine bloße Imploration statt, wodurch der Richter angegangen wird, den säumigen Vormund durch Strafauflagen [i]) zur Rechnungsablegung anzuhalten, worauf denn bey verspürter Untreue oder Fahrlässigkeit des Vormunds der Richter ex officio gegen denselben zu verfahren hat.

a) S. Schmidts prakt. Lehrb. v. gerichtl. Klagen §. 1092 — 1131.

b) l. 1. §. 17. 23. D. de tut. et rat. distr.

c) §. 2. I. de obl. quae quasi ex contr. l. 1. §. 16. D. de tut. et rat. distr.

d) Auch gegen den Protutor kann diese Klage angestellt werden. Tit. D. de eo, qui pro tut. S. Leyser Sp. 341. coroll.

e) l. 1. pr. §. 3. D. de tut. et rat. distr. l. 9. C. arbitr. tut.

f) l. 82. D. de condit. et demonstrat.

g) Doch kann gegen des Vormunds Erben nur auf die durch Gefährde und grobe Fahrlässigkeit, nicht aber auf die durch ein mäßiges Versehn (culpa leui) ihres Erblassers verursachte Schäden geklagt werden, außer, in so weit sie einigen Vortheil daraus gezogen haben. l. 1. C. de hered. tut. Hofacker princip. iur. Rom. Germ. §. 680.

h) l. 2. l. 7. C. arbitr. tut. Hieher gehört auch, wenn der Vormund das Geld seines Pflegebefohlnen hat müßig liegen lassen (s. oben §. 353.) welchenfalls das Gesuch zugleich auf die Entrichtung der Zinsen zu richten ist. Hofacker a. a. O. §. 683.

i) Vorm. O. Cap. 17. §. 2.

§. 366.

Aber nicht nur gegen den Vormund, sondern auch gegen eine dritte Person kann in Rücksicht auf die geführte Vormundschaft dem Unmündigen ein Klagerecht erwachsen. Hieher gehört 1) die Eigenthumsklage, in dem oben (§. 358.) angegebenen Falle; [a]) 2) die Klage gegen denjenigen, welcher sich fälschlich für des Unmündigen Vormund ausgegeben, auf den Ersatz des dem erstern hiedurch verursachten Schadens; [b]) doch kann diese Klage nicht gegen die Erben des falschen Vormunds angestellt werden; [c]) 3) die Klage gegen die Bürgen des Vormunds (§. 331.) wobey das Gesuch auf die Bezahlung desjenigen, was der Vormund zu leisten schuldig ist, aber nicht leisten kann, gerichtet wird. [d]) Wenn endlich 4) der Pflegbefohlne weder von dem Vormunde oder dessen Erben, noch auch von den Bürgen oder deren Erben entschädigt werden kann, so steht es ihm frey, die Obrigkeit, welche den untüchtigen Vormund bestellt hat, oder in der Abnahme der Rechnungen und deren Untersuchung nachlässig gewesen ist, zu belangen, und

von derselben den Ersatz des hiedurch erlittenen Schadens, [c]) nebst den Verzugszinsen zu fordern. [f])

a) Auch wenn ein Protutor des Unmündigen unbewegliche Güter veräußert hat. l. 2. D. de eo, qui pro tut.

b) l. 7. l. 11. D. quod falso tut. auct. Ueberdieß soll derselbe noch willkührlich gestraft werden. Vorm. G. Cap. 20. §. 8.

c) l. 9. §. 1. D. eod. Uebrigens kann nicht nur der Unmündige, sondern auch ein dritter, welcher hiedurch mit dem Pupillen zu contrahiren verleitet, und solchergestalt in Schaden gesetzt worden, diese Klage anstellen. l. 11. §. 2. eod.

d) l. 11. D. rem pupilli v. adol. salu. for. l. 32. pr. D. de administr. et per. tut. l. 2. C. de fideiuss. tut.

e) l. 6. 7. D. de magistr. conueniend. Reichspoliceyordn. v. J. 1577. Tit. 32. G. Ch. Gebauers D. de actione tutelae aduersus magistratus, Lips. 1726. Leyser Sp. 343. m. 1. Kind Quaest. for. T. I. cap. 14.

f) l. 9. D. eod.

§. 367.

Hingegen ist auch der Vormund oder dessen Erbe berechtigt, von dem gewesenen Pflegebefohlnen oder dessen Erben die Schadloshaltung zu verlangen, [a]) und im Weigerungsfalle deshalb Klage zu erheben, (actio tutelae contraria) wobey er nach Verschiedenheit der Fälle das Gesuch entweder auf den Ersatz der bey der Vormundschaftsführung aus seinem eignen Vermögen zum Besten des Pflegebefohlnen verwendeten nothwendigen und nützlichen Kosten, [b]) (wenn auch der beabsichtigte Nutzen nicht erfolgt seyn sollte) [c]) nebst Zinsen derselben, [d]) oder auf die Befreyung von einer für den Pflegebefohlnen übernommenen Verbindlichkeit zu richten hat. [e])

a) l. 3. §. 9. D. de contr. tut. et vt. act. V. G. C. 18. §. 6.

b) l. 3. pr. et §. 8. D. eod.

c) l. 3. §. 7. eod.

d) l. 3. §. 1. D. eod.
e) l. 6. D. eod. Hofacker princ. iur. Rom. Germ. §. 687.

Zweyter Abschnitt.

Von der Geschlechtsvormundschaft.

§. 368.

Zufolge des oben bemerkten Grundsatzes (§. 57.) leben in Churſachsen die Weibspersonen in soweit unter einer beständigen Vormundschaft, daß sie in der Regel keine rechtliche Handlungen ohne Zuziehung ihrer Geschlechtsvormünder gültiger Weise unternehmen können. [a]) Die Personen, welche diese Vormundschaft führen, sind 1) der Ehemann (welcher daher auch der eheliche Vormund genennt wird) [b]) 2) derjenige, welchen sich die Weibsperson selbst in dieser Absicht gewählt hat. (Der bestätigte Vormund, curator datiuus) Der letztere ist entweder ein General- oder Specialcurator, je nachdem er entweder zu allen und jeden rechtlichen Angelegenheiten seiner Curandin, oder nur zu einem besondern rechtlichen Geschäfte derselben bestellt worden ist.

a) Everh. Otto D. de perpetua feminarum tutela, Duisb. 1719. (in Dessen Dissertt. n. 4.) Runde's Grundſ. des teutschen Priv. R. §. 291. u. 632. Schaumburgs Einl. z. Sächſ. R. Th. I. Exercit. III. §. 8.
b) J. G. Heineccius D. de marito tutore et curatore vxoris legitimo, in Dessen opuscc. p. 856. seqq. Schott inſt. iur. Sax. p. 185.

§. 369.

Von diesen verschiedenen Geschlechtsvormündern ist überhaupt zu bemerken: 1) die eheliche Vormundschaft steht dem Ehemanne ipso iure zu, ohne, daß es dießfalls der obrigkeitlichen Bestätigung bedarf; [a]) dahingegen alle übrige Geschlechtsvormünder gerichtlich bestä-

tigt werden müssen, und zwar ein Generalcurator von der Obrigkeit desjenigen Orts, wo die Curandin entweder wohnhaft ist, oder wo ihre Güter gelegen sind; [b]) ein Specialcurator aber nach Verschiedenheit des rechtlichen Geschäfts, zu welchem er bestellt wird, entweder von der Obrigkeit des Wohnorts der Curandin, oder wo ihre Güter gelegen sind, oder auch, wo sie contrahirt, oder eine Rechtssache anhängig gemacht hat. [c]) Uebrigens wird dem Curator nach der Bestätigung zu seiner Legitimation ein Bestätigungsschein oder Curatorium ertheilt, welches auch dann noch bey Kräften bleibt, wenn die Weibsperson ihren Wohnort verändert. [d])

a) Sächs. Landr. B. I. Art. 45. B. III. Art. 45.

b) Decis. 59. v. J. 1661. Die Generalcuratoren der unter Militairgerichtsbarkeit stehenden Weibspersonen sind von den Kriegsgerichten zu bestellen; doch kann auch, wenn deren Ehemänner in persönlichen Sachen ein doppeltes Forum haben, bey den Civilgerichten darum angesucht werden. Hingegen gehört nach dem Ableben oder Veränderung des Standes der Militairpersonen die Bestätigung der Geschlechtsvormünder für deren Eheweiber lediglich vor die Civilobrigkeit. Vorm. Ordn. Cap. I. §. 7. Kriegsgerichtsregl. v. J. 1789. Abschn. IV. §. 8.

c) Angez. Decis. 59. Hingegen ist die von einem Notarius unternommene Bestätigung eines Geschlechtsvormundes ungültig. Kind Quaest. for. T. II. cap. 72.

d) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 8. §. 3.

§. 370.

2) Eine verehlichte Weibsperson kann in der Regel ohne Einwilligung des Ehemannes sich weder einen General- noch Specialcurator bestellen lassen. Wenn es jedoch eine Sache betrift, bey welcher zwischen beyden Eheleuten ein getheiltes Interesse statt findet, (wie z. B. bey einem zwischen beyden vorwaltenden Rechtsstreite) so steht es ihr frey, auch ohne des Man-

nes Einwilligung sich hiezu einen Specialcurator bestellen zu lassen. Auch versteht sich von selbst, daß, wenn der Ehemann sein Weib böslich verlassen, und mithin sich seiner Rechte selbst begeben hat, sie solchenfalls nach eigenem Gutbefinden sich einen General- oder Specialcurator bestellen lassen könne. a)

a) Hommel Obs. 266.

§. 371.

3) Die eheliche Vormundschaft des Ehemannes begreift außer dessen Beytritt und Einwilligung in die rechtlichen Handlungen seines Eheweibes auch den Nießbrauch und die Verwaltung ihres Vermögens a) in sich; b) hingegen haben die übrigen Geschlechtsvormünder sich der Vermögensverwaltung keinesweges anzumaaßen, sondern sind nur als Rathgeber ihrer Curandinnen zu betrachten, c) deren Zuziehung und Einwilligung zu gewissen rechtlichen Geschäften derselben um deswillen erforderlich ist, weil solche außerdem für die letzteren in der Regel von keiner Verbindlichkeit seyn würden. d) Hätte jedoch eine Weibsperson ein Geschäft, welches zu ihrem Vortheil gereicht, ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes mit jemanden abgeschlossen, so darf der andere Contrahent aus dem Grunde, daß der Contrakt ohne Beytritt eines Curators geschlossen worden, nicht wieder davon abgehn, sondern er ist denselben zu erfüllen verbunden, e) dafern er nicht erweisen kann, daß die Weibsperson betrügerisch dabey gehandelt hat. f) Uebrigens ist es auch nicht schlechterdings nothwendig, daß der Curator vor oder bey der Vollziehung des Geschäfts seinen Consens ertheile, sondern es ist dessen nachher erfolgte Genehmigung von gleicher Wirkung. g)

a) Auch des Paraphernalvermögens. s. oben §. 126. Bey entstandenem Concurs zu des Mannes Vermögen hört dessen Nießbrauch an den Gütern der Frau nicht auf, sondern es werden die Nutzungen nach Abzug der Alimente für des Schuldners Eheweib und Kinder zur Concursmasse gezogen. Arg. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 39. §. vlt. Kinds Quaest. for. T. II. c. 17.

b) Gottfr. Barths D. de marito vsufructuario Saxonico; in Dessen Dissertt. p. 313. sqq. Schott a. a. O. S. 186.

c) Folglich wird auch ein solcher Curator, selbst wenn er einen nachtheiligen Rath ertheilt hätte, weder seiner Curandin noch einem dritten hieraus verantwortlich, l. 2. §. vlt. D. mand. Carpzov P. II. const. 15. def. 33. 34. wofern er nicht absichtlich einen schlimmen Rath ertheilt hat. l. 47. D. de regg. iur. Leyser Sp. 181. m. 1. 2.

d) Landrecht, B. I. Art. 47. J. H. Bergers Disp. de curatoris necessitate in actis mulierum, Viteb. 1686. in Dessen Dissertt. n. X. p. 309. sqq. Chr. Benj. Jacobi D. de curatore mulieris Saxonico, Lipsi. 1688. Schott a. a. O. Auch feminae illustres (erlauchte Frauen) sind in Churſachsen in Ansehung derjenigen rechtlichen Handlungen, welche ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes gültiger Weise nicht unternommen werden können, keinesweges hievon ausgenommen. Wernher P. VII. Obs. 82. Hommel Obs. 551. S. jedoch C. F. Walchs Diss. cnra sexus illustrium ex legibus chartisque publicis eruta. Ien. 1764. in Opuscc. T. II.

e) l. 14. C. de procurator. Carpz. P. II. c 15. d. 17. Bergers Resolutt. Lauterb. ad D. L. IV. T. 6. n. 2. p. 107.

f) l. 2. §. 3. D. ad Sct. Vellei. Carpz. II. 15. 13.

g) Wernher P. V. Obs. 261. v. Winklers comment. de contractibus feminarum per curatorum ratihabitionem validis; in Dessen Opuscc. Vol. II. P. I. p. 110. sqq.

§. 372.

Soviel nun insbesondere diejenigen Handlungen betrift, bey welchen die Zuziehung des ehelichen oder eines andern Geschlechtsvormundes, oder auch beyder zugleich nothwendig ist, so hat man hiebey zuförderst zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen zu

unterscheiden. [a]) I. Gerichtliche Handlungen können sowohl von verehlichten als ledigen Weibspersonen, wenn gleich dieselben zu ihrem Besten gereichen sollten, [b]) anderergestalt nicht, als mit Zuziehung ihrer Geschlechtsvormünder unternommen werden. [c]) Doch sind hievon 1) Ehesachen, [d]) und 2) wenn eine Weibsperson in eignem Namen Handlung treibt, auch Handlungssachen, jedoch nur in soweit ausgenommen, daß sie in beyden Fällen blos im gütlichen Verhörstermine ohne Curator erscheinen können. [e])

a) Schotts inst. iur. Sax. L. I. S. II. cap. 8. §. 35. p. 188.

b) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 8. §. 3.

c) Landrecht B. I. Art. 46. Const. 15. Th. II. Proc. Ordn. Tit. 8. u. dessen Erläut. §. 1.

d) Hiezu werden auch Schwängerungssachen gerechnet. Griebners Discurs z. Proceßordn. ad Tit. 8. §. 3. p. 138.

e) Erl. Proc. O. ad Tit. 8. §. 3.

§. 373.

Wir bemerken hiebey: 1) Dafern eine verehlichte Weibsperson neben ihrem ehelichen Vormunde keinen andern Geschlechtsvormund hat, so kann sie mit ersterem allein, oder durch einen von ihr und ihrem Ehemanne bestellten Actor alle und jede gerichtliche Handlungen, auch solche, welche eine Specialvollmacht erfordern, [a]) gültiger Weise verrichten; [b]) 2) hätte sie hingegen neben ihrem Ehemanne noch einen gerichtlich bestätigten Generalcurator, so kann sie mit ersterem allein dergleichen Handlungen nicht verrichten, sondern es ist hiebey auch die Zuziehung des letztern nothwendig; [c]) widrigenfalls eine solche Handlung unverbindlich ist; dafern sie aber auf des Richters oder Gegentheils Befragen, ob sie einen dergleichen Curator habe, solches leugnet, so bleibt die

Handlung gültig, und sie kann sich hernachmals mit der Ausflucht, daß dieselbe ohne Beytritt ihres Curators unternommen worden, nicht behelfen. [d]) 3) Eben so wenig kann sie auch dergleichen Handlungen mit dem Curator allein, und ohne Beytritt ihres Ehemannes verrichten, ausgenommen a) wenn sie gegen letzteren selbst einen Proceß führt, oder b) wenn sie wegen desjenigen Vermögens, an welchem dem Ehemanne kein Nießbrauch zusteht (bona receptitia) in einem Rechtsstreite begriffen ist; [e]) 4) hingegen ist es auch weder einem Ehemanne noch einem andern Geschlechtsvormunde erlaubt, für sein Eheweib oder Curandin ohne deren Zuziehung vor Gericht zu erscheinen, oder einen Actor zu bestellen, außer, wenn es Handlungen betrift, welche keine Specialvollmacht erfordern; [f]) auf welchen letztern Fall der Ehemann, selbst wenn es Receptitien seiner Frau betrift, die ehemals gebräuchliche cautionem rati zu bestellen, h. z. T. nicht mehr verbunden ist. g) 5) Wenn endlich eine verehlichte oder auch ledige Weibsperson mehrere Geschlechtsvormünder hat, und diese in einem Curatorio bestellt worden sind, so müssen alle zugleich mit ihr vor Gericht erscheinen, oder einen Actor bestellen; dahingegen, wenn sie nicht vor einem Gericht, oder nicht zu einer Zeit, oder jeder besonders bestätigt worden ist, auch jeder allein sie vor Gericht vertreten, oder nebst ihr einen Actor bestellen kann. [h])

a) Hieher gehören auch actus mandati specialissimi. S. Griebner a. a. O. S. 134.

b) Erl. Proc. Ordn. ad Tit. 8. §. 1. Ist die verehlichte Weibsperson noch unmündig, so muß sie mit ihrem Vormunde und Ehemann zugleich, oder durch einen von beyden bestellten Actor erscheinen. Griebner a. a. O.

c) Erl. Proc. O. a. a. O. Folglich ist in diesem Falle auch bey der Bestellung eines Actors außer ihrer und ihres

Ehemanns auch des Curators Unterschrift erforderlich. Hommels teutscher Flavius s. v. Curator, n. 10.

d) Arg. l. 2. §. 3. D. ad Sct. Vellei. Erl. Proc. G. a. a. O.

e) Griebner a. a. O. S. 135.

f) Proc. Grdn. Tit. 7. §. 2. Erl. Proc. G. ebendas. §. 3. u. ad Tit. 8. §. 1.

g) Erl. Proc. G. ad Tit. 8. §. 1.

h) Ebendas. §. 2.

§. 374.

II. In Ansehung der außergerichtlichen Handlungen muß man zwischen denjenigen, welche auf den Todesfall unternommen werden, und den Handlungen unter den Lebendigen, in beyden Fällen aber zwischen ledigen und verehlichten Weibspersonen unterscheiden. A) Ledige Weibspersonen dürfen a) auf den Todesfall über ihr bewegliches sowohl als unbewegliches Vermögen ohne Geschlechtsvormund verfügen; a) hingegen b) unter den Lebendigen dürfen sie zwar über ihr bewegliches Vermögen (mit Ausschluß der Gerade) ebenfalls ohne Curator nach Willkühr disponiren und sich verbindlich machen; b) in Ansehung der Gerade aber und der unbeweglichen Güter ist ihnen solches anderergestalt nicht, als mit Zuziehung ihrer Geschlechtsvormünder erlaubt. c)

a) Const. 15. Th. II. In wie weit es den ledigen sowohl, als verehlichten Weibspersonen erlaubt sey, über die Gerade auf den Todesfall zu verfügen, wird unten in der Lehre vom Erbrechte gezeigt werden.

b) angez. Const. 15. Th. II. und Carpz. ad h. const. def. 15. Sie können daher auch ohne Curator Schuldverschreibungen ausstellen, und daraus executivisch wider sie geklagt werden. Carpzov a. a. O. def. 14. Rivinus ad Tit. O. P. S. VIII. enunc. 35. Bey Erbtheilungen hingegen müssen ledige Weibspersonen, wenn es gleich nur bewegliche Güter betrift, dennoch einen Curator haben.

Const. 15. Th. III. Berger Oec. iur. L. I. Tit. IV. th. 6. not. 3.

c) angez. Const. 15. Th. II. Decis. 22. v. J. 1661. Mand. v. 18. Nov. 1722. C. A. I. 1209. Folglich werden sie auch nicht verbindlich, wenn sie unbewegliche Güter ohne Zuziehung der Geschlechtsvormünder gepachtet, oder an andere verpachtet oder vermiethet haben. Hommel Obs. 17. v. Winkler ad Berger. L. I. T. 4. th. 6. not. 6b. Kinds Quaest. for. T. II. c. 68.

§. 375.

B) Verehlichte Weibspersonen können a) auf den Todesfall blos über ihre unbeweglichen Güter ohne Geschlechtsvormund disponiren; über ihr bewegliches Vermögen aber dürfen sie ohne Einwilligung des Ehemannes (als des künftigen Erben ihres mobiliarischen Nachlasses) nichts auf den Todesfall verordnen, dafern es nicht Receptitien betrift, als über welche sie auch ohne des Mannes Einwilligung nach eigner Willkühr zu disponiren befugt sind. [a]) b) Unter den Lebendigen dürfen sich verehlichte Weibspersonen ohne Beytritt und Einwilligung ihrer Ehemänner auf keine Weise verbindlich machen, sondern es sind alle dergleichen Handlungen, sie mögen nun bewegliche oder unbewegliche Güter betreffen, in der Regel ungültig, [b]) ausgenommen: 1) wenn es Receptitia betrift; diese kann sie, wenn es unbewegliche Güter sind, ohne Einwilligung des ehelichen, jedoch mit Zuziehung eines bestätigten Geschlechtsvormundes, und dafern sie in beweglichen Gütern bestehn, auch ohne Beytritt des letztern gültiger Weise veräußern; [c]) 2) wenn das Eheweib nach des Mannes Tode die ohne dessen Einwilligung übernommene Verbindlichkeit nochmals anerkennt; [d]) 3) wenn der Gläubiger darthun kann, daß die Gelder, Waaren oder andere Sachen, welche das Eheweib erhalten hat,

in deren Nutzen verwendet worden; e) 4) wenn es Handlungssachen betrift, sofern die Frau in eignem Namen Handlung treibt; f) 5) in Sachen, welche zur Haushaltung gehören. g)

a) Const. 15. Th. II. Angez. Mandat v. J. 1722.

b) Angez. Mand. v. J. 1722.

c) Ebendas.

d) Ebendas.

e) Erläuterungsrescript v. 1. Jul. 1723. C. A. I. 2372.

f) angez. Const. 15. u. Carpz. ad h. const. def. 16.

g) Berger Oec. L. I. T. 4. §. 6. n. 3. Ebendess. Resolutt. Lauterbach. ad Dig. L. IV. T. 6. n. 1. p. 107.

§. 376.

Uebrigens bemerken wir noch, daß eine verehlichte Weibsperson zur Gültigkeit rechtlicher Handlungen unter den Lebendigen außer der Einwilligung ihres Ehemannes keines bestätigten Vormundes bedürfe, a) ausgenommen 1) wenn sie sich zu allen ihren rechtlichen Geschäften schon einen Generalcurator hat bestätigen lassen; welchenfalls jedoch dessen Zuziehung blos zu denjenigen Handlungen, welche die unbeweglichen Güter betreffen, erforderlich ist; b) 2) wenn sie mit dem Ehemanne oder zu dessen Nutzen ein rechtliches Geschäft unternimmt, auf welchen Fall ihr, es mag bewegliche oder unbewegliche Güter betreffen, dafern sie nicht schon einen Generalcurator hat, hiezu ein besonderer Geschlechtsvormund zu bestellen ist. c)

a) Decis. 24. v. J. 1661. Ludw. Kochs D. de vxore bona sua immobilia solo consentiente marito valide alienante, Lipsi. 1766.

b) angez. Decis. 24. Schott inst. iur. Sax. p. 189.

c) angez. Decis. 24. Wenn sie daher ihre unbewegliche Güter zum Nutzen ihres Ehemannes, als des künftigen

Mobiliarerbens, ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes verkauft, so fällt das aus solchem Kaufe gelöste Geld nach ihrem Tode nicht dem Ehemanne, sondern des Weibes Erben zu. Ebendas. Philippi ad h. decis. Obs. 6. n. 5. et 6.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft über Kinder, welche noch im Mutterleibe sind.

§. 377.

Wenn jemand mit Hinterlassung eines schwangern Eheweibes stirbt, so muß der Richter auf der Mutter Verlangen, oder nach Befinden der Umstände auch ex officio der Leibesfrucht einen Vormund bestellen. a) (§. 53.) Diese Vormundschaft wird vorzüglich demjenigen, welchen der Verstorbene hiezu ernennt hat, oder auch einem Anverwandten des Verstorbenen, jedoch nicht dem nächsten Erben, übertragen. b)

a) l. 1. §. 17. D. de ventre in poss. mitt. Vorm. O. C. 25. §. 11.

b) l. 1. §. 23. D. eod. Vorm. Ordn. a. a. O.

§. 378.

Die Pflicht eines solchen Vormundes besteht vorzüglich darinnen, daß er für die Wittwe und deren Unterhalt, a) hienächst aber auch für die Verwaltung und Aufbewahrung der Verlassenschaft Sorge trage. b) Auch muß er daher das Vermögen des Verstorbenen, dafern solches nicht von der Wittbe oder von den Kindern, welche derselbe außer der Leibesfrucht hinterlassen, oder deren Vormündern verwaltet wird, selbst verwalten; doch ist des Verstorbenen nächster Erbe in diesem Falle berechtigt, den Mitbesitz zu ergreifen, wobey er aber sich keiner Verwaltung anzumaaßen hat. c)

a) l. 1. §. 19. D. de ventr. in poss. mitt. V. G. C. 25. §. 11.
b) l. 1. §. 18. D. eod. V. G. a. a. O. s. übrigens oben §. 53.
c) V. G. a. a. O.

§. 379.

Diese Vormundschaft hört wiederum auf, so bald man gewiß ist, daß die Wittwe nicht schwanger sey, [a]) oder, wenn das Kind todt auf die Welt kommt, oder bald nach der Geburt verstirbt. [b]) Wenn hingegen das Kind beym Leben bleibt, so hat der Vormund Sorge zu tragen, daß demselben ein neuer Vormund bestätigt werde, wiewohl er auch, wenn ihm kein anderer hierinnen vorgeht, selbst dazu aufs neue bestätigt werden kann. [c])

a) Hat sie sich betrügerischer Weise für schwanger ausgegeben, so ist sie den inmittelst genossenen Unterhalt zu restituiren verbunden. l. vn. §. 7. D. si mulier ventr. nom. in poss. calumn. l. 1. §. vlt. de ventr. in poss.
b) l. 1. §. 27. D. de ventr. in poss. mitt.
c) V. G. C. 25. §. 13.

Vierter Abschnitt.

Von der Vormundschaft über wahn- und blödsinnige Personen.

§. 380.

Da wahnsinnige sowohl als blödsinnige Personen ihren rechtlichen Geschäften selbst vorzustehn, nicht im Stande sind, (§. 62.) so müssen ihnen zu dem Ende besondere Vormünder bestellt werden. [a]) Zu dieser Vormundschaft werden vor allen andern diejenigen, welche von den Aeltern im letzten Willen ernennt worden sind, [b]) außerdem aber die nächsten Anverwandten, [c]) oder andere

tüchtige Personen bestätigt. [d]) Wird ein Eheweib wahn- oder blödsinnig, so bedarf es dießfalls keines besondern Vormundes, sondern es ist deren Ehemann für sie zu sorgen schuldig; dahingegen im umgekehrten Falle dem Eheweibe zwar die Sorge für des Ehemannes Person obliegt, zur Verwaltung des Vermögens aber ein besonderer Vormund zu bestellen ist. [e])

a) §. 3. 4. I. de curat.

b) l. 16. D. de curat. furios. Vorm. Ordn. C. 24. §. 1.

c) l. 1. §. 1. l. 4. D. de curat. furios.

d) V. O. a. a. O.

e) Ebendas. §. 3.

§. 381.

Der Vormund eines Wahn- oder Blödsinnigen hat zuförderst für dessen Person und die Wiederherstellung seiner Gesundheit, nächstdem aber auch für die Verwaltung seines Vermögens Sorge zu tragen, wobey er alles dasjenige zu beobachten hat, was den Vormündern der Unmündigen zu beobachten obliegt. (§. 350. f.) [a])

a) Vorm. Ordn. C. 24. §. 2.

§. 382.

Da übrigens Wahn- und Blödsinnige überhaupt weder paciſciren noch einen letzten Willen errichten können, [a]) so ergiebt sich von selbst: 1) daß die Handlungen derselben auch dann nicht zu Recht beständig seyn können, wenn sie zu einer Zeit, da ihnen noch kein Vormund bestätigt gewesen, erfolgt sind [b]) 2) daß dieselben auch in dilucidis interuallis, da solche nicht präsumirt werden, (§. 62.) mit Bestande Rechtens weder paciſciren noch einen letzten Willen errichten können, dafern

solches nicht mit Zuziehung des ihnen bestellten Vormundes geschieht. Doch ist hievon der Fall auszunehmen, wenn der Richter, von welchem der Vormund bestellt worden ist, vorher ihren Zustand wohl untersucht hat, und das dilucidum interuallum, oder, daß sich dieselben zu solcher Zeit bey gutem Verstande befunden haben, bezeugt. c)

a) l. 1. l. 40. de regg. iur. §. 1. I. quib. non est perm. fac. test.

b) Vorm. Ordn. Cap. 24. §. 4. Auch sollen diejenigen, welche mit dergleichen Personen, ohnerachtet sie den Mangel des Verstandes gemerkt, contrahirt haben, bestraft, und, im Fall sie solches gemerkt zu haben, leugnen, dießfalls mit einem Eyde belegt werden. Ebendas.

c) Vorm. O. a. a. O. §. 5.

Fünfter Abschnitt.

Von der Vormundschaft über kranke und gebrechliche Personen.

§. 383.

Wenn taube und stumme Personen sich durch verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, so sind sie schlechterdings zu bevormunden. Hingegen sind diejenigen Tauben und Stummen, welche ihre Willensmeynung durch verständliche Zeichen erklären können, ingleichen blinde und andere gebrechliche und beständig kranke Personen blos auf ihr Verlangen, oder, sofern es der Richter bey gewissen Angelegenheiten derselben für unumgänglich nothwendig hält, zu bevormunden; in welchem letztern Falle diese Angelegenheiten in der Bestätigungsurkunde deutlich anzugeben sind. a) Wiefern übrigens blinde, taube und stumme Personen einen letz-

ten Willen errichten können, wird unten in der Lehre vom Erbrechte gezeigt werden.

a) Vorm. Ordn. Cap. 24. §. 6.

Sechster Abschnitt.

Von der Vormundschaft über Verschwender.

§. 384.

Die Bevormundung eines Verschwenders kann eher nicht statt finden, als wenn derselbe von dem Richter, welchem er für seine Person unterworfen ist, nach vorhergegangener Untersuchung und Berichtserstattung an die Landes- und resp. Stiftsregierungen öffentlich für einen Verschwender erklärt worden ist. [a]) Diese Erklärung muß durch einen öffentlichen Anschlag, welcher an Gerichtsstelle, und annoch in 3 Städten des engern und weitern Ausschusses, vorzüglich zu Dresden und Leipzig wenigstens 8 Wochen lang auszuhängen ist, wie auch durch die öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht werden. [b])

a) l. 10. pr. D. de curat. furios. V. O. C. 24. §. 10.
b) V. O. a. a. O. §. 11.

§. 385.

Ist nun jemand solchergestalt öffentlich für einen Verschwender erklärt worden, so wird er den Unmündigen gleich geachtet, und muß dahero bevormundet werden. [a]) Diese Vormundschaft wird zuförderst demjenigen, welchen der Vater in seinem letzten Willen hiezu ernennt hat, [b]) außerdem aber einer andern hiezu tüchtigen Person, vorzüglich einem der nächsten Verwandten des Verschwenders übertragen. [c])

a) l. 1. pr. D. de curat. furios.

b) l. 16. §. 1. eod. Doch kann der Vater seinem verschwenderischen Sohne nach erlangter Mündigkeit anderergestalt nicht, als wenn er vorhero denselben nach richterlicher Untersuchung öffentlich für einen Verschwender hat erklären lassen, in seinem letzten Willen einen Vormund bestellen. Vorm. Ordn. C. 24. §. 8.

c) l. 1. §. 1. l. 4. D. eod. V. O. a. a. O. §. 11.

§. 386.

Die Wirkungen dieser Vormundschaftsbestellung bestehn vorzüglich darinnen: 1) daß der Vormund, ohne des Verschwenders Zuziehen, dessen Vermögen, und zwar in eben der Maaße, wie andere Vormünder, zu verwalten hat; [a]) 2) daß ein Verschwender ohne Zuziehung seines Vormunds, außer in den Fällen, wo es zu seinem Vortheil gereicht, [b]) sich gültiger Weise nicht verbindlich machen kann; [c]) selbst dann nicht, wenn dergleichen Handlungen eydlich bestärkt worden sind; [d]) 3) daß derselbe, so lange der Richter die angeordnete Vormundschaft nicht wieder aufhebt, weder einen Erbfolgevertrag, noch einen letzten Willen errichten kann; [e]) 4) daß auch diejenigen Verabhandlungen, die ein Verschwender, ehe er dafür erklärt worden, getroffen hat, (obgleich dieselben in der Regel für beständig zu achten sind) auf den Fall, wenn der andere Theil dabey Gefährde gebraucht, oder einen solchen Menschen zur Verschwendung verleitet, und daraus Vortheil gezogen hat, wieder aufgehoben werden. Auch wird derjenige, welcher hiebey Gefährde gebraucht hat, bestraft, und, wenn er bey vorhandenem Verdachte solches leugnet, dießfalls mit einem Eyde belegt. [f])

a) V. O. C. 24. §. 11. Der Vormund darf daher auch dessen unbewegliche Güter ohne richterliches Dekret nicht veräußern. l. 6. D. de reb. eor. qui sub tut.

b) l. 6. D. de verb. obl.

c) l. 10. D. de curat. furios. V. G. C. 24. §. 12.

d) V. G. a. a. O. Vielmehr sollen nicht nur diejenigen, welche dergleichen Eyde leisten, sondern auch diejenigen, welche sich solche leisten lassen, deswegen bestraft werden. Ebendas.

e) l. 18. pr. D. qui test. fac. poss. V. G. C. 24. §. 14. Eben so wenig kann er auch eine Erbschaft ohne Einwilligung seines Vormundes antreten, weil er sich hiedurch zur Bezahlung der Schulden verbindlich machen würde. S. Walchs controuers. iur. ciu. Sect. II. c. 4. m. 5. §. 17.

f) Vorm. G. a. a. O. §. 13.

§. 387.

Wenn der Verschwender seine Lebensart ändert, und eine Zeitlang sich wohl aufführt, a) so wird diese Vormundschaft auf erstatteten Bericht entweder sogleich, oder nach vorgängigem rechtlichen Erkenntnis wiederum aufgehoben, auch solches auf des gewesenen Verschwenders Verlangen öffentlich bekannt gemacht; worauf der Vormund, welchem die Bestätigungsurkunde abzufordern ist, demselben sein Vermögen ausantworten muß, letzterem aber zu seiner Legitimation ein Schein ausgefertigt wird. b)

a) l. 1. pr. D. de curat. furios.

b) V. G. C. 24. §. 15.

Siebenter Abschnitt.

Von den Vormündern abwesender Personen.

§. 388.

Wenn einem Abwesenden zur Erhaltung seines Vermögens und zur Besorgung seiner rechtlichen Angelegenheiten ein besonderer Vormund bestellt werden soll, so wird vorausgesetzt: 1) daß derselbe volljährig

sey, 2) daß man von dessen Aufenthalte keine Nachricht habe, 3) daß derselbe entweder gar keinen, oder nur zu gewissen Angelegenheiten einen Bevollmächtigten bestellt habe. a)

a) Vorm. Ordn. C. 25. §. 1 — 10. J. R. Engau de cura absentium, Ien. 1753. Schordy de cura bonorum absentis, Lipſ. 1761. Breuning de iure bonorum absentis, Lipſ. 1766. Wiesand de cura bonorum absentis. Viteb. 1782.

§. 389.

Die Bevormundung eines Abwesenden findet daher nicht statt: 1) wenn derselbe noch minderjährig ist; doch muß auf den Fall, da ein Minderjähriger sich entfernt, und zu der Zeit, da er das 21ste Jahr erfüllt hat, noch abwesend ist, auch von seinem Aufenthalte keine Nachricht ertheilt hat, dessen Vormund solches dem Richter, vor welchen die Bevormundung des Abwesenden gehört, anzeigen, und inmittelst, bis ein Curator absentis bestellt wird, die Vormundschaft fortführen; a) 2) wenn der Abwesende einen Bevollmächtigten zu allen seinen rechtlichen Angelegenheiten bestellt hat, welchenfalls letzterer das Vermögen des Abwesenden nach Maaßgabe der ertheilten Vollmacht zu verwalten, jedoch, wenn über Jahr und Tag von dessen Aufenthalt keine Nachricht einläuft, solches anzuzeigen, und sodann den nächsten Anverwandten desselben jährliche Rechnung abzulegen verbunden ist. b)

a) V. G. C. 25. §. 1.

b) Ebendas. §. 2. Dafern die Verwandten des Abwesenden wider die Person des Bevollmächtigten erhebliche Einwendungen haben, so wird auf ihr Verlangen dessen Verwaltung eingeschränkt oder gar aufgehoben. Ebendas.

§. 390.

Wenn hingegen der Abwesende, von dessen Aufenthalt keine Nachricht vorhanden ist, entweder gar keinen Gevollmächtigten zurückgelassen hat, oder dessen Vollmacht nur auf gewisse Angelegenheiten sich erstreckt, so muß erstern Falls demselben ein Vormund überhaupt, letztern Falls hingegen zu denjenigen Angelegenheiten, auf welche sich die Vollmacht nicht erstreckt, bestellt werden. Zugleich ist auch diese Vormundschaftsbestellung durch öffentlichen Anschlag und durch die Leipziger Zeitungen bekannt zu machen, damit der Abwesende selbst es desto eher erfahren, oder, wenn sonst jemand dessen Aufenthalt weiß, solches melden könne. a)

a) Vorm. Ordn. Cap. 25. §. 3.

§. 391.

Soviel nun I. diese Vormundschaftsbestellung selbst betrift, so gehört dieselbe in der Regel vor denjenigen Richter, welchem der Abwesende, ehe er sich entfernt, für seine Person unmittelbar unterworfen gewesen; wiewohl, wenn der Abwesende sich nicht mit wesentlicher Wohnung in den Churſächsischen Landen aufgehalten, auch keinen privilegirten Gerichtsstand gehabt, oder solcher durch dessen Entweichung erloschen ist, solchenfalls auch der Richter, unter welchem des Abwesenden Vermögen befindlich ist, demselben einen Vormund bestellen kann. a)

a) V. O. C. 25. §. 4. Im Fall das Vermögen unter verschiedener Gerichtsbarkeit befindlich seyn sollte, so muß deshalb an die Landes- und resp. Stiftsregierungen Bericht erstattet, und von diesen verordnet werden, welcher Richter den Vormund bestellen solle. Ebendas.

§. 392.

II. Anlangend die Personen, welchen diese Vormundschaft übertragen wird, so bemerken wir, 1) daß der nächste Anverwandte des Abwesenden, dafern er sich in den Churſächsischen Landen aufhält, 25 Jahr alt, und hiezu nicht untüchtig, auch solche zu übernehmen, bereit ist, das nächste Recht dazu habe; [a]) 2) daß auch eine Weibsperson, wenn sie des Abwesenden nächste Verwandte ist, den Mannspersonen, welche demselben nicht so nahe verwandt sind, vorgezogen werde. [b]) 3) Sind mehrere mit dem Abwesenden in gleichem Grade verwandte Personen vorhanden, so wird die Vormundschaft allen zugleich aufgetragen, dafern nicht der Richter, dieselbe nur einem von ihnen zu überlassen, für rathsamer hält. [c]) 4) In Ermangelung der Anverwandten, oder, wenn dieselben insgesamt untüchtig sind, muß die Vormundschaft einer andern hiezu geschickten Person übertragen werden. [d]) 5) Wenn der Abwesende zugleich Lehngüter oder Mitbelehnschaften hat, so wird ihm, nebst dem ordentlichen, annoch ein besonderer Lehnsvormund bestellt, wiewohl auch beyde Vormundschaften nach Beschaffenheit der Umstände einer Person zugleich aufgetragen werden können. [e]) 6) Dafern die zum Vormunde des Abwesenden bestellte Person nach dem Grade der Verwandtschaft auch das nächste Recht zu dessen Erbschaft hat, so muß der Richter noch überdieß einen Nebenvormund bestellen. [f])

a) Vorm. Ordn. C. 25. §. 5.
b) Ebendas.
c) Ebendas.
d) Ebendas.
e) Ebendas. §. 6.
f) Ebendas. §. 5.

§. 393.

III. Die Pflichten des Vormundes eines Abwesenden bestehn vorzüglich darinnen: 1) daß derselbe sogleich nach seiner Bestätigung (worüber ihm gleich andern Vormündern eine Bestätigungsurkunde ertheilt wird) ein Inventarium errichte, oder Sorge trage, daß das Vermögen von denjenigen, welche solches in ihrer Verwahrung haben, mittelst einer auf Erfordern eydlich zu bestärkenden Specification ausgeantwortet werde; [a]) 2) daß er, sofern er nicht hinlänglich angesessen, Caution bestelle; [b]) 3) daß er das Vermögen treulich verwalte, und 4) jährlich Rechnung ablege, welche den nächsten Anverwandten des Abwesenden, und, wenn der Vormund selbst ein Anverwandter ist, denjenigen, welche mit ihm in gleichem oder in näherem Grade verwandt, oder auch nach ihm die nächsten sind, vorzulegen, und diese dabey mit ihren Erinnerungen zu hören sind. [c]) Uebrigens ist noch 5) zu bemerken, daß, obgleich sonst eine Weibsperson für einen andern nicht vor Gericht erscheinen kann, [d]) doch eine zur Vormünderin eines Abwesenden bestellte Weibsperson denselben auch in gerichtlichen Handlungen mit Beytritt ihres Geschlechtsvormundes entweder selbst vertreten, oder einen Actor bestellen könne. [e])

a) V. G. C. 25. §. 7.

b) Ebendas. Ist er hingegen angesessen, so steht dem Abwesenden in dessen Gütern ein stillschweigendes Unterpfandsrecht zu. V. G. C. 10. §. 3.

c) Ebendas. C. 25. §. 7.

d) Erl. Proc. G. ad Tit. 7. §. 3.

e) V. G. a. a. O. §. §.

§. 394.

IV. Die Vormundschaft für einen Abwesenden hört wiederum auf: A) von Seiten des Vormundes, 1) durch dessen Tod, welchenfalls die Vormundschaft nicht seinen, sondern des Abwesenden nächsten Intestaterben aufgetragen wird; [a]) 2) wenn nach bereits bestätigter Vormundschaft nähere Anverwandte oder gar Kinder des Abwesenden sich melden, und gehörig legitimiren, als welchen sodann der schon bestellte Vormund die Vormundschaft abzutreten verbunden ist; [b]) 3) wenn derselbe wegen übler Verwaltung der Vormundschaft entsetzt wird: B) von Seiten des Abwesenden: 1) wenn er wieder kömmt, oder sich meldet, und einen Gevollmächtigten gerichtlich bestellt; [c]) 2) wenn er stirbt, oder für todt erklärt wird. [d])

a) V. G. C. 25. §. 9. Leyser Sp. 97. m. 6.
b) V. G. a. a. O.
c) Ebendas. §. 10.
d) Ebendas. S. oben §. 60. f.

Handbuch

des

in Churſachſen

geltenden

Civilrechts

von

D. Carl Friedrich Curtius,
Oberhofgerichts- und Conſiſtorialadvokaten zu Leipzig.

Erſter Theil.

Leipzig,
im Schwickertſchen Verlage
1797.